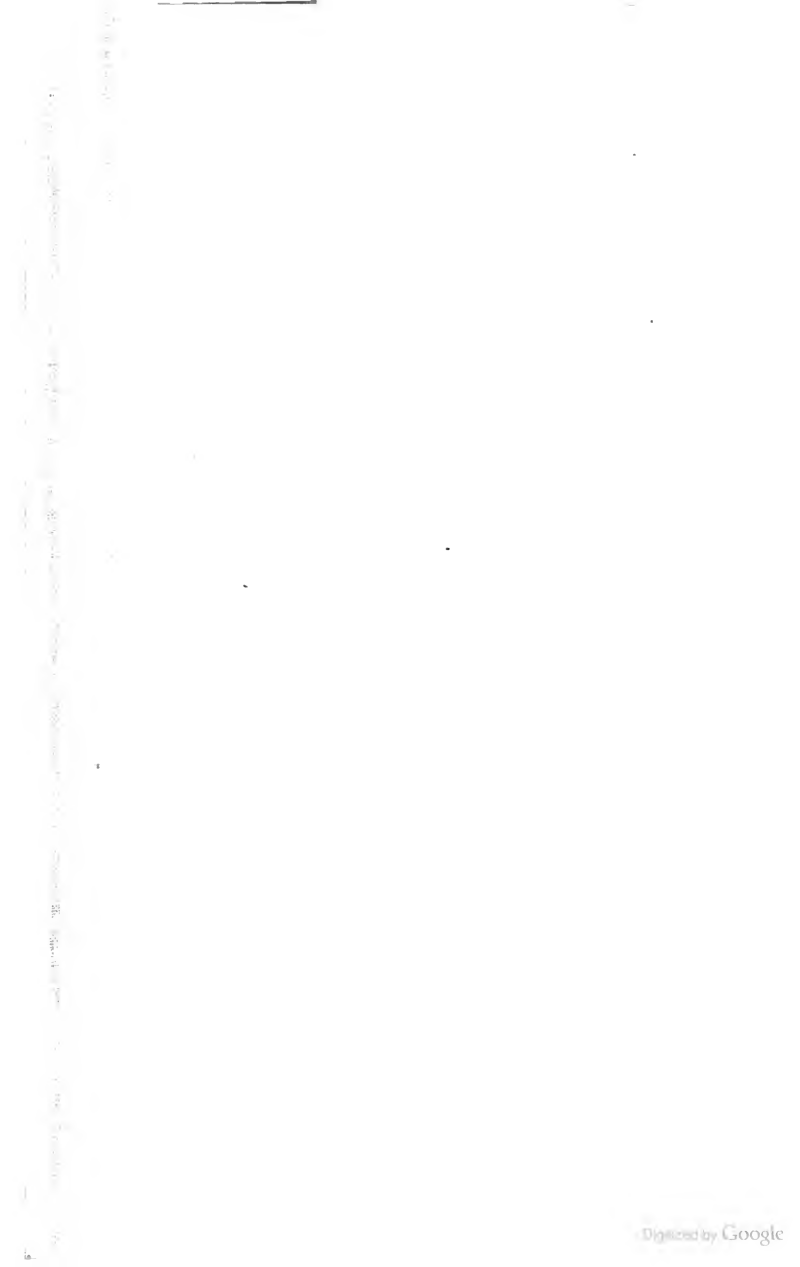


**Festgaben für
Albert Schäffle
zur
siebenzigsten
Wiederkehr ...**

Karl Bücher, Karl
Victor Fricker









A. Jaffé.

1811 November 14 - 1898 A. Leipzig

Festgaben

für

Albert Schäffle

zur

siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages

am 24. Februar 1901

dargebracht

von

**K. Bücher, R. V. Frider, F. X. Junl, G. von Mandry,
G. von Mayr, F. Nagel.**

Mit einem Bildniß in Heliogravüre.



Lübingen,

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1901.

Vorwort.

Die Verfasser der nachfolgenden Abhandlungen haben die siebenzigste Wiederkehr des Tages, an dem Albert Schäffle geboren wurde, nicht vorübergehen lassen wollen, ohne ihrer Verehrung und Werthschätzung öffentlich Ausdruck zu geben. Sie sind überzeugt, daß sich noch Viele in gleicher Gesinnung gern ihnen angeschlossen haben würden, wenn es darauf angekommen wäre, aus dem weiten Kreise, den die social-wissenschaftlichen Werke Schäffle's unmittelbar oder mittelbar berührt haben, diejenigen zur Mitarbeit aufzufordern, welche sich bewußt sind, ihm Anregung und Förderung zu verdanken, und dies gern bekennen möchten. Daß es gerade sechs akademische Lehrer verschiedener Fachdisciplinen sind, die sich zu dieser Festgabe zusammengefunden haben, möge dem theuren Manne als Beweis dienen, daß die wissenschaftliche Arbeit, der er in freier Muße seit fast einem Menschenalter seine Kräfte gewidmet hat — ein in Deutschland leider zu seltenes Beispiel — an der Stelle mannigfaltige Frucht trägt, an der sie der heranwachsenden Generation unmittelbar zu Gute kommen und darum auf geradem Wege übergehen muß in den geistigen Gesamtschatz der Nation.

Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange in voller Frische des Geistes und des Körpers seine Lebensarbeit fortsetzen zu können, zum Besten der Wissenschaft und seines Volkes! Möge dieses Buch, dessen würdige Ausstattung auch die Theilnahme des Verlegers seiner Werke bekundet, ihn immer daran erinnern, wie treue Wünsche ihn begleiten!

Inhaltsübersicht.

I. Gebiet und Gebietshöhe von Karl Viktor Frider.

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Die Lehre Gerbers | 3 |
| 2. Des Verfassers Aufsatz von 1867 | 8 |
| 3. Weitere Entwicklung der Lehre vom Gebiet | 12 |
| 4. Insbesondere Hellborn's Lehre | 28 |
| 5. Zur Ergänzung des Aufsatzes von 1867 | 56 |

II. Der Lebensraum. Eine biogeographische Studie von Friedrich Haeckel.

| | |
|---|-----|
| Das Leben und der Erdraum | 104 |
| Die Veränderlichkeit der Erdoberfläche und die Entwicklung des Lebens | 106 |
| Die Raumbewältigung als Merkmal des Lebens | 114 |
| Eroberung oder Kolonisation? | 126 |
| Lebensdichte, Wohndichte und Artdichte. | 137 |
| Die Rückwirkung des Raumes auf das Leben | 145 |
| Der Kampf um Raum | 153 |
| Der Grenzraum | 165 |
| Weiter Raum wirkt lebenerhaltend | 169 |
| Die räumlichen Erscheinungen in der Entwicklung neuer Lebensformen | 173 |
| Schöpfungscentrum oder Erhaltungsgebiet? | 181 |

III. Zur griechischen Wirthschaftsgeschichte von Karl Bücher.

- I. Veranlassung dieser Untersuchungen 193. — Angriffe auf Robertus' Theorie und Modernisirung der antiken Wirthschaft 194. — Warum der Verfasser erst jetzt auf sie zurückkommt 196. — Die alten Autoren enthalten noch viel Wertwürdiges 198. — Fehlen einer nationalökonomischen Theorie bei den Hellenen 199. — Die Neueren berücksichtigen fast nur Athen 199. — Behandlung des Materials als „Asterthümer“ 200. — Nothwendigkeit des Abbruchs und Neubaus 202.

- II. Griechische Wirtschaftsgeschichte in neuester Beleuchtung: Beloch 202, Brensig 204. — Attische Großindustrie 206. — Die Schildfabrik des Lyfias, ein Interpretationskunststück 207. — Andere Sklavenbetriebe 210. — Kleon und Genossen als Großindustrielle 211. — Was es in Athen eine „Handwerkerfrage“? 215.
- III. Beloch als Statistiker des attischen Aus- und Einfuhrhandels 216. — Die attische πενήμοσις 219. — Arithmetische Kunst 223. — Der attische Küstenverkehr und die Sklaven übersehen 224. — Fortsetzung der Berechnungen in Beloch's Manier 225; dabei Entlarvung des Andokides 229. — Wie es sich in Wahrheit mit der attischen Einfuhr verhielt 230. — Die Ausfuhr 234. — Keine Handelsbilanz 235. — Der Peiraieus als Seemarkt 237.
- IV. Panhellenische Industriezentren mit Export nach Ed. Meyer 238. — Erstes Beispiel: Das Wollmanufakturzentrum Milet 240. — Wie es zu erklären 241. — Milesische Wolle 242. — Der angebliche Zwischenhandel der Sybariten 243. — Färbung der Wolle 246. — Wollfabrikate 247. — Ihre Herstellung im Hauswerk 248. — Verbreitung dieser Erscheinung 249. — Zweites Beispiel: Der Wagenbau 252. — Des Pudels Kern ein epitheton ornans 253.

IV. Zur Geschichte des Wucherstreites von Franz Xaver Funk.

Das christliche Alterthum über das Zinsnehmen 257. — Allgemeines Zinsverbot der lateinischen Kirche im Mittelalter und Schwierigkeit der Durchführung 258. — Großer Streit aus Anlaß eines Anlehens der Stadt Verona um 1740 260—270; Petrus Vallerini Gegner des Anlehens 260; Scipio Ruffel Verteidiger desselben 262; Ablehnung seiner Auffassung durch Benedikt XIV. in der Encyclica Vix pervenit 265; Haltung Ruffel's 266; Belämpfung durch Concina 267, durch Vallerini 269. — Bedeutung des Streites 270. — Verteidigung des Zinsdarlehens durch Roffignol und erneuerter Streit 271—278. — Stellung der Kirche im 19. Jahrhundert 278.

V. Das Grundbuchwesen in Württemberg von Gustav von Mandry.

| | |
|--|-----|
| § 1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen | 281 |
| § 2. Organisation des Grundbuchamtes | 282 |
| A. Das Gemeindegundbuchamt | 283 |
| a) Die Vertretung | 287 |
| b) Die Annahme von Gehilfen | 288 |
| c) Feststellung und Abänderung des Geschäftsverteilungsplans | 288 |
| B. Das Amtsgericht | 293 |

| | |
|---|--------------|
| § 3. Das Grundbuch im Allgemeinen | Seite 297 |
| § 4. Die Einrichtung des Grundbuchs. | 307 |
| § 5. Das Verfahren in Grundbuchsachen | 314 |

VI. Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften von Georg von Mohr.

| | |
|--|-----|
| Einleitung | 325 |
| Unsicherheiten bei der Abgrenzung des Wissensgebietes der Staatswissenschaften | 326 |
| Das Gesamtgebiet der Staatswissenschaften und die Gliederung der letzteren | 327 |
| Engere Wechselbeziehungen von Gruppen der Gesellschaftswissenschaften. Gliederung der Staatswissenschaften in solche im wörtlichen und im übertragenen Sinne | 338 |
| Hauptgliederung der Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn nach sociologischer und juristischer Betrachtung | 335 |
| Untergliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn nach sociologischer Betrachtung: Allgemeine, besondere und internationale Staatslehre; allgemeine, besondere und internationale Politik | 338 |
| Untergliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn nach juristischer Betrachtung: Allgemeines und specielles Staatsrecht, Völkerrecht | 344 |
| Bestimmung des Gebiets der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn; Verührungsgebiet der Staatswissenschaften im wörtlichen und im übertragenen Sinn: Ausscheidung der Sociologie; Hauptgliederung der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn | 349 |
| Ueberschau der Wirtschaftswissenschaften | 353 |
| Wissensgebiet der Nationalökonomie oder der Lehre von der Volkswirtschaft und dessen Gliederung. | 356 |
| Aufgabe und Gliederung der theoretischen Nationalökonomie | 358 |
| Aufgabe und Gliederung der praktischen Nationalökonomie | 360 |
| Allgemeine Haushaltslehre und Lehre vom Privathaushalt insbesondere | 362 |
| Aufgabe und Gliederung der Finanzwissenschaft | 363 |
| Stellung der Wirtschaftsgeschichte im System der Wirtschaftswissenschaften | 367 |
| Wesen, Aufgabe und Gliederung der Socialwissenschaft im engeren Sinn (einschl. Socialpolitik) | 368 |
| Statistik, Wesen, Aufgabe und Gliederung derselben im Allgemeinen | 370 |
| Bevölkerungstatistik, insbesondere Gliederung derselben | 373 |
| Moralstatistik, insbesondere sekundär und primär Moralstatistisches | 375 |
| Wirtschaftsstatistik, Darlegung des Forschungsgebietes derselben im Einzelnen und darauf begründetes System derselben | 377 |

| | Seite |
|--|------------|
| Zusammenfassung der Staatswissenschaften im wörtlichen und übertragenen Sinn; Bedeutung solcher für die Grundlegung der akademischen Lehrgegenstände | 385 |
| <u>Schlußbemerkung, insbesondere Dank an die führenden Geister staatswissenschaftlicher Forschung</u> | <u>386</u> |

Gebiet und Gebietshoheit.

Von

Carl Victor Frieder.

I. Vor mehr als dreißig Jahren, zu Anfang des Jahres 1867, habe ich als jüngster College Schäßle's an der Tübinger Hochschule in einer akademischen Festschrift unter dem Titel „Vom Staatsgebiet“ dieses zum Gegenstand einer juristischen Untersuchung gemacht.

Meine Arbeit ist nicht unbeachtet geblieben: zum Theil hat sie Zustimmung gefunden, zum Theil ist sie angefochten worden. Unter den Zustimmenden hebe ich Georg Meyer und Preuß hervor, unter den Gegnern hauptsächlich Heilborn. Preuß, dem ich für sein freundliches Eingehen auf meine Arbeit zum größten Dank verpflichtet bin, ist durch sie veranlaßt worden, in seinem bekannten geistreichen Buche den Begriff der Gebietskörperschaft aufzustellen und auseinander zu setzen. Ich sage dies nicht, um für mich einen Theil seines höheren Verdienstes in Anspruch zu nehmen, sondern nur, um die Bemerkung daran zu knüpfen, daß mein gegenwärtiger Aufsatz bei der Beschränkung des früheren stehen bleibt und nur bezweckt, meine früher dargelegte Auffassung aufs Neue zu rechtfertigen und weiter zu entwickeln.

Zu denen, die mit meiner Auffassung sich nicht zu befreunden vermochten, gehört auch Gerber. Sein Deutsches Staatsrecht war 1865 erschienen. Selbstverständlich habe auch ich, sein Schüler und aufrichtiger Verehrer, sein Buch eifrig studirt, und mein Aufsatz über das Staatsgebiet ist in erster Linie eben durch die von Gerber in seinem Staatsrecht vorgetragene Lehre veranlaßt worden. Gerber ist in den neuen Auflagen seines Buches auf meinen Aufsatz nicht eingegangen, sondern hat nur in einer Anmerkung erklärt: „Zum Theil gegen meine

Konstruktion der Gebietshoheit scheint die Rede (sic) Frieder's 'vom Staatsgebiete', Tübingen 1867, gerichtet zu sein; eine Aenderung meiner Ansicht ist dadurch nicht bewirkt worden." Gerber hatte unter Bekämpfung der üblichen privatrechtlichen Auffassung den richtigen, übrigens auch von ihm nicht entdeckten, Gedanken ausgesprochen, daß das Staatsgebiet das örtliche Machtgebiet des Staates bedeutet, daß es Attribut des Staates ist, daß der Staat in ihm seine körperliche Qualificirung hat, in ihm real individualisirt wird. Daher werden beide, Staat und Territorium, als untrennbare Dinge gedacht und das Recht an dem bestimmten Staatsgebiet zu einem Momente in der Bestimmung eines individuellen Staatsorganismus erhoben. Folgerweise nimmt das Territorium an der ganzen Rechtsstellung des Staates Theil und ist untheilbar wie der Staat. Eine Theilung durch den Staat wäre Selbstvernichtung, eine Zerstückelung des Gebiets durch einen Anderen rechtswidrige Zerstörung eines Staates.

Nun kann man allerdings nicht behaupten, daß in diesen Sätzen vollendete Klarheit herrsche. Ich nehme aber an — und dies berechtigt mich, in ihnen die richtige Auffassung zu erkennen — daß damit Folgendes gesagt werden soll: schon im Begriff des Staates ist das Gebiet als eine Seite seines Wesens mit eingeschlossen; für jeden Staat ist sein Gebiet der andere Staaten ausschließende Raum der Ausübung seiner Macht; Veränderung des Gebietes eines Staates ist Veränderung des Staates selbst in Beziehung auf seine räumliche Gestalt und Macht, also in Beziehung auf seinen eigenen Bestand; Eingriff in das Gebiet ist Eingriff in den Staat selbst, in seinen eigenen Bestand.

Wenn nun aber Gerber weiter lehrt, das Staatsgebiet sei das sachliche Object der Staatsherrschaft, die Zugehörigkeit des Territoriums zum Staat als berechtigtem Subject sei

der Inhalt eines durchaus staatsrechtlichen Sachenrechts, so bewegen sich diese Sätze auf einer ganz anderen Linie als die zuerst bemerkten und setzen die ganze Frage nach dem Wesen des Gebietes und der Gebietshoheit wieder in's Dunkle. Der Ausdruck „Object“, „Gegenstand“ ist ja im Allgemeinen sehr vieldeutig; das Staatsgebiet soll aber das sachliche Object der Staatsherrschaft sein, Staat und Staatsgebiet sollen sich als Person und Sache gegenüberstehen, der Staat als Person soll ein staatsrechtliches Sachenrecht am Gebiet haben, vermöge dessen das Gebiet zum Staat gehört. Wenn aber das Gebiet in der Person des Staates nothwendig bereits eingeschlossen ist, so kann das Gebiet Object der Staatsherrschaft nur im Sinne einer Selbstbeherrschung sein, was im Widerspruch steht mit dem Begriff einer Herrschaft der Person über die Sache. Wenn man das Gebiet als Theil des Staates auffassen wollte, so könnte man auf das Verhältniß beider den nach meiner Ansicht logisch zulässigen und construierbaren Begriff der Einwirkung des Ganzen auf den Theil zur Anwendung bringen. Aber auch so könnte von einer Sachherrschaft keine Rede sein. Vielleicht schwebte Gerber mehr der Unterschied zwischen Staatsgewalt und Staatsgebiet, als zwischen Staat und Staatsgebiet vor, etwa nach Analogie von Seele und Leib. Wenn aber dem Staat Persönlichkeit zukommt, was eben Gerber mit Nachdruck lehrt, dann kann die Staatsgewalt nicht ein zweites Subject selbständiger Herrschaft über das Gebiet sein. Auf diesem Wege könnte man nicht zum Ziele kommen; man müßte umkehren oder zur Seite gehen — nach dem Patrimonialstaat. Das Letztere will Gerber nicht; ganz im Gegentheil versichert er, daß das von ihm behauptete Recht an der Sache auch nicht die geringste Verwandtschaft mit privatrechtlichem Sachenrechte habe.

Auf die Frage des Gebiets-Erwerbs und -Verlusts brauche

ich an dieser Stelle nicht weiter einzugehen, weil dies auch Gerber nicht gethan hat. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß es Gegenstand einer weiteren Prüfung sein muß, ob nicht doch die Erklärung des Gebiets-Erwerbs und -Verlusts zu einer Unterscheidung von Staatsperson und Staatsgebiet führen muß, so daß dem Staat in der Vollenbung seines Wesens, also mit Einschluß des Gebiets, dennoch ein Gebiet entgegengesetzt werden kann, das als Object seines Willens erscheint. Darüber später.

Es ist nicht ohne Werth, die Entwicklung des Begriffs des Gebietsrechts rückwärts über Gerber hinaus zu betrachten. Vor Klüber unterschied man zwischen *dominium* und *imperium*, welche beide dem Staat hinsichtlich seines Gebiets zugeschrieben wurden; das erste bedeutete sein Recht auf sein Gebiet im Gegensatz gegen die andern, davon ausgeschlossenen Staaten; das zweite bedeutete das Recht des Staats, innerhalb seines Gebiets über Personen und Sachen zu herrschen. Klüber bezeichnete dann (schon im Rheinbundstaatsrecht 1808, dann ebenso im Völkerrecht 1819) die Gebietshoheit als „Staats-eigenthum“ und als „Herrschaft über das Staatsgebiet und die Sachen, welche sich darin befinden, mit gänzlicher Ausscheidung der Oberherrschaft über Personen“. Hefster blieb zunächst bei Klüber stehen. Das Territorium ist bei ihm „ein Hauptgegenstand des völkerrechtlichen Staats-eigenthums“; unter Staats-eigenthum versteht er aber diejenige Herrschaft, welche eine Staatsgewalt über bestimmte Sachen in ihrem Bereiche ausüben kann; hierzu liest man selbst noch in späteren Auflagen die Anmerkung „Personen können in freien Staaten wenigstens keinerlei Eigenthum sein“. Diese Sachnatur des Gebiets verschwindet dann aber in dem besondern § von der „Bedeutung des Staatsgebiets“; indem diese vor Allem in dem Satz gefunden wird „quidquid est in territorio, est etiam de territorio“, tritt die Raumauffassung in den Vordergrund.

Ungefähr gleichzeitig mit Heffters Völkerrechtslehre trat die Staatsrechtslehre Böpfel's vom Gebiet auf. Böpfel bezeichnet im § 15 das Gebiet als den wesentlichen Factor des Staats in objectiver Beziehung (im Gegensatz gegen die subjectiven Factoren Souverän und Unterthan). Ohne diesen Factor könne der Staat gar nicht gedacht werden. In dem besonderen Abschnitt von der Gebietshoheit wird diese dann als der „Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt über das Staatsgebiet zukommen“ definiert; dann wird aber hinzugefügt: „Die Gebietshoheit ist aber kein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an Grund und Boden . . , sondern . . der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staats in Bezug auf das Land als die materielle Grundlage des gesammten Staatslebens“, „Staatsgebiet ist hiernach jener Landstrich, welcher der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines Staatsherrschers unterworfen ist“. Der nachfolgende besondere § von den „Wirkungen der Gebietshoheit“ betrifft die ausschließliche Herrschaft des Staats über Personen und Sachen innerhalb des Gebiets.

Die ganze Lehre wird also beherrscht durch die Unterscheidung von dominium und imperium; Modificationen im Einzelnen fehlen nicht. Auch das dominium soll nicht mehr privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich verstanden werden. Mit dem imperium verbindet sich der Gedanke des Raumes in der Anwendung auf das Gebiet; das Gebiet wird als wesentliches, die äußere Verwirklichung des Staatsbegriffs bedingendes Moment des Staats, in seiner Bedeutung für denselben, aufgefaßt. Im dominium erscheint der Gedanke des „Eigen“, des Gehörens oder Zugehörens mit Ausschließung Anderer; es ist Beherrschung der Sache; das Gebiet ist die Sache, was dann noch weiter durch den Begriff des Landes deutlicher gemacht werden soll.

Auch Gerber ist auf der alten Linie stehen geblieben. Er hat zwar den publicistischen Charakter des Staatsgebiets noch ernstlicher betheuert, als die Andern, auch die Bedeutung des Gebiets als örtliche Ausdehnung der Wirksamkeit der Staatsgewalt stark betont; auch er ist aber beim „sachlichen Object“ der Staatsherrschaft stehen geblieben. Daneben tritt allerdings die Vorstellung, daß das Gebiet der Körper des Staates sei, herein, aber ohne jede Auseinandersetzung mit dem Begriff des sachlichen Objectes der Staatsherrschaft.

II. Dieser nach meiner Ansicht zwiespältigen und widerspruchsvollen Lehre bin ich in meinem Aufsatz von 1867 entgegengetreten. Ich habe das Gebiet als Sache gestrichen und es nur als Raum des Staates charakterisirt. Sein real-äußerliches Sein habe ich also nicht verkannt; das ist ja gerade im Wesen des Raumes, des Ausgedehnten, eingeschlossen. Genauer und erklärend wäre der Ausdruck „geographischer Raum“ gewesen. Daß es so gemeint war, bedarf keines weiteren Nachweises. Jede Gewalt des Staats, die man aus seiner Herrschaft „über“ sein Gebiet ableiten möchte, ist völlig gedeckt durch die Herrschaft „innerhalb“ des Gebiets. Es bedarf also jener andern Vorstellung nicht; sie ist einerseits überflüssig, andererseits unklar und verwirrend. Dagegen ist der Gedanke der Herrschaft innerhalb des Gebiets ebenso einfach als unentbehrlich. Der richtige und unbestreitbare Satz „quidquid est in territorio, est de territorio“ ist nur auf der Grundlage der Raumvorstellung des Gebiets zu gewinnen, man müßte denn bis zu der Vorstellung zurückschreiten, daß der Mensch selbst Sache, und als solche mit der Gebiet genannten Sache verbunden, Theil derselben sei. Die Ausschließlichkeit des Gebiets macht für diese Auffassung nicht die geringste Schwierigkeit, da die Ausschließung vom Raume ebenso leicht zu verstehen ist, als die von der Sache. Die Ausschließlichkeit ist ein

formelles Element, das bei materiell ganz verschiedenen Verhältnissen vorkommen kann. So gehört z. B. auch der Ehe rechtlich die Ausschließlichkeit zu. Wie das Eigenthum Dritte von der Herrschaft über die Sache ausschließt, so das Gebiet von der Herrschaft innerhalb des Raumes, so die Ehe von der Theilnahme an einer besonderen Art von Lebensgemeinschaft. Wo „Zugehören“ (also auch Gehören, aber nicht bloß dieses) stattfindet, kann auch die Ausschließlichkeit eine Stelle haben. Ohne den ausschließlichen geographischen Raum seines Waltens kann der Staat nicht gedacht werden; er ist also in dem Staatsbegriff schon mit eingeschlossen; weder die Person des Staates noch die Staatsgewalt ist vorhanden vor seinem Gebiet; Staat bezw. Staatsgewalt und Staatsgebiet können einander also nicht wie Person und Sache, wie Subject und Object gegenübergestellt werden. Zwar kann die Person denkend und wollend sich selbst, als Ganzes ihre Theile und Seiten zum Gegenstand haben; sie wird aber dadurch nicht in diesen einzelnen Theilen und Seiten zur Sache. In dem Gegensatz von Person und Sache kann die Sache nur als etwas an der Persönlichkeit nicht Theilnehmendes verstanden werden. Die Person kann sich zwar in gewisser Weise mit der Sache verbinden. Die Person ist aber als persönliches Wesen in sich abgeschlossen ohne die Sache, fertig vor ihrer Verbindung mit der Sache. Es kann also der Staat nicht eigentlich Gebiet erwerben und verlieren, sondern nur sich räumlich vergrößern oder verkleinern. Das Gebiet ist der Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung. Land und Leute werden erworben und gehen verloren kann nur heißen: bei der sogenannten Gebietserwerbung schließt sich ein räumlich bestimmtes Volksmaterial dem bestehenden Staat an, so daß dessen Grenzen nun weiter gezogen werden und durch sie sein nunmehriges Volk bestimmt wird u. s. w.

Wie ich auf Grund dieser Erwägungen 1867 meine

Ansicht entwickelt habe, muß ich hier zur Orientirung in Kürze angeben. Alles Recht enthält ein Verhältniß zwischen Subjecten. Es ist aber anzunehmen, daß der Gegenstand des Rechts für das Rechtsverhältniß zwischen den Subjecten von Bedeutung ist. Für das Gebietsrecht sind die Staaten die Subjecte eines Rechtsverhältnisses, das Gebiet ist Gegenstand desselben. Man muß daher erst nach der Bedeutung des Gebietes selbst, das heißt nach seiner Function für den Staat fragen, sodann das Verhältniß zwischen dem Staate hinsichtlich des Gebietes untersuchen. Weil nun aber nach meiner Ansicht der Gedanke des Eigenthums die Vorstellung vom Gebietsrecht stark beeinflusst hat, so halte ich für beide Untersuchungen eine Vergleichung mit dem Eigenthum für methodisch geboten.

Was die erste Frage, die nach der Function des Gebiets für den Staat, betrifft, so ist diese anderer Art als die Function der Sache für den Eigenthümer. Im Eigenthum ist die Sache in ihrer Substanz dem Willen des Eigenthümers unterworfen, er herrscht über die Sache; die Person ist in sich abgeschlossen; sie ist fertig ohne die Sache; die Verbindung der Sache mit der Person im Eigenthum ändert daran nichts. Das Gebiet hat eine andere Bedeutung für den Staat; es ist nicht zu verwechseln mit dem Grund und Boden. Alles was der Grund und Boden als Object einer Sachbeherrschung leisten kann, bleibt zurück hinter der Leistung des Gebiets. Das Gebiet ist vielmehr der Raum der staatlichen Herrschaft. Der Staat kann sein Wesen nicht darstellen, seine Aufgabe nicht erfüllen ohne räumliche Ausschließlichkeit seines Waltens. Der Staat kann nicht sein ohne einheitliche Ordnung und diese nicht ohne ausschließenden Raum. Das Gebiet kommt also für den Staat als Raum in Betracht und ist als solcher ein wesentliches Element des Staates selbst oder, wie ich mich ausgedrückt habe, ein Moment im Wesen des Staates. Der Staat ist also nicht

als Person abgeschlossen ohne das Gebiet, kann nicht als Person ohne das Gebiet dem Gebiet als einem von der Person geschiedenen Object entgegengestellt werden. Es giebt also keine Herrschaft des Staates über das Gebiet, sondern nur in dem Gebiet.

Was die zweite Frage betrifft, so ergibt sich aus der Verschiedenheit von Eigenthum und Gebiet in ihrer Bedeutung für den Eigenthümer bezw. den Staat, daß auch das Verhältniß von Staat zu Staat in Bezug auf das Gebiet ein anderes sein muß, als das von Person zu Person in Bezug auf die Sache. Das letztere Verhältniß bedeutet die Ausschließung der Andern von der Herrschaft über die Sache. Das fordert eine Rechtsordnung bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Eigenthums. Wer auf Grund dieser Ordnung Eigenthum erwirbt oder verliert, erhält oder verliert mit der Autorität des Rechts die ausschließliche Herrschaft über die Sache, er wird reicher oder ärmer um die concrete Sache, aber nicht größer oder kleiner; in seiner persönlichen Abschließung ändert er sich nicht. Auch das Gebietsrecht bedeutet im Verhältnisse der Staaten zu einander ein Ausschlußrecht, aber, der Natur des Gebiets entsprechend, eine Ausschließung anderer Staaten vom Walten innerhalb des Gebiets. Da das Gebiet ein wesentliches Element des Staates selbst ist, so ist also die Ausschließung vom Gebiet Ausschließung vom Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung. Der sogenannte Erwerb und Verlust von Gebiet ist also immer eine Aenderung des Staates selbst in seiner realen Existenz, eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Staats in dem äußeren Abschluß seiner Persönlichkeit. Diese selber erhält also dadurch eine Aenderung, nicht etwas vom Staat Unterschiedenes; das Gebiet ist nicht Object, sondern Bestandtheil des Staates. Es gelingt auch dann nicht, das Gebiet als Object gegenüber der Person aufzufassen, wenn man an die Stelle

des Staats die Staatsgewalt setzt. Denn die staatlichen Organe sind nicht die Herren des Staats. Wenn sie Gebiet erwerben oder veräußern, so thut es der Staat selbst. Indem dieser dadurch eine Veränderung erleidet, ändern sich auch die Organe.

III. Die Lehre Gerber's ist im Wesentlichen herrschend geblieben. An Bemühungen, die Widersprüche zu heben, fehlt es nicht. Im Wesentlichen ist aber die herrschende Lehre nicht über Gerber hinausgekommen. Ich hebe diejenigen Schriftsteller des Staats- und Völkerrechts hervor, denen ich einen besonderen Werth für die Entwicklung des Begriffs beimeße.

Laband (Staatsr. d. D. Reiches, 3. A., I, S. 164 fg.) sagt, es werde in der Theorie nicht in Zweifel gezogen, daß zum Begriff des Staats ein Gebiet erforderlich ist, und erklärt das Gebiet für den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet. Er giebt sogar zu, daß, wenn somit unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiet zu verstehen ist, die Gebietshoheit nicht als ein Recht an einem Gebiet definirt werden kann. Dennoch behauptet er, daß ein Recht des Staats am Gebiet bestehe, das ein staatliches Sachenrecht sei. Dies sucht er zu beweisen. Aber selbst wenn ihm der Beweis gelungen wäre, so würde dadurch der Widerspruch zwischen Recht im Gebiet und Recht am Gebiet nicht aufgehoben. Man kann ja nach seiner eigenen Ansicht die Gebietshoheit nicht zugleich als Recht am Gebiet und Recht im Gebiet auffassen. Muß also wirklich das Recht am Gebiet festgehalten werden, so muß eben das Recht im Gebiet weichen. Laband will aber Beides zugleich.*) Der Widerspruch würde verschwinden, wenn

*) L. sagt wörtlich: „Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet.“ „Die Gebietshoheit ist sonach die Staatsgewalt selbst; daß die letztere innerhalb eines bestimmten Gebiets ausgeübt wird, ist nicht ein

der Satz, daß die Gebietshoheit nicht Recht im Gebiet und Recht am Gebiet zugleich sein könne, nur als eine vorläufige Behauptung gemeint wäre, die dann durch die nachfolgenden Erörterungen eben als unrichtig erwiesen werden sollte.

Zunächst wollen die weiteren Erörterungen die Möglichkeit und Nothwendigkeit des Rechts des Staats am Gebiet erweisen. L. sagt, der Staat unterwerfe, um seine Aufgabe erfüllen zu können, auch den Grund und Boden seiner Gewalt; die Gebietshoheit sei also ein staatsrechtliches Sachenrecht; das Gebiet sei nicht bloß räumliche Begrenzung der Herrschaft über Personen, sondern Object eines selbständigen Rechts des Staats, was durch die Möglichkeit der Gebietshoheit an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche bewiesen werde. Als Recht an Gebiet theile die Gebietshoheit mit dem privatrechtlichen Eigenthum das begriffliche Merkmal der ausschließlichen und totalen Herrschaft über eine körperliche Sache; nur die Art der Herrschaft, ihr Zweck und Inhalt seien verschieden. Sie sei kein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne; ihrem Inhalt nach sei sie nur staatsrechtlicher Art; ihre positive Seite bestche in der unbeschränkten

Theil ihres Inhalts, sondern eine Eigenschaft derselben.“ „Hiernach muß es fraglich erscheinen, ob das Gebiet überhaupt als ein Object der Staatsgewalt angesehen werden könne; denn wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiete zu verstehen ist, so kann sie nicht als ein Recht an einem Gebiete definitirt werden.“ Ich kann dies nicht anders verstehen, als so wie ich im Text oben referirt habe. Es ist die eigene Ansicht L.'s, daß die Gebietshoheit nicht eine Staatsgewalt von besonderem Inhalt ist, sondern die Staatsgewalt selbst in ihrer Ausübung innerhalb des Gebietes, was eben ihre Eigenschaft ist. Und ebenso muß ich in den angeführten Worten es als die eigene Ansicht L.'s erkennen, daß wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiet zu verstehen ist, sie nicht als ein Recht an einem Gebiet definitirt werden kann. Sie kann dann ein Recht am Gebiet überhaupt nicht sein, denn sonst müßte sie auch als solches definitirt werden dürfen. Wenn nun dennoch ein Recht am Gebiet behauptet und dasselbe als Gebietshoheit bezeichnet wird, so ist dies im Sinne von L. selbst ein logischer Widerspruch, der auch durch den sichersten Beweis des Rechts am Gebiet nicht aufgehoben würde.

Befugniß des Staats, das Gebiet für die staatlichen Zwecke zu verwenden, darüber zu schalten und zu walten.

In dieser Darlegung unterscheidet sich L. zu seinem Vortheil von Gerber; denn während dieser es ganz unbestimmt läßt, was das Gebiet als Sache zu bedeuten habe, und sorgfältig den Ausdruck „Grund und Boden“ überall vermeidet, erklärt L. den Grund und Boden des Staats für das Staatsgebiet, wodurch dann wirklich die Gebietshoheit zum Recht am Gebiet, zu „ächtem Sachenrecht“ wird. Nun fragt sich aber doch, ob die Vorsicht Gerber's nicht angebracht war. Daß der Staat in Ausübung eines selbständigen Rechtes den Grund und Boden seiner Gewalt unterwirft, ist nicht richtig; wohl ist der Wille des Staats auch hinsichtlich des Grund und Bodens autoritativ, aber doch nur weil der Staat innerhalb des Gebiets herrscht. Auch die Beweiskraft der Gebietshoheit an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche kann ich nicht zugeben. Soweit sie überhaupt vorkommen kann, hat sie auch hier nur den Sinn der Herrschaft innerhalb des Gebiets. Hat der Staat die Herrschaft innerhalb des betreffenden Staates nicht, so kann höchstens die Erwerbung von Privateigenthum an Grund und Boden durch den Staat in Frage sein. Ob sie möglich wäre, ist hier nicht zu erörtern.

Die Auffassung der Gebietshoheit als Herrschaft am Grund und Boden macht ihre Unterscheidung vom Eigenthum sehr schwierig; auch Laband versichert aber die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung. Denn wenn sich Beide nur durch den Inhalt der Herrschaft über den Grund und Boden unterscheiden, der beim Eigenthum privatrechtlich, bei der Gebietshoheit staatsrechtlich sein soll, und wenn dieser staatsrechtliche Inhalt in der unbefchränkten Befugniß des Staats, den Grund und Boden für die staatlichen Zwecke zu verwenden, bestehen soll, so scheint mir damit der entscheidende Punkt nicht getroffen zu werden,

da einerseits die Gebietshoheit auch für private, andererseits das Privateigenthum auch für staatliche Zwecke ausgeübt werden kann. Und wie sollte bei der Laband'schen Unterscheidung zwischen Eigenthum und Gebietshoheit die doch auch existirende staatliche Herrschaft über bewegliche Sachen zur Verwendung für staatliche Zwecke aufgefaßt werden? sollte diese Herrschaft ein Theil der Gebietshoheit ausmachen, oder bildet sie ein besonderes staatliches Hoheitsrecht neben jenem, obwohl sich beide nur in Beziehung auf die Beweglichkeit des Sachobject's unterscheiden?

Sehr bedenklich scheinen mir auch folgende Erörterungen Laband's zu sein. Er schließt sich an die Unterscheidung zwischen der positiven und der negativen Seite der Gebietshoheit an. Die positive Seite ist die schon berührte Befugniß des Staats, den Grund und Boden für die staatlichen Zwecke zu verwenden. Die negative Seite besteht in der Ausschließung jeder andern coordinirten Staatsgewalt von demselben Territorium. Diese negative Seite kann man nach Laband auch die völkerrechtliche Seite der Gebietshoheit nennen. Und nun sagt er: „Nach dem Völkerrecht wird in der That das Territorium eines Staats im Verhältniß zu andern Staaten in völlig gleichartiger Weise wie das Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung behandelt“ und fügt dann in der Anmerkung hinzu „Wenn im Verhältniß der Staaten zu einander die Gebietshoheit ein publicistisches Sachenrecht ist, so scheint es mir eine nothwendige Folge zu sein, daß dies auch in staatsrechtlicher Beziehung der Fall ist, d. h. daß der einzelne Staat an seinem Gebiet ein Herrschaftsrecht hat, und daß gerade die ausschließliche rechtliche Herrschaft des Staats über sein Gebiet der Grund für diese völkerrechtliche Behandlung des Staatsgebiet's ist. Es verhält sich ebenso wie auf dem Bereich des Privatrechts mit dem Eigenthum, das eine rechtlich anerkannte Herr-

schaft über eine Sache und in Folge dessen ein jus excludendi alios ist.“

Wenn also hier im Texte von der Gebietshoheit im Verhältniß der Staaten zu einander gesagt wird, sie werde nach dem Völkerrecht in völlig gleichartiger Weise wie das Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung behandelt, und wenn Laband dies billigt, und einen Schluß daraus auf das staatsrechtliche Verhältniß des Staats zu seinem Gebiet für angezeigt findet, so müßte doch die völlig privatrechtliche Auffassung des letzteren Verhältnisses sich ergeben. In der Anmerkung tritt dann freilich wieder das publicistische Sachenrecht auch hinsichtlich des völkerrechtlichen Verhältnisses an die Stelle. Aber es bleibt unklar, wie sich Laband Text und Anmerkung zusammen denkt. Uebrigens habe ich auch formelle Bedenken gegen den Schluß Laband's. Denn wenn es richtig ist, daß im Verhältniß des Staats zu seinem Gebiet der Grund des völkerrechtlichen Verhältnisses enthalten ist, so bedarf das letztere vor Allem der Kritik aus dem Standpunkt des erstern, ohne welche der Rückschluß ohne Kraft ist. Was mich betrifft, so finde ich gerade die übliche privatrechtliche Construction des Gebietsverhältnisses in der völkerrechtlichen Literatur ganz unwissenschaftlich. Diese Völkerrechtswissenschaft, die auf dem ersten Blatt den öffentlich-rechtlichen Charakter des Völkerrechts kräftigst predigt, um vom zweiten Blatt an dasselbe ungenirt privatrechtlich zu construiren, hat überhaupt keinen wissenschaftlichen Werth.

Daß die Gebietshoheit im Sinne eines ächten Sachenrechts die historische Grundlage der Entwicklung der Staatsgewalt bildet, mag für den deutschen Particularstaat richtig sein. Sobald aus dieser Entwicklung der wirkliche Staat sich erhob, hatte auch die Patrimonialstaatsauffassung keine Berechtigung mehr. Wo sie noch fortbauerte, lag darin ein die Entwicklung

des Staats schädigender innerer Widerspruch. Der heutige Fürst ist nicht der Grundherr und der heutige Staat ist nicht der Nachfolger des fürstlichen Grundherrn. Staat und Fürst haben eine höhere Bedeutung.

Der Auffassung des Gebiets als Moment im Begriff des Staats legt Laband keine Bedeutung für die Frage bei, ob dasselbe als Object einer Sachherrschaft anzusehen sei. Daß er es aber doch auch als Moment im Begriff des Staats erkennt, wird man annehmen dürfen; ausdrücklich gesagt wird es nicht. Es wird sich aber schon daraus ergeben, daß die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb eines bestimmten Gebietes als eine „Eigenschaft“ der Staatsgewalt bezeichnet wird. Jedenfalls erklärt aber Laband, es könne die begriffliche Analogie zwischen Eigenthum und Gebietshoheit nicht damit widerlegt werden, daß das Gebiet ein wesentliches Moment im Begriff des Staates sei und folgeweise der Staat kein Recht an seinem Gebiet haben könne; gerade dieses ausschließliche Recht am Gebiet sei für den Staatsbegriff wesentlich. Dieser Begründung kann ich keine Bedeutung beilegen; die Ausschließlichkeit des Gebiets ist für den Staatsbegriff wesentlich, aber nicht, daß die Gebietshoheit ein Recht am Gebiet ist. Ich meinerseits bin der Meinung, daß das Gebiet, wenn es ein Moment des Staatsbegriffs bildet, nicht vom Staat abgelöst und als Sache in eigener Objectivität dem Staat als der Person, als dem Willensträger, gegenübergestellt werden kann. Hier hört die Analogie mit dem Eigenthum vollständig auf.

Ich kann also die Ansicht Laband's, daß das Gebiet Sache, nämlich der Grund und Boden, und die Gebietshoheit die staatliche Herrschaft über das Gebiet neben der privatrechtlichen Herrschaft über denselben Grund und Boden sei, nicht theilen. Da ich die Gebietshoheit als die staatliche Herrschaft innerhalb des Gebiets ansehe, so folgt aus ihr natürlich auch die

Herrschaft des Staats, die staatliche Hoheit in Beziehung auf die Sachen innerhalb des Gebiets, also insbesondere auf den Grund und Boden als Sache. Diese Herrschaft ist aber nicht selbst die Gebietshoheit, sondern setzt diese voraus und wird von ihr eingeschlossen. Auch Laband hat nirgends einen Bestandtheil der staatlichen Herrschaft über das Gebiet, eine staatliche Befugniß zur Verwendung des Grund und Bodens für staatliche Zwecke angegeben, die nicht die staatliche Herrschaft innerhalb des Gebiets voraussetzte und ohne Weiteres aus derselben flöße.*)

Der Widerspruch zwischen der Auffassung des Gebiets als

*) Daß die öffentliche und die privatrechtliche Herrschaft am Grund und Boden neben einander zulässig sind, habe ich gewiß zu bestreiten nicht im Sinn und nie im Sinn gehabt. Wenn es mir entgegengehalten wird, so habe ich keinen Anlaß dazu gegeben. Laband sagt, ich hätte die Analogie zwischen der Gebietshoheit und dem Eigenthumsrecht in Abrede gestellt, aber meine Gründe seien nicht stichhaltig. Ich berufe mich darauf, daß der Staat nur einen kleinen Theil der Bodenfläche zu seiner Benutzung ergreife, die Hauptmasse dagegen dem Eigenthum des Einzelnen überlasse. Allein die beiden Herrschaften am Grund und Boden können gleichzeitig bestehen. Beiläufig bemerkt habe ich die Ausschließlichkeit der Gebietshoheit wie dem Eigenthum zugeschrieben ganz wie Laband. Meine Worte bezüglich der Bodenfläche haben es gar nicht mit dem Verhältniß der staatlichen und der privaten Sachbeherrschung zu thun gehabt. Offenbar liegt hier ein Mißverständnis vor. Ich werfe die Frage auf, ob das Gebiet für den Staat dasselbe bedeute, wie die Sache für den Eigenthümer. Ich sage, das könnte nur sein, wenn das Gebiet als Grund und Boden aufgefaßt werde und dieser vom Staat ergriffen und als Sache benutzt werde. Das aber geschehe nur zu einem kleinen Theil, während im Allgemeinen der Grund und Boden der Sachbenutzung der Eigenthümer zustehet; die Bedeutung des Gebiets aber sei eine viel umsänglichere, der Raum für die staatliche Herrschaft überhaupt; also werde die Gebietshoheit nicht ausgefüllt durch die Sachbenutzung des Grund und Bodens von Seite des Staats. Meine Worte enthielten also in keiner Weise eine Beschränkung der Gebietshoheit durch das Privateigenthum, wahrten vielmehr der Gebietshoheit den denkbar weitesten Umfang und traten nur der Auffassung des Gebiets als Grund und Boden und der Beschränkung der Gebietshoheit auf die Sachnutzung von Grund und Boden entgegen.

Raum und als Sache, den Laband, wie gezeigt wurde, selber zugiebt, ist durch seine Ausführungen nicht beseitigt oder überwunden worden. Beide Functionen, die Sachfunction und die Raumfunction, stehen ganz unvermittelt neben einander und werden festgehalten, ohne daß eine aus der andern abgeleitet wird. Obwohl das Gebiet als Raum bei Laband sehr zurücktritt, so macht er doch keinen Versuch, die Herrschaft im Gebiet aus der Herrschaft über das Gebiet abzuleiten, was auch schwierig sein dürfte*); er denkt aber auch nicht daran, die staatliche Herrschaft über Grund und Boden aus der Herrschaft innerhalb des Gebiets abzuleiten, was doch ohne Weiteres geht. Was soll denn nun das Verhältniß zwischen den beiden Functionen oder Bedeutungen des Gebietes sein? Ist die ganze Gebietshoheit ungetheilt Herrschaft innerhalb des Gebiets und zugleich sachliche Herrschaft über den Grund und Boden? Wenn man die staatliche Herrschaft über den Grund und Boden der staatlichen Herrschaft innerhalb des Gebiets unterordnet, dann kann der selbstständige Begriff der Gebietshoheit nur in der letzteren gefunden werden. Thut man dies nicht, und kann man andererseits auch nicht die Herrschaft des Staats innerhalb des Staatsgebiets dem Begriff der staatlichen Herrschaft über den Grund und Boden unterordnen, dann stehen zwei von einander unabhängige Begriffe der Gebietshoheit neben einander, was

*) Oder sollte das doch die Meinung Laband's sein? S. 161 sagt er „Auf der Beherrschung eines bestimmten Gebiets beruht die räumliche Einheit“. Eine Erklärung dieses Satzes fehlt aber. Und da zuvor das Gebiet ohne Ableitung von der Herrschaft über den Grund und Boden als der „räumliche Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet“ bezeichnet und gesagt wurde, die Gebietshoheit könne nicht als Recht am Gebiet definiert werden, wenn darunter die Ausübung in einem Gebiet zu verstehen sei, so ist nicht anzunehmen, daß dies hinterdrein ohne nähere Erklärung zurückgenommen werden wollte; die Art, wie Laband die Sachherrschaft beweist, schließt keinen Beweis der Unterordnung der räumlichen Herrschaft unter die Sachherrschaft ein.

nach den Lehren der Logik um einen zu viel ist. Gebietshoheit = Herrschaft des Staats innerhalb des Gebiets + Herrschaft des Staats über den Grund und Boden giebt keinen einheitlichen Begriff der Gebietshoheit. Wie es scheint, hängt die Laband'sche Theorie mit der bekannten Lehre von den drei Momenten des Staats zusammen; die Staatsgewalt tritt dann den beiden andern Momenten als die Herrschaft gegenüber und so entsteht eine Herrschaft bezüglich des Landes und eine Herrschaft bezüglich des Volkes; legt man dann noch den Begriffen von Land und Volk den Unterschied von Person und Sache unter, so liegt es nahe, die Herrschaft des Staats über Personen und die über den Grund und Boden neben einander zu stellen. So sagt Laband: „Damit der Staat seine Aufgaben erfüllen könne, ergreift er nicht nur seine Angehörigen, sondern auch Grund und Boden und unterwirft denselben seiner Willensmacht, seiner Gewalt“ und „Sowohl das Recht des Staats über die Unterthanen wie das Recht desselben am Gebiete sind Herrschaftsrechte“. Wo bleibt dann aber das Gebiet als Raum, das doch Laband auch nicht missen will und nicht entbehren kann? S. 167 sagt Laband, auf der Beherrschung eines besondern Gebiets beruhe auch die räumliche Einheit „denn die Staatsgewalt beherrscht nicht nur Angehörige, sondern auch Fremde“. Danach scheint es, daß Laband die Auffassung des Gebietes als Raum nur zur Erklärung der Staatshoheit über die Fremden innerhalb des Staates bedarf. Ist dies richtig, dann geht die Lehre Laband's dahin, daß im Allgemeinen das Gebiet der Grund und Boden als Sache, die Gebietshoheit die staatliche Herrschaft am Gebiet, also am Grund und Boden, und nur hinsichtlich der Fremden die Herrschaft innerhalb des Gebietes ist. Dadurch vereinfacht sich die Sache, aber klarer wird sie nicht, und der von Laband selbst erkannte Widerspruch wird so erst recht nicht gelöst.

Laband hatte zu Anfang seiner Ausführungen mit aller Bestimmtheit erklärt: „Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet“. Das war klar und bündig und genügte, weil die Herrschaft des Staats über den Grund und Boden sich von selbst als Folge ergab. Laband hatte den Satz ausgesprochen im Gegensatz gegen die von ihm für beseitigt erklärte ältere Ansicht, nach welcher die Gebietshoheit einen besondern Bestandtheil der Staatsgewalt ausmacht. Ist er aber nicht selbst wieder in diese ältere Ansicht zurückgefallen? Statt den einheitlichen räumlichen Rahmen für die Ausübung aller Staatsgewalt zu bilden, zerfällt nun die Gebietshoheit in zwei besondere Stücke, die Herrschaft über den Grund und Boden und die Herrschaft über die Fremden.

Die Lehre von Seydel's (Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, 2. A., S. 269 fg., 334 fg.) schließt sich enge an Gerber und Laband an, doch nicht ohne Eigenthümliches.

Auch Seydel beginnt mit dem richtigen uneingeschränkt ausgesprochenen Satz: „Das Staatsgebiet ist der nach außen gegen andere Staatsgebiete abgegrenzte Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt ausschließend sich bethätigt.“ Dann wird gesagt, daß das Gebiet, im Unterschied gegen die Staatsangehörigen, Gegenstand der Herrschaft insofern sei, als über dasselbe kein anderer als der Wille des Staatsoberhauptes herrschend sich bethätigen dürfe, der Herrscherwille also ausschließend sich geltend mache. Daß hier der Raum der Herrschaft auf einmal zum Gegenstand derselben wird, soll also, wie es scheint, mit der ausschließenden Herrschaft begründet werden.*)

*) An einer spätern Stelle (S. 334) sagt Seydel, die Gebietshoheit sei nicht privatrechtliches Eigenthum, aber sie „entspricht im öffentlichen Recht einigermaßen dem, was im bürgerlichen Recht das Eigenthumsrecht ist. Sie hat nämlich mit letzterem die Natur einer absoluten Gewalt

Da aber die Ausschließung vom Raum dasselbe erreichen läßt, so ist die Herrschaft über das Gebiet nicht begründet. Weiterhin wird aber näher auf diesen Punkt eingegangen. Die Lehre, daß das Gebiet kein Object der Staatsherrschaft sei, „gehe zu weit“. „Das Gebiet steht in der staatlichen Gewalt, im imperium des Herrschers, es ist Gegenstand der Herrschaft ebenso gut, wie die Sache Gegenstand des Eigenthumsrechts ist. Die Abtretung eines Stückes Staatsgebiet ist Abtretung eines Stückes Grund und Boden (nicht bloß und nicht nothwendig auch der darauf befindlichen Personen) zu staatlicher Beherrschung, also doch wohl Abtretung eines Gegenstands.“ Ja, wenn das Gebiet Grund und Boden wäre, so wäre freilich Gebietsabtretung Abtretung eines Gegenstands. Es wird aber Grund und Boden nicht abgetreten. Daß nicht nothwendig Personen abgetreten werden, mag sein; aber der erwerbende Staat erhält dennoch die Herrschaft über sie, wenn sie bleiben. Das gerade ist die Gebietshoheit. Diese, die ausschließende Herrschaft innerhalb dieses Raums geht auf den andern Staat über, und damit erhält er die Herrschaft über die Personen und den Grund und Boden innerhalb des abgetretenen Gebiets.

Wäre die Ansicht, daß das Gebiet kein Object der Staatsherrschaft sei, richtig, so hätte das Oberhaupt eines Staats vor dem Oberhaupt eines Nomadenstammes an Herrschaftsgegenständen nach Seydel's Ansicht nichts voraus. Das will also sagen, daß die Nomadenstämme nicht Staaten seien, also kein Gebiet, also keine Herrschaft über ein Gebiet haben, und somit ein Staatsoberhaupt, wenn es auch keine Herrschaft über das Gebiet hätte, in dieser Hinsicht vor dem Oberhaupt des

gemein“. Das beweist nicht im Geringsten, daß das Gebiet Object der Gebietshoheit ist. Alle rechtlichen Gewalten haben eine gewisse Ähnlichkeit. Die Gewalt des Staates bleibt in derselben Weise absolut, ob man sie als Gewalt über das Gebiet oder als Gewalt innerhalb des Gebiets auffaßt.

Nomadestammes nichts voraus hätte. Ohne auf die Frage, ob Nomadestämme nicht unter den allgemeinen Begriff des Staates fallen, einzugehen, bemerke ich hierzu, daß, wenn der Nomadestamm kein Gebiet hat, er auch keine ausschließende Herrschaft in einem Gebiet hat, womit sich wiederum der Voraus des Staatsoberhauptes ergibt.

Von einer besonderen Gebietshoheit könne man nur reden, sofern man darunter die verneinende Bedeutung des Gebiets, die Seite nach außen, verstehe. Die Akte der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets, mögen sie auch auf Grund und Boden sich beziehen, lassen sich unter dem Begriff einer Gebietshoheit nicht vereinigen. „Das Gebiet ist zwar Gegenstand der Gebietshoheit, aber die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets ist nicht der Inhalt der Gebietshoheit.“ Auch hier kann ich nicht folgen. Wenn das Gebiet zwei Seiten hat, eine positive und eine negative, so müssen sie beide in der Gebietshoheit auftreten; sonst fiel die positive Seite ganz aus dem Recht heraus. Wenn man von der Ausschließung Anderer von dem, was das Gebiet positiv leistet, spricht, so supplirt man doch in Gedanken, daß der berechtigte Staat nicht davon ausgeschlossen ist, daß er zur positiven Seite des Gebiets rechtlich befugt ist. Ohne diese positive Seite wäre die negative werthlos und sinnlos. Die positive Seite folgt aber logisch nicht aus der negativen, oder doch nur, wenn man sie in Gedanken in die negative hineinlegt, womit sie dann aber ein Theil der Gebietshoheit wird. Nicht aber irgend eine bestimmte Art von Herrschaftsakt machen die Gebietshoheit aus; sie ist (positiv und negativ zugleich) die ausschließende Befugniß, die Staatsgewalt überhaupt innerhalb des Gebiets auszuüben. Jeder Herrschaftsakt eines Staates innerhalb seines Gebiets fließt aus seiner Gebietshoheit. „Das Staatsgebiet,“ sagt Seydel, „ist der Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt

ausschließend sich bethätigt.“ So ist also die Gebietshoheit die ausschließende Macht des Staates, Staatsakte aller Art innerhalb seines Gebietes vorzunehmen. In Verbindung mit diesen Erörterungen findet sich der Satz: „Der begriffliche Inhalt der Gebietshoheit ist ein verneinender, Ausschluß jeder anderen Staatsgewalt vom Gebiete; das ungestörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ergibt sich daraus als Folge.“ Wenn nicht etwa mit diesem Satz die Ableitung der Herrschaft des Staates innerhalb seines Gebietes aus der Herrschaft über dasselbe ausgedrückt werden soll, so ist er tautologisch. Denn das ungestörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ist eben der Ausschluß jeder andern Staatsgewalt vom Gebiete, nicht die Folge davon. Die Eine darf hier walten, das ist die Hauptsache. Auch das Fremden-Verhältniß wird herbeigezogen. „Die Gewalt, welche der Herrscher über Fremde ausübt, ist kein Ausfluß der Personalhoheit, sondern der Gebietshoheit, also nicht der unbedingten Unterworfenheit der Person, sondern des Landes. Die Ausländer kommen zur Staatsgewalt in Beziehung, nicht weil sie Staatsgenossen, sondern weil sie in den räumlichen Bereich der Staatsgewalt eingetreten sind.“ Dies ist vollkommen richtig; die Gewalt über die Fremden ist also ein Ausfluß der Gebietshoheit, obwohl sie ohne Zweifel zur bejahenden Seite des Gebietsbegriffes gehört; und andererseits ist diese Gewalt begründet, weil die Fremden in den räumlichen Bereich der Staatsgewalt eingetreten sind. Somit ist also Gebietshoheit und Gewalt innerhalb des räumlichen Bereiches des Staates dasselbe.

Bornhak (Allg. Staatslehre 1896, S. 69) sagt: „Der Staat ist nicht vorhanden ohne einen räumlich abgegrenzten Theil der Erdoberfläche, über den er eine andere Staaten ausschließende Herrschaft bethätigt.“ Diese Herrschaft über das Gebiet scheint mit der Staatsherrschaft überhaupt identisch

genommen zu werden. Zweifellos ist es jedoch nicht. Dann heißt es — und dies ist das Wichtigste — „Die Herrschaft (über das Gebiet) selbst ist dinglicher Natur. Sie bedeutet nicht nur die räumliche Ausdehnung für die Wirksamkeit der Staatsgewalt, sondern ein Recht an dem Gebiete selbst, über das der Staat seine Herrschaft ausübt.“ Den Charakter des dinglichen Rechts findet Bornhak darin, daß es jede andere Person von der Bethätigung ihres Willens gegenüber der Sache ausschließt. Daraus wird dann der Schluß gezogen: „So ist auch die Gebietshoheit des Staats ein ausschließliches Recht. Sie verhindert jede andere Staatsgewalt an der Bethätigung der Herrschaft innerhalb des Gebiets, unterwirft alle innerhalb des Gebiets befindlichen Personen, sowohl Angehörige wie Fremde, lediglich der Herrschaft der gebietenden Staatsgewalt. Vermöge dieses ausschließlichen Herrschaftsrechts hat der Staat allein die Befugniß, innerhalb des Gebiets Herrschaftshandlungen vorzunehmen.“ Alles, was dann im Einzelnen als Inhalt der Gebietshoheit angeführt wird, läßt sie ganz und gar nur als Herrschaft innerhalb des Gebietes erkennen. Es scheint fast, als halte Bornhak an dem dinglichen Charakter des Gebiets nur fest, um die Ausschließlichkeit des Gebiets zu gewinnen, ohne im Uebrigen auf die Frage, ob Herrschaft im oder am Staat, ein Gewicht zu legen. Vielleicht darf man den Schlüssel für seine Auffassung in dem finden, was er über Nomadenstämme (und Völker auf der Wanderung) sagt. Zuerst heißt es, die territoriale Grundlage unterscheide den Staat vom Nomadenstamm. Danach müßte man also denken, daß das Gebiet zum Begriff und Wesen des Staats gehöre. Dann wird jedoch dem Nomadenstamm eine staatliche Organisation attribuiert, aber nur nach der persönlichen Seite hin. Somit wäre der Nomadenstamm trotz des mangelnden Gebietes Staat, und das Gebiet für den Staatsbegriff nicht wesentlich. So ist die

Erwerbung eines Gebiets durch den Staat natürlich Sach-
erwerb der Person. Das ist aber auch wieder nicht die
Meinung Bornhafs; denn er fügt hinzu: man könne also den
Nomadenstamm als werdenden Staat bezeichnen; zur Vollendung
gelange er erst mit der Erlangung des Gebietes. Was soll das
heißen? Entweder ist das Gebiet wesentlich für den Staat, dann
ist der Staat ohne Gebiet, also der Nomadenstaat, in Wahrheit
kein Staat, auch nicht nach der persönlichen Seite, oder es ist
nicht wesentlich, dann ist der Staat schon mit der persönlichen
Organisation vollendet.

Auch im Völkerrecht ist noch die übliche Unklarheit zu
haus. Ich greife aus der neuesten Literatur Ullmann, von Liszt
und Rivier heraus.

Ullmann (Völkerrecht 1898, S. 179) beginnt seinen Ab-
schnitt vom Staatsgebiet mit dem Satz: „Das Staatsgebiet ist
die physische Grundlage der staatlichen Gemeinschaft und das
sachliche Object der Staatsgewalt. Als Staatsgebiet gilt im
Staatsrecht und Völkerrecht der durch Grenzen gegenüber den
Gebieten anderer staatlicher Gemeinschaften oder staatenlosen
Gebieten abgeschlossene Theil der Erdoberfläche, innerhalb dessen
die Staatsgewalt ausschließend sich bethätigt.“ Im ersten Satz
also ist das Gebiet sachliches Object des Staates, und im zweiten
geht seine Bedeutung völlig auf in der ausschließenden Wirksam-
keit des Staats innerhalb seines Gebietes. Was man sich unter
der physischen Grundlage und dem sachlichen Object überhaupt
zu denken habe, ist nicht angedeutet.

Weiter unterscheidet Ullmann eine negative und eine posi-
tive Seite des Gebiets, die erstere „insofern sich keine andere
Gewalt darin bethätigen kann“, die positive insofern „alles, was
sich auf dem Staatsgebiet befindet, der Staatsgewalt unter-
worfen ist“. Der Begriff der Gebietshoheit soll sich nur auf
die negative Seite beziehen und dem Staat das Recht geben,

„jede fremde Herrschaftshandlung auf seinem Gebiet als einen Eingriff in sein ausschließliches Hoheitsrecht zurückzuweisen“. Erwerb und Verlust des Gebiets wird als Erwerb und Verlust der Gebietshoheit bezeichnet. Dies könnte auf eine richtigere Auffassung hindeuten. Allein es wird hinsichtlich des Erwerbs hinzugefügt „d. h. der Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die reale Grundlage des Staates als ihres Objects“, und hinsichtlich des Verlusts heißt es, er trete ein „durch das Aufgeben des animus habendi und der Thatsache des Besitzes“. Das Spiel zwischen dem sachlichen Object der Gewalt und dem Raum für die Bethätigung des Staats tritt also auch hier hervor, und auch hier ohne Erklärung.

von Liszt (Das Völkerrecht 1898) lehrt in § 8 (der die Souveränität als innere Unabhängigkeit bespricht) unter I.: „Die Souveränität schließt begrifflich nicht nur (negativ) die Unzulässigkeit jeder äußern Einwirkung, sondern auch (positiv) die innere Unabhängigkeit in sich. Sie erscheint daher als völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über das ganze Staatsgebiet und über die auf dem Gebiet befindlichen Personen und Sachen.“ Unter II. des § 8 folgt dann der Satz: „Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsgebiet (unten § 9) und durch diese Beziehung räumlich umgrenzt, nennen wir Gebietshoheit (Territorialgewalt). Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über das Gebiet, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet.“

Die Gebietshoheit schließe jedes Eingreifen einer fremden Staatsgewalt in das Staatsgebiet, jede Ausübung fremder Hoheitsrechte in dem Gebiet aus; sie ergreife grundsätzlich alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, bewegliche und unbewegliche und ebenso alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen, Staatsangehörige und Fremde.

In § 9, der vom Staatsgebiet handelt, wird dasselbe

definiert als „das von der Staatsgewalt eines Staats (also von der Gebietshoheit) umfaßte Gebiet“. Dann werden nur noch die Bestandtheile desselben aufgezählt.

Obwohl das dingliche Recht des Staats am Gebiet ausdrücklich negirt wird, fehlt doch eine genauere Erörterung, die es möglich machte, sicher zu entscheiden, ob von Liszt die Gebietshoheit als Herrschaft über das Gebiet oder innerhalb des Gebiets aufgefaßt.

Rivier bezeichnet in seinem Deutschen Lehrbuch des Völkerrechts (1889) das Gebiet eines Staates als den Theil der Erde, welcher der Herrschaft, dem Imperium (Gebiets- oder Territorialhoheit) dieses Staats ausschließlich unterworfen ist. Weiterhin aber sagt er: „Das Gebiet gehört zum Wesen des Staats.“ In seinem französisch geschriebenen Völkerrecht (1896, Bd. I, S. 187) hat er noch die weiteren Sätze aufgenommen: „l'état exerce sur le territoire la souveraineté territoriale, le droit territorial, l'empire, imperium. Cette notion est du ressort du droit public général et comprend la domination sur les personnes et les choses qui se trouvent dans le territoire.“ Als Inhalt der Territorialhoheit weiß auch Rivier nichts Anderes anzuführen, als die Uebung der staatlichen Gewalt innerhalb des Gebiets. Also auch hier Herrschaft innerhalb des Gebiets und Herrschaft über das Gebiet neben einander ohne weitere Begründung und Erklärung.

IV. Heilborn hat mich in seinem System des Völkerrechts (1896) am Eingehendsten bekämpft. Ich halte es für mein Recht und meine Pflicht, meine Ansicht gegen ihn zu vertheidigen. Es kommt in dieser Hinsicht der Abschnitt seines Buches (S. 5—36) in Betracht, der die Ueberschrift trägt: „1. Das Landgebiet.“ Derselbe beginnt mit der Erklärung, daß die Völkerrechtswissenschaft lange Zeit das Staatsgebiet einstimmig als Object staatlichen Eigenthumsrechtes betrachtet

habe, daß diese Ansicht noch die herrschende sei, daß sie aber bekämpft werde und daß namentlich ich neue Bahnen zu wandeln suche. Die Ausführungen S. 5—19 sind dann fast ganz der Bekämpfung meiner keizerischen Abweichung von der herrschenden Lehre gewidmet. Am Schluß wird neben mir auch Preuß scharf ins Gebet genommen. Schon S. 14 wird gesagt, die vorausgegangenen Erörterungen haben „dargelegt“, daß das Völkerrecht selbst das Gebiet als Object des Rechts des Staates betrachte, und daß wir uns also Staat und Gebiet auch als Subject und Object vorstellen müssen; denn „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an“. Es wird aber danach doch noch weiter gekämpft. Auf S. 19 folgt wieder eine zusammenfassende Erklärung, nämlich daß sich nunmehr, aus der Betrachtung der Lehren, welche ein Recht am Gebiet verneinen, ergeben habe, daß es nicht aufgegeben werden könne, wobei auch die herrschende Lehre stehen geblieben sei. Auch jetzt wird aber das Schwert noch nicht in die Scheide gesteckt. Erst S. 36 kommt die definitive Erklärung: „Die Gebietshoheit ist demnach ein völkerrechtliches Recht am Gebiet. . In dem Rechtsverhältnisse zwischen dem berechtigten und den verpflichteten Subjecten ist das Gebiet Object.“

Die Frage, ob das Gebiet als Object des staatlichen Rechts zu betrachten ist oder nicht, ist also das eigentliche Thema der Untersuchung Heilborns.

Vor Allem möchte ich nun vier Einwendungen Heilborns gegen mich wegräumen, die wohl als Scherze anzusehen sind:

1. Daß ich, um die Frage nach dem Gebietsrecht anzufassen, erst die nach der Function des Gebiets für den Staat aufwerfe, findet Heilborn verfehlt (S. 7), weil die Rechtswissenschaft nicht ein Theil der Naturwissenschaften sei: „was hat das Recht, was hat der Jurist damit zu schaffen?“ Das Recht sei ein Product des menschlichen Geistes, der es nach

seinem Willen forme und dabei an uns bekannte Gesetze nicht gebunden sei, es seien denn die des Denkens. Diese alte Wahrheit habe ich vergessen. Mein Schluß aus der Verschiedenheit der Function der Sache für den Menschen und des Gebiets für den Staat auf die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses zwischen den Menschen in Beziehung auf die Sache und zwischen den Staaten in Beziehung auf die Staaten sei nicht zwingend, weil der menschliche Geist das Recht nicht nothwendig nach den natürlichen Functionen der Dinge bilden müsse.

Wenn diese Behauptungen überhaupt einen Sinn haben sollen, dann wird es sich darum handeln, daß das positive Recht gilt wie es ist, so lange es ist. Aus dem Umstand nun, daß in Abdera die Gesetze von Abdera gelten, ein Privilegium der Unvernunft für das Recht abzuleiten, ist ein entsetzliches Mißverständniß. Ich widerstehe der Versuchung, darüber noch ein Wort weiter zu sagen. Jedenfalls kommt es für die Frage nach dem Recht am Gebiet gar nicht in Betracht. Denn ob ich zu meiner Auffassung des Gebietsrechts so oder so veranlaßt werde, ist ja für Heilborn ohne Bedeutung; ich gebe ja selbst diese Erörterung gar nicht für eine Feststellung des Gebietsrechtes aus; für unsern Streit ist sie also im Sinne von Heilborn ganz gleichgültig; er mag sie also streichen. Wenn meine Auffassung des Gebietsrechts durch die Frage nach der Function des Gebiets nichts gewinnen kann, so kann sie auch nichts dadurch verlieren.

2. Ich soll den Fehler gemacht haben, inkommensurable Größen zu vergleichen (S. 7). Ich habe ganz klar und deutlich gesagt, daß ich die Function der Sache für den Menschen und die des Gebiets für den Staat vergleichen wolle, daß dies aber nur vorläufig geschehe, und erst aus dieser versuchsweisen Vergleichung eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit möglich werde — eine überall übliche, logisch unantastbare und unent-

behrliche Methode —; diese vorläufige Untersuchung führt mich auch zu der Entscheidung, daß wirklich die beiden Functionen inkommensurabel seien, und Heilborn selbst führt zuletzt meinen ausdrücklichen Vorbehalt und das Resultat meiner Untersuchung an. Statt nun den gemachten Vorwurf zurückzunehmen, thut er, als ob mein eigenes Resultat erst recht den gemachten Vorwurf bestätige.

Weil es sich aber bei dieser Untersuchung nur um die Function des Gebietes handelt, so folgt bei Heilborn zuletzt noch der Satz: „Deshalb ergeben sich aus dieser Inkongruenz keine Folgen für das juristische Verhältniß.“ Das ist aber nichts Anderes als sein unter 1. erörterter Satz, der hier durchaus nicht besser fundirt wird, und der mit dem angeblichen logischen Fehler der Vergleichung von inkommensurablen Größen gar nichts zu thun hat.

In dieser Erörterung kommen aber noch so wunderbare andere Dinge vor, daß ich mit ihrer Darlegung noch fortfahren muß. Ich habe gesagt, wenn man (in vorläufiger Weise) das Gebiet mit der Sache vergleichen wolle, so könne man unter Sache nur den Grund und Boden verstehen. Nun gebe ich zu, daß der Staat, soweit ihm eine äußerliche körperliche Existenz zukommt, in derselben Weise wie der Einzelne vom Boden mechanisch getragen werde. Ich thue dies nur, um selbst die etwaige Ableitung der Sachqualität des Gebietes aus diesem Punkt zurückzuweisen. Nach Heilborn wäre der Vergleich des Gebietes mit der Sache (den ich ja gerade ausschließe) nur zulässig, wenn der Staat als solcher körperliche Existenz hätte; weil ich aber den Vergleich ziehe, „soweit sie demselben zukommt“, so behalte ich nur die Theile in der Hand, der Staat selbst sei mir entfallen. „Den Staat hat noch Niemand gesehen, auch Frieder nicht.“ Hat vielleicht Heilborn einen Menschen gesehen? Doch nur den Körper desselben, also den Menschen nur, soweit

ihm Körperlichkeit zukommt. Giebt Heilborn dies zu, so hat er nur die Theile in der Hand, aber der Mensch ist ihm entfallen. Wenn dann Heilborn dem Staat in jeder Hinsicht Körperlichkeit abspricht, so ist das eine Frage für sich, die natürlich nicht mit den bemerkten Aeußerungen abgemacht werden kann. Ich werde auf sie später zurückkommen. Aus der Negirung der Körperlichkeit des Staats zieht Heilborn noch den zu 1. gehörigen Schluß, daß es unzulässig sei, „nach einer natürlichen Function des Gebietes für den Staat in dem Sinne zu forschen, in welchem die Sache dem wirklich lebenden Menschen dient“. Daß es eine solche Function nicht giebt, das ist ja gerade meine Behauptung. Daß man aber nach einer solchen auch nicht forschen dürfe, weist auf eine sonderbare Auffassung des Forschens hin. Noch ein merkwürdiger Satz findet sich in dieser Erörterung bei Heilborn: „Der hier ausgesprochene Gedanke ist auch Fricker nicht fremd gewesen. Sagt er doch selbst . . .“ Hier folgt mein Vorbehalt bei der vorläufigen Vergleichung von Sache und Gebiet wörtlich abgedruckt. Was soll denn nun der Gedanke Heilborn's sein, der mir nicht fremd gewesen ist? Ich denke, ich habe meine Gedanken klar ausgedrückt. Vielleicht wäre es, wenn wir ähnliche Gedanken haben, richtiger, zu sagen, Heilborn seien die von mir im Jahr 1867 ausgesprochenen Gedanken im Jahr 1896 nicht fremd gewesen, als umgekehrt.

3. Den besprochenen Vergleich und die aus ihm gezogene Folgerung würde ich wohl vermieden haben, wenn ich meinem eigenen Satz, daß alles Recht ein Verhältniß von Subject zu Subject sei, treu geblieben wäre. Ich aber operire nur mit dem Verhältniß des Menschen zur Sache, mit dem des Staats zum Gebiet, nicht mit dem des Menschen zu andern Menschen, mit dem des Staats zu andern Staaten (S. 8).

Nachdem ich S. 7 meiner kleinen Arbeit den Satz ausgesprochen und weiter erörtert habe, daß alles Recht ein

Verhältniß von Subject zu Subject sei, sage ich S. 9: „Wenn wir aber in dem Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet auch nicht selbst schon ein Rechtsverhältniß erblicken, so bildet es doch den Gegenstand eines solchen und wird dadurch zum bestimmenden Factor in der Gestaltung des Rechtes.“ Daraus leite ich die Nothwendigkeit zweier Betrachtungen ab, von denen die erste der Function des Gebiets für den Staat, die zweite dem Verhältniß des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet gewidmet ist. Die erste beginnt S. 9 und reicht bis S. 18. Die zweite beginnt mit S. 18 und macht den ganzen Rest der Arbeit aus. In beiden Abschnitten rede ich zuerst vom Eigenthum, dann vom Gebiet. Den ersten Abschnitt beginne ich mit den Worten: „So muß unsre erste Betrachtung der Frage gewidmet sein, welche Function kommt der Sache im Eigenthum für den Eigenthümer zu, welche Function dem Gebiet im Staat für den Staat, wie ist das Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet (nicht des Menschen zum Menschen in Beziehung auf die Sache, nicht des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet) aufzufassen? In diesem Abschnitt gelange ich dazu, das Gebiet als Moment im Wesen des Staats und als seinen Raum (im Gegensatz zu dem Begriff des sachlichen Object's des Staats) aufzufassen. Daß ich in diesem Abschnitt nicht vom Verhältniß von Staat zu Staat rede, ist also ganz programmäßig, schließt also nicht die weitere Untersuchung dieses Verhältnisses aus. S. 18 beginnt diese mit den Worten: „Wie wir in den vorstehenden Erörterungen zunächst untersuchen mußten, welche Rolle der Sache gegenüber dem Eigenthümer, dem Gebiet gegenüber dem Staat zukomme, so ist es nunmehr Zeit, die andere Frage zu beantworten, die Frage von der rechtlichen Bedeutung des Gebiets oder vom Rechtsverhältniß der Staaten unter einander in Beziehung auf das Gebiet. Hier tritt nun

die Aehnlichkeit mit dem Eigenthum in's Bewußtsein, die darin liegt, daß beide Rechte den Charakter der Ausschließlichkeit haben.“ Sofort widerstehe ich aber der Versuchung, diese Ausschließlichkeit des Gebiets positiv als Recht am Gebiet zu fassen, weil das Gebiet ein Moment im Begriff des Staates ist, und ich bezeichne nun das Rechtsverhältniß als das der räumlichen Ausschließung. Diese Auffassung wird nun mit vollster Consequenz weiter erörtert.

Heilborn aber sagt: „Frieder operirt nur mit dem Verhältniß . . des Staats zum Gebiet, nicht mit dem . . des Staats zu andern Staaten.“ Ich überlasse Jedermann, aus diesem merkwürdigen Verfahren selbst den entsprechenden Schluß zu ziehen.

4. Ich habe in meiner Arbeit die Consequenz meiner Auffassung für Erwerb und Verlust von Gebiet S. 26 fg. besprochen. Dabei habe ich gesagt, eine Aenderung des Staatsgebiets sei eine Aenderung des Staates selbst, der also nicht bloß reicher oder ärmer wie der Eigenthum erwerbende oder verlierende Mensch werde, sondern selber „anders“ werde. Was macht nun Heilborn daraus? ich habe die Lehre aufgestellt, daß jeder Erwerb oder Verlust von Gebiet die Auflösung des erwerbenden oder verlierenden Staates bewirke, an dessen Stelle ein neuer Staat trete. Er kann sich nicht genug thun, daraus krause Consequenzen zu ziehen, um dann diese mit der Schärfe des Schwertes niederzumachen. Natürlich habe ich das nicht gesagt. Aber Heilborn behauptet sogar, dieser Unsinn sei eine Consequenz meiner Lehre. „Hier mußte er mit der alten Theorie wohl oder übel brechen und er ist vor den Consequenzen nicht zurückgeschreckt.“ Es habe das sein müssen, weil der Staat für mich kein Recht am Gebiet habe. Ist denn wirklich die Fortbauer Frankreichs über den Verlust von Elsaß-Lothringen hinaus nur zu begreifen, wenn das Gebiet Object der Staatsherrschaft, nicht

auch, wenn es Raum derselben ist. Das kann doch auch Heilborn nicht ernstlich annehmen. Was ich wirklich mit dem Anderswerden des Staats sagen wollte, darüber kann Niemand im Zweifel sein. Ich habe mich deutlich genug ausgesprochen und die ganze Entwicklung meines Themas zeigt es. Wenn der Hinz ein Vermögensstück verliert, so bleibt er nicht bloß trotzdem der Hinz, sondern er erleidet auch keine Aenderung an sich selbst. Wenn der Hinz einen Fuß verliert, so bleibt er auch der Hinz; er geht nicht als Hinz unter, um dann als ein neuer Hinz oder als Kunz wieder zu erstehen; aber anders ist er geworden; er hat an sich selbst eine Aenderung erlitten. Das kommt daher, weil sein Fuß ein Theil von ihm selbst, nicht eine von ihm unterschiedene Sache ist. Weil das Gebiet zum Bestand des Staates selbst gehört, so hat ein Gebietsverlust zur Folge, daß der Staat sich selbst in seinem Bestand verändert, kleiner wird, nicht bloß um ein Stück Vermögen ärmer, ähnlich wie der Hinz, der einen Fuß verliert, im Gegensatz gegen den Hinz, der Eigenthum verliert. Dagegen folgt aus der Bedeutung des Gebiets für den Staat durchaus nicht, daß der bisherige Staat sich auflöst, gerade so wenig, wenn man das Gebiet als Raum, als wenn man es als Object der Herrschaft auffaßt.

Nun habe ich auch den Ausdruck gebraucht, mit der Gebietsabtretung ändern sich auch die Organe des Staats, denn sie seien nun Organe eines andern, d. h. geänderten Volks. Dieser letztere Ausdruck allein schon (andern, d. h. geänderten) beweist meine Meinung. Ich habe auch diese Hervorhebung der Organe besonders erklärt, worauf Heilborn nicht eingeht. Ich sage, man könnte ja die Objectslehre retten wollen dadurch, daß man das Gebiet bei einer Gebietsänderung der Staatsgewalt, statt dem Staat entgegenstellt. Denn die Staatsgewalt für sich genommen ist ja ein anderes Moment des Staats neben dem Gebiet, also

ihm entgegensetzbar. Aber ich finde, daß das auch nichts nutzen kann. Denn die Organe handeln nur als Organe des Staats, der Staat selbst handelt durch sie. Das Subject der Aenderung ist also der Staat, und weil dieser sich dabei selber ändert, so ändert sich auch das Organ. Die Regierung von Frankreich regiert nicht mehr in Elsaß-Lothringen; sie hat sich also geändert durch diese Einschränkung. Wäre sie geblieben, was sie war, d. h. hätte sie diese Einschränkung nicht erlitten, so würde sie heute noch in Elsaß-Lothringen regieren.

Die ganze Erörterung dieses Punktes S. 10 bis S. 12 u. in Heilborn's Buch kann ohne Weiteres gestrichen werden. Sie bedeutet einen reinen Windmühlkampf. Es kann mir Niemand zumuthen, und es hätte auch keinen Werth, diese auf einer falschen Voraussetzung beruhende Erörterung in's Einzelne zu verfolgen.

Indem ich nunmehr auf den ernstlicheren Inhalt der Heilborn'schen Gebietslehre übergehe, fasse ich zunächst noch einmal die Frage von der Bedeutung des positiven Völkerrechts für unsern Streit in's Auge.

„Auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an.“ Wenn das heißen soll, daß Derjenige, welcher positives Völkerrecht darstellen will, nicht etwas Anderes dafür ausgeben darf, so ist der Satz unbestreitbar, aber auch unbestritten. Nur legt gerade das Völkerrecht etwas Vorsicht auf bezüglich der Behauptung des Bestehens einer völkerrechtlichen Norm. Man macht sich das hier und da sehr leicht und ist geneigt, seine Ansicht an die Stelle des Völkerrechts zu setzen. Man ist sogar geneigt, noch weiter zu gehen, und wenn man seine theoretische Ansicht nicht durchzuführen vermag, das Völkerrecht als *deus ex machina* erscheinen zu lassen. So bin ich der Meinung, daß die Behauptung Heilborn's, das Gebiet sei Object staatlichen Rechts, von ihm nicht aus dem positiven Völkerrecht erwiesen

ist, auf das er sich beruft; er hat in verzeihlichem Irrthum bloß seine eigene Ansicht ausgesprochen, und nicht mit einem einzigen Wort den Beweis aus dem positiven Völkerrecht geführt. Ganz genau mit demselben Recht könnte man sich für die Ansicht, daß das Gebiet Raum der staatlichen Herrschaft ist, auf das positive Völkerrecht berufen. Das Völkerrecht sagt, was ein Staat vom andern fordern kann, ohne sich darum zu kümmern, ob das Gebiet Object oder Raum ist.

Heilborn beruft sich besonders auf zwei angebliche Anwendungen des Objectverhältnisses im Völkerrecht:

a) Die Staats-Servituten sind nach der Auffassung von Heilborn (S. 9) Rechte am Gebiet; er hat es aber keineswegs aus dem positiven Völkerrecht bewiesen. Der formell richtige Schluß darauf, daß auch die Gebietshoheit Recht am Object Gebiet sei, beweist also nichts. Angenommen aber, daß es (dingliche) Staats-Servituten überhaupt giebt, so wären diese auf Grund der Auffassung des Gebiets als Raum genau ebenso gut zu construiren wie auf Grund der Objectsauffassung. Uebrigens hat Heilborn am Schluß seiner Ausführung über die Staatsdienstbarkeiten gemeint, nur dann könnte ich mich hinsichtlich dieses Gegenstands vor der Auffassung des Gebiets als Object retten, wenn ich die betreffenden Rechtsverhältnisse als obligatorische betrachten würde. „Das ließe sich hören, hätte aber von Fricker ausgeführt und begründet werden müssen.“ Ich habe allerdings seit einigen Decennien alle Jahre gelehrt, daß die Staats-Servituten obligatorische Verhältnisse seien, und habe mich immer mehr davon überzeugt. Daß sich das auch von Heilborn hören läßt, freut mich sehr. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß ich das hätte ausführen und begründen müssen.

b) Die Abtretung des ganzen Gebiets ist nach dem Zeugniß Heilborn's vom positiven Völkerrecht anerkannt. Sie könne aber nur gedacht werden als Folge der Auffassung, daß

der Staat gegenüber dem Gebiet als Subject gegenüber dem Object zu verstehen sei. Somit sei eben diese Auffassung vom Völkerrecht anerkannt (§. 14 fg.). — Trotz der Versicherung, daß dergleichen „bekanntlich wiederholt geschehen“ sei, daß „die Praxis nie daran gezweifelt habe“ und trotz der genaueren Anführung des Hohenzollern'schen Abtretungsvertrags, möchte ich bezweifeln, daß die Sätze Heilborn's beweisen, was sie beweisen sollen. Daß er selbst zugestehet, solche Abtretungen begegnen einer juristischen Schwierigkeit, und daß er deshalb daran denkt, ein solcher Vertrag wäre „vielleicht als ein dem Völkerrecht eigenthümliches — *sit venia verbo* — Geschäft von Todes wegen zu betrachten“, ist doch bedenklich gegenüber dem Satz „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an“. Jedenfalls aber wäre alles das, was Heilborn als Recht bezüglich dieses Gegenstandes behauptet, gerade so gut, vielleicht noch besser auf der Grundlage der Raumtheorie als auf der der Objecttheorie zu erklären und darauf kommt doch Alles an.

Die Streitfrage zwischen Heilborn und mir ist die, ob das Gebiet Object des staatlichen Rechts ist oder nicht. Heilborn bejaht die Frage, ich verneine sie, indem ich das Gebiet auffasse als Raum der staatlichen Herrschaft. Ein anderer Ausdruck dafür ist der, ob der Staat ein Recht an seinem Gebiet oder in seinem Gebiet hat.

Auf §. 36, wo Heilborn das Facit seiner Rechnung zieht, sagt er, „in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem berechtigten und den verpflichteten Subjecten ist das Gebiet Object“. Das wird doch wohl zu verstehen sein, wie die andern Ausdrücke. Object ist darnach das Gebiet nur im Verhältniß zu dem einzelnen Staat, nicht im Verhältniß zu dem Verhältniß zwischen den Staaten. Man wird annehmen dürfen, daß nicht verschiedene Vorstellungen hier und dort gewirkt haben, sondern daß eben überall gesagt werden

will, daß das Völkerrecht die Herrschaft am Gebiet immer nur dem einen Staat mit Ausschließung aller andern zugestehet.

Ein anderes Bedenken ergibt sich daraus, daß Heilborn an zwei Stellen von einem Recht „am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet“ redet, während überall sonst nur vom Recht am Gebiet oder vom Object des Rechts die Rede ist. Im einen Fall (S. 12) thut er es aus meiner Seele heraus, indem er sagt, daß es nach meiner Ansicht kein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet gebe. Im andern Fall (S. 33) thut er es aus seiner eigenen Seele heraus, indem er sagt, daß erst durch den Anspruch des Staats gegen sämtliche Rechtsgenossen auf Unterlassung jeglicher Einwirkung sein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet entstehe. Da nun offenbar das Recht in Bezug auf das Gebiet nicht noch einmal dasselbe sagen will, wie das Recht am Gebiet, so fragt sich, was es denn sagen will. Ich kann mir nichts Anderes denken, als die Beziehung auf das Gebiet als Raum, (was Heilborn nicht überhaupt verwirft). Aber von einem Recht im Gebiet kann er trotzdem nicht reden, auch nicht neben dem Recht am Gebiet, weil er S. 34 dies ganz im Allgemeinen für unangängig erklärt. Was aber mich betrifft, so kann er auch nicht sagen, ich gebe kein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet zu. Ich bestreite nur das Recht am Gebiet, nicht aber ein Recht in Bezug auf das Gebiet, sofern nach der Meinung Heilborn's ein Recht im Gebiet unter den Worten „Recht in Bezug auf das Gebiet“ gedacht werden kann.

Meine Ansicht, daß das Gebiet nicht Sachobject eines Rechtes sei (ich habe nicht das vage Wort Object, sondern sachliches Object als Bezeichnung angewendet), habe ich darauf begründet, daß das Gebiet (im Unterschied von der Sache im Eigenthum) ein Moment im Wesen des Staates, nicht

etwas vom Staat Getrenntes (dies der Ausdruck Heilborn's S. 14) sei. Danach wurde mir das Gebiet zum Raum des Staates, zur räumlichen Erscheinung des Staates, woraus sich weiter ergab, daß eine Aenderung des Gebiets eine Aenderung des Staates selbst bedeutet.

Ich finde meine Begründung heute noch ganz zutreffend. Die Auffassung des Gebiets entspricht der verbreiteten Lehre von den drei Elementen oder Momenten des Staates; das Andere sind Folgesätze und bezw. Sätze, die aus der Function des Gebiets abgeleitet sind.

Wie stellt sich nun Heilborn dazu? Offenbar möchte er gern meine Anschauung abweisen, vermag es aber nicht, so sucht er ihre Bedeutung herabzudrücken. Auf S. 10 wird der Unsinn bezüglich der Auflösung eines Staates durch Gebietsveränderung eingeleitet mit den Worten: „Weil der Staat für ihn (Fricker) kein Recht am Gebiet hat, dieses vielmehr ein Moment in seinem Wesen ist, so . . .“ Das klingt doch ganz so, als ob er diese meine Ansicht ad absurdum führen wolle. S. 13 oben heißt es: „Das Gebiet ist (nach Fricker's Ansicht) ein Moment im Wesen des Staates, folglich ist eine Aenderung des Staatsgebiets eine Aenderung des Staates selbst. Wohl in Anknüpfung hieran stellt Preuß folgenden Satz auf . . .“ Diese Behauptung Preuß's wird dann bekämpft. Man ist daher erstaunt, auf derselben S. 13 unten zu lesen: „Freilich ohne Land und Leute nehmen wir keinen Staat als bestehend an. Das Gebiet ist ein Moment in seinem Wesen; darin hat Fricker Recht.“ Dann muß aber doch auch nach seiner Ansicht eine Aenderung des Gebiets eine Aenderung des Staates bedeuten. Er fügt nun freilich hinzu: „Aber welches Gebiet?“ und weist darauf hin, daß kein einziger Bestandtheil des Gebiets nicht auch fehlen könnte. Die Frage ist in anderer Hinsicht wichtig; ich werde davon noch reden. Aber was soll diese Bemerkung hier. Er

verfolgt sie auch gar nicht weiter. Wenn man zugiebt, daß das Gebiet dem Staat wesentlich ist, daß er gar nicht ist ohne Gebiet, so ist doch die Möglichkeit der Gebietsveränderung nicht ausgeschlossen. Also bedeutet diese auch nichts gegen jenes. Die Räumlichkeit des Staats ist mit dieser Veränderlichkeit des Gebiets gerade so gut vereinbar, als die Auffassung des Gebiets als Object.

Es werden aber allerdings auch noch andere Einwendungen erhoben. Preuß, sagt Heilborn, habe wohl in Anknüpfung an meine Behauptung (daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staates sei, und daß daher eine Gebietsänderung eine Aenderung des Staates selbst bedeute) es für unmöglich erklärt, daß mit dem Fortfall des Object's eo ipso auch sein Subject fortfalle. Dieser Satz von Preuß ist ja auch unbezweifelbar richtig, und auf den Staat anwendbar, sobald man zugiebt, daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staates ist, was ja auch Heilborn zugiebt. Dennoch sagt Heilborn, nicht nur nicht undenkbar, sondern höchst natürlich werde dieses Verhältniß demjenigen erscheinen, welcher Rechte des Menschen in Beziehung auf die eigene Person anerkenne, wonach der Körper Rechtsobject sei, mit dessen Fortfall jedoch auch das Subject selbst fortfalle. Ich gebe meinerseits zu, daß Derjenige, der den Satz geschluckt hat, der Körper sei Rechtsobject des Menschen, es auch wird natürlich finden können, daß das Gebiet Object gegenüber dem Subject Staat ist. Offenbar ist aber doch der Schluß: weil das Fortfallen des Subject's eo ipso mit dem Wegfall des Object's unbegreiflich ist, deshalb kann der menschliche Körper nicht Rechtsobject sein, viel richtiger, als der Schluß: weil der menschliche Körper Rechtsobject ist, deshalb ist es begreiflich, daß mit dem Rechtsobject auch das Subject eo ipso fortfallen kann. Alles was dem Körper des Menschen geschieht, sei es durch diesen Menschen selbst oder durch Andere, geschieht nicht diesem

Körper als Sache, als von der Person getrenntem Object, sondern dem Menschen selbst. Man kann freilich vom Object reden, aber nur, weil dieses geduldige Wort verschieden gedeutet werden kann. Man spricht von Selbstobjectivirung, der Mensch kann auch seine eigenen Gedanken zum Gegenstand seines Denkens machen. Dabei ist von keinem Rechtsobject die Rede. Wäre der Körper Rechtsobject, so könnte das Rechtsverhältniß nur Eigenthum sein. Selbst die geringste Arbeit des Menschen ist nicht bloß Wirkung des körperlichen Mechanismus. Wenn der Mensch seine körperlichen Kräfte rechtlich in den Dienst Anderer stellt, so ist das niemals dem Ausleihen einer Sache vergleichbar, weil bei jeder Arbeit der Mensch es ist, der arbeitet. Man kann den Menschen nicht zerlegen in zwei Stücke: Subject — Geist und Object — Körper; man kann aber auch nicht dem Menschen Geist + Körper wieder seinen Körper als Rechtsobject gegenüberstellen. Uebrigens sollte sich Heilborn auf diese Analogie gar nicht berufen; man kann hier schlechterdings nicht vorwärts kommen unter der Meinung: „was hat das Recht mit der Natur der Dinge zu thun“.

Wie wenig Heilborn selbst auf sein dem Verhältniß des Menschen zu seinem Körper entnommenes Argument Vertrauen setzt, ergiebt sich aus seiner endlichen Bemerkung, es wäre traurig, wenn jenes Argument (das Argument aus dem Gebiet als Moment im Wesen des Rechts) auf die Lehre, daß das Gebiet Object sei, „nur durch eine Theorie entkräftet werden könnte, welche zu den allerumstrittensten gehört“. Du sagst es.

Noch schlimmer scheint es mir aber mit einem weiteren Versuch, die Heilborn'sche Lehre zu stützen, sich zu verhalten. Mit Berufung auf Jellinek, den Heilborn, wie mir scheint, mißverstanden hat, führt er (S. 13) aus: eine Mehrheit von Menschen sei nie eine Einheit, aber wir können sie uns als solche vorstellen. Der Staat sei keine reale Person (gegen

Preuß); derselbe lebe nur in der Welt der Gedanken; wir denken ihn uns als eine Einheit mit selbstständigem, von dem Willen der Individuen verschiedenem Willen. Daraus wird der Schluß gezogen: „Weil der Staat keine physisch natürliche Einheit ist, deßhalb besteht auch nicht die geringste Schwierigkeit, ihn in unsern Gedanken seinem Gebiet gegenüberzustellen.“ Auf S. 14 sagt er ebenso, nachdem er bereits „dargelegt“ hat, daß das Völkerrecht selbst das Gebiet als Object auffasse, also res finita sei, „eine logische Unmöglichkeit liegt hierin um so weniger, als der Staat kein reales Wesen ist“. Die „Darlegung“ reicht also offenbar doch nicht recht aus. Sollte denn aber dieser naturwissenschaftlichen Betrachtung des Staats eine Bedeutung im Reiche des Rechts zukommen? „Was hat das Recht, was hat der Jurist damit zu schaffen?“ Ich zerbreche mir nun den Kopf zunächst über den Wortzusammenhang. Was will es denn heißen, daß aus der Nichtrealität des Staats die Möglichkeit folge, ihn in Gedanken seinem Gebiet gegenüberzustellen. Soll das heißen, daß wir es nicht könnten, wenn der Staat eine reale Person wäre? Den Worten nach sieht es so aus. Aber Heilborn stellt sich doch auch den Körper als Rechtsobject vor, und ich nehme an, daß er den Menschen als reales Wesen auffaßt. Es wird also doch nichts Anderes übrig bleiben, als uns an die Worte zu halten. Wäre also der Staat ein reales Wesen, dann würde uns seine Realität auch Schranken bezüglich der Vorstellung von ihm setzen. Weil er aber überhaupt nur in der Welt der Gedanken lebt, so findet unser Denken keine Schranken. Jedenfalls ist damit gesagt, daß wir das Gebiet gar nicht als Object dem Staat gegenüberstellen könnten, wenn er eine reale Einheit wäre. Das ist eigentlich schon genug, um die ganze Lehre von Heilborn für unbrauchbar zu erklären. Nun will ich aber annehmen, es habe sich Heilborn nur nicht ganz geschickt ausgedrückt. Ich weiß nicht,

wen er unter den „Wir“ versteht, die sich den Staat als Einheit denken. Ich nehme aber an, er meine den gebildeten denkenden Menschen in der Betrachtung des Staats überhaupt. Dann ist sofort eine weitere Annahme unabweislich, nämlich die, daß diese „Wir“ sich den Staat als Einheit denken müssen. Was kann es uns dann aber nützen, wenn wir den Staat denkend seinem Gebiet gegenüberstellen? Denn wenn wir uns denselben als Einheit denken müssen, so denken wir ihm gerade die Eigenschaft an, deren Nichtvorhandensein uns die Möglichkeit giebt, ihn seinem Gebiet gegenüberzustellen, so daß dieses dabei als Object erscheint.

Wie sich Heilborn eigentlich die Nichtwirklichkeit des Staates denkt, ist schwer zu sagen. Mir scheint er die eminenteste Wirklichkeit zu sein. Aber es fragt sich allerdings zunächst, ob Heilborn nicht vielleicht nur sagen will: die Einheit, die Persönlichkeit sei hinzuzudenken, nicht: die ganze Realität des Staates sei zu negiren. Er sagt aber doch vom Staate selbst, er lebe nur in der Welt der Gedanken; er sagt auch: den Staat hat noch Niemand gesehen, auch Fricker nicht. Und wer könnte sich denn den Staat überhaupt ohne Einheit denken? Wir sind nicht im Stand, ihn erst ohne die Einheit real zu denken, um hernach auch noch die Einheit hinzuzudenken. Dem Staat muß also überhaupt die Wirklichkeit fehlen, wenn er keine reale Einheit ist; ohne diese haben wir nur die einzelnen menschlichen Individuen, aber nicht den Staat.

Was ist denn Wirklichkeit? Ich muß wieder fragen: hat Heilborn einen Menschen gesehen? Der Geist soll doch das Wichtigste am Menschen sein und den hat Niemand gesehen, auch Heilborn nicht. Ja der Körper ist sichtbar, und weil es der Körper des Menschen ist, kann man vielleicht doch sagen, man habe den Menschen gesehen. Sollte man nicht, wenn man es so nimmt, auch den Staat sehen können? Man kann doch

die Organe des Staats sehen; die Organisation als Begriff kann man allerdings nicht sehen; darauf kommt's doch gar nicht an; die Unterthanen kann man auch sehen; und wenn das Gebiet eine Sache ist, wie Heilborn annimmt, so kann man auch das Gebiet sehen. Dann sieht man also vom Staat mindestens so viel, als man vom Menschen sieht. Sollte man nicht noch weiter gehen dürfen? Sieht man nicht auch den Geist des Menschen in seinen sinnfälligen Wirkungen? Unser Sehen bedeutet ja doch überhaupt nichts Anderes, als die durch unser Auge aufnehmbaren Wirkungen von Anderem. Wenn wir von Wirklichkeit reden, so meinen wir eben die Welt des über sich hinaus auf Anderes Wirkenden und von außen her Wirkungen Empfangenden. Freilich redet Heilborn nur von dem Mangel der physisch natürlichen Einheit des Staats. Die Wirklichkeit, von der er spricht, ist also nur die physisch natürliche. Aber die ist ja am Staat zu erkennen; er braucht doch nicht blos Materie zu sein, um Wirklichkeit zu sein.

Offenbar liegt hier wieder ein Mißverständniß vor. Heilborn denkt sich die einzelne Pflanze, das einzelne Thier, den einzelnen Menschen als physisch natürliche Einheit. Aber die Mehrheit von solchen abgeschlossenen Wesen kann er sich nicht als wirkliche, physisch natürliche Einheit denken. Auf das Auseinander der Theile und auf deren relative Selbstständigkeit (Individuen) kommt aber gar nichts an. Was sollte denn sonst wirklich sein; höchstens die Atome; schon die Moleküle wären keine Wirklichkeit mehr, wenn wir sie uns als zusammengesetzt aus von einander räumlich getrennten Atomen vorstellen müssen. Auf die Größe der Zwischenräume zwischen den Componenten kommt nichts an, auch nichts auf deren eigene Größe. Ich nehme an, daß Heilborn eine Pflanze als reales Wesen ansieht. Aber sie ist doch zusammengesetzt und jede Zelle ist ein von der andern räumlich getrenntes Individuum, und wenn man sie alle

wegnimmt, ist auch die Pflanze nimmer da; ihr ganzes reales Material besteht nur aus ihren Theilen und doch legen wir ihr selbst Realität bei. Was macht denn nun alle diese zusammengesetzten Wesen zu Wirklichkeiten? Nur das, daß alle die Einzelwesen, die sie zusammensetzen, durch Organisation in eine solche Verbindung und Beziehung gesetzt sind, daß sie dadurch befähigt werden, eine einheitliche Wirkung im Reich der Wirklichkeit hervorzubringen.

Ich denke, das trifft doch auch beim Staate zu. Wir haben allen Grund dazu, ihn als Einheit und Wirklichkeit zu denken; er ist Einheit und Wirklichkeit. Sonst wollen wir doch lieber gleich wieder zur Vertragstheorie zurückkehren, auf deren Ueberwindung wir so stolz zu sein pflegen.

Weber aus der Realität, noch aus der Nichtrealität des Staates kann man also ableiten, daß das Gebiet dem Staat gegenüber Object in dem Sinn von Heilborn sei.

Nun hat also Heilborn zugegeben, das Gebiet sei ein Moment im Wesen des Staates und gleichzeitig behauptet er, es sei Object des Staates. S. 14 wird gesagt das Völkerrecht betrachte das Gebiet „nicht nur als ein Moment im Wesen des Staates, sondern gleichzeitig als ein Object seines Rechtes“. Ausreichende Gründe hat er dafür nicht gefunden. Was soll dann aber das Zusammensein dieser beiden Eigenschaften bedeuten? Wenn es ein Widerspruch ist, auch nach der eigenen Auffassung Heilborn's, warum denkt sich dann nicht das Völkerrecht auch noch die Eigenschaft des Gebiets, ein Moment im Wesen des Rechts zu sein, hinweg? Denn das Recht ist ja doch wenigstens an die Gesetze des Denkens gebunden, und die sollten einen solchen Widerspruch nicht dulden.

Nun fragt sich noch, ob und wie sich Heilborn mit der Auffassung des Gebiets als Raum des Staates auseinandersetzt. Zu erwarten ist eine Auseinandersetzung, da es

sich doch gerade darum handelt, die Auffassung des Gebiets als Object gegen meine Meinung zu vertheidigen.

§. 32 finde ich: „Zu seiner Existenz ist dem Staat Gebiet unentbehrlich. Er hat über Menschen zu herrschen; das kann aber nur im Raume geschehen und da mehrere Staaten neben einander bestehen, über verschiedene Völker herrschen, so ist eine Abgrenzung der räumlichen Herrschaftsphäre wenn nicht logisch nothwendig, so doch praktisch geboten. Dieselbe hat in der That stattgefunden.“ Dies stimmt vollkommen mit meiner Auffassung überein, wie ja Heilborn auch anerkannt hat, daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staats sei. Es ist damit auch das Recht des Staats im Gebiet zugegeben. Was sollte denn sonst die „Abgrenzung der räumlichen Herrschaftsphäre“ bedeuten? Auch paßt es dazu, daß Heilborn §. 16 sagt, „die italienische Gerichtspraxis erblicke im Königreich Italien nur eine räumliche Vergrößerung des Königreichs Sardinien“ und schließe sich dabei „dem geltenden Völkerrecht“ an. Dies ist nur auf Grund der Raumvorstellung möglich; ich habe diese Consequenz für die sogenannte Gebietswerbung ausdrücklich gezogen; und das soll also dem bestehenden Völkerrecht entsprechen; „auf die Normen des Völkerrechts kommt aber Alles an“. Es ist daher ganz auffallend, daß auf §. 34 aus dem Satz, daß der Sachgenuß niemals den Inhalt des Rechts ausmache, der andere Satz abgeleitet wird, es sei nicht angängig, die Gebietshoheit als Recht des Staates zur Herrschaft im Gebiet zu erklären. Damit steht im Zusammenhang, daß §. 33 gesagt wird, Frider habe zwar auch von räumlicher Grenze der Herrschaft des Staates gesprochen; „aber das wäre nicht der Fall, hätte er nicht ein Recht an ihm, das Recht alle andern Staaten von demselben auszuschließen“. Nun sage ich meinerseits (§. 23): „Wie wir im Eigenthum als das Wesentliche die Ausschließlichkeit gefunden haben, so drängt sich uns dieselbe Eigenschaft auch

für das Gebiet auf . . . Allein wenn das Gebiet nicht Object des Staates als Subjects, sondern ein Moment im Begriff des Staates ist, so kann es kein Recht des Staates an seinem Gebiet geben. Wie haben wir dann aber die Ausschließlichkeit des Staatsgebiets aufzufassen? Nicht als Ausschließlichkeit eines dem Staat entgegengesetzten selbstständigen Dinges, sondern als die Ausschließlichkeit des Staates selbst in seiner räumlichen Begrenzung.“ Was also Heilborn bei mir vermisst, wegen welchen Mangels eben meine Raumlehre der seinigen gegenüber minderwerthig sein soll, das habe ich ja umgekehrt deutlich und klar ausgesprochen. Es ist ganz wunderbar, daß Heilborn an der bemerzten Stelle redet, als hätte ich 1867 so ungefähr etwas Aehnliches gesagt, wie er 1896, nur sehr unvollkommen, während doch er eigentlich nur sagt, was ich 1867 gesagt habe, freilich unter Weglassung des ausdrücklich von mir stark hervorgehobenen wesentlichen Punkts, und ohne consequent an dem Gedanken festzuhalten.

Heilborn scheint zu meinen, nur mit der Auffassung des Gebiets als Object lasse sich die Ausschließlichkeit verbinden, und scheint um deswillen nicht vom Object lassen zu wollen. Dazu, daß Heilborn des Objectes als Unterlage für die Ausschließlichkeit bedarf, würde auch stimmen, daß S. 21 Jellinek gegenüber behauptet wird, trotz der Leugnung eines Rechts am Gebiet entschlüpfe diesem doch unwillkürlich das Wort „eigenes Territorium“. Wenn man das Wort „eigen“ nicht bloß auf das privatrechtliche Eigenthum bezieht, so bedeutet es jede rechtliche Zugehörigkeit mit Ausschließung aller Andern. Allerdings sagt Heilborn S. 5, man habe bisher das Staatsgebiet einstimmig als staatliches Eigenthumsrecht betrachtet. Allein S. 28 erklärt er, nach dem Vorgang Anderer den Ausdruck „Staats-eigenthum“ durch den „Gebietshoheit“ ersetzen zu wollen, weil besondere Vorsicht vor einer privatrechtlichen Behandlung des

völkerrechtlichen Problems geboten sei. Ohne Zweifel würde aber auch er kaum Anstand nehmen, vom eigenen Gebiet des Staats zu reden.

Was ist denn nun aber das Gebiet? Object bezeichnet nur ein Verhältniß, nicht eine Substanz. Ist nun die Substanz dieses Verhältnisses d. h. die in diesem Verhältniß steht, eine Sache, oder was ist sie sonst? Man wird annehmen dürfen, daß sie von Heilborn als Sache, als Grund und Boden, aufgefaßt wird. Denn er bezeichnet das Gebietsrecht als dingliches Recht, und das dingliche Recht ist nach seiner Auffassung ein Sachenrecht. „Ein völkerrechtliches Recht des Staats an seinem Gebiet muß den Charakter eines dinglicher Rechts haben. Derselbe besteht nicht in einem unmittelbaren Verhältniß des Berechtigten zur Sache . . . Das dingliche Recht ist vielmehr der gegen alle Rechtsgenossen gerichtete Anspruch auf Unterlassung jedes oder eines bestimmten Einwirkens auf ein körperliches Gut.“ S. 26. Auf S. 30 wird auch vom völkerrechtlichen Recht am Gebiet gesagt, es könne an demselben Grundstück bestehen, an dem Privateigenthum besteht. Würde das dingliche Recht nur in der Ausschließung aller Andern bestehen, so wäre das Gebietsrecht auch in meinem Sinn dingliches Recht; Sachenrecht ist es aber nicht. Dies hindert natürlich seine Richtung gegen alle andern Staaten keineswegs.

Wenn man nun mehr wissen und weiter fragen möchte, wie man sich das Gebiet als Sache zu denken habe, worin es denn zur Erscheinung komme, daß es dem Staat gegenüber Sache sei, so müßte die Antwort Heilborn's sein: „was hat das Recht damit zu schaffen“. Der Dienst des Gebiets für den Staat ist nur sein Zweck, nicht der Inhalt des Rechts. Inhalt desselben ist nur die Ausschließung Anderer. So verweigert uns das Recht die Auskunft über das, was es selber will und regelt. Wer nun aber der Meinung ist, daß das Recht nicht eine

Farce sei, mit der sich der menschliche Geist die Langeweile vertreibt, darf sich auch für befugt halten, das Recht selbst nach seinem Zweck zu befragen. Lebensgüter sind es, die zu Rechtsgütern werden, und die Rechtsgüter sagen uns, welche Lebensgüter das Recht in seinen Zweck aufgenommen hat. Warum sollen wir denn nur nach den leeren logischen Formen des Rechts fragen dürfen, das Recht braucht sie doch immer nur je für einen bestimmten Zweck, der eben dadurch im Rechte selbst zum Ausdruck kommt, also auch dazu gehört. Ich habe nicht die politische Betrachtung eines Rechtsstoffes im Auge, sondern frage nur, was will das Recht. Es kann nicht bloß ausschließen wollen überhaupt, sondern immer von etwas; erst durch diese Hinzufügung bekommt es einen Inhalt. Mit der Frage nach diesem Inhalt treten wir nicht über die Grenzen des Rechts hinaus; wir müssen also das Recht selbst danach fragen dürfen. Nur das Recht selber kann uns die Frage beantworten.

Heilborn beantwortet S. 33 diese Frage so: Von seinem Gebiete schließt der Staat alle übrigen aus, d. h. er beansprucht Unterlassung jeder Einwirkung auf dasselbe, welche sie nur als Staaten vornehmen könnten; woran dann die Worte S. 34 sich anschließen: „Das Gebiet kann dem Staat in mancher Hinsicht Genuß gewähren, indem er es bewirthschaftet, zur Bertheidigung benutz u. s. w. Immer aber dient es ihm zu Entfaltung staatlichen Lebens, zu seinem eigenen Leben. Dazu gebraucht er es unentbehrlich. Dieser Sachgenuß ist vielleicht nur ein mittelbarer u. s. w.“ Nun wissen wir also, daß das Gebietsrecht, da das Gebiet Sache ist, Ausschließung vom Sachgenuß desselben bedeutet, und es wird auch dieser Sachgenuß begrifflich bestimmt. Läßt das juristische Gewissen dies zu? Ich komme gleich zu dieser Frage. Zunächst aber ein Wort darüber, ob denn das, was Heilborn als Gebietsgenuß bezeichnet, wirklich Sachgenuß ist. Ist es das nicht, so wird wohl auch das Gebiet

nicht Sache, nicht der Grund und Boden als Sache sein. Es ist doch kaum zu bezweifeln, daß dieser Charakterisirung die Raumbvorstellung zu Grunde liegt. Der Staat herrscht innerhalb seines Gebietes ausschließlich. Es gehört zu ihm selbst als wesentlicher Bestandtheil; hier lebt er, hier herrscht er allein; darum hat nur er hier alle die andern Rechte. Man denke nur vor Allem an die Gesetzgebung; jeder Staat kann Gesetze geben; das ist der Ausfluß des Staatseins; daß aber in diesem Gebiet nur dieser Staat und kein anderer Gesetze geben kann, das ist der Ausfluß der Gebietshoheit. Soll das ein Sachgenuß am Grund und Boden sein? etwa weil die Residenz des Monarchen oder das Gebäude für die Tagung der Stände Grundstücke sind?

Die Frage, was es denn bedeutet, wenn man sich unter dem Gebiet als Object des Staats den Grund und Boden in der Bedeutung der Sache denken soll, wird auch nicht klarer durch die Erörterung Heilborn's auf S. 33 gegen Meyer. Dieser soll nämlich im Anschluß an Fricker „alle diejenigen staatsrechtlichen Rechte des Staates, welche von andern Forschern als Ausflüsse der Gebietshoheit behandelt werden — z. B. das Expropriationsrecht, die Rechte über Fremde, das Recht der Zoll-erhebung, der Proclamirung des Belagerungszustandes —, lediglich als Herrschaftsrechte über Personen“ erklärt haben; er verneine deshalb auch ein Recht am Gebiet. Was gerade dieser Punkt mit mir zu thun haben soll, verstehe ich nicht. Was aber Meyer betrifft, so würde aus den Worten Heilborn's kein Mensch herausfinden können, was eigentlich die Meinung Meyer's sei. Vor allen Dingen bemerkte ich, daß die ganz unklaren Worte „alle diejenigen Rechte“ bis „Belagerungszustandes“ sich bei Meyer nicht finden. Es ist auch nicht richtig, daß Meyer deßhalb ein Recht am Gebiet verneint habe, weil er gewisse Rechte nicht als Ausflüsse der Gebietshoheit angesehen

habe. Im Gegentheil geht er von dem Satze aus, daß das Gebiet nicht Object der Staatsherrschaft, sondern der Raum derselben sei, und leitet daraus ab, daß die sogenannte Gebiets-
hoheit „kein Inbegriff bestimmter materieller Befugnisse“ sei. Dies wird man gegenwärtig als herrschende Lehre ansehen dürfen. Allerdings läßt Meyer nur Personen als Object der staatlichen Herrschaft gelten, weil er bezüglich der Sachen nur eine privatrechtliche Herrschaft annimmt. Das hat aber nichts zu schaffen mit seiner Behauptung, daß die Gebietshoheit nicht irgend welche Hoheitsrechte, die in einer besondern Beziehung zum Gebiet stehen, bedeute, sondern nur das Recht des Staats, innerhalb seines Gebiets überhaupt Hoheitsrechte auszuüben.

Wie sich Heilborn zu dieser Frage stellt, ist nicht ganz klar. Jedenfalls tritt er Meyer entgegen und dann sagt er: „Mithin stellt sich die Einwirkung des Staats auf das Gebiet völkerrechtlich als eine unmittelbare Einwirkung des Subjects auf das Object dar.“ Man wird also annehmen müssen, daß Heilborn diese (begrifflich von ihm nicht abgegrenzte) Gruppe von Rechten als Ausflüsse der Gebietshoheit ansieht und in ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf den Grund und Boden als Sachobject des Staates findet. Das ist aber doch bei allen im Einzelnen angeführten gar nicht der Fall. Insbesondere enthält das Expropriationsrecht wohl eine Einwirkung auf das Privateigenthumsrecht am Grund und Boden, aber doch nicht auf den Grund und Boden. Und gar das Recht über Fremde eine unmittelbare Einwirkung auf Grund und Boden als Sache! Welche sonstige Rechte Heilborn noch zu „denjenigen staatsrechtlichen Rechten des Staats“ zählt, „welche von andern Forschern als Ausflüsse der Gebietshoheit angesehen werden“, sagt er nicht; aber er bezeichnet die von ihm genannten als bloße Beispiele.

Gerade am Schlusse dieser gegen Meyer gerichteten Erörterung

fügt Heilborn noch hinzu: „Schließlich aber — und das ist das Hauptargument — kommt es gar nicht darauf an, ob und wie der Berechtigte auf die Sache selbst einwirkt; denn er steht nicht zu ihr, sondern zu andern Subjecten in einem Rechtsverhältniß.“ Wie diese gleichmüthige Bemerkung ganz anders klingt, als mir gegenüber sein „was hat das Recht, was haben die Juristen damit zu thun?“

Der eben angeführte Gedanke Heilborn's wird noch öfter ausgesprochen. S. 23 heißt es, dem Eigenthümer sei es allerdings wesentlich um den Sachgenuß zu thun; ein Pferd halte man sich nicht, um von Andern beim Reiten nicht gestört zu werden, sondern um es zu reiten. Trotzdem bilde der Sachgenuß nicht den Inhalt des Rechts, sondern sei dessen Zweck. Die Herrschaft über die Sache sei kein Recht, sondern nur Macht . . . Wäre die Beziehung einer Person zu Sachgütern ein Rechtsverhältniß, dann wäre jede Definition des Rechtes falsch, welche es als eine Regel des Zusammenlebens oder als eine Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten erklärt, kurz jede Definition, nach welcher der Begriff des Rechts die Coexistenz mehrerer Personen voraussetzt. Ähnlich noch einmal S. 84.

Weil also das Recht nur zwischen Subjecten besteht, weil jedes Rechtsverhältniß nur ein Verhältniß zwischen Subjecten ist, so ist der Sachgenuß nicht Rechtsinhalt, sondern nur Zweck des Rechts. Er fügt sich also nicht ein in das Recht selbst. Die Herrschaft über die Sache ist kein Recht, sondern nur Macht, also doch wohl nur Natur, natürliche Function. Danach darf man also das Recht auch nicht nach dem Dienst fragen, den die Sache der Person leistet. Nun habe ich ja selber gesagt, Rechtsverhältnisse gebe es nur zwischen Personen und das Verhältniß der Person zur Sache sei kein Rechtsverhältniß, sondern ein Gewaltverhältniß. Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen,

wie ich das meine. Wenn ein Recht sich auf eine Sache bezieht, so ist diese niemals selbst berechtigt oder verpflichtet; allemal sind es Personen, die zu einander im Rechtsverhältniß stehen in Bezug auf die Sache. Dabei bleibe ich selbstverständlich stehen. Für die einfachen Beziehungen, mit denen es meine Untersuchung zu thun hatte, genügte das. Doch will ich jetzt daran erinnern, daß die Frage nach den Rechtsverhältnissen überhaupt eine weitergehende tiefere Untersuchung fordern würde, namentlich über die Bedeutung des objectiven Rechts und über das Verhältniß des Staats zum objectiven Recht und zu den Einzelnen.

Sobann möchte ich bemerken, daß der Ausdruck Rechtsverhältniß doch auch anders gebraucht wird, und daß man das nicht verwerfen kann, wenn dabei der Fehler, die Sache als berechtigt oder verpflichtet aufzufassen, nicht gemacht wird. Wenn nämlich irgend ein Verhältniß, das nicht Verhältniß zwischen Personen ist, doch vom Recht geregelt wird, dann mag es immerhin gehen, daß man von einem Rechtsverhältniß redet, um eben dies und nichts Anderes auszudrücken. Oder sollte das unmöglich sein, daß Verhältnisse, die nicht Verhältnisse zwischen Personen sind, vom Recht geregelt werden? Heilborn sagt, das Völkerrecht betrachte das Gebiet als Object gegenüber dem Staat als Subject. Er zieht daraus den Schluß, daß somit Jedermann dies anerkennen müsse, weil es durch das Völkerrecht selbst so bestimmt sei. Das Gebiet ist aber nach der Ansicht von Heilborn nur Object gegenüber dem Staat, dessen Gebiet es ist. Dieses Objectsein bezeichnet also ein Verhältniß zwischen Staat und Gebiet und zwar ein vom Völkerrecht bestimmtes Verhältniß. Als solches muß man es bezeichnen dürfen. Und S. 18 lese ich: „Erachtet man Frieder's Definition des Gebiets als ein Moment im Wesen des Staats nicht für ausreichend zur Erklärung aller das Gebiet betreffenden Rechtsverhältnisse, so bedarf das Verhältniß des Staates

zum Gebiet noch der näheren Feststellung.“ Daraus geht also hervor, daß es noch andere Rechtsverhältnisse giebt, welche das Gebiet betreffen, als die zwischen den Staaten, jedenfalls aber, daß das Verhältniß des Staats zum Gebiet auch im Sinne von Heilborn ein Verhältniß ist, und zwar an dieser Stelle ohne Zweifel ein unter die völkerrechtliche Regelung fallendes Verhältniß.

So genommen wäre doch vielleicht der Sachgenuß der Person als ein rechtlich geregeltes Verhältniß aufzufassen. Denn die Macht der Person gegen die Sache wird im Eigenthum zur Rechtsmacht. Als Person stehe ich der Sache gerade so gegenüber, wenn ich Eigenthümer bin, als wenn ich es nicht bin, d. h. für die Sache selber kommt dies gar nicht in Betracht. Aber erst als Eigenthümer habe ich ein Recht gegen Andere in Bezug auf die Sache. Dieses besteht aber nicht bloß (negativ) in der Ausschließung Anderer von dem Sachgenuß, sondern auch (positiv) in der Zulassung meines Sachgenusses. Die negative Seite enthält noch gar nicht den ganzen Inhalt des Rechts, die Hauptsache, mein Recht auf den Sachgenuß fehlt. Aus der Ausschließung Anderer folgt noch nicht meine eigene Nichtausschließung, meine Zulassung als Rechtsmacht. Natürlich habe ich auch diese Seite des Rechts nur andern Personen gegenüber; ich habe es aber als besonderes, mir zustehendes Recht. Das Eigenthum beendet die Concurrenz Aller in Beziehung auf die konkrete Sache zu Gunsten eines Einzigen. Dieser erwirbt dadurch den Vorzug vor allen Anderen von Rechtswegen; weil er allein die Bedingungen erfüllt, an die das Eigenthum vom Recht geknüpft wird, hat er allein den Sachgenuß dieser Sache; er hat ihn nicht bloß, weil alle Andern ausgeschlossen sind, auch nicht bloß als Person der Sache gegenüber, sondern weil das Recht gerade ihm in Bezug auf diese Sache diese Befugniß ertheilt. Er schließt also die Andern

nicht bloß von dem eigenen Sachgenuß, sondern auch von der Störung des feinigcn aus.

Ich bin zu dieser Erörterung gekommen, um es zu rechtfertigen, daß ich in dem Dienste, den die Sache der Person leistet, einen Rechtsinhalt finde, wenn diese Leistung der Person nur zukommt vermöge des Rechts.

Ob auch hinsichtlich des Gebiets, das ein Moment im Wesen des Staats ist, die analoge Frage überhaupt aufgeworfen werden kann, ob auch hier die Beendigung einer Concurrrenz Aller zu Gunsten Eines stattfindet, wird unten noch besprochen werden.

V. Zur Ergänzung meines Aufsatzes von 1867.

1. Wenn man das Gebiet als Moment im Wesen des Staates auffaßt, so findet das seine Berechtigung zunächst in der herrschenden Lehre, welche drei Momente im Staat unterscheidet: Gebiet, Unterthanen, Staatsgewalt, und zwar in dem Sinn, daß dieselben zusammen vorhanden sein müssen, damit der Staat sei, daß also der Staat ist, wo sie beisammen sind, und daß er nicht ist, wenn irgend eines von den dreien fehlt. Die Erscheinung, wo innerhalb geographischer Grenzen eine Gewalt einheitlich herrscht über die Menschen in diesem Raume, nennen wir Staat. Eine obwohl geordnete und mit einer einheitlichen Gewalt versehene Gesellschaft, deren Herrschaft nicht einheitlich und somit ausschließend ein geographisches Gebiet begreift, nennen wir nicht Staat.

Die drei Momente zusammen bilden die Organisation des Staates; er kann nur organisirt da sein. Das Gebiet ist nicht ein Organ des Staates; aber die räumliche Seite der Organisation ist durch das Gebiet gegeben. Die Gebietsänderung enthält eine Aenderung des Staats in seiner äußeren Erscheinung.

In dem Zusammenschluß der drei Momente kommt jedem keine besondere Bedeutung zu. Weil dies begründet ist im

Wesen des Staats, weil dessen Begriff nicht realisiert ist ohne das, weil es auf einer logischen, nicht auf einer ethischen Forderung beruht, kann es auch vom Recht nicht geändert werden.

Das Gebiet ist unpersönlich. Wenn man durch „Sache“ lediglich den Begriff des Unpersönlichen ausdrücken will, ohne jede weitere Zuthat, so läge es nahe, das Gebiet als Sache zu bezeichnen. Selbst dann würde aber ein Fehler in dieser Bezeichnung liegen, weil das Gebiet nicht als besonderes Wesen für sich gedacht werden kann, das schon wäre, ehe es Gebiet wird. Denn erst als wirkliches Gebiet eines konkreten Staats hat es eine individuelle Gestalt. Fällt der Staat hinweg, so hört auch diese Individualisierung des Gebiets auf, die Grenzen verschwinden, es verliert auch als Unpersönliches seine Bestimmtheit. Dabei ist abzusehen von dem Fall, wo das Gebiet den Staat wechselt ohne jeden in der Mitte liegenden zeitlichen Zwischenraum.

Das Gebiet als Moment im Wesen des Staats bedeutet also nicht die sachliche Unentbehrlichkeit des Gebiets für den Staat, sondern daß der Staat nicht ist ohne Gebiet. Man kann nicht von einer Verbindung des Staats mit dem Gebiet reden, man darf nicht an eine Erwägung des Staats über sein Bedürfnis, Gebiet zu haben, denken, man kann streng genommen nicht einmal sagen, der Staat habe Gebiet; denn wir kennen den Staat nicht anders als mit Gebiet; wir können ihn nicht erst als Staat denken ohne Gebiet, dann in weiterer Entwicklung mit Gebiet. In dem Moment, wo der Staat da ist, ist er schon da mit dem Gebiet; jede Thätigkeit des Staats in Beziehung auf die Verwirklichung des Gebietsmoments zum Zweck seiner Entstehung ist also ausgeschlossen; in statu nascendi des Staates selbst verbinden sich seine Momente und nun ist er; nicht er also verbindet sich mit denselben.

Wenn ein Staat nach allen Seiten an Staaten grenzt, so

ist sein Gebiet völlig bestimmt. Seine ganze Grenze gegen die andern Staaten ist zugleich deren Grenze gegen ihn. Grenzt er irgendwo nicht an einen Staat, so bestimmt der Raum seiner tatsächlichen Herrschaft, seines tatsächlichen staatlichen Waltens seine Grenze. Er hat auch in diesem Fall nicht eine unendliche Ausdehnung oder nothwendig eine Ausdehnung bis zum nächsten Staat.

2. Wenn man das Gebiet als Raum des Staats bezeichnet, so will das eben heißen, daß jeder Staat als konkrete Erscheinung in einem bestimmten Erdraum staatlich waltet, daß jeder Staat seine räumliche Grenze hat.

Aber warum das? Nur der Staat selbst kann uns diese Frage beantworten. Die Bedeutung, die wir dem Staat nach seiner wirklichen Erscheinung in der Welt zuerkennen müssen, ist von der Art, daß sie nur zu erreichen ist mittelst eines für jeden Punkt der Erde einheitlich herrschenden Willens. Wenn wir das streichen, so stellt der Staat nicht mehr das Wesen dar, das wir als Staat bezeichnen und kennen; er ist also nicht mehr Staat.

Der Staat ist die höchste allgemeine Form der Koexistenz von Menschen. Als eine solche allgemeine Form erscheinen auch (wenigstens zum Theil) die Kommunal-Verbände. Der Staat ist aber die höchste. Andererseits ist der Bundesstaat nur in seiner Gesamterrscheinung, also mit Einschluß der Gliedstaaten und ihrer Aufgabe, eine allgemeine Form der Koexistenz von Menschen unmittelbar; der Staatenbund ist es nicht. Eine allgemeine Form der Koexistenz von Menschen ist der Staat darum, weil er nicht die Bestimmung hat, irgend einem besondern Zweck zu dienen oder ihn zu tragen, sondern das Zusammensein aller menschlichen Zwecke und Bestrebungen zu ermöglichen und zu sichern.

Eben das kann an jedem Punkte der Erde nur einheitlich

geschehen, also auch in jedem Raume, wo es sein soll, nur einheitlich. Eine allgemeine Ordnung in diesem Sinne muß räumlich bestimmt sein. Und der Staat, der diese wichtigste und allgemeinste Kulturaufgabe hat, muß es folgeweise gleichfalls sein. Das immer wieder vorgeführte Beispiel der Nomaden kann diese Wahrheit nicht im Geringsten in's Schwanken bringen; man braucht nicht einmal darauf hinzuweisen, daß sie in der Entwicklung des Staats eine tiefe Stufe einnehmen. Nomadenhorden sind entweder Theile eines Staates und befinden sich dann in dessen Gebiet, oder es ist das nicht der Fall. Ob man im letztern Fall den weiten Raum ihrer Züge als ihr Gebiet ansehen oder ein wechselndes Gebiet innerhalb eines staatslosen Raumes annehmen oder ihnen gar kein Gebiet zugestehen will, ist von keiner entscheidenden Bedeutung für unsere Frage. Haben sie kein Gebiet, so sind sie eben auch nicht Staaten und kommen also für uns nicht in Betracht. Wir werden aber nicht umhin können, sie in die universale Erscheinung des Staats einzugliedern. Sie bilden dann nicht etwa einen gebietslosen Staat oder einen bloß wirthschaftlichen Personenverband. Da wo sie jeweils zusammen sind, wird auch ihre einheitliche Ordnung gehandhabt; der Fremde, der in diesen Umfang hereintritt, muß sich der Ordnung fügen, nicht auf Grund irgend eines persönlichen Bandes, sondern einzig weil er da ist. So hat also der Staat eine bestimmte, nicht wegzudenkende Beziehung zum Raum.

Nun fragt sich weiter, was denn der Begriff Raum in der Anwendung auf das Gebiet besagen will. Ist denn zwischen dem Erdraum und der körperlichen Sache ein principieller Unterschied? Wir haben es doch bei beiden mit physischen Beziehungen, mit Formen des Ausgedehnten zu thun. Aber in verschiedener Weise. Das Gebiet bedeutet eben nicht die körperliche Sache, die dem Staat vermöge der ihm von ihr zur Verfügung stehenden physischen Kräfte einen materiellen Gebrauchs-

oder Verbrauchsnutzen gewähren soll; seine Bedeutung liegt lediglich darin, daß hier der Staat einheitlich herrscht. Die Begriffe von Ort und Sache sind in der That verschiedene Begriffe. Das eigenthümliche Wesen des Gebiets knüpft sich aber an den Begriff des Ortes, nicht an den der Sache an. Am deutlichsten zeigt sich dieser Unterschied in der Gegenüberstellung von Grundeigenthum und Gebiet. Auch das Grundeigenthum ist abgegrenzt und erhält erst hierdurch eine individuelle Bedeutung. Aber der Zweck ist verschieden von dem der Gebietsabgrenzung. Vielleicht kann man in gewissem Sinne auch im Grundeigenthum eine örtliche Beziehung, eine räumliche Herrschaft finden. Dies wäre aber jedenfalls secundär und erst abgeleitet aus der Sachnutzung.

3. Wenn das Gebiet einerseits als Moment im Wesen des Staats, andererseits als Raum des Staats aufgefaßt wird, so liegt darin kein Widerspruch, und ohne alle Schwierigkeit ist Beides zusammenzudenken, es postulirt sogar jedes das andere. Denn der Begriff des Gebiets als Raum bedeutet ja nach obiger Auffassung die Räumlichkeit des Staats selbst, und diese wurde begründet als Moment seines Wesens, mit dessen Hinwegdenkung der Staat selbst verschwindet.

Ganz anders verhält es sich, wenn das Gebiet als Sache und folgeweise als Object der staatlichen Herrschaft aufgefaßt wird. In der That tritt Beides vereinigt auf, und es ist auch nicht abzusehen, wie das anders sollte sein können. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, die Natur des Gebietes berühre das Recht nicht, die Auffassung des Gebietes als Object der staatlichen Herrschaft mache nicht den Fehler, mit der für das Recht gleichgültigen Natur des Gebietes zu operiren, da der Begriff des Objects einer rechtlichen Herrschaft ein Rechtsbegriff sei, und nicht ein natürlicher Begriff wie der Raum. Denn wenn das Gebiet, um es als Object festhalten zu können,

als körperliche Sache aufgefaßt wird, so ist eben damit seine Natur bezeichnet; eine körperliche Sache von Rechts wegen, die keine körperliche Sache von Natur wegen wäre, wird doch wohl von Niemand ernstlich behauptet werden.

In der That aber führt die Auffassung des Gebiets als Rechtsobject immer zu der Auffassung als körperliche Sache. Es geschieht ja doch nur zu dem Zweck, das Gebiet dem Staate, der Person des Staats gegenüberstellen zu können. Dies fordert aber eine Beschaffenheit des Gebiets, die wirklich die Unterscheidung vom Staat möglich macht, so daß auf der einen Seite der Staat als Person, auf der andern das Gebiet als Object des Willens der Person Staat steht. Was sollte da für das Gebiet sich anderes darbieten, als die körperliche Sache in der Gestalt des gesammten Grund und Bodens innerhalb der Grenzen des Staates.

Wer aber das Gebiet in dieser Weise als Object auffaßt, kann ihm nicht zugleich die Bedeutung als Moment im Wesen des Staats zuerkennen. Denn sobald er das thut, kann er das Gebiet zwar vermöge der Möglichkeit logischer Abstraction zum Gegenstand besonderer Betrachtung machen, niemals aber daraus ein Object im Gegensatz zum Subject Staat gewinnen. Das wurde oben zur Genüge ausgeführt und bestätigt sich in allen Consequenzen.

Die Vorstellung des Gebiets als Object kann nicht die Raumbildung ersetzen. In der That wird ja jetzt immer, wo jene auftritt, auch die Raumbildung daneben festgehalten. Wie und warum dies geschieht, und ob etwa die Raumbildung aus der Objectvorstellung abgeleitet werden kann, wird unten noch weiter besprochen werden.

4. Der Begriff der Gebietshoheit ist also die Herrschaft des Staats innerhalb seines Gebiets. Diese Herrschaft muß einheitlich, also ausschließend sein, weil dies eben die ganze

Bedeutung des Gebiets ausmacht. Daß der Wille des Staats innerhalb seines Gebiets rechtlich maßgebend ist, versteht sich von selbst ohne weitere Legitimation; es ist das das Wesen des Staates, das auch für das Recht gegeben ist. Der Wille des Staats kann auch an andern Orten maßgebend sein; das ist nicht Ausfluß der Gebietshoheit.*).

Die Gebietshoheit ist also in der That kein besonderes Recht neben andern Rechten des Staats, sondern sein Recht, hier überhaupt zu herrschen, staatlich zu walten, weil hier sein Gebiet ist. Die Gebietshoheit enthält also die Fülle der im Begriff des Staats enthaltenen Herrschaft in der Anwendung auf diesen besondern Raum, der durch das Gebiet bezeichnet wird, und diese Herrschaft in ungetheilte Weise, mit Ausschließung der übrigen Staaten. Was immer den Inhalt des staatlichen Willens ausmacht, sobald er ihn in seinem Gebiet geltend macht, und das Recht hierzu gerade hier darauf begründet, daß hier sein Gebiet ist, übt er Gebietshoheit aus.

Die Gebietshoheit hat eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite. Beide stehen in engster Verbindung; beide zusammen geben die ganze Gebietshoheit; die völkerrechtliche Seite enthält die Vollendung der staatsrechtlichen.

Die staatsrechtliche Seite wurzelt im Staat und ist ohne Weiteres mit ihm gegeben. Sie bedarf keiner besondern Säkung; es wäre das doch nur eine Säkung der Willensmacht durch

*) Ganz besonders ist hier an die Hoheit zu erinnern, die ein Staat auf dem offenen Meere ausübt gegen die nationalen Schiffe oder auf Grund von Verträgen oder auf Grund des objectiven Völkerrechts. Eine Gebietshoheit giebt es auf dem offenen Meere nicht; das ist eben die Bedeutung des liberum mare; als Ausschließung der Hoheit schlechthin ist dies nicht aufzufassen. Ebenso verkehrt als die Ausschließung jeder Staatshoheit vom offenen Meere wäre die künstliche gewaltsame Unterstellung derselben unter den Begriff der Gebietshoheit.

diese selbe Willensmacht. Sie wird fortwährend gesetzt durch fortwährende Ausübung.

Indem aber der Staat der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehört, wird die Gebietshoheit nach Außen hin der bloßen Thatsächlichkeit entrückt und völkerrechtlich anerkannt. Das Völkerrecht schafft sie nicht, giebt auch dem Staat keine Concession dazu, aber es sichert sie durch seine Anerkennung und die damit verbundenen Pflichten der andern Staaten. Die Gebietshoheit bedeutet also immer die Befugniß zur Ausübung der vollen Gewalt des Staats in seinem Gebiet als Ausfluß seines eigenen Wesens; das Völkerrecht giebt ihr aber erst die Bedeutung einer Rechtsmacht des Staats gegenüber von anderen Staaten.

Die völkerrechtliche Gebietshoheit begreift zweierlei Pflichten der Staaten bezüglich der Gebietshoheit eines jeden Staats:

Einmal die Pflicht, einen Staat in der Ausübung seiner Gebietshoheit nicht zu stören oder zu hindern.

Zweitens die Pflicht, sich jeden staatlichen Waltens im Gebiet des andern Staats zu enthalten.

Das staatliche Walten im fremden Staat ist immer auch eine Störung der Ausübung der Gebietshoheit; aber nicht umgekehrt. Deshalb sind die beiden Pflichten zu unterscheiden. Man kann sie zusammenfassen als das Recht eines Staats zur ausschließlichen Herrschaft innerhalb seines Gebiets. Das hebt jedoch die Unterscheidung der beiden Bestandtheile nicht auf.

Die erste Pflicht ist nichts als die allgemeine Pflicht jedes Staates, jeden andern Staat der Völkerrechtsgemeinschaft anzuerkennen und zu achten, in besonderer Anwendung auf die Gebietshoheit. Ein Völkerrechtssatz dieses Inhalts muß angenommen werden; und diesem muß auch eine subjective Rechtspflicht entsprechen.

Die zweite Pflicht ergibt sich aus dem Wesen des Staats,

das nach den früheren Erörterungen eine einheitliche Herrschaft im Staat fordert. Beide Pflichten bezw. Rechte sind nothwendig gegeben mit der Theilnahme an der Völkerrechtsgemeinschaft, weil jeder Staat mit seinem Gebiet (als Moment im Wesen des Staats) in ihr steht.

Eine Verletzung der Gebietshoheit durch einen Staat enthält immer eine Antastung der Person des Staates selbst, nicht blos einer ihm gehörigen Sache oder des Object's seiner Herrschaft.

Die Gebietshoheit bedeutet also die ausschließliche staatliche Herrschaft im Gebiet. Die Einen fügen noch hinzu „über die Personen“, die Andern „über Personen und Sachen“. Daß die Sachen nicht Untertanen des Staates sind und die staatliche Herrschaft über sie nicht an sie gerichtete Rechtsforderungen, Gebote bedeutet, kann nachgerade als bekannt angesehen werden. Es muß aber dennoch besonders hervorgehoben werden, daß die Gebietshoheit auch die Herrschaft über die Sachen begreift. Denn eben weil es sich um die Gebietshoheit handelt, kommen die Sachen innerhalb des Gebiets überhaupt in Betracht, unabhängig davon, ob auch deren Eigenthümer im Gebiete sind. Es will also sagen, daß der Staat vermöge der Gebietshoheit berechtigt ist, auch in Beziehung auf die Sachen im Gebiet darum, weil sie hier sind, einen maßgebenden Willen zu haben mit der Wirkung, daß alle Personen, die zu dieser Sache in Beziehung stehen, dadurch gebunden sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebiets sich befinden.

Was die Personen im Gebiet betrifft, so stehen die Fremden nur unter der Gebietshoheit, d. h. unter der Hoheit des Staats, weil und so lange sie im Gebiet sich befinden. Die eigenen Untertanen hören nicht auf, unter der Hoheit ihres Angehörigkeitsstaats zu stehen, wenn sie sein Gebiet verlassen; aber es ist dann nicht mehr die Gebietshoheit, unter der sie stehen. Auch

für sie hat also die Gebietshoheit eine Bedeutung. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die allgemeinen Begriffe, nicht um die näheren Bestimmungen, Beschränkungen, Ausnahmen des positiven Rechts.

5. Es ist höchst eigenthümlich, daß nach den zur Zeit bestehenden Ansichten das Gebiet als Raum des Staats aufgefaßt, aber daneben auch seine Auffassung als Rechtsobject festgehalten wird. Wie soll das zusammengedacht werden und wozu? Ich finde nirgends eine klare Auskunft hierüber.

Daß das Gebiet gleichzeitig das räumliche Moment im Wesen des Staats und eine vom Staat unterschiedene Sache sein sollte, halte ich für ausgeschlossen. Es kann nicht zwei verschiedene Begriffe (nicht bloß Ausdrücke) des Gebiets und der Gebietshoheit geben. Die Unterstellung des Grund und Bodens als Sache unter die Herrschaft des Staats, seine Auffassung als Object dieser Herrschaft, ist ja möglich und nothwendig; sie muß also auch bei der räumlichen Vorstellung des Gebiets ihren Platz finden; unter Z. 4 wurde er ihr angewiesen. Zwei Gebietsbegriffe erwachsen daraus nicht. Kann man nun auch umgekehrt von der Sachvorstellung des Gebietes aus zur Raumvorstellung gelangen? Diese Frage ist wie gesagt zu verneinen, wenn damit zwei Begriffe von Gebiet gemeint sein sollen. Wäre die Meinung, die Sachvorstellung zu brauchen, um dadurch zur Raumvorstellung zu gelangen, so wäre dieser Weg nicht bloß ungangbar, sondern ein überflüssiger Umweg, da die Raumvorstellung sich aus der Anschauung des Staats ohne alle Schwierigkeit ganz direct und von selbst ergibt. Wollte aber der Gebietsbegriff und der Begriff der Gebietshoheit nur auf die Sachvorstellung begründet werden, so ist gar nicht abzusehen, wozu noch die Raumvorstellung. Denn daß die Raumvorstellung nur zum Gebietsbegriff führen kann, daß man unter Raum des Staates nur das Gebiet, unter Herrschaft des Staats innerhalb

seines räumlichen Umfangs nur die Gebietshoheit verstehen kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ich habe gesagt, daß man von der Vorstellung des Gebiets als Sache aus nicht zu der Raumvorstellung gelangen kann. Der Gedanke: „weil der Grund und Boden als Sache unter der Herrschaft des Staates steht, bildet er den Raum dieser Herrschaft“, ist unbrauchbar. Denn die Herrschaft über die Person kann man aus der Herrschaft über die Sache überhaupt gar nicht ableiten. Die Personen sind nicht Annex des Grund und Bodens, wohl aber befinden sie sich im Staat. Wenn das Gebiet völkerrechtlich Land und Leute begreift, so beweist das gerade, daß es der Raum des Staates ist.

Was soll es überhaupt heißen, daß das Gebiet der Grund und Boden als Sache und die Gebietshoheit die andere Staaten ausschließende Herrschaft der Person Staat über das Object Grund und Boden sein soll? Wenn man einmal, wie es doch geschieht und sein muß, Sache und Raum unterscheidet, so kann die Herrschaft über die Sache nichts geben als Sachnutzung, Sachgebrauch, Sachverbrauch. Dies ist aber augenscheinlich gar nicht die Function des Gebiets. Die Herrschaft über die Fremden als Ausfluß der Sachnutzung des Grund und Bodens zu verstehen, ist doch wohl nicht erlaubt. Die Sachnutzung innerhalb des Gebiets erlangt der Staat, soweit er sie braucht, vermöge der Gebietshoheit, da dieser Begriff alle Herrschaft umfaßt und daher seine Bedeutung nicht in der Verschiedenheit der Gegenstände der Herrschaft, sondern nur in der räumlichen Bedingtheit derselben überhaupt hat. Will man die Gebietshoheit als Recht auf die Sachnutzung des Grund und Bodens auffassen, so könnte diese eben nur in der Benutzung zur staatlichen Wirksamkeit überhaupt bestehen, womit der Sachbegriff sofort umschlägt in den Raumbegriff.

Wenn die Vertreter der doppelten Auffassung des Gebiets

sich darüber aussprechen, warum sie von der Auffassung als Sache nicht ablassen, so erfährt man, daß das geschehe, weil nur so die Gebietshoheit als Recht aufgefaßt werden könne, als andere Staaten ausschließend. Daß das ein Irrthum ist, liegt auf der Hand. Denn die Ausschließung aus einem Raum, die örtliche Unzuständigkeit, ist gerade so leicht zu verstehen, als die Ausschließung von der Sache. Man wird die Sache etwas anders, wenn auch in gewissem Zusammenhang damit, erklären müssen. Die Erscheinung, daß man auch außerhalb des Civilrechts sich schwer losmacht von den allgemeinen privatrechtlichen Begriffen, ist bekannt genug. Den Gedanken, daß das Gebiet Raum sei, kann man zwar nicht entbehren, aber man weiß ihn juristisch nicht unterzubringen; so nimmt man die Sache noch hinzu, um so zu sagen dem Gebiet den juristischen Stempel aufzudrücken. Man will unter dem Antrieb privatrechtlicher Anschauungen wissen, ob die Gebietshoheit ein dingliches Recht oder ein Forderungsrecht ist. Nun kann man die Sache nicht wissen. Aber das Recht muß der Natur der Dinge folgen und nicht umgekehrt.

Daß die dinglichen Rechte gegen Alle gerichtete Ausschließungsbefugnisse sind, kann ja zugegeben werden. Wenn das den ganzen Begriff des dinglichen Rechts ausmacht, dann braucht man die Sache zur Constitution eines solchen nicht; die Ausschließung vom Raum genügt auch dazu. Wenn aber die Sache wesentlich sein soll für das dingliche Recht, dann ist eben das Gebietsrecht kein dingliches Recht. Es bleibt darum doch, was es ist, und wird dadurch nicht zum Forderungsrecht.

Hier und da scheint die Vorstellung einfach die zu sein: um innerhalb des Gebietes herrschen zu können, muß man das Gebiet erst haben. Das Gebiet als Raum scheint in der Luft zu schweben; das konkrete Gebiet muß erst dem konkreten Staat rechtlich zuerkannt sein, damit er ausschließlich darin herrschen

könne. Wenn man aber das Gebiet als Moment im Wesen des Staats anerkennt, genügt das nicht? Kann man denn stärker und entschiedener das konkrete Gebiet dem konkreten Staat zuschreiben als auf diese Weise? Wie der Mensch als lebendiges Wesen im Lebensproceß entsteht und in seiner Existenz sein Recht hat, Mensch zu sein, so entsteht der Staat als Product der Geschichte im historischen Proceß, und ist er da, so trägt er das Recht in sich, Staat zu sein und sich auch seines Gebietes als Staat zu bedienen. Die „Anerkennung“ eines neugebildeten Staats ist die Erklärung, daß er da ist, daß der historische Proceß, aus dem er hervorging, abgeschlossen ist. Und er ist immer da mit seinem Gebiete, das nicht um einen Augenblick jünger ist, als der Staat; gerade wie es sich mit dem Menschen und seinem Leib verhält. Allerdings kann rein formal genommen in jedem Erdraum irgend ein Staat gedacht werden, nicht gerade nur dieser, der jetzt hier ist. An diesem Punkt hört die Analogie zum Menschen bezüglich des Verhältnisses zu seinem Leib auf. Das wird unten noch weiter zu erwägen sein.

6. Die Staatsfervituten.

Wenn die Gebietshoheit die ausschließliche Herrschaft des Staats über den Grund und Boden ist, so ist dies ganz parallel dem Eigenthum am Grund und Boden. Es fragt sich also, wodurch sich denn beide von einander unterscheiden. Den Unterschied findet man einerseits in den Subjecten, die hinsichtlich der Gebietshoheit immer Staaten sind, andererseits in der Art der Nutzung, welche der Grund und Boden im einen und im andern Fall gewährt. Dem Staat soll die Nutzung für den Staatszweck vorbehalten sein. Man sagt wohl auch, das Eigenthum am Grund und Boden sei die privatrechtliche, die Gebietshoheit die öffentlichrechtliche Herrschaft über denselben.

Was soll diese öffentlichrechtliche Herrschaft am Grund und Boden bedeuten? es ist nichts als ein Wort, eine Phrase, ein

Verfuch, das Zurückfallen in die alte privatrechtliche Lehre zu verhüllen. Nirgends findet sich dafür eine auch nur halbwegs genügende Erklärung.

Wenn die Gebietshoheit eine Herrschaft über die Sache ist, so kann in der Verschiedenheit der Subjecte einerseits und der Sachnutzung andererseits keine juristische Verschiedenheit vom Eigenthum liegen. Die Sache dient zu allen möglichen Zwecken. Der Zweck ist nicht entscheidend für das Eigenthum; auch die Person nicht. Daß der Staat allein es ist, der die staatliche Sachnutzung des Grund und Bodens zu genießen im Stand ist, kann auch nichts ausmachen. Denn eben darum kann die staatliche Sachnutzung am ganzen Grund und Boden des Gebiets neben der Sachnutzung der Einzelnen an den Theilen ohne Collision bestehen. In beiden Fällen ist die juristische Form eben ausschließliches Nutzungsrecht der Person in Beziehung auf die Sache. In der That wird ja auch heute noch von einem öffentlichrechtlichen Eigenthum gesprochen. Es giebt danach ein öffentlichrechtliches und ein privatrechtliches Eigenthum; aber es ist doch beides Eigenthum.

Daß man damit dem Wesen des Gebiets nicht gerecht wird, wurde zur Genüge dargelegt. Hier handelt es sich nur darum, zu zeigen, daß man, wenn man einmal die Gebietshoheit unter die juristische Form des Eigenthums bringt, und nur durch die Subjecte und den Zweck von Privateigenthum am Grund und Boden unterscheidet, ohne Schwierigkeit weiter gehen, und auch den Begriff der Servitut auf das Gebiet anwenden kann, wieder mit dem Beisatz öffentlichrechtlich und mit Unterscheidung der Subjecte und des Zwecks. Man läßt dann die Frage nach dem Wesen des Staats bei Seite und benutzt einfach die Schablone des Privatrechts unter der Versicherung, daß das hier öffentlichrechtlich zu verstehen sei. Die sogenannte Staatsdienbarkeit ist also ein dingliches Recht am fremden

Gebiet, das als Sache, als Grund und Boden aufgefaßt wird. Das will also heißen, daß dem berechtigten Staat das fremde Gebiet in einer gewissen Beziehung selbst unterworfen ist, ihm wie eigenes Gebiet dient, und daß darum dieses Recht am fremden Gebiet dem Berechtigten bleibt über allen Wechsel des Staates hinaus, dessen Gebiet es jeweils ist. Es kann an jeden andern Staat nur gelangen unter Fortdauer des nur mit der Einwilligung des berechtigten Staats aufhebbaren Rechts am fremden Gebiet.

Würde nun die Auffassung des Gebiets als Raum des Staats gegenüber der andern Auffassung nur eine andere juristische Schablone bedeuten, und nicht aus dem Wesen des Staates abgeleitet sein, so wäre nichts leichter, als auch die Staatsservituten nach dieser Schablone zu formuliren. Die Staatsservitut bestände dann darin, daß der berechtigte Staat A das Gebiet des Staats B in gewisser Beziehung als sein Gebiet ansehen darf, daß ihm also eine eigene Herrschaft in diesem Gebiet zusteht (sei es auch nur in der Form eines gewissen Verbots gegenüber dem Staat B), die fortbesteht, auch wenn ein anderer Staat dieses Gebiet erwirbt, die also gegen alle Staaten sich richtet.

Davon handelt es sich aber gar nicht. Es soll die Auffassung des Gebiets und des Gebietsrechts dem Wesen des Staats angepaßt und mit der privatrechtlichen Auffassung wirklich gebrochen, und das Brechen nicht bloß versichert werden. Die privatrechtlichen Servituten sind rein privatrechtlich gedacht und widersprechen den Interessen der Gemeinschaft nicht; würde man dahin gelangen, einen solchen Widerspruch zu empfinden, so würde die Gesetzgebung einschreiten, wie sie es in den Ablösungsgesetzen gethan hat. Sie auch auf das Staatsgebiet anzuwenden, hat keinen Sinn. Die einzige Stütze der Staatsservituten ist die Analogie des Privatrechts.

Wenn ein Staat einem andern vertragsmäßig eine theilweise Ausübung der Gebietshoheit in seinem Gebiet einräumt, sich als dieses bestimmte Staatssubject zur Duldung dieser Einräumung verpflichtet, so läßt sich die rechtliche Zulässigkeit derselben nicht bezweifeln, obwohl damit ein keineswegs wünschenswerthes Verhältniß begründet wird. Man kann nicht sagen, daß das Völkerrecht dieses Rechtsverhältniß eingeführt hätte, wie der Gesetzgeber die Privatrechtsdienstbarkeiten einführt, d. h. die Möglichkeit derselben billigt. Die Völkerrechtsgemeinschaft hat nirgends diese Billigung ausgesprochen, sie hindert nur solche Verträge nicht, weil sie im Allgemeinen jedem Staat die Sorge für sich selber überläßt.

Ganz anders ist es aber, wenn zwei Staaten durch Vertrag unbestimmte dritte Staaten für die Zukunft in der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern oder beschränken. Wie soll der dritte Staat zu einer solchen, von ihm selbst nicht gewollten Beschränkung verpflichtet sein! Wenn der Eigenthümer, der sein Grundstück ganz an einen Andern übertragen kann, es demselben in einer gewissen Beziehung abtritt, so liegt darin eine zulässige Consequenz. Anders beim Staatsgebiet. Die Abtretung des ganzen Gebiets, wenn sie überhaupt zulässig ist, läßt sich mit der Abtretung von Eigenthum gar nicht vergleichen. Sodann ist auch das Verhältniß der Abtretung des ganzen Gebiets zur Bestellung einer Staatsfervitut ein total anderes, als das der Abtretung des Grundstücks zur Bestellung einer Servitut daran. Die Abtretung des ganzen Gebiets ist für die Aufgabe des Staats in dem betreffenden Erdraum keine Hemmung, wohl aber die Bestellung einer Staatsfervitut.

Aber „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an“. Wo sind denn die Normen des Völkerrechts, nach welchen Staatsfervituten durch Vertrag begründet werden können? Daß man gewisse Verhältnisse als Staatsfervituten bezeichnet, darauf kommt

gar nichts an. Denn auch in der Literatur ist es gar nicht selten, daß zwar von Staatsdienstbarkeiten die Rede ist, daß man ausdrücklich deren Dinglichkeit behauptet, und dennoch keineswegs daran gedacht wird, die Consequenz der Dinglichkeit wirklich zu ziehen. Auch auf die Dauer kommt nichts an. Und vollends nichts darauf, ob das vereinbarte Recht einen Inhalt hat, der nach dem privatrechtlichen Modell als Inhalt einer Servitut gedacht werden könnte. Rechte auf Ausübung einer Hoheit in fremdem Staatsgebiet oder auf Beschränkung des anderen Staats in der Ausübung seiner Gebietshoheit beweisen nicht die Dinglichkeit dieser Rechte. So gewiß es verkehrt wäre, ohne Weiteres eine privatrechtliche Dienstbarkeit anzunehmen, sobald in Beziehung auf ein Grundstück ein *pacti* oder *non facere* des Eigentümers den Inhalt eines Rechts ausmacht, so gewiß ist es, selbst vom Standpunkt der consequenten Anwendung des Verhältnisses der Staatsservitut auf das Gebiet, verkehrt, ohne Weiteres eine Privatservitut anzunehmen, sobald zwischen zwei Staaten durch Vertrag vereinbart ist, daß der eine ein Recht haben soll, das seinem Inhalt nach in den Umfang der Gebietshoheit fällt und den anderen zu einem *pacti* oder *non facere* verpflichtet. Wenn der Vertrag lediglich ein Verhältniß zwischen den Contrahenten begründen soll, dann schafft er eben trotz jenes Inhalts kein dingliches Recht, keine Servitut. Augenscheinlich ist aber das vielfach der Standpunkt Derer, die die Staatsservituten für ein Institut des Völkerrechts erklären. Man muß ihre Beispiele ansehen, um sich sofort davon zu überzeugen.

Die Staatsservituten entstehen durch Staatsvertrag. So lange der Inhalt eines Vertrags zwischen zwei Staaten aufgefäßt werden kann ohne den Charakter der Dinglichkeit, darf man ihm diesen noch nicht beilegen. Und nun frag' ich wieder, wo denn die Staatsdienstbarkeiten zu finden sind, die in dem

begründenden Vertrag zweifellos und ausdrücklich als dingliche Rechte erscheinen. Und wenn keine zu finden sind, wo ist dann das angebliche Völkerrecht? Selbst wenn einmal in einem Vertrag der Ausdruck „dinglich“ gebraucht würde, wäre es nicht von entscheidender Bedeutung, weil man sich in der Literatur daran gewöhnt hat, diesen Ausdruck bezüglich der sog. Staatservituten anders zu gebrauchen. Man sehe z. B. Klüber's Anm. c zu § 137 seines Völkerrechts 2. A. an, ob auch nur eines dieser Rechte so verstanden werden muß. Oder man sehe sich bei den Neuesten um, z. B. bei Ullmann § 88, wo, wie es scheint, z. B. alle sog. Eisenbahn- und Postservituten wirkliche dingliche Rechte sein sollen. Wenn es dann gleich darnach heißt „Herrschaftswechsel hat keinen Einfluß auf die Fortdauer einer realen Belastung“, so ist das richtig, wenn der Herrschaftswechsel nur einen Wechsel bezüglich der Innehabung der Staatsgewalt bedeutet bei Fortdauer des bisherigen Staats. Gilt es aber auch, wenn der bisherige Staat verschwindet und eines anderen Staates Gebiet nunmehr das dienende Gebiet wird?

Man stelle sich nur etwa vor: Der Staat A schließt mit dem Staat B den Vertrag ab, wonach A im Gebiet von B eine Festung errichten und besetzt halten darf. Die Situation wird in solchem Fall immer die sein, daß der Staat B dem stärkeren A gegenüber die Einräumung dieses Rechtes nicht verweigern darf. Nun wird der Staat B im Krieg von einem anderen Nachbar C vernichtet, der dessen Gebiet seinem Gebiet anfügt. Soll nun wirklich der Staat C jene Servitut als fortdauernd anzuerkennen verpflichtet sein, weil sie der Staat A als dingliches Recht besitzt! Nein, gewiß nicht. Gesezt auch, es käme einmal der Fall vor, daß nach der Absicht der Contrahenten wirklich ein dingliches Recht entstehen sollte, so beweist doch das nicht das Vorhandensein eines Völkerrechtsfaktes; es kann ja auch völkerrechtswidrig sein. Soll denn vollends das Völker-

recht so verflüchtigt werden, daß es jeden objectiven Charakter verliert und gar nichts Anderes mehr ist, als was die Staaten jeweils thun, ohne gehindert zu werden?

Es gibt keine Staatsfervituten; sie lassen sich im Völkerrecht nicht nachweisen; sie widersprechen dem Recht des Staats. Auch die Theorie hat sie nicht zu erweisen und zu construiren vermocht, sie sind völlig überflüssig. Sie sind eine Erfindung der Theorie zum Zweck der juristischen Construction monströser, aus der Verquickung von privatrechtlicher und staatsrechtlicher Vorstellung hervorgegangener Verhältnisse im alten Deutschen Reich. Sie können das Völkerrecht nur verunzieren, und völlige Unklarheit beherrscht die Theorie. Wer könnte Ullmann's § 88 lesen ohne Bedauern für den Verfasser, der zur Rettung der Staatsfervituten zu dieser Erörterung sich verpflichtet sah.

7. Das Gebiet in der Staatenbildung.

a) Ich zähle auch die Vergrößerung und Verkleinerung eines Staats zur Staatenbildung, und rede also von ihnen und von der Neubildung und dem Untergang des Staats. Weiter gehe ich nicht. Zur Durchführung meiner Auffassung des Staatsgebiets genügt diese Untersuchung.

Vor Allem halte ich einige allgemeine Bemerkungen für nöthig, darnach erst spreche ich speciell von den angegebenen beiden Gegenständen, und zwar getrennt, weil dies die Untersuchung fordert, möchte sich auch schließlich Beides als Vorgang derselben Art erklären lassen.

Die Staatenbildung in dem angegebenen Sinne ist immer Territorialbildung. Der Bedeutung des Gebiets entsprechend ist aber auch die Territorialbildung immer Staatenbildung; eben deshalb wurde der Ausdruck Staatenbildung gebraucht, weil es sich nie bloß um ein der Person des Staats selbständig gegenüberstehendes Object seiner Herrschaft handelt.

Immer ist also die Art in Frage, wie das Gebiet eines

Staats dies wird oder aufhört es zu sein, im Ganzen oder in Theilen. Das Letztere muß beigelegt werden, weil das Gebiet zwar immer nur in dem konkreten Staat sich individualisirt, im Uebrigen aber die Erdoberfläche als Raumelement des Staates in der mannigfaltigsten Weise theilbar und zusammensetzbar erscheint.

Als wichtiger Punkt erscheint dabei namentlich die Frage, woher (bei Neubildung und Vergrößerung) das Gebiet kommt und (für den Untergang und die Verkleinerung) wohin es geht, ob es in der ersteren Hinsicht bisher schon Gebiet war oder nicht, bzw. ob es in der zweiten Hinsicht Gebiet bleibt oder aufhört solches zu sein, staatslos wird. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß der neue Zustand sich unmittelbar an den bisherigen anreißt. Oder genauer gesagt: es kommen für die Untersuchung immer nur die beiden Zustände in Betracht, die in *continenti* auf einander folgen (ohne zeitlichen Zwischenraum). Wenn also z. B. ein Staat entsteht oder sich vergrößert in bis zu diesem Augenblick staatlosem Raum, so kommt es nicht in Frage, ob dieser Raum vielleicht schon Staatsgebiet war, ehe er staatslos wurde.

Aus praktischen Gründen beschränke ich mich in der Hauptsache auf die Verwandlung von Gebiet eines Staats in Gebiet eines anderen Staats, ohne also auf den Fall näher einzugehen, wo staatloses Land zu Staatsgebiet wird und umgekehrt. Für die Erdräume, die von civilisirten Staaten ausgefüllt sind, ist diese Beschränkung der Erörterung ohne Weiteres zulässig. Für solche Erdräume erscheint die Staatenbildung als ein Stück der Organisation. Sie bedeutet nicht die völlige oder theilweise Vernichtung eines Staatsvolks, sondern eine andere Vertheilung der Menschen in staatlicher Beziehung; sie ist für sie eine Competenz- oder Zugehörigkeitsänderung. Ob das in concreto für sie gut oder nicht gut, angenehm oder nicht angenehm ist, bleibt ganz außer Betracht; ebenso die Frage von der Beschaffenheit eines Landes hinsichtlich der Staatenbildung und alle politischen Fragen überhaupt.

Da hier auf die Staatenbildung im Einzelnen noch nicht eingegangen werden soll, sondern nur allgemeine Vorfragen zu erledigen sind, so haben wir wesentlich nur zu thun mit der Frage von der rechtlichen Wirkung des Uebergangs von Gebiet von einem Staat zum anderen im Allgemeinen. Zunächst ist die Wirkung eben die, daß dieses Gebiet jetzt aufhört, Gebiet des einen Staates zu sein, und Gebiet des anderen wird in der Bedeutung des Gebietsbegriffs. Nun liegt aber die Vorstellung nahe, daß dieses Gebiet beim vorigen Staat eine bestimmte rechtliche Beschaffenheit erlangt habe, und es entsteht die Frage, ob es mit dieser Beschaffenheit auf den anderen Staat übergeht, oder lediglich und rein in seiner allgemeinen völkerrechtlichen Bedeutung. Diese Frage findet namentlich Boden in der Auffassung des Gebiets als Sache. Man geht dann davon aus, daß ein Staat seinem Gebiet einen gewissen dauernden Stempel aufdrückt, mit dem es übergeht; es muß also eine gewisse rechtliche Beschaffenheit oder Wirkung so zu sagen real am Gebiet hängen und mit ihm übergehen. Man könnte daran denken, sich für diese Auffassung auch auf die Lehre zu beziehen, daß das Gebiet der Staat selbst in seiner räumlichen Bedeutung sei, daß also der Staat selbst ganz oder theilweise übergehe, und also so übergehe, wie er ist. Dergleichen Vorstellungen kommen allenthalben vor. Auch hier handelt es sich darum, mit der privatrechtlichen Auffassung fertig zu werden.

Soll hier Ordnung geschaffen werden, so muß in erster Linie nachdrücklichst der Satz hingestellt werden, daß jeder Staat immer nur sich selbst fortsetzt, niemals einen andern. Keine Fortdauer eines Rechts oder einer Pflicht oder eines Zustands ist als Fortsetzung des Staats durch einen anderen Staat oder in einem anderen Staat zu erklären. Preußen setzt nicht Hannover fort, das Deutsche Reich setzt in Elsaß-Lothringen nicht den Staat Frankreich fort. Die frühere Auffassung, die

zuletzt noch in der Aufnahme der Namen des einen Staats durch den andern bezw. durch dessen Staatsgewalt zur Erscheinung kam, ist mit Recht als eine Wirkung privatrechtlicher (patrimonialer) Anschauung aufgegeben. Nur etwa, um auszudrücken, daß der Staat überhaupt in dem erworbenen Gebiet nicht aufhöre, sondern ohne Lücke seinen Fortgang nehme, also zur Bezeichnung der zeitlichen Folge rein bloß als solcher, könnte man von Fortsetzung reden. Aber der Gedanke der Fortdauer eines Staats in einem anderen, der als ihn repräsentirend gedacht werden müßte, ist abzuweisen. Nicht der bisher hier waltende Staat setzt sich fort, sondern nur der jetzt hier waltende in der Erweiterung seines Gebiets. Das übergehende Volk hört nicht auf, es ist aber jetzt Staatsvolk oder Theil des Staatsvolks eines andern Staats. Die rechtliche Möglichkeit dieser Erweiterung des Staats ist hier nicht in Frage. Wo diese Möglichkeit fehlt, kann vielleicht ein Unionsverhältniß statt haben. In diesem Fall findet keine Erweiterung des Gebiets eines andern Staates statt, sondern die Fortsetzung eines bestehenden Staates, vielleicht auch eine Neubildung.

Es entspricht das ganz der hier vertretenen Auffassung des Staatsgebiets. Eine Staatsveränderung, nicht eine Eigenthumsveränderung ist in Frage. Jeder Staat lebt nur sein eigenes Leben und erfüllt seine Aufgabe aus seinem eigenen Ich heraus. Das gehört zum Wesen des Staats. Er ist nicht die Summe seiner historischen Bestandtheile, sondern immer Einheit, immer Gegenwart, immer bestimmt durch seinen sittlichen Beruf. Innere Unterscheidungen und Unterschiede sollen damit natürlich nicht abgewiesen werden. Sie sind aber doch nur Wirkungen des jetzt herrschenden Einen Staatswillens.

Auch der kleiner gewordene Staat setzt sich selber fort in der nun gewordenen Gestalt.

Wenn ein Staat nie einen anderen fortsetzt, sondern immer

nur sich selbst über die Veränderungen hinüber, die ihn betroffen haben, so ist damit noch nicht entschieden, daß nicht doch rechtliche Verhältnisse in Folge der Staatsveränderungen übergehen von einem Gebiet auf das andere. Gerade weil jeder Staat sich selber fortsetzt, dehnt er sich mit seinem Recht auf das Gebiet aus, das er dem bisherigen anfügt. Es soll also nur gesagt werden, daß das den Staat wechselnde Gebiet nicht im neuen Staat den alten fortsetzt. In dieser Hinsicht ist mit der Gebietsveränderung ein scharfer Einschnitt gemacht.

Nun kann man aber doch nicht ohne Weiteres behaupten, daß ein solcher Gebietsübergang (das Wort bedeutet hier gar nichts als eben nur den Wechsel des Staats) für das übergehende Gebiet keine andere Wirkung habe, als die, die auch bisher staatsloses Gebiet erfährt. Es ist also eine besondere Untersuchung darüber nöthig, ob sich rechtlich die ganze Lage des übergehenden Gebiets rein nur aus dem allgemeinen Völkerrecht und aus den besonderen rechtlichen Verhältnissen des Staats, an den es kommt, bestimmt, oder ob es an ihn gelangt mit rechtlichen Beziehungen, die im bisherigen Staat begründet waren, bezw. ob solche jetzt erst neu erzeugt werden, aber auf Grund der bisherigen Zugehörigkeit des fraglichen Gebiets zu dem anderen Staat.

Um dieses schwierigen Punktes Herr zu werden, muß man, wie ich glaube, die Frage zunächst so stellen: Knüpft das Völkerrecht Wirkungen der angedeuteten Art an die Thatsache des Gebietsübergangs rein als solche ohne alles Weitere? Ich nehme an, daß darin die eigentliche Bedeutung der sog. Staatenfolge oder Staatssuccession gelegen sei. Wie unsicher diese Lehre ist, wissen wir. Wo ist das Völkerrecht hinsichtlich dieser Frage, das Völkerrecht, auf das Alles ankommt? An reale Rechte und Rechtspflichten zu denken, die irgend wie an dem übergehenden Gebiet hängen, ist gar nicht möglich. Es müßte dieser Begriff

erst geschaffen und vom Völkerrecht anerkannt werden. Mit dem Privatrecht an diesem Punkt zu wirthschaften, geht nicht an. Vielleicht wird mit der Zeit das Völkerrecht sich in dieser Richtung schaffend erweisen, bis jetzt ist es nicht geschehen. Nehmen wir den wichtigsten und eigentlich allein näherer Betrachtung unterzogenen Punkt, die Staatsschulden, so kann doch Niemand behaupten, daß ein Völkerrechtssatz bezüglich ihrer bestehe. Die vorgekommenen Beispiele sind noch nicht genügend, um solchen zu beweisen; es fehlt noch am Ob, und am Wie und in welchem Maaß, und an jedem Princip dafür. Noch faßt jeder Staat seinen Entschluß darüber im konkreten Fall nach eigenem Urtheil, ohne sich für rechtlich gebunden zu halten; das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl ist noch allein bestimmend, nicht die *opinio necessitatis*. Aber auch aus irgend einem vom Völkerrecht im Allgemeinen anerkannten Begriff eines realen Rechtsverhältnisses können wir die Verpflichtung nicht ableiten. Der Satz des bestehenden Völkerrechts ist vielmehr der: der bisherige Schuldner fällt ganz weg ohne Nachfolger, oder er bleibt ganz wie bisher bestehen; den Staat, zu dem das Gebiet gelangt, berühren diese rein obligatorischen Verhältnisse zwischen andern Personen nicht.

Man wird, wenn man bemüht ist, eine Pflicht der angegebenen Art nachzuweisen, stets auf einen andern Weg gewiesen, den man dann wohl auch unter dem Gesichtspunkt des realen Verhältnisses auffaßt. Man sagt sich, daß die Staatsschulden für die Entwicklung des Volks in dem ganzen Gebiet gemacht worden seien, daß jedes Stück des Gebiets mit dem daraus abzuleitenden Culturzustand an einen andern Staat gelange, und daß dieser, der jetzt die vortheilhafte Wirkung empfängt, dafür zu einem Aequivalent verpflichtet sei. Das mag nun richtig sein; aber es kann in Ermangelung eines objectiven Völkerrechtssatzes doch nur ein Billigkeits- oder Gerechtigkeitsmotiv für den Staat, zu dem das Gebiet gelangt, bilden, falls

nicht in dem besonderen Rechtsgrund des Gebietsübergangs auch eine rechtliche Verpflichtung der gedachten Art begründet ist. Noch richtiger würde es sein, von der die Erfüllung der Staatsaufgabe erschwerenden oder hemmenden stärkeren Belastung des Gebiet verlierenden Staats oder von dem Interesse der Gläubiger auszugehen. Eine Rechtspflicht läßt sich aber auch darauf nicht besser begründen.

Anders gestaltet sich die Frage, wenn es sich um die Wirkung von Verträgen handelt. Man redet dann von der Uebertragung von Rechten und Pflichten von einem Staat auf den andern. Die Möglichkeit solcher Uebertragung ist im Allgemeinen nicht zu bezweifeln. Hier kommt sie in Betracht, sofern sie stattfindet aus Veranlassung von Gebietsübergang. Im Uebrigen sind dies aber doch immer besondere Bestimmungen, die vereinbart werden können, aber nicht müssen, also nicht für den Gebietsübergang wesentlich sind. Davon ist besser nachher bei den besonderen Erörterungen zu reden.

Hier schon möchte ich aber daran erinnern, daß es ein schlimmer Fehler ist, wenn man die rechtliche Wirkung der sogenannten Gebietsabtretung vom Vertrag ableitet. Das ganze Völkerrecht ist auf das abgetretene Gebiet gerade so anzuwenden, wie auf das nicht durch Vertrag übergehende. Es ist also dasselbe Recht, das bisher schon bestand; dennoch wird es nicht durch den Vertrag für den erwerbenden Staat begründet, beruht nicht auf Uebertragung. Es gilt fort, weil das abgetretene Gebiet nicht staatslos wird. Die ganze Gebietshoheit des erwerbenden Staats bezieht sich nunmehr auch auf das neu erworbene Gebiet, aber nicht vermöge Uebertragung, sondern weil dieses Gebiet jetzt ein Theil des Gebiets des erwerbenden Staates ist.

Wenn nun aber dennoch gewisse besondere Beziehungen fortbauern, wenn die öffentlichen Anstalten, die Verwaltungs-

einrichtungen u. s. w. übergehen, und wenn das geschieht nicht auf Grund der Fortsetzung des einen Staats durch den andern, nicht als Wirkung des Gebietsübergangs als solchen, nicht wegen realer Anheftung an das Gebiet, nicht vermöge Vertrags: wie soll es erklärt werden? ich meine unmittelbar aus dem Wesen des Gebiets und der Gebietshoheit heraus. Denn wenn in demselben Moment, wo die Gebietshoheit des einen Staats aufhört, die des andern beginnt, so giebt es keinen Augenblick der Freiheit, der willkürlichen Veränderung durch Dritte. Es bleibt ein Herr, dessen Wille jetzt maßgebend ist; er kann nun ändern, wie es ihm beliebt; er kann auch einen Uebergangszustand der Fortdauer des Bestehenden eintreten lassen. Auch das beruht aber vom Moment des Wechsels an doch nur auf seinem Willen. Selbst der Uebergang des Privateigenthums des Staats kann auf diese Weise erklärt werden, wo Verabredungen nicht getroffen werden oder keinen Platz haben.

Wenn nun auf die verschiedenen Gebietsveränderungen im Einzelnen einzugehen ist, so wird, wie oben bemerkt wurde, die Umwandlung von staatslosem Land zu Gebiet und umgekehrt bei Seite gelassen. Es kommen also nur die staatlichen Bildungen in Betracht, bei denen immer mindestens zwei Staaten im entgegengesetzten Sinne betheiligt sind: der Neubildung oder Vergrößerung auf der einen Seite correspondirt der Untergang oder die Verkleinerung auf der andern Seite, dem Untergang oder der Verkleinerung auf der einen Seite die Neubildung oder Vergrößerung auf der andern. Wegen dieses Zusammenhangs ist es schwer, die passende Reihenfolge der Untersuchung zu finden. Wiederholungen sind nicht zu vermeiden.

In Betracht kommt auch noch die Verschiedenheit des Rechtsgrunds der Gebietsveränderungen. Da ich hier nicht die ganze Frage des sogenannten Gebietszerwerbs und -verlusts

darlegen kann, so begnüge ich mich, als hier in Betracht kommende Gründe einzig die *occupatio bellica* und die Abtretung zu bezeichnen. Die *occupatio bellica* nehme ich in dem Sinne der einseitigen Aneignung des Gebiets des debellirten Gegners durch den Sieger. Sie kann nach meiner Ansicht nur das ganze Gebiet des Debellirten betreffen; denn andernfalls bleibt er als Staat bestehen; die Verkleinerung seines Gebiets könnte also correcter Weise nur auf dem Friedensschluß, also auf Vertrag beruhen, d. h. auf Abtretung. Andererseits kann die *occupatio bellica* nur zur Vergrößerung, nicht zur Neubildung eines Staats dienen, d. h. der neu sich bildende Staat kann nicht der occupirende sein.

Aus praktischen Gründen stelle ich die Neubildung voran und rede von ihr im ganzen Umfang, also im Zusammenhang sowohl mit dem correspondirenden Untergang als mit der Verkleinerung anderer Staaten. Darauf rede ich von der Vergrößerung eines Staats im Zusammenhang mit dem Untergang eines andern (*occupatio bellica* und Abtretung des ganzen Staatsgebiets). Damit ist dann auch die Frage des Untergangs des Staats völlig erledigt. Zuletzt rede ich von dem Fall der Vergrößerung eines Staats im Zusammenhang mit der Verkleinerung eines andern. Dieser Fall ist für den Streit über das Wesen des Gebiets (Raum oder Sache) am wichtigsten.

b) Neubildung des Staats.

Wenn der neu gebildete Staat da ist, so ist er schon mit seinem Gebiet da, keinen Augenblick früher. Er kann also sein Gebiet, mit dem er geboren wird, nicht erwerben, von Niemand erwerben. Selbst wenn die Thatfachen, die zur Bildung des Staats geführt haben, völkerrechtswidrig sind, so kann ihm kein Proceß deshalb gemacht werden. Denn er trägt keine Verantwortung. Sein Wille war nicht dabei betheilig, denn sein Wille ist nicht vor ihm selbst. Und mit ihm erst ist also auch

die Staatsgewalt vorhanden. Die Menschen welche sie nun innehaben, sind vielleicht mit verantwortlich für die bei der Bildung des Staats vorgekommenen rechtlichen Fehler. Aber sie waren, als dies geschah, nicht die Staatsgewalt; der Staat selbst ist also auch für sie nicht verantwortlich. Jetzt bilden sie die Staatsgewalt und stehen als solche unter der Schranke wie unter dem Schutz des Völkerrechts. Freilich der Krieg ist nicht ausgeschlossen. Denn vom Krieg gilt, daß er auch für das Recht da ist, sobald er da ist. Er gehört wie die Staatenneubildung der Weltgeschichte an. Man mag den ungerechten Krieg für rechtswidrig halten: ist er da, so gilt er dennoch völkerrechtlich als Krieg und beide kriegführenden Parteien haben dasselbe Recht.

Schwierig ist die Frage, ob eine Staatsveränderung ohne Gebietsänderung eine Staatsneubildung sein kann, ob also auf einem abgegrenzten Gebiet, das bisher das Gebiet eines einzigen einheitlichen Staates war, ein neuer einheitlicher Staat ohne Gebietsänderung in unmittelbarer Nachfolge entstehen kann. Eine Veränderung der Staatsgewalt allein würde auch dann keinen Wechsel des Staates selbst bezeichnen, wenn sie nicht blos die Art der Ausübung, sondern ein neues Subject ohne Ableitung aus dem bisherigen, bezw. eine neue Verfassung mit Durchreißung der Rechtscontinuität bedeutete. Aber auch eine Aenderung in dem Bestand der Unterthanen enthält nicht ohne Weiteres den Untergang des bisherigen und die Bildung eines neuen Staats. Das Gebiet selbst hält zusammen und dient der Assimilierung. Man wird eine Neubildung sich unter der vorausgesetzten Situation innerhalb eines von Staaten überall erfüllten Erdraumes nicht oder doch nur in ganz außerordentlichen Zeiten denken können.

Ganz anders liegt die Sache, wenn ein Staat sich bildet (ohne Fortsetzung eines bestehenden) auf einem Theil eines

bisher bestehenden oder auf den Gebieten mehrerer Staaten oder auf Theilen von solchen. In allen diesen Fällen findet eine ganz neue Gebietsbildung, Raumindividualisirung statt. Eben deshalb auch eine neue Staatsbildung. Denn auch das Volk dieses Staates ist, dem Wesen des Gebiets entsprechend, erst jetzt in dieser Gestalt zum einheitlichen Staatsvolk geworden, ohne rechtliche Fortsetzung seiner Theile.

Dieser neue Staat bringt nichts mit sich auf die Welt als sich selbst mit allen Folgen des Staatseins, insbesondere mit allen Rechten und Pflichten, die das Völkerrecht allen Staaten giebt (von der sogenannten Anerkennung neu gebildeter Staaten sehe ich ab). Von einer Uebertragung von Rechten und Pflichten durch Rechtsacte der Staaten, deren Gebiete oder Gebietstheile das Gebiet des neuen Staates ausmachen, kann keine Rede sein. Selbst wenn man diese Möglichkeit auf das zeitliche Zusammenfallen der Veränderung auf beiden Seiten begründen möchte, kann man keine Abtretung daraus gewinnen. Denn zu diesem Zweck könnte man den Augenblick des Wechsels doch nicht als indifferent, als Nullpunkt brauchen, sondern nur als den ersten Augenblick des Daseins des neuen Staats.

Wie das Gebiet des neuen Staats zustande kommt, welche Vorgänge überhaupt zu seiner Bildung hinführen, ist eine rein historische Frage. Wenn sein Dasein außer Frage ist, so kommt es auf diese Vorgänge rechtlich nicht an. Eine andere Frage ist freilich, ob die Wiederauflösung eines Staats auf völkerrechtlichem Wege zulässig ist.

Der historische Proceß, der zu der Neubildung führt, kann nun allerdings auch Vereinbarungen in sich schließen, die die Kraft des Völkerrechts (nicht bloß des Vertrags zwischen den einzelnen Staaten) in sich tragen, und durch welche besondere Verhältnisse bestimmt werden. Für den neuen Staat hat dies alles nicht die Bedeutung mit ihm abgeschlossener Verträge,

sondern die von leges. Ebenso kann auch der Wille der Staaten, aus deren Gebiet oder Gebietstheilen das neue Gebiet besteht, eine objective Wirksamkeit haben. Auf diesen Wegen kann thatsächlich der Umfang der Gebietshoheit von Anfang an über den ganz allgemeinen aus dem Völkerrecht sich ergebenden hinausgehen. Mit diesem weiteren Umfang der Gebietshoheit entsteht der neue Staat und schließt alle andern Staaten davon aus.

c) Der Untergang des Staats im Zusammenhang mit der Vergrößerung anderer.

Einleitungsweise ist vom Untergang des Staats überhaupt zu reden, dann von der Vergrößerung eines Staats durch *occupatio bellica* und durch Abtretung des ganzen Gebiets eines andern.

Geht ein Staat unter, so kommt es für diese Thatsache gleichfalls nicht auf die historischen Vorgänge an, die hierzu führen. Der Todte, der durch Verbrechen um sein Leben gekommen ist, kann durch das Recht weder lebendig gemacht noch für lebendig erklärt werden. Nur muß er freilich wirklich todt sein. Eine spätere Wiederherstellung wäre entweder die Constatirung der Thatsache, daß er nicht todt, oder eine Staatsneubildung.

Der Untergang eines Staats kann in verschiedener Weise vorkommen: mit Willen, ohne Willen des untergehenden Staats, ungetheilt, getheilt, zur Neubildung, zur Vergrößerung anderer Staaten. Von freiwilliger Abtretung zur Bildung eines neuen Staats an diesen selbst kann natürlich nicht die Rede sein; s. b.

Von praktischer oder theoretischer Bedeutung sind die beiden hervorgehobenen Fälle und der Untergang durch Theilung.

Bei der Theilung handelt es sich um den Fall, wo ein Staat auseinanderfällt in zwei oder mehrere Stücke, so daß er gänzlich aufhört zu existiren. Dies bildet die Grenze zwischen

Theilung und Verkleinerung eines Staats. Die Theilung muß deshalb in demselben Augenblick den ganzen Staat ergreifen. Die einzelnen Theile können in jenem Augenblick selbstständige Staaten werden oder an andere Staaten fallen. Es hat keinen Werth, dies hier weiter zu verfolgen.

Die Unterscheidung, ob Theilung oder Verkleinerung, kann in concreto schwer sein. In dem Falle, wo in einem Stück des bisherigen Staates die bisherige Staatsgewalt bleibt, während die übrigen neue Staaten werden, wird man meist von Theilung reden, also den bisherigen Staat für untergegangen ansehen und nicht für fortbauend in dem Stück mit der früheren Staatsgewalt. Auch das braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden.

Wo immer ein Staat untergeht (ohne daß sein Gebiet staatslos wird), da tritt auf dem durch die Aenderung ergriffenen, auch die neu entstehenden oder vergrößerten Staaten betreffenden Raum der Erde eine neue staatliche Gliederung der bezüglichen Menschheitsgruppe ein und zwar eine neue Gliederung in räumlicher Hinsicht.

Der untergegangene Staat hat nicht mehr Rechte noch Rechtspflichten. Soweit er sie hatte auf Grund der allgemeinen Völkerrechtsordnung, gehen sie auf andere Staaten nicht von ihm aus über, sondern fließen diesen selbstständig aus derselben Quelle zu. Fraglich ist nur, ob die besonderen Rechtsverhältnisse des untergehenden Staats verschwinden, oder ob sie auf die Staaten übergehen, auf die das Gebiet des untergehenden Staates übergeht. Davon war oben schon im Allgemeinen die Rede (unter a).

Was nun insbesondere die Vergrößerung eines Staats durch *occupatio bellica* betrifft, so beruht dieselbe lediglich auf dem Willen des Occupanten. Sie gilt daher wirklich als Occupation bezw. als eine der Staatsneubildung ähnl-

liche ursprüngliche Staatsbildung. Der Occupant dehnt sich aus über einen ihm offen stehenden Raum. Er hat keinen andern Rechtsgrund hierfür als das objective Völkerrecht, das die occupatio bellica erlaubt. Er leitet sein Recht nicht vom debellirten Staat ab. Es fällt ihm von selber zu mit dem Gebiet. Er ist nun Herr in diesem ganzen Raum und jeder andere Staat ist ausgeschlossen. Der Untergang des einen und die Vergrößerung des andern Staats treffen in demselben Moment zusammen. Der Erklärung durch die Auffassung des Gebiets als Sache bedarf es ganz und gar nicht; sie könnte nur verdunkelnd, nicht erklärend wirken. Die Person des Staates ist gewachsen, nicht sein Vermögen.

Die Frage von der Abtretung des ganzen Gebiets eines Staats an einen andern schon bestehenden stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Ist sie überhaupt möglich? Daß einzelne Fälle auch in der neuern Zeit vorgekommen sind, beweist noch nicht die rechtliche Möglichkeit ohne Weiteres. Im Fall von Hohenzollern ist es augenscheinlich unter patrimonialer Vorstellung geschehen. Das kann nicht zur Annahme einer dazu berechtigenden Regel des heutigen Völkerrechts dienen. Nicht alles was jeder Staat oder mehrere Staaten zusammen einmal ungehindert thun, schafft oder beweist eine Völkerrechtsregel. In der That ist eine positive Rechtsregel in dieser Richtung schwerlich nachzuweisen. Nur in dem Sinn könnte man von einem völkerrechtlichen Recht reden, daß es aus allgemeineren Sätzen des Völkerrechts, hinsichtlich deren Anwendung ad hoc keine Ausnahme nachzuweisen ist, abgeleitet wird. Ein Vertrag dieses Inhalts ist ja in der That nicht verboten. Wenn die beiden Staaten die Aenderung für wünschenswerth halten und diesen Wunsch zu verwirklichen bereit sind, warum sollten sie den Vertrag nicht schließen dürfen? Der Untergang eines Staats kann ja für die betheiligten Menschen eine Wohlthat sein; der

anscheinende Selbstmord ist eine Organisationsänderung, die vom Staatszweck aus wünschenswerth sein kann. Welcher Weg dazu sollte correcter sein, als der des Vertrags zwischen den beiden theilhaftigen Staaten. Die Schwierigkeit, um die es sich handelt, ist eigentlich nur eine logische Schwierigkeit. Heilborn (S. 14 fg.) hat sich mit dieser Frage besonders beschäftigt. Ich bin auf seine Erörterung oben (S. 37) nicht näher eingegangen, sondern habe das auf die spätere Gelegenheit ausgesetzt, die nunmehr vorhanden ist. Heilborn behauptet die rechtliche Möglichkeit solcher Verträge und erblickt darin einen Beweis dafür, daß „der Staat getrennt vom Gebiet in der Beziehung des Subjects zum Object zu denken“ sei. Die Schwierigkeit empfindet er auch; der abtretende Staat geht unter durch die Abtretung seines ganzen Gebiets; das schein auf den ersten Blick dieselbe unmöglich zu machen, eher möchte man an eine freiwillige Selbstauflösung des einen, und eine darauf folgende Einverleibung seines Gebiets durch den andern Staat denken. Das ist sehr richtig und man braucht nur noch hinzuzufügen, daß dies eben auf dem übereinstimmenden Willen beider beruht, daß die Abtretung des einen zu Gunsten des andern stattfindet. Damit giebt man dem Vertrag sein Recht; ein weiteres bedarf er nicht. Warum soll denn die Abtretung des ganzen Gebiets im Sinn einer Vermögensabtretung bloß als unmöglich scheinen? Heilborn selbst giebt ja zu, daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staats sei; das kann er aber einem andern nicht abtreten; es liegt also bei der Abtretung des ganzen Gebiets eine, wenn auch vertragsmäßige, Selbstentleibung vor; das ist doch nicht nach Art der Vermögensabtretung aufzufassen. Die rechtliche Möglichkeit einer solchen Selbstentleibung kann man zugeben; sie aber nach Art der Vermögensabtretung aufzufassen, geht durchaus nicht. Es ist vollkommen richtig, daß, wenn der Staat getrennt vom Gebiet, als Subject gegenüber dem Object gedacht

wird, das Verschwinden des Subjects mit dem des Objects völlig unerklärt bleibt. Wenn also dies doch unstreitig der Fall ist, so kann unmöglich die Abtretung des ganzen Gebiets als die Abtretung einer von der Person des Staats getrennten Sache aufgefaßt werden. Es muß der Staat als Person übrig bleiben, wenn er nur eine von seiner Person getrennte Sache abgetreten hat. Es kann auch gar nichts helfen, wenn man sagt, das Gebiet sei zwar ein Moment im Wesen des Rechts, aber die Gedanken seien frei und man könne es sich also doch in Gedanken als Object gegenüber dem Subject Staat vorstellen. Gedanken sind nicht zollfrei, wenn man daraus Schlüsse auf die Wirklichkeit zieht. Der Fuchs, der das Huhn am Fasttag verzehrt, sündigt, wenn er es gleich zuvor für einen Fisch erklärt hat. Man kann auch die Auffassung Heilborn's nicht durch die Behauptung rechtfertigen, die Abtretung wäre ohne diese Auffassung nicht durchzuführen; ist die Auffassung falsch, und kann wirklich ohne sie die Abtretung nicht vollzogen werden, dann kann sie eben nicht vollzogen werden.

Heilborn sagt nämlich weiter: wäre der Abtretungsvertrag überhaupt ungiltig (d. h. würde das Gebiet nicht getrennt als Object der Person des Staats gegenübergestellt, was die Bedingung des Abtretungsvertrags ist), so übertrüge der Cedent dem Mitcontrahenten keine Rechte; im geeigneten Augenblick könnte also ein dritter Staat occupiren; den untergegangenen Staat würde er nicht verletzen, Rechte des Mitcontrahenten wären noch nicht vorhanden. Sei aber der Abtretungsvertrag giltig, so würde der erwerbende Staat Rechtsnachfolger des abtretenden, und dritte Staaten haben ihn als solchen anzuerkennen; Rechte sollen durch den Abtretungsvertrag übertragen werden und werden übertragen. Ich verstehe diese Logik nicht. Was für ein Recht überträgt denn der abtretende Staat auf den anderen? An etwaige besondere erworbene und abtretbare

Rechte scheint Heilborn selbst nicht zu denken, sondern an die Gebietshoheit; sonst könnte er nicht von der Möglichkeit der Occupation reden. Es überträgt aber der abtretende Staat dem andern nicht die Gebietshoheit in dem zuwachsenden Gebiet. In dem Augenblick, wo dies dem erwerbenden Staat rechtlich offen steht, ist es sein Gebiet und er hat die Gebietshoheit als Staat und auf Grund des Völkerrechts unmittelbar, nicht durch Abtretung derselben. Die Uebertragung der Gebietshoheit ist also auch ganz überflüssig; man braucht um deß Willen das Fasten nicht zu brechen. Und wie für eine Occupation Dritter Raum bleiben soll, ist nicht zu erkennen. Zwei Staaten kommen mit einander überein, der eine soll unter Anschluß seines Gebiets an den andern aufhören, Staat zu sein. Unter allen Umständen läßt sich ein Zeitpunkt erweisen, in dem der Vertrag sich verwirklichen soll. Beiden Staaten ist und bleibt es mit demselben völlig Ernst. Daß etwa der abtretende früher aufhören soll, als der andere Herr seines Gebietes wird, ist als unsinnig ausgeschlossen. In dem betreffenden Augenblick also tritt Beides ein, das Aufhören des Einen und der Gebietsanschluß an den Andern. Wo soll da ein Platz für die Occupation Dritter bleiben?

Allerdings aber darf man dem Abtretungsvertrag nicht einen anderen Inhalt zuschreiben. Dieser Vertrag hat die Wirkung, daß der Uebergang des Gebiets rechtlich begründet ist; nicht bloß thatsächlich, sondern rechtlich steht dem erwerbenden Staat das Gebiet offen. Zu seinen Gunsten zieht sich der andere Staat zurück. Der ganze Vorgang ist erklärlich durch das Zusammenrücken der beiden Wirkungen (Untergang, Vergrößerung) in denselben Zeitmoment. Bis dahin sind zwei Staaten da; in diesem Augenblick nur noch einer; damit ist der ganze Vertrag erschöpft. Pflichten des lebenden Staats gegen den todten giebt es nicht. Einen Rechtsnachfolger hat er nicht,

keinen Einzelstaat und keine Einzelperson, die für ihn einzutreten rechtlich legitimirt wäre; namentlich hat der bisherige Inhaber der Staatsgewalt des abtretenden Staats (oder dessen Familie) eine solche Legitimation nicht. Nur das Völkerrecht selbst (oder Abmachungen, denen die Kraft des Völkerrechts zukommt) haben die Macht, dem vergrößerten Staat Pflichten aufzulegen.

III' das entspricht durchaus dem Wesen des Staats, bedeutet kein Uebel, keine Unvollkommenheit, sondern die Consequenzen seines hohen sittlichen Berufs. Ich bin der Meinung, daß gerade in diesem Punkt die Auffassung des Staats als Raum sich vollkommen bewähre und eine weit einfachere und wahrere Theorie gestatte, als die andere. „Man braucht sich die Consequenzen der beiden Anschauungen nur klar zu machen, und man wird über die Entscheidung nicht im Zweifel sein.“

d) Vergrößerung eines Staats in Verbindung mit Verkleinerung (nicht Untergang) eines andern.

Dieser Gegenstand wird an den Schluß gestellt, weil in allen anderen Beziehungen die Lehre vom Gebiet als Raum leicht durchzuführen ist, während hier sich eine Schwierigkeit ergibt. Wenn nämlich beide Staaten bestehen bleiben, so ist scheinbar die größte Aehnlichkeit mit der Abtretung von Eigenthum von einer Person an die andere vorhanden. Die Subjecte bleiben und nur etwas von ihnen Getrenntes, Unterschiedenes geht von einem auf das andere über; das eine verliert, das andere erwirbt durch dasselbe Rechtsgeschäft, den Abtretungsvertrag. Die privatrechtliche Auffassung drängt sich förmlich auf, kein Wunder, daß sie überall verbreitet ist.

Dennoch kann diese Auffassung nicht richtig sein; sie trägt sogar einen inneren Widerspruch in sich; denn der erwerbende oder verlierende Staat hat ja sein Gebiet und wäre ohne dieses nicht Staat, Person. Er erwirbt oder verliert also nicht

als Person getrennt vom Gebiet gedacht. Und er wird durch die Erwerbung oder den Verlust größer oder kleiner. Der Staat selber ändert sich also mit der Aenderung des Gebiets. Es ist gar nicht Aenderung bezüglich einer dem Staat gehörigen Sache bei gleichbleibender Person. Das Größer- oder Kleinerwerden betrifft den Staat selbst; der Raum seines Waltens, der räumliche Umfang seiner Gebietshoheit, er selbst in der räumlichen Erscheinung ändert sich. Die Behauptung, das Gebiet könne auch unbewohnt sein, ist ohne Bedeutung. Denn wenn dieses unbewohnte Gebiet überhaupt Gebiet des Staates ist (nicht bloß ein vertragsmäßig demselben zu eventueller späterer Ausdehnung vorbehaltenen Raum), so ist es doch unstreitig der Raum seiner Herrschaft; oder sollte hier die doch sonst anerkannte Raumbildung ganz aufgegeben und nur die Sachvorstellung zugelassen werden wollen? Wenn der Staat hier nicht staatlich gebieten darf, wie sollte es dann Gebiet sein? Unbewohnte Räume in der Bedeutung von actuellem Gebiet giebt es nicht. Ueberhaupt ist ja wohl zu bedenken, daß das Bewohntsein ein sehr relativer Begriff ist. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Menschen können verhältnißmäßig klein, sie können auch sehr groß sein. Jedenfalls wird man das Wesen des Gebiets nicht aus den unbewohnten Räumen, sondern aus den bewohnten abzuleiten haben.

Zunächst sollen nun aber auch hier einige allgemeine Bemerkungen über Vergrößerung und Verkleinerung des Staates Platz finden, ehe näher auf den besonderen Fall, wo der eine einen Theil seines Gebietes an den anderen abtritt, eingegangen wird. Daß der vergrößerte wie der verkleinerte Staat bestehen bleiben, ist ein sicherer, durch fortwährende Uebung bestätigter Satz. Der Satz kann hart wirken, so lange nicht das Völkerrecht selbst die Wirkung unter Aufnahme des Grundsatzes der Willigkeit näher bestimmt. Im Allgemeinen ist er

sehr wohl verständlich und aus dem Wesen des Staats zu erklären. Mit der Auffassung des Gebiets als Raum verbindet er sich ohne Schwierigkeit.

Die Vergrößerung des Staats kann ebensowohl den Untergang als die Verkleinerung eines andern Staats zur Rehrseite haben. Sie kann ferner ebensowohl aus *occupatio bellica* als aus Abtretung herrühren.

Ebenso kann die Gebietsverkleinerung sowohl mit Neubildung als mit Vergrößerung eines anderen Staats verbunden sein. Natürlich aber kann ein Staat nicht an einen neu zu bildenden Staat zu dessen Neubildung abtreten. In demselben Sinn ist auch *occupatio bellica* durch den neu zu bildenden Staat für seine Neubildung nicht denkbar.

Was nun den besonderen Fall der Vergrößerung eines Staats in Verbindung mit der Verkleinerung eines anderen betrifft, so kann er sich nur aus Abtretung, nicht aus *occupatio bellica* ergeben, weil diese letztere den Untergang des occupirten Staates zur Folge hat.

Auch mit diesem Fall der theilweisen Abtretung von Staatsgebiet beschäftigt sich Heilborn (S. 10 fg.) unter der erleichternden Annahme, daß nach meiner Ansicht eine solche Abtretung sowohl für den verkleinerten als für den vergrößerten Staat die Wirkung des Untergangs mit nachfolgender Neubildung habe (s. o. S. 34). Es wird gezeigt, daß das die Folge hätte, daß die vor der Abtretung von den beiden Staaten mit Dritten abgeschlossenen Verträge durch die Abtretung (da ja beide Staaten zunächst untergehen) erlöschen und auch nicht in der Folge (wenn die beiden Staaten sich neu gebildet haben) wieder in Kraft treten können, weil dies eine vom Recht nicht anerkannte Rechtsnachfolge wäre. Ganz besonders aber wird gesagt, daß meine Ansicht zur Zulässigkeit der Occupation Dritter führen müßte, wenn nämlich der abtretende Staat sich bereits vom

Gebiet zurückzog, bevor der andere den Besitz ergriffen hat. Man sollte denken, die Abwendung dieser Gefahr würde den Contractanten nicht gar so schwer werden. Uebrigens hat Heilborn selbst die Consequenzen nicht in ihrer ganzen Schwere erkannt. Wenn nämlich dieser merkwürdige Fall eintritt, wo der abtretende Staat sich von dem abzutretenden Gebiet zurück zieht, bevor der andere Besitz ergriffen hat, so hat nun doch der abtretende Staat in dem Augenblick der Abtretung selber aufgehört zu existiren, also muß auch der vorher abgeschlossene Abtretungsvertrag für ihn erloschen sein, und somit kann er jetzt das abgetretene Gebiet selbst wieder occupiren. Ich weiß zwar nicht, auf wie lange nach meiner Ansicht die beiden Staaten untergegangen bleiben, da mir Heilborn das nicht mitgetheilt hat. Ich könnte aber vielleicht annehmen, sie stehen in demselben Augenblick wieder auf, in welchem sie untergehen. Unter dieser wahrscheinlichen Auffassung ist also der abtretende Staat in dem bemerkten Fall wirklich in continenti in der Lage, das abgetretene Gebiet wieder zu occupiren. Und nun (unmittelbar nach den Worten „bevor der andere Besitz ergriffen hat“) schließt Heilborn mit den Worten „Gerade mit Rücksicht hierauf scheint die Annahme eines Rechts am Gebiet (also die sachenrechtliche Theorie Heilborn's) unabweislich“. Also der Werth der sachenrechtlichen Theorie besteht (überhaupt oder hauptsächlich?) darin, daß nicht bei einer Gebietsabtretung in der Zeit zwischen dem schnellen Zurückzug des abtretenden Staats aus dem betreffenden Gebiet und der langsamen Besitzergreifung des anderen ein dritter fingerfertiger Colleague das Gebiet wegstibigt. Wenn Heilborn der Meinung ist, das werde durch seine sachenrechtliche Auffassung des Gebiets unmöglich, so kann das nur so gemeint sein, daß ein Abtretungsvertrag unter dieser Anschauung beide Staaten auch in jener supponirten Zwischenzeit nach Völkerrecht verpflichte bezw. berechtere und dadurch den

Eingriff Dritter unmöglich mache. Aber ist denn das nicht auch bei der Raumauffassung ebenso wohl möglich? Ist denn nicht der „erwerbende“ Staat in Folge des Vertrags der zur Einziehung in dem geöffneten Gebiet allein Berechtigte?

In der That findet auch hier im Allgemeinen und Wesentlichen nichts Anderes statt, als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets: der eine Staat zieht sich von dem bezüglichen Gebiet zurück, der andere zieht in demselben ein, beide auf Grund des Vertrags. Eine Rechtsnachfolge in der Gebietshoheit tritt auch in diesem Fall nicht ein; denn jeder Staat hat für sein ganzes jeweiliges Gebiet die Gebietshoheit, immer nach eigenem Recht, d. h. nicht in Ableitung aus dem Willen eines anderen Staats, sondern direkt aus dem Völkerrecht. Was Jeder hat, braucht Keiner dem Andern abzutreten. Aber Eins ist allerdings anders als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets. Da beide Staaten bestehen bleiben, so dauern auch die Verträge zwischen ihnen fort. Es können daher auch in dem Abtretungsvertrag nach Belieben wechselseitige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abtretung vereinbart werden.

VI. Wäre die Erde ein einziger Staat, so würde diesem Staat der Raum nicht fehlen. Dennoch würden wir diesen Raum schwerlich als Gebiet bezeichnen, würden auch nicht von Gebietshoheit reden, und wenn wir das Wesen dieses Weltstaats mit Worten bezeichnen wollten, würden wir uns nicht veranlaßt fühlen, den Raum als besonderes Moment im Wesen desselben hervorzuheben. Wir könnten ihn etwa als die für die Entwicklung der ganzen Menschheit im Nebeneinander aller darin eingeschlossenen Bestrebungen nothwendige Organisation der Menschheit definiren. Eine Rechtsordnung bedürfte auch dieser Staat, und ein Theil derselben müßte Staatsrecht sein; ein Völkerrecht gäbe es aber nicht.

Die Begriffe Einzelstaat, Gebiet, Gebietshoheit, Völkerrecht

ruhen auf der Thatfache, daß die Menschheit in der Form des Nebeneinander einer Mehrheit von Staaten organisirt ist und immer organisirt war. Diese Thatfache selbst ist ohne Zweifel im Wesen der Menschheit begründet. Und darin ist zugleich die andere Thatfache begründet, daß die Staaten nicht Dauerveresen von ewig gleichem Bestand sind, sondern sich im Gang der Geschichte auch in räumlicher Beziehung fortwährend verändern. Haben die Staaten auch im Allgemeinen eine größere Dauer als der einzelne Mensch, so gelangen wir doch bei der Ueberschauung der Geschichte der Menschheit zu der Vorstellung, daß das Bleibende, das einheitliche Wesen, die Menschheit im Ganzen ist, und der einzelne Staat nur die flüchtige Darstellung am einzelnen Punkt, für die sicher der Tag kommt, an dem sie einer anderen Darstellung Platz macht. Die Menschheit ist in ihrer staatlichen Raumgliederung dem Meere vergleichbar mit seinen auf- und absteigenden Wogen.

Wie ist denn nun dieses scheinbare Spiel der Weltgeschichte möglich? Der einzelne Staat erscheint darin wie das willenlose Object dieses Spieles, nicht wie ein selbstwerther Träger eigenen Lebens, ohne Dauer, in regelloser Formveränderung, eher an die tiefst stehenden Lebewesen erinnernd, als an die höheren. Und andererseits wieder geht in all' diesen Veränderungen Nichts verloren. Zwar ist dies in gewisser Weise bei Pflanzen und Thieren auch der Fall; ihr Stoff ist unzerstörbar und wird auch nach dem Tod des Individuums wieder Material für die schaffenden Kräfte der Natur. Mit dem Staat aber verhält es sich ganz anders. Die Geschichte zieht nur andere Grenzen. Aber innerhalb geht das staatliche Leben weiter. Ein Punkt der Erde gehört bald diesem, bald jenem Staat an, bald dem größeren, bald dem kleineren, bald steht er am Rande, bald in der Mitte. Nach dem regelmäßigen Gang der Dinge überdauert er alle diese Wechsel des Staats, ohne staatlich unterzugehen.

Er verharrt im staatlichen Leben, wenn gleich der Staat nicht mehr ist, der vorher hier war.

Die Weltgeschichte ist kein sinnloses Walten, sie schließt sich an die Natur der Dinge und die realen Verhältnisse an. Die Staatsveränderungen sind also kein zufälliges, willkürliches Spiel des Weltgeistes. Daß sie scheinbar gesetelos vor sich gehen, und dennoch zugleich an jedem Punkt der Staat bleibt, ist wohl erklärlich. Der Staat (im weitesten Sinne) muß sein, wo Menschen sind; sie sind ja *ζῶα πολιτικά* und die Species Mensch kommt nur staatlich vor. Das ist das Unabänderliche und das bleibt den Menschen durch die Staatsveränderungen hindurch. Dem gegenüber sind die zeitlichen Veränderungen der räumlichen Form des Staats von secundärer Bedeutung. Andererseits läßt der Erdbraum an sich im Allgemeinen beliebige Raumlagerung zu und ist die Koexistenz der Menschen für sich genommen elastisch und kann jeder räumlichen Form ihre staatliche Zusammenfassung anpassen. Sind also die Kräfte wirksam, die Veränderungen herbeiführen, und erreichen sie ein gewisses Maß, so wird der im Raum und in der Koexistenz der Menschen eingeschlossene Widerstand gebrochen.

Diese allgemeinen Bemerkungen wollte ich zum Verständniß der letzten Erörterung vorausschicken, zu der ich nunmehr gelange, und die uns nun wieder mitten in die Eigenthümlichkeit der Gebietsfrage hineinführt. Wenn wir von irgend einem wirklichen Staat ausgehen, so hat dieser bestimmte konkrete Staat auch sein bestimmtes konkretes Gebiet. Nun müssen wir uns aber doch sagen, daß eben dieses Gebiet und jeder Punkt desselben ebenso gut zu einem anderen Staat gehören könnte, daß also ebenso gut irgend ein anderes Staatsindividuum hier walten könnte. Das führt dann leicht zu der Vorstellung, daß an sich alle Staaten in Beziehung auf jeden Erdbraum concurriren und daß der Abschluß dieser Concurrrenz Einen von Allen zum Sieger

macht, womit dieser Staat sein Gebiet mit Ausschließung aller andern Staaten erhält. Dadurch würde dieses an sich indifferente Land zum Gebiet und entstünde erst der Gebietsbegriff. Damit sind wir aber völlig bei der Vorstellung des Eigenthums angekommen. In der That ist auch eine Aehnlichkeit vorhanden, die für die juristische Construction wichtig ist. Auch können wir sagen, daß, wie das Eigenthum die rechtliche Vertheilung der Sachen unter den Menschen, so die Gebietsgliederung die rechtliche Vertheilung des Erdraums unter den Staaten enthält. Aber der Vergleich ist nur ein ganz formaler, und er schließt selbst schon den Unterschied ein. Es wäre unrichtig, zu sagen: wie das Eigenthum die Sachen unter den Menschen vertheilt, so vertheilt die Gebietsgliederung die Sachen unter den Staaten; sobald man aber den Erdraum vertheilt, wird der Ausdruck einleuchtend und entspricht unserer, wohl allgemeinen, Vorstellung. Es ist richtig, wenigstens kann man es richtig verstehen, wenn man sagt, daß der Erdraum unter den Staaten vertheilt sei; aber nicht die Staaten vertheilen ihn. Man könnte ja doch nur von einer Concurrrenz der noch nicht da seienden Staaten reden. Der Staat ist nicht vor seinem Gebiet. Darum hat der Staat ein Recht auf sein Gebiet gegenüber allen andern Staaten, die ja auch hier herrschen könnten, weil er selbst hier lebt und leben muß, weil der Verlust seines Gebiets sein Untergang ist. Das hat es zu bedeuten, wenn man sagt, daß die Staatenbildung das Werk der Geschichte ist.

Führt denn aber nicht schließlich gerade diese Auffassung wieder dazu, den Staat ausschließlich in dem persönlichen Element zu finden und dem Gebiet nicht die Rolle als Moment im Wesen des Staates zuzuerkennen? Könnten und müßten wir jetzt vielleicht doch ein ohne Gebiet organisirtes Volk für Staat erklären, wenn auch nicht in voller Ausbildung? In der That schwierige Fragen. Wer wollte in univ ersaler Ueberschau-

ung der Entwicklung mit vollster Zuversicht ohne Schwanken Ja sagen, wer Nein! Ohne die räumliche Gliederung geht es nicht, und doch ist der Staat in räumlicher Beziehung nur in ganz beschränkter Weise mit dem Menschen in körperlicher Beziehung zu vergleichen, eben nur dadurch, daß wir sein Gebiet als Moment seines Wesens auffassen, und also nur wenn wir es thun. Hier gewinnt der letzte Punkt in meinem Aufsatz von 1867 seine Bedeutung: der Staat ist Organisation eines Volks beziehungsweise einer Gruppe actuell coexistirender Menschen, das Gebiet aber ist ein Element dieser Organisation. Es ist nicht ein selbstständiges Element neben Volk und Staatsgewalt, sondern nur die räumliche Abgrenzung, der Abschluß des Volks, in welchem dasselbe organisirt ist. So lange es also eine Mehrheit von Staaten auf der Welt giebt, ist das Gebiet allerdings wesentlich für den Staat und kein von ihm getrenntes besonderes Ding, das mit ihm nach der Formel Subject und Object verbunden wird. Aber es ist doch nur ein Element der Organisation des Volks. Fassen wir die staatliche Gliederung der Menschheit im Ganzen in's Auge, so tritt das Gebiet deutlich als ihre räumliche Organisation uns entgegen. Ebenso deutlich erscheint es so in der Neubildung und dem Untergang des Staats. In der Vergrößerung oder Verkleinerung des Staats kommt uns dieser Gedanke weniger zum Bewußtsein, was nicht schwer zu erklären ist. Seine Berechtigung hat er auch hier. Der Staat Frankreich ist gewiß trotz des Verlustes von Elsaß-Lothringen der Staat Frankreich geblieben ohne Unterbrechung, ebenso wie er derselbe geblieben ist trotz der mehrmaligen Umwandlung von einer Staatsform in die andere. Aber geändert hat sich der Staat Frankreich in beiden Fällen, und beide Aenderungen waren Organisationsänderungen.

II.

Der Lebensraum.

Eine biogeographische Studie

von

Friedrich Haeckel.

Die Bedingungen aller Lebensentwicklung durchwaltet ein großer tellurischer Zug. Wenn auch einzelne Fälle rein örtlich bedingt zu sein scheinen: sowie wir tiefer eindringen, finden wir Wurzeln, die in die Grundeigenschaften des Planeten verschlungen sind.

Wir meinen nun nicht, daß darum die Geschichte jeder Pflanzen- und Thierart und jedes Volkes und Staates auf eine kosmologische Basis gestellt werden müsse, so wie einst nur die Landes- oder Stadtgeschichte vollständig war, die mit der Erschaffung der Welt anhub. Aber so wie in unserer Zeit die Forderung Herber's wieder verstanden zu werden anfängt, die Philosophie der Geschichte der Menschheit müsse vom gestirnten Himmel herabsteigen, so muß man für die Biogeographie, die Anthropogeographie mit eingeschlossen, die Forderung durchsetzen, daß sie von der ganzen Erde ausgehe. Alles irdische Dasein ruht auf einerlei Gesetz, das größte wie das kleinste ist von den Grundeigenschaften des Planeten abhängig. Das bewegliche Leben findet die Erde nicht zu groß, wenn es sie in den ungeheueren Zeiträumen, die es zu seiner Entwicklung braucht, umzirkelt, und jede Lebensform vom beschränktesten Vorkommen hat Stammverwandte in entlegenen Theilen der Erde. In der Geschichte jenes Lippenblüthlers, der nur einige Alpenwiesen Stürthens bewohnt, jenes Insectenfressers, der auf ein Pyrenäen-Hochthal beschränkt ist, oder des kleinsten Zwergvolkstammes im afrikanischen Urwald leben die Wirkungen der Größe und Gestalt, der Bewegungen, Masse und stofflichen Zusammensetzung des ganzen Erdballs.

Das Leben und der Erdraum.

Was auf unserer Erde Raum will, muß in den beschränkten 506 Millionen qkm der Erdoberfläche schöpfen. Diese Zahl ist daher die erste Raumgröße, mit der es die Geschichte des Lebens zu thun hat, sowie sie auch die letzte ist. In ihr sind alle anderen Größen beschlossen, an ihr messen sich alle anderen Größen, in ihr sind die absoluten Schranken alles körperlichen Lebens gegeben. Diese Größe ist für die Geschichte der Menschheit praktisch unveränderlich, sie ist aber nicht als ganz unveränderlich zu denken für die Geschichte der Erde und ihres Lebens überhaupt. Daß die Erde einst größer war und durch Abkühlung eingeschrumpft ist, glauben viele Geologen, und daß die Erde durch das Hereinstürzen von Meteoriten wächst, lehrt uns der Augenschein. Wahrscheinlich ist aber weder jenes Schrumpfen noch dieses Wachsen so beträchtlich, daß das Leben, dessen Geschichte wir zu übersehen vermögen, dadurch in merklicher Weise verändert wurde. Beide Vorgänge, die Verkleinerung und die Vergrößerung der Erde, sind wegen der Länge der Zeiträume, in denen sie sich vollziehen, ungemein schwer zu erforschen, und man kann kaum hoffen, Klarheit darüber in absehbarer Zeit zu verbreiten. Wir begehen jedenfalls keinen großen Fehler, wenn wir zunächst annehmen, die Lebensentwicklung habe in der Zeit, die wir überschauen, ungefähr denselben Erdraum zur Grundlage gehabt wie heute. Denn wenn auch die Verkleinerung durch Abkühlung und durch Schrumpfung einst nachzuweisen sein sollte, was noch sehr zweifelhaft ist, ist doch die langsame Vergrößerung durch den Einsturz kosmischer Massen sicher. Die beiden Wirkungen könnten einander also aufheben. Sollten wir aber auch zu der Einsicht gelangen, daß der Erdraum nicht in allen Perioden der Erdgeschichte derselbe gewesen sei, so würden wir doch immerhin

annehmen dürfen, daß er in einer und derselben Periode sich wesentlich gleich geblieben sei. Wir haben z. B. gar keinen Grund, anzunehmen, daß in dem Theil der Geschichte der Erde, aus dem uns Zeugnisse des Lebens in Versteinerungen erhalten sind, eine wesentliche Veränderung des Erdraumes stattgefunden habe. Der Herausgeber des Challenger-Werkes, John Murray, konnte zwar eine größere Sonne verantwortlich machen für das Vorkommen riffbildender Korallen in Silurmeeren subpolarer Zone; aber diese schon in das Gebiet der Dichtung übergreifende Kühnheit hypothesenbildender Phantasie hat kein Naturforscher von ähnlicher Autorität jemals auf andere Abschnitte der Geschichte der Erde übertragen. Bleiben wir also dabei, bei unserer Untersuchung von einem Erdraum auszugehen, der mit wesentlich gleicher Ausdehnung dem veränderlichen Leben als eine constante Größe zu Grunde liegt.

Die Beschränkung der ganzen Lebensentwicklung der Erde auf einen und denselben Raum bedeutet die Concentration aller inneren Lebenserscheinungen und aller äußeren Einflüsse, die das Leben erfährt, auf die engen Grenzen dieses Erdraumes. So wie in einer gährenden Flüssigkeit die Natur des Productes davon abhängt, ob der ganze Gährungsproceß in dem engen Raum eines verschlossenen Gefäßes oder im Freien, unter ungehinderter Wechselwirkung mit Luft und Wasser sich vollzieht, so ist die Lebensentwicklung der Erde hauptsächlich bestimmt durch ihre Abgeschlossenheit. Immer brandet zwar das Leben gegen diese Schranken, aber es durchbricht sie nicht, denn es ist erdgebant. Gezwungen, umzukehren, muß es immer wieder auf seine eigenen Spuren zurückgehen, immer wieder alte Wege beschreiten. Unter diesen Raumbedingungen wird die Entwicklung des Lebens zu einem Summationsproceß. In dem Leben der Erde liegt die Summe der tellurischen, solaren und kosmischen Einflüsse, die sich aufgehäuft, durchdrungen, bekämpft, gesteigert

haben, von dem Augenblick des ersten Keimens des Lebens bis heute. Auch die unorganischen Theile der Erde werden von Manchen als Wirkung der Aufhäufung zusammenstürzender kosmischer Massen erklärt, aber dieser Summationsproceß läßt, gleich allen anderen unorganischen, die Stoffe unverändert neben einander liegen, oder läßt sie höchstens einfache Verbindungen mit einander eingehen, wogegen das Leben aus denselben Grundstoffen fortschreitend neue, verwickeltere Verbindungen herstellt und auf dem Wege leichter Abänderungen zu immer neuen, zusammengesetzteren, besser an einander angepaßten, daher zweckmäßigeren, leistungsfähigeren Formen fortschreitet. Die Eigenschaft der Variabilität wirkt als Grundeigenschaft des Lebens in dem verhältnißmäßig engen Raum unseres Planeten steigend, vorwärts treibend auf die Lebensformen ein. Rascher Wechsel äußerer Einflüsse, engste Berührung von Lebensform mit Lebensform, die zu Ausgleichungen, Anpassungen, Verdrängungen und Neubildungen führt, bringt also die Enge des Erdraumes zu Stande.

Die Veränderlichkeit der Erdoberfläche und die Entwicklung des Lebens.

In den Grenzen ihrer gleichbleibenden Ausdehnung erfährt die Erdoberfläche beständig Umgestaltungen.

Mehr spricht man freilich von der Veränderlichkeit des Lebens, als von der Veränderlichkeit des Bodens, von dem das Leben abhängt, weil es auf ihn hingebannt ist. Die Variabilität des belebten Stoffes gehört zu den Grundsätzen der Lehre vom Leben, aber daß ein Theil dieser Variabilität erst durch die Veränderung der Lebensbedingungen ausgelöst wird, die vom Boden abhängen, ist practisch viel weniger anerkannt, wenn auch in der Theorie Niemand daran zweifeln kann. Innere Eigen-

schaften der Erde wirken mit Einflüssen der Gestirne zusammen, um die tellurischen Lebensbedingungen in ununterbrochenem Schwanken zu erhalten. Die Größe des Lebensraumes, die Lage und Ausdehnung der Klimagebiete, der Länder und Meere wechseln beständig, mit ihnen die Höhen und Tiefen der Erde. Mit anderen Worten: Die Veränderlichkeit der Lebensgrundlage schafft ununterbrochen die äußeren Lebensbedingungen um. Wenn die Veränderungen der Erdoberfläche in Boden, Bewässerung und Klima, stark genug, um in die Lebenssphäre einzugreifen, weit verbreitet sind und oft sich wiederholen, müssen sie eine große Wirkung auf die Auslösung, zugleich aber auch auf die Richtung der Veränderlichkeit der Lebewelt üben. Vor Allem werden sie die Räume, in denen Veränderungen vorgehen und neue Formen sich ausbreiten und befestigen, nach Lage und Größe bestimmen. Sie weisen neue Lebensgebiete an, verbinden und trennen, öffnen und begrenzen sie. Es ist nicht paradox, zu sagen, wenn es auch so klingt, in der organischen Entwicklung wirken unorganische Veränderungen nicht blos anregend, sondern auch leitend und gliedernd. Und wenn wir bereit sein müssen, den Lebensraum jeder Art oder Rasse als einen Bestandtheil ihres Wesens zu betrachten, müssen wir die morphologischen und klimatischen Veränderungen dieses Raumes mit in die Betrachtung aufnehmen und auf Räume zurückgehen, die ganz verschieden von dem heutigen sind. Man ist oft geneigt, bei der Erklärung der Größe, Lage und Gestalt eines Verbreitungsgebietes an Boden- und Klimaänderungen nur zu appelliren, wenn alle anderen Mittel versagen; die Logik fordert indessen, solche Aenderungen als nothwendig anzunehmen.

An Stellen der Erde wachsen zu einer Zeit, die ein erdgeschichtliches Gestirn ist, Tropenpflanzen, heute Pflanzen der gemäßigten Zone, und morgen ist dort das Leben zu polarer Kleinheit und Armutz zusammengeschrumpft. Wo gestern Meeres-

boden war, ist heute Flachland und wölbt sich morgen ein Faltengebirge empor. Das fertige Gebirge zerfällt, sinkt ein, zergliedert sich. Noch viel häufiger sind die Fälle, wo Wald und Wüste, See und Steppe wechseln. Es ist wahr, daß diese Umgestaltungen langsam vor sich gehen; aber ihr Tempo ist doch nicht so langsam, daß wir z. B. die Geschichte irgend einer der Menschenrassen, die gegenwärtig die Erde bevölkern, ohne die Berücksichtigung der im Lauf ihres Daseins geschehenen Veränderungen der Erdoberfläche zu verstehen vermöchten. Die Rassen Europas sind in einem Europa entstanden, das keine Nord- und Ostsee, nicht die heutige Ausdehnung des Mittelmeeres und noch weniger die breite Verbindung zwischen Europa und Asien kannte, die für den Doppelerdtheil heute bezeichnend ist. Und in ihrer Entwicklung wirkten vielleicht viel entscheidener, als wir nur ahnen, Völker mit, die in Nordafrika und West- und Innerasien fruchtbare Gebiete bewohnten, die heute Wüsten sind.

Wenn die Natur eines Raumes sich umgestaltet, verändert er sich immer auch als Lebensraum. Mit der Milderung des Klimas nach der Eiszeit in dem Striche zwischen dem Nordpol und dem 45. Parallelgrad haben sich die über seine ganze Breite ausgedehnten Lebensgebiete der arktischen Pflanzen und Thiere zusammengezogen und zertheilt; die arktischen Pflanzen und Thiere, die vorher das ganze Gebiet einnahmen, sind nur dort übrig geblieben, wo ihre Lebensbedingungen erhalten blieben: in der Arktis und in den Hochgebirgen. Der entgegengesetzte Fall war vor der Eiszeit eingetreten, als das Klima der nordischen Länder am Ende der Tertiärzeit rauher wurde und zugleich Landensenkungen eintraten; damals verringerten sich die Lebensräume für die an ein warmes Klima gewöhnten Wesen, und auf dem übrigbleibenden Boden fand zwischen Firn und Gletscher immer weniger Leben Platz. Die Zahl der Lebewesen auf

einer gegebenen Fläche geht in einem solchen Falle zuerst zurück, damit sinkt aber auch die Zahl der Arten, Gattungen, Familien mit der Zeit, und es entsteht der Zustand der Individuen- und Artenarmuth, der heute das Leben der Arktis beherrscht.

Vollständige Vernichtung alles Lebens in einem weiten Bezirk scheint allerdings selbst im Falle der Eiszeit nicht angenommen werden zu können. Während noch vor einigen Jahrzehnten Niemand daran zweifelte, daß zeitweilig in weiten Gebieten der Erde Feuer, Wasser oder Eis alles Leben zerstörten, worauf aus dem todtten Boden ein neues Leben entstand, ist man heute selbst in dem einzigen Falle, wo Derartiges möglich erscheint, der Katastrophe abgeneigt. Ich meine natürlich die Eiszeit. Wohl giebt es Eiszeitforscher, für die die alte Annahme noch gilt. James Geikie läßt selbst dem südlichen England auf dem Höhepunkt der Eiszeit kaum einen Rest von Vegetation; erst als das Klima etwas milder wurde, sei es von arktischen Pflanzen und Thieren besetzt worden. Von den Lepidopterologen scheint die vollständige Zerstörung der nord- und mitteleuropäischen Schmetterlingsfauna durch die Eiszeit noch allgemein angenommen zu werden. Hofmann läßt nur im äußersten Süden einen Rest überleben. Ähnliche Ansichten sind von Erforschern der europäischen Landschneckenfauna ausgesprochen worden. Dagegen haben sich die Botaniker am entschiedensten gegen die Zerstörung des Lebens in der diluvialen Eiszeit ausgesprochen. Wenn man in der That die heutige Verbreitung der Pflanzen in einem Lande betrachtet, wie Grönland, das so vollständig eisüberflossen ist, wie weder England noch Schottland es jemals gewesen sein dürften, und erwägt, daß in diesem Lande eine Flora von 386 Blüthpflanzen und größeren Kryptogamen lebt, und zwar an den geschützten Stellen in Küstenbuchten und auf vorgelagerten Inseln oft in geradezu üppiger Dichte und Mannigfaltigkeit, so kann

auch für die nicht vom diluvialen Eis bedeckten Länder Nord- und Mitteleuropas die Flucht oder Zerstörung alles Lebens in der Eiszeit nicht aufrecht erhalten werden. Nathorst und noch entschiedener Warming führen den größten Theil der heutigen Pflanzenwelt Grönlands auf Ahnen zurück, die die Eiszeit dort überlebt haben. Für Irland hatte schon Forbes ein „lusitanisches“ Element in der Flora und Fauna nachgewiesen, das auf eine alte Verbindung mit Südwesteuropa deutet; andere Forscher haben es auch in England und Wales gefunden. Es muß die Eiszeit auf den britischen Inseln überdauert haben. Neuerdings tritt Kobelt sogar für das Ueberleben fast der ganzen heutigen Landschneckenfauna Mitteleuropas seit vorglacialen Zeiten ein.

Es ist bisher zu wenig beachtet worden, daß die lebendige Hülle des Bodens auch die Bodenbewegungen mitmachen mußte, die ein Land im vertikalen Sinne erfuhr. Wo heute die Alpen emporragen, war nicht immer Gebirge, es waren dort abwechselnd Inseln, flache Küste und Hügelland. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß alte Elemente der alpinen Lebenswelt die Verwandlung dieses Bodens im Gebirge und Hochgebirge mitgemacht haben. Der Raum blieb bei solchen Veränderungen derselbe als Ausschnitt der Erdoberfläche, aber seine inneren Eigenschaften veränderten sich in erheblichem Maße. Aus einer weiten Fläche wird bei solchen Umgestaltungen eine Reihe von abgesonderten Kleingebieten, und aus einem Raum mit gleichem Klima wird eine Nebeneinanderlagerung von Klimagürteln, deren oberste im Hochgebirge das Leben inselhaft zertheilen und es sogar in großem Umfange ausschließen. Veränderungen der Lebensbedingungen, wie sie hier auf engem Raum eintreten, müssen neuen Lebensformen Ursprung geben, und besonders in diesem Sinne können wir von den Gebirgen als Schöpfungscentren sprechen. Wenn wir uns das Leben auf einer einförmigen Fläche im Gleichgewicht mit seinen entsprechend einförmigen

Bedingungen vorstellen, wird es umgekehrt durch gebirgsbildende Bodenbewegungen nicht anders als zertheilt, auseinandergezogen, zusammengedrängt und klimatisch ganz verschieden beeinflusst zu denken sein.

Am auffallendsten verändert der Boden, den die Cultur erschließt und umgestaltet, die Lebensbedingungen der Arten, die auf ihm altansässig waren, unter unseren Augen und schafft neue für Einwanderer, die die Cultur bringt. Sie verbreiten sich aus den alten Culturgebieten in die neuen. Abessinien hat eine ganze Reihe von verwilderten Culturpflanzen und Ackerunkräutern mediterraner Herkunft, und sie steigen bis in seine Hochgebirgsregionen. Dadurch sind viel weitergreifende Uebereinstimmungen entstanden, denn auch die „Flora adventitia“ der deutschen Culturflächen in Aekern und Gärten ist größten Theils mediterranen Ursprungs. In allen tropischen Culturgebieten ist in ähnlicher Weise durch die Einbürgerung der sog. Unkräuter die Summe der Arten erheblich gewachsen, die so entlegenen Gebieten wie Indien, Ostafrika und den Antillen gemein sind. Dazu kommt die große Zahl von Pflanzen, die spärlich im wilden Zustand wuchsen und nun auf Culturland plötzlich eine gewaltige Ausbreitung erfahren. In dieser Weise sind nord- und süd-amerikanische Wald- und Wiesenpflanzen bei uns Unkräuter geworden.

Die wichtigste unter den veränderlichen Eigenschaften des Erdraumes ist seine Zusammensetzung aus Land und Wasser. In ihn theilten sich immer flüssige und feste Bestandtheile, deren Mengen nicht in allen Perioden der Erdgeschichte dieselben geblieben sind. Aber es ist sicher, daß immer die Theilung bestand, mit anderen Worten, daß es jederzeit Länder und Meere gab, überhaupt trockene und feuchte Bestandtheile den Flächenraum der Erde einnahmen. Da sich viele Zeugnisse gefunden haben für das Hervorgegangen sein des Lebens aus dem Feuch-

ten, lag also eine anfängliche Beschränkung des Lebensraums in der Theilung in Trocken und Feucht. Nur das Feuchte hegte ursprünglich Leben, dem Trockenem war es versagt. Und es spricht kein einziger Grund dafür, daß innerhalb des Zeitraumes, den wir überschauen, der Erdball einformig mit Wasser bedeckt gewesen sei. Vielmehr zeigen uns schon die Unterschiede der silurischen Faunen an, daß Länder und Inseln da waren, die das große Weltmeer in Meere zertheilten: die Silurfaunen müssen an entfernten Ufern eines Continentes gelebt haben, wo sie vielleicht so wenig miteinander in Berührung kamen, wie die des mittleren Atlantischen und Stillen Ozeans von heute. So zeigt sich hier schon die große Eigenschaft des Landes und des Wassers, Gebiete abzufondern, deren Lebensentwicklung dann immer weiter auseinanderging, so daß Leben des Landes und Leben des Wassers wie zwei Welten nebeneinanderliegen, die sich zwar berühren, aber nur als fremde. Das Land engt den Raum des Wasserlebens, das Wasser den des Landlebens ein. Selbst für den Menschen, der das Wasser beherrscht, wie ein Landbewohner, bleibt das Land das Wohnelement. Die Anthropogeographie und die Politische Geographie haben viel von der Bedeutung des Meeres im Leben der Völker zu sagen. Aber doch sind nur die 135 Millionen qkm Land Boden der Menschheit, die in allen ihren Bewegungen vom Lande ausgeht und zum Lande zurückkehrt. Das Wachsthum der Staaten vor Allem schöpft allein in diesem Bestande von 135 Millionen qkm Land der heutigen Erde.

Da sich Länder und Meere auf der Erde ununterbrochen verschoben haben und noch heute unter unseren Augen sich verschieben, so verändert sich also beständig der Lebensraum für die wasserlebenden und ebenso für die landlebenden Organismen. Nicht immer war der Erdraum so ungleich zwischen ihnen getheilt wie heute, wo das Wasser fast dreimal soviel Raum

bedeckt wie das Land; aber immer mußten Wasser- und Landbewohner sich in die Erdoberfläche theilen. So müssen wir uns also z. B. den ungeheueren Formenreichtum der Landpflanzen und Landthiere auf einem Areal von einem Viertel und im günstigen Fall von einem Dritteltheil der Erde entstanden denken. In der noch heute weitverbreiteten Auffassung derjenigen aber, die das Land erst im Laufe der devonischen Zeit auftauchen lassen, müßten die ersten Räume, auf denen die ersten landbewohnenden Organismen lebten, noch viel beschränkter gewesen sein. Indessen halten wir diese Auffassung für einen Rest der kurzfristigen Katastrophengeologie, den bloße Unachtsamkeit stehen gelassen hat. Denn der Mangel an Versteinerungen landbewohnender Organismen in der Silurperiode, also hart über den absolut versteinerungsleeren archaischen Schichten, beweist nicht, daß damals noch kein Land gebildet war.

Wenn es immer Wasser und Land gab, so hat es auch immer große und kleine Länder und Meere gegeben. Denn es liegt in der Natur der Erdrinde, daß sie bei Senkung, Hebung und Schub oder Faltung sich in kleinen Theilen bewegt, weshalb alle ihre Formen mosaikartig zusammengesetzt sind und manche Länder einfach als Riesenbreccien aufgefaßt werden dürfen. Die heutige Vertheilungsweise des Landes im überwiegenden Meer ist nur eine von unzähligen, die früher dagewesen sind. Es ist eine der größten und schönsten Aufgaben der Geologie, die Erdtheile, Inseln und Meere zu reconstruiren, die früher waren. Heute herrscht eine Art der Landvertheilung, die bezeichnet ist durch wenige große Erdtheile, einige große Inseln und zahllose Eilande, durch die Anordnung der größten Landmasse um die Pole, die ihrerseits von zusammenhängenden Nord- und Südmeeren umflossen sind. Auch die Theilung der Festländer in drei Paare Nord- und Süderdtheile, zwischen denen drei Mittelmeere liegen, kann als ein Merkmal der

heutigen Vertheilung bezeichnet werden. Daß sie nicht immer so war, daß sie sich vielmehr schon in ganz kurzen erdgeschichtlichen Zeiträumen ändert, beweist die Jugend solcher Bildungen, wie der Nordsee, des Canals, großer Theile des Mittelmeeres und der Ostsee, die erst nach der Tertiärzeit entstanden sind. In jeder Periode der Erdgeschichte trug aber das Leben auf der Erde den Stempel der jeweiligen Land- und Wasservertheilung. Ganz deutlich erkennen wir in der heutigen Lebensvertheilung die Spuren einer anderen, die dieser vorangegangen ist. Nur ein Beispiel: Nicht immer sind die Süderdtheile so weit voneinander getrennt und die Antarktis ist nicht von jeher so lebensarm gewesen wie heute. Die Araucarien Südamerikas und Neuseelands, die Beuteltiere Nordamerikas und Australiens, die Fische Australiens, Südamerikas und Südafrikas, selbst küstenbewohnende niedere Thiere, beweisen, daß die Süderdtheile einst zusammenhingen und machen es wahrscheinlich, daß auf der Südhalbkugel einst das Land in ähnlicher Weise circumpolar gelagert war wie heute auf der Nordhalbkugel.

Die Raumbewältigung als Merkmal des Lebens.

Wenn wir von der Beweglichkeit der Lebewesen sprechen, setzen wir die Bewegung als allgemeine Lebenseigenschaft voraus. Leben ist Bewegung, die immer wieder in eine gegebene Form zurückkehrt; Leben ist eine Summe von inneren Bewegungen, die durch äußere Reize ausgelöst werden; Leben ist Stoffwechsel bei gleichbleibender Form: man sieht, in allen Definitionen des Lebens kommt die Bewegung zum Ausdruck. Dieses Leben ist nun zuerst eine innere Thatsache des Organismus. Aber inneres Leben wird immer äußere Bewegung erzeugen. Jede Vermehrung der organischen Masse, jedes Wachsthum, jede Fortpflanzung bedeutet eine räumliche Bewegung; und jede Be-

wegung ist Raumbewältigung. Es ergibt sich daraus eine Menge von geographischen Anwendungen und Auslegungen. Die Verästelung einer Pflanze, die Verzweigung einer Coralle sind räumliche Ausbreitungen. Aus dem zweiblättrigen Keim der Eiche, der fast noch keinen Raum einnimmt, wird ein tausendblättriger Baum, dessen Schattenfläche nach Quadratmetern zu messen ist; aus der sich strahlenförmig theilenden und knospenden Coralle wird ein Riff, das die ostaustralische Küste in 15 Breiten graden umgürtet; das Moos treibt Zweige und Ausläufer und bedeckt als Torfmoor eine Fläche von Tausenden von Quadratkilometern. Hat man nicht das Recht zu sagen: die Raumbewältigung ist eine allgemeine Lebenserscheinung und ein Kennzeichen des Lebens?

Die Bewegung des Lebens ist allseitig. Die Quelle ist beweglich, aber ihr Wasser schreitet in der Richtung der Schwere fort, und der Bach, dem sie Ursprung giebt, bewegt sich unabänderlich in dem gleichen Minus und in derselben Richtung hinab. Die Bewegung des Lebens ist nicht unbedingt abhängig von der Schwere, sie quillt nach allen Richtungen über, ihr Anlaß liegt im Organismus selbst und die äußeren Reize sind nicht nothwendig, um die organischen Bewegungskräfte in Thätigkeit zu setzen. Die Raumbewältigung hat in der Reihe der Lebensformen ihre Entwicklung, oder besser gesagt, ihre Entwicklungen, die mit den verschiedensten Mitteln in allen Gruppen der Lebewesen Bedeutendes leisten. Dabei entfernt sich bei allen uns bekannten Lebewesen von der einfachsten und ursprünglichsten Bewegung, dem Wachsthum, die willkürliche Ortsveränderung, der sich endlich die unwillkürliche oder passive Bewegung mit großen Wirkungen anreicht. Bei den kleinsten Pflanzen und Thieren wird die active und passive Verbreitung gerade durch die Einfachheit des Baues, die Kleinheit, die Ruhezustände, die Einfachheit der Ernährung begünstigt. So finden wir dieselben Amöben in allen Theilen der Erde und im süßen und salzigen

Wasser, könnten tropische Infusorien nach Europa versetzen, ohne daß dadurch der Charakter unserer Fauna wesentlich geändert würde, und schöpfen ein Plankton aus nahezu übereinstimmenden kleinen Lebewesen von alpinen und andinen Hochseen.

Auf höheren Stufen finden wir alle Bewegungsmechanismen in Thätigkeit gesetzt, die im organischen Stoff zur Ausbildung kommen konnten. Schon bei den Infusorien erscheinen Wimperhaare von sehr rascher Bewegung, die dann durch alle Classen des Thierreiches sich wiederholen, endlich nur noch zur Beförderung von Bewegungen im Innern der Organismen dienend. Geißeln, Schwimmblasen, Segel, Vortreibungen zum Auf- und Absteigen im Wasser, Flieg-, Kriech-, Geh- und Kletterwerkzeuge: alles hat die Natur probirt, einiges wurde beibehalten, vieles wohl aufgegeben, anderes erfuhr Entwicklung in der Breite und Höhe. Die Flug- und Schreitmechanismen der Vögel und Säugethiere gehören zu den vollkommensten, die man sich denken kann. Daneben geht die Ausbildung der Sinnesorgane und vieler sog. Instincte auf dasselbe Ziel wie die Bewegungsmechanismen hin. Der ganze Wuchs, die innere Lage und Beschaffenheit der Organe werden der Raumbewältigung dienstbar gemacht, die so auf allen Stufen als ein Hauptzweck der Organisationen erscheint. Selbst in dem Verlauf der Entwicklung kommt er zum Ausdruck. Die Verwandlungen der Insecten und vieler anderer Thiere bedeuten Erleichterungen der Wanderungen, indem sie das Thier in einem beweglicheren Zustand in abweichende Medien und Nahrungsgelegenheiten versetzen. Mit den Verwandlungen ist in der Regel Wechsel des Aufenthaltes und der Nahrung verbunden. Die Raupe kann an eine bestimmte Nährpflanze gebunden, also in der Verbreitung beschränkt sein, der Schmetterling ist es nicht, wird aber in seiner Verbreitung durch die Abhängigkeit von der Raupe beschränkt. In der Mehrzahl der Fälle wächst aber die Zahl und Mannigfaltigkeit der Ver-

breitungsbedingungen durch diese Veränderungen. Es ist auch wahrscheinlich, daß die größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit des Schmetterlings die Anbequemung der Raupe an neue Nährpflanzen befördert. Die Raupe ist auch keineswegs immer so sclavisch gebunden, wie man sonst meinte. In Canada ist *Papilio cresphontes* seit einer Reihe von Jahren von Süden her eingewandert, und hat sich neue Nährpflanzen in der Familie der Rutaceen gesucht.

Man sagt von den im Meere lebenden Heuschreckenkrebßen oder Stomatopoden, daß sie durch die lange Dauer des Larvenzustandes ungemein in der Verbreitung begünstigt seien. Denn die Larven sind durch Durchsichtigkeit geschützt und zugleich sehr bewegungsfähig. Diese Vereinigung kommt bei manchen anderen Meeressthieren vor, am ausgesprochensten bei den Echinodermen, deren bilateral symmetrische, durchsichtige, bewegliche Larven auf den ersten Blick überhaupt eine ganz andere Thiergruppe zu sein scheinen, als die radialen, in Kalkpanzer gehüllten, fest-sitzenden oder schwer beweglichen Echinodermen.

Die Trichine muß auswandern, wenn sie nicht mit dem Thiere sterben soll, in dessen Muskeln sie sich eingekapselt hat. Das Corallenthier, wenn es keinen freischwärmenden Jugendzustand hätte, würde immer an demselben Riff weiterbauen, wo seinem Gedeihen sehr früh Grenzen gezogen sind. Man wird von einer Landschnecke, die in ihrem ganzen Leben nur ein paar Meter Weg zurücklegt, vielleicht annehmen, daß sie eine Ausnahme bilde; aber auch sie sucht sich Nahrung und Schutz gegen Kälte und Trodnuß, indem sie wandert. „Die Tendenz zu wandern, ist ein wichtiges und vielleicht das wichtigste Mittel, das die Natur anwendet, um das Aussterben einer neu entstandenen Art zu verhüten“ (Semper).

Neben allen diesen mannigfaltigen Vorkehrungen zur eigenen raschen Bewegung kamen andere Mittel zur Ausbildung, deren

Ziel die Behauptung des einmal gewonnenen Platzes und der langsame, sichere Fortschritt in dessen nächster Umgebung war. Sie habe ihre größte Entwicklung im Pflanzenreich erfahren, doch stellt auch das Thierreich eine ganze Reihe von Formen, die von einer Stelle, wo sie feststehen, langsam um sich greifen. Nur einige niedere Pflanzen verbreiten sich durch Schwärmsporen. Alle anderen bewegen sich selbstthätig nur in beschränktem Maße, indem sie von der Stelle aus, die sie festhalten, Wurzeln ausenden, Schosse treiben, Zweige bilden. Dafür spielt bei den Pflanzen das Getragen- und Getriebenwerden eine große Rolle. Dazu sind ihre Samen und Keime viel besser geeignet als im Allgemeinen die der Thiere. Daß aber das einfache Weiterücken durch das Ausstreuen des Samens, das Wurzelwachsthum, die Knospung in kurzer Zeit beträchtliche Ergebnisse erzielt, beweist jede Wiese, die sich neu bewaldet, und jeder begrünete Gletscherboden, jede Lichtung, die sich in wenig Jahren mit Gebüsch bedeckt. Als Junghuhn 1837 den javanischen Vulcanberg Gelungung besuchte, also nur 14 Jahre nach dem fürchterlichen Ausbruch, welcher 114 Dörfer, 4011 Menschen und 4 Millionen Kaffeebäume in heißem Schlamm begraben hatte (an einigen Stellen soll der Schlamm 15 m hoch gelegen haben), fand er zu seinem größten Erstaunen den neuvulcanischen Boden von einer „dichtgewebten Wildniß überwuchert“, in welcher Rohrgräser, Equiseten, Scitamineen, Baumfarne vorwalteten, und aus welcher selbst schon Bäume von 50 Fuß sich erhoben. Allerdings liegt diese Gegend in üppiger Tropennatur und dem schwärzlichen Schlamme des Gelungung scheint eine große Fruchtbarkeit inne zu wohnen.

Nicht bloß kleinste Lebewesen, wie Stückerlalgcn, Spaltpilze, auch Infusorien und Rädertiere, werden vom Winde in passiver Wanderung vertragen, auch die Keime größerer Pflanzen und Thiere führt der Wind fort. Die Ueberzahl sporen-

tragender Farne und Mooſe in der Flora oceanischer Inſeln bezeugt eſ. Bei der Neubefiedelung der vulcaniſchen Inſel Krakatoa nach dem Ausbruch von 1883 haben die Winde eine ſtärkere Wirkung geübt als die Wellen. Sie haben Sporen von Farnen und Samen von Blüthenpflanzen in das Innere der neugebildeten Inſel über einen 20 km breiten Meeresarm getragen, während eine Strandflora von ganz anderem Charakter aus Anſchwemmſeln entſtanden iſt. Die 17 Arten, die als die erſten Ankömmlinge, Pioniere des Lebens, die Krakatoa-Inſel beſetzten, waren 11 Farnen und 2 Mooſe, alſo Sporenträger, und 4 Compoſiten, die leichtbewegliche Samen haben. Wenn Waſſertümpel in dürrer Steppen ſich wenige Tage nach dem Regenguß, der ſie gebildet, mit Kaulquappen, Muſcheltreben und anderen Thieren bevölkern, ſo denkt man an die Beobachtung Marno's in der Nubiſchen Wüſte, daß die papierdünne Kruste, die ſich beim Verdunſten an der Stelle ſolcher Tümpel bildet, eine Maſſe Keime umſchließt, die vertrocknet mit dem Staub verwehen und wieder zum Leben erwachen, ſobald Feuchtigkeit ſie durchtränkt. Wo die Sporenbehälter Schleuderapparate enthalten, die die Sporen im Moment der Reife herausſchleudern, ähnlich wie höhere Pflanzen (Balsamine, Sprizgurke) ihre Samen wegſchleudern, wird natürlich der Transport noch erleichtert. Die Winde ſind auf kürzere Entfernungen wirkſamer als die Wellen. Sie arbeiten nicht nur in horizontalem Sinne, ſondern Berg- und Thalwinde ſetzen das Leben in den Höhen und Tiefen in Verbindung. Auch iſt die Luft dem Leben der Keime nicht ſo abträglich wie Waſſer und beſonders wie ſalziges Waſſer.

Die Winde vertragen auch größere Thiere und Pflanzenkeime. Die Beobachtung Darwin's, daß ein ſchwerfällig fliegender Schwimmkäfer, *Colymbetes*, ſich 85 km vom Land auf ſeinem Schiffe niederließ, die Thatſache, daß ein kleiner Vock-

fäßer 920 km und Heuschrecken 370 km von der Küste Westafrikas auf dem Meer gefangen wurden, zeigen die Wirkungen des Windtransportes. Solchen Transport erleichtern auch bei den Thieren die allerverschiedensten Mittel. Die Spinnweben, die man über 100 km über das Meer hin hat fliegen sehen, sind wie Zwerg-Luftballone: in deren Gondel, das heißt an einem Ende jedes Gewebes sitzt die kleine Spinne, die dergestalt ihre Wanderung vollführt. Dabei entspricht es dem beweglicheren Larvenzustand, wenn in unseren „Herbstfäden“ junge Spinnen fliegen, die im Alter zum Theil gar keine Gewebe mehr bilden.

Die die Samenkörner erleichternden und ihr fallschirmartiges Fliegen begünstigenden Anhänge, wie wir sie an den Früchten der Ulmen, Ahorne, vieler Nadelhölzer finden, dienen oft mehr der gleichmäßigen Verbreitung in den dem Stammgebiet benachbarten Räumen als dem Transport über weite Entfernungen hin. Daß gebirgsbewohnende Bäume Südeuropas, wie Ahorne und Tannen, den Hochgebirgen Afrikas fehlen, beweist die geringe Wanderfähigkeit ihrer Samen, trotz ihrer Fluganhänge. Es gilt das auch von vielen Pflanzen mit Samenkörnchen aus Haaren und leichten Blättchen, die oft gar nicht weiter verbreitet sind als verwandte Pflanzen ohne diese Vorrichtungen.

Die Verbreitung durch Meeresströmungen zeigen in der hervorragendsten Weise die Mangroven und andere Bürger jener tropischen Strandwälder, die wir Mangrovebüschel nennen. Ihre geographische Verbreitung zeigt eine nahe Verwandtschaft in einem und demselben Meere. Die indischen Formen sind noch sehr häufig an den Seychellen und in Madagascar, beträchtlich verarmt dagegen in Ostafrika. In Westafrika kommen nur noch 2 Arten davon vor, dafür sind aber dann hier die westindischen Verwandtschaften überwiegend. Die in Ostafrika vor-

kommenden indischen Arten haben alle schwimmfähige, dem Meerwasser Widerstand leistende Früchte. Viele Pflanzensamen verlieren ja ihre Keimkraft im Seewasser, aber nach von Marten's Untersuchungen behielten von 98 verschiedenen Samen 18 ihre Keimkraft nach 42 tägigen Verweilen im Seewasser.

Für den Transport durch Meeresströmungen spricht auch bei den Thieren die Uebereinstimmung mancher Verbreitungsgebiete mit dem Gebiete, das eine Meeresströmung bespült. Wenn die Seehundgattung *Phoca*, die man früher an das Mittelmeer gebunden glaubte, an den Küsten der Canarien und Madeiras vorkommt, oder die Ohrenseehunde (*Otaria*) im Stillen Ocean aus dem antarktischen Gebiet nordwärts an den von kalten Strömungen bespülten Gestaden verbreitet sind, wobei die Otarien der Galapagos einer anderen Gattung angehören als die californischen, so sieht man die Wirkung der kalten Strömungen und Küstenwässer des östlichen Stillen Oceans, durchkreuzt von dem warmen Panamastrome.

An den Küsten trägt der aus tausend auflandigen Wellen sich zusammensetzende Küstenstrom Thiere und ihre Keime auf weite Strecken. Zufällig wird einmal eine solche Wanderung genauer controlirt, wie die der *Littorinea littorea*, die an der atlantischen Küste Nordamerikas langsam ihren Weg nach Norden macht, wie man zuerst 1869 beobachtete. Seitdem ist sie bis in den Long Island-Sund bei New-York vorgebrungen. Nach verschiedenen Richtungen wandert an der pacifischen Küste Nordamerikas *Mya arenaria*, die wahrscheinlich mit Aустern dahin gebracht worden ist. Dieselbe Bewegung erreicht auch landnahe Inseln. Sie ist wahrscheinlich nicht ganz unbetheiligt an einer so eigenthümlichen Verbreitung, wie eine Anzahl von Pflanzenformen sie an den Küsten des biscoyischen Meerbusens von Asturien bis zur Bretagne und dann bis hinüber nach Irland zeigt.

Das Treibholz bietet die deutlichsten Hinweise auf Transport durch Meeresströmungen. Meeresströmungen, von denen man vor der Erforschung des Eismeeres zwischen Sibirien und Ostgrönland nicht viel wußte, hat man aus der Verbreitung sibirischer Hölzer an Grönlands Küsten erschlossen. Dieselben haben die Meeressgrenze des nördlichen Grönland und damit dessen Inselnatur wahrscheinlich gemacht, ehe man sie kannte. Die Anschwemmungen an den Küsten Norwegens gehörten zu den frühesten Zeugnissen der nordatlantischen Westströmung. Die Lofoten als vorgelagerte Inseln und die Küste von Tromsø erhalten am meisten davon. Unter den Hölzern ist die canadische Lärche am stärksten vertreten, in bis zu 10 m langen Stämmen, dann die Weymuthskiefer u. A., unter den Samen kommt auch die Cocosnuß und der Flaschentürbiß, die lang bekannte *Entada scandens*, *Guilandina*, kurz tropische vor. Das Treibholz ist in Abnahme, entsprechend dem Rückgang der Wälder, die es einst in Masse lieferten, die anderen Treibgegenstände kreuzen nach wie vor die Oeane. Am Treibholz und an Schiffskielen haftend, machen alle Cirrhipeden, Ascidien, Röhrenwürmer, Bohr- und Byffusmuscheln, polypoide Medusen-generationen und Bryozoen oceanische Reisen. Der bekannte Fisch *Echeneis Remora* ist, um sich festhalten zu können, bekanntlich mit einer besonderen Saugscheibe am Kopf ausgerüstet. Daher „Schiffshalter“.

Die Südäquatorialströmung des Indischen Oceans mit ihrer Fortsetzung, der Maskarenenströmung, brachte 1886 und 1887 nach Port Elizabeth große Bimssteinmassen, die möglicher Weise noch von dem Krakatoa-Ausbruch herrührten. Mit ihnen kamen verschiedene Lebewesen des malayischen Archipels: *Pelamys bicolor*, eine giftige Wasserschlange, mehrere große Rochen, zahlreiche Belonen an. Die angeschwemmte Frucht einer Myrtacee entwickelte sich eingepflanzt als *Barringtonia speciosa*.

Thatsächlich schwammen nach der Explosion des Krakatoa in der Nähe des Schauplatzes gewaltige Mengen Bimsstein auf dem Indischen Ocean, unter denen man entwurzelte Uferbäume mit darauffitzenden Landthieren, selbst Reptilien fand.

Solche Dinge hat man auch in anderen Meeren gesehen und es wäre eine schöne Aufgabe, einmal wichtigere Angaben der Schiffstagebücher darüber zusammenzustellen. Nur ein Beispiel: Im Sommer 1892 wurde öfters eine schwimmende Insel, ein durch die Wurzeln von Bäumen zusammengehaltenes Stück Land, von etwa 1000 qm beobachtet. Man verfolgte sie von $39\frac{1}{2}^{\circ}$ bis $45\frac{1}{2}^{\circ}$ n. B. und von 65° bis 43° w. L., also auf der Höhe der Azoren und auf dem Wege des Golfstroms. Dabei erinnert man sich an die eigenthümliche Thatsache, daß alle Beutethiere, die über die Grenzen des continentalen australischen Verbreitungsgebietes hinausgehen, kletternde Baumbewohner sind, die auf schwimmenden Baumstämmen sich verbreiten konnten. Auf diese Weise mögen wohl auch die so fest am Lande haftenden Landschnecken Meeresarme kreuzen. Semper meldet, daß unter den so auffallend zahlreichen Arten der Philippinen gerade die mit Deckel versehenen und in Erd- oder Baumrützen lebenden die verbreitetsten seien.

Die biogeographischen Wirkungen des treibenden Eises übertreffen die jedes anderen natürlichen Transportmittels vermöge der Tragsähigkeit, des Zusammenhanges, der Verbreitung und der Beweglichkeit, die dem Eise eigen sind. Im nördlichen Eismeere kommt noch die Umlagerung des Meeres mit großen Ländern und die Durchsetzung mit Inseln begünstigend hinzu. Der Eisbär und der Eisfuchs tragen schon in ihren Namen die Hindeutung auf eine gewisse Befreundung mit dem Eise und in der That sind sie so häufige Gäste auch auf dem treibenden Eis, daß an ihren Transport auf Treibeis von einem Land zum anderen und zu Inseln nicht zu zweifeln ist. Wenn die öster-

reichische Expedition den Eisbär erst im Winter auf Jan Mayen erscheinen sah, so ist das eben ein Beweis, daß er mit dem Eis reist. So erscheint er auf der Bäreninsel, auf Island und Neufundland, auf Wrangelland, und wurde früher im nördlichen Norwegen gesehen. Barry hat den Eisbären im Meere nördlich von Spitzbergen bis $82\frac{1}{2}^{\circ}$ n. B. gefunden. Von dem Eisfuchs wird die Geschicklichkeit gerühmt, womit er von Eisscholle zu Eisscholle springt. Holmen und Inseln, auf denen er haust, kann er nur auf dem Eis erreicht haben. Auch der Wolf ward auf dem Treibeis gesehen und Heuglin glaubte, daß das Rennthier und der Halsbandlemming nach Spitzbergen auf dem Eis angetrieben seien. Für das Rennthier muß indessen die Eiswanderung abgelehnt werden, denn es gehört auch zu den alten Bewohnern Europas.

Dem passiven Transport verwandt ist das Wandern eines Lebewesens im Gefolge eines anderen. Den Zügen wandernder Wiederkäuer folgen in den Steppen Südafrikas und Nordamerikas immer die Raubthiere, Eisfüchse umschwärmen die Lemmingzüge so wie Raubfische die großen Wanderzüge der Serringe und Thunfische begleiten. Vielleicht ist etwas Aehnliches das mehrfach behauptete Häufigerwerden des Iltis in den „Hamsterjahren“.

Schwächere Organismen schließen sich selbstständig an stärkere an und erobern in deren Gefolge Räume, die sie mit eigener Kraft nie zu erwerben vermocht hätten. Die Verbreitung der Wanderratte (*Mus decumanus*) zeigt uns nicht bloß diese Anhängigkeit, sondern sogar ein Hinausgreifen über das Verbreitungsgebiet des Menschen. Kaum ein anderes Thier prägt so den Anschluß an den Menschen in seiner Verbreitung aus; aber diese Hausratte hat sich nach den menschenleeren Inseln S. Paul und Amsterdam verbreitet, die noch außerhalb der Dekumene liegen. In ähnlicher Weise

überschreitet die Schneemaus (*Arvicola nivalis*) die Firngrenze in unseren Alpen, und verbringt ihr Leben in Höhen, wo selbst keine Alpweiden mehr bezogen werden. Viel entfernter ist der Zusammenhang des polyphagen, hauptsächlich von Unkräutern lebenden Distelfalters *Vanessa Cardui* mit dem Menschen, und doch fällt sein Gebiet mit dem des Menschen nahezu zusammen.

Endlich dienen größere Thiere kleineren einfach als Transportmittel. Die Schmarotzer, die auf oder in ihren „Wirthen“ wandern, sind eine große Gruppe für sich. Seitdem Darwin auf den Transport von Keimen von Pflanzen und Thieren an den Schwimmhäuten, Schnäbeln, Zungen und Gefiedern von Wasservögeln aufmerksam gemacht hat, sind an diesen Organen Eier der verschiedensten niederen Thiere, encystirte mikroskopische Pflanzen und Thiere, Diatomeen, Statoblasten von *Plumatella repens*, Schaaln von Ostracoden, Cladoceren, Philobina, Rhizopoden und noch manche Andere gefunden worden. Wenn als einzige Kröte von ächt amerikanischem Typus *Bufo dialophus* auf Hawaii vorkommt, und sonst in Polynesien nicht, kann man wohl an die Vertragung ihrer Eierschnüre durch Wadtvögel denken, die periodisch zwischen Nordwestamerika und den hawaiischen Inseln wandern. Durch die Wolle oder die Haare des Felles der Säugethiere werden Pflanzensamen verschleppt, die sich darin festsetzen. Willkomm spricht von einer Unmenge von Pflanzen, die aus den Winterweiden der Ebenen Estremaduras und Andalusiens durch die Schafheerden auf die höher gelegenen Plateauländer Castiliens, Leons, Navarras und in die Gebirge vertragen werden. Das Hinaufwandern der Düngerflora und -fauna weidender Heerden findet sich in allen Gebirgen mit Alpwirtschaft. In die ostafrikanischen Gebirgsflore sind durch die Heerden der Nomaden zahlreiche Steppenpflanzen eingebürgert worden. Darwin hielt es sogar für möglich, daß

die eigenthümliche Verbreitung kleiner Nagethiere über einige Inseln des Chonos-Archipels der Verschleppung durch große Raubthiere zugeschrieben werden könne, die solche Thierchen lebend in ihre Nester bringen.

Eroberung oder Colonisation?

Das Interesse aller dieser Fälle von passiven Wanderungen liegt in dem Nachweis, daß durch viele Mittel die natürliche Beweglichkeit der Lebensformen gesteigert werden kann. Aber wenn man nun die wirkliche Verbreitung der Lebewesen ansieht, kann man doch allen diesen Hilfsmitteln der passiven Wanderung nicht die große Wirksamkeit zusprechen, die seit Darwin und Wallace so viele ihnen zugeschrieben haben. Besonders die Verhältnisse auf Inseln erheben zahllose Einwände gegen die Annahme, daß die passiven Wanderungen mit Wind und Wellen große dauernde Erfolge hätten. Darwin hat für *Cyclostoma elegans* und *Helix pomatia*, Lungenschnecken, die sich durch Gehäusbedeckel schützen, experimentell nachgewiesen, daß sie im verschlossenen Zustand einen langen Aufenthalt im Wasser ertragen können, aber trotz ihrer weiten Verbreitung im continentalen Westeuropa und England fehlen sie in Irland, von entlegeneren Inseln, wie den Canarien und Madeira zu schweigen. So ist auch das Fehlen unseres Frosches, dessen Laich angeblich leicht vertragen wird, und unserer Reptilien, die auf Baumstämmen übersetzen konnten, in dem landnahen Irland auffallend. Und umgekehrt mahnt uns die hohe Zahl von eigenthümlichen Lebensformen der Inseln, die zum Theil sehr transportabel zu sein scheinen, den „Verkehrsmitteln“ der Pflanzen und Thiere nicht allzu große Leistungen aufzuladen.

Die Antillen liegen der Neuen Welt sehr nahe. Sie nähern sich mit den Bahama Nord-, mit Cuba Mittel-, mit

Trinidad Südamerika und bilden insgesammt eine regelrechte Kette zwischen den beiden Hälften von Amerika. Dennoch ist ihre biogeographische Selbstständigkeit beträchtlich. Diese Inseln haben keinen einzigen von den großen Säugern des amerikanischen Continentes, kein Raubthier, keinen Affen, kein Edentat. Zahlreich sind die Nager, wiewohl ganz zurückgedrängt durch die aus Europa eingeführten Ratten und Mäuse, und zahlreich sind auch die Insectenfresser, die auf dem nahen Festland fehlen, dagegen afrikanische Verwandtschaften zeigen. Nach Trinidad tritt noch eine Reihe der großen Säuger Südamerikas über; das entspricht dem einstigen Zusammenhang dieser Insel mit dem Festland, den auch die Bodengestalt bezeugt. Doch fehlen auch ihm die Affen und die in der Verbreitung so eng mit diesen zusammenhaltenden tropischen Bären.

Baur's Untersuchungen über die Galapagos-Inseln haben von dem Einfluß der Inseln auf die Erzeugung und Erhaltung neuer Lebensformen uns ein ganz anderes Bild gegeben als Darwin's flüchtigere Beobachtungen. Von den zwölf bis fünfzehn kleinen vulcanischen Inseln hat fast jede einzelne eine Lebenswelt für sich. Es giebt flugkräftige Vogelarten oder -abarten, die nur auf einer Insel vorkommen, auch von den Riesenschildkröten sind einige Arten auf je eine Insel beschränkt. Von der Reptiliengattung *Tropidurus* enthält „nicht eine einzige Insel mehr wie eine Form, und jede Insel enthält eine charakteristische“. Ähnlich sind Gekkonen und Heuschrecken verbreitet. Von 181 endemischen Pflanzenarten sind 123 ausschließlich nur auf einzelnen Inseln gefunden worden; es wiederholt sich mehrmals der Fall von *Tropidurus*, daß von einer Gattung jede einzelne Art ihre besondere Insel hat. Das ist es, was Baur harmonische Verbreitung genannt hat; es ist die leise, mit der Entfernung abnehmende Abstufung der Variationen einer einzigen Stammart, deren zusammenhängendes Lebensgebiet zertheilt wurde.

Zufällige Wanderungen erklären dies nicht, sondern nur die Lösung eines alten Zusammenhanges mit darauf folgender Absonderung und Differenzirung. Was wir hier von „Wanderung“ sehen, ist die langsame Bewegung in dem schrittweisen Sichausbreiten einer Pflanzen- oder Thiergruppe über ein zusammenhängendes Gebiet.

Dabei kommt es nicht so sehr auf das Wandern, als vielmehr auf das Festsetzen an einem Punkte und das Fortwachsen von diesem zu einem anderen an. Für die Bewegung des Lebens sorgt die Natur alle Zeit; die Schwierigkeit ist das Festhalten des neuen Bodens, den eine Bewegung, sei es active oder passive, erreicht hat. Man spricht zu viel von Wanderungen und erwägt zu wenig die Festsetzungen und ihre Schwierigkeiten. Könnten sich die Biogeographen entschließen, statt Wanderung Colonisation zu sagen, so wäre eine der größten Ursachen von falschen und fälschenden Vorstellungen über die Verbreitungsgeschichte der Pflanzen, Thiere und Völker vermieden. Aber man denkt sich Thier- und Pflanzenwanderungen gerade wie Völkerwanderungen auf bestimmten Wegen fortschreitend, von einem Ausgangs- auf einen Zielpunkt hin, und so zeichnet man ja auch schematische Wanderwege als Linienbündel, die von einem Punkte ausgehen, auf einen anderen Punkt ziehen und einander scharf schneiden, was dann allerdings ganz in der Luft steht. Solche Wege legt die einzelne Pflanze oder das einzelne Thier zurück, das Volk, die Rasse, die Art können nur colonisirend wandern.

Was man Wanderung nennt, ist also in Wirklichkeit das Wachstum eines Lebensgebietes über seinen alten Raum hinaus, dem man mit Linien gar nicht gerecht werden kann, weil es eine große flächenhafte Erscheinung ist. Aus ähnlicher Erwägung schlägt Jacobi vor, den Namen Ausbreitungsgebiete statt Wanderwege oder gar Wanderlinien zu gebrauchen: „das

Erzeugniß des Triebes der Lebensgemeinschaften nach Ausdehnung ihres Arealis, nicht bloße Straßen für kürzere Wanderungen“.

Die postglaciale Einwanderung nach Mitteleuropa bedeutet die Ausdehnung nord- und mittelasiatischer Wohngebiete nach Europa, zum Theil bis zum Westrand, in einzelnen Fällen sogar bis in die britischen Inseln. Hunderte von neuen Lebensgebieten breiteten sich über denselben Raum aus. Solche Ausbreitung wird in der Regel, geleitet durch die Lebensbedingungen ihres Gebietes, in einer Hauptrichtung vor sich gehen, so mit der Ausdehnung des Steppenklimas aus Asien nach Europa in westlicher, oder vorher mit der Ausbreitung des arktischen Klimas über das nördliche Eurasien und Amerika in südlicher Richtung. Innerhalb dieser einen Richtung konnten aber sehr verschiedene nebeneinander laufen oder zusammentreffen. Europa hat in der Eiszeit eine Mehrheit von skandinavischen Pflanzen erhalten, die geradenwegs südwärts wandern konnten, es hat aber auch grönländische, spitzbergische auf alten Landverbindungen, nord- und mittelasiatische und, wahrscheinlich auf dem Weg über Asien, nordamerikanische empfangen. Dabei kann ein und dieselbe Art aus ganz verschiedenen Richtungen angelangt sein. Man nimmt von der Haubenlerche an, daß sie mit der römischen Cultur von Südwesten her eingewandert sei; aber eine neue Schaar von Osten her wandernd scheint mit dieser älteren nun zusammenzutreffen; so erklärt sich vielleicht auch das Vorkommen von zwei Varietäten des Rennthiers in Europa, wovon die eine im westlichen Europa und in Amerika, die andere im östlichen Europa und in Asien lebt. Ein nordatlantischer Landzusammenhang konnte jener die Brücke zur Einwanderung bieten, während diese von Nordosten kam. Bewegungen in südöstlicher und südwestlicher Richtung mußten endlich in Punkten zusammentreffen, die südlich von ihren Aus-

gangsgeländen liegen, und beide geben das Bild einer großen Südberührung. Die beiden Wanderungen, um die es sich hier handelt, sind also einer größeren Bewegung untergeordnet. So ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß eine Art, die den Alpen und dem Hochgebirge Scandinaviens gemein ist, aus Nordasien oder Nordamerika oder aus der Arktis auf östlichem Wege nach den Alpen, auf westlichem nach Scandinavien gelangte.

Die klimatischen und morphologischen Veränderungen, die in den Lebensräumen ununterbrochen vor sich gehen, werden auch immer wieder große Bewegungen ihrer Bewohner hervorrufen, denn sie werden in irgend einem Sinne Lebensbedingungen ändern, die sie entweder günstiger oder ungünstiger gestalten. Wenn aber eine große Colonisationsbewegung der Pflanzen und Thiere stattfindet, wird sie immer nach einer Seite gerichtet sein, wo die Lebensbedingungen günstiger sind als in dem bisherigen Wohngebiet. Es kommt nicht auf den absoluten Werth, sondern auf den Unterschied an. Eine Flechtentundra bietet sehr ungünstige Lebensbedingungen, aber immer noch sind sie günstiger als die eines Landes, das vom Eis überflossen oder vom Flugsand zugeeckt wird; hier wird also die Bewegung nach der Flechtentundra gerichtet sein. Es kommt auch nicht darauf an, wie der Unterschied entstanden ist; daß eine Land kann sich verschlechtern, daß andere sich verbessert haben, der Effect auf das Leben ist immer ein Bewegungsantrieb; aber freilich wird die Verschlechterung des Klimas eines Landes eine stärkere anfängliche Wirkung auf dessen Bevölkerung üben als die Verbesserung des Klimas des Nachbarlandes. Ueberall wird eine Bewegungstendenz, man könnte sagen ein Gefäll, von dem weniger guten nach dem besseren Lande bestehen. Beobachten wir im Kleinen eine Ueberschwemmung oder Sandverwehung. Was sehen wir? Eine Anzahl von Lebewesen

wird einfach vernichtet, verschüttet, anderen werden die Ausbreitungsmöglichkeiten in allen den Richtungen abgeschnitten, aus denen das Hinderniß kommt, und sie werden gezwungen, die entgegengesetzten einzuschlagen. Ein vorrückender Gletscher drängt sie so weit fort als sie sein Lokalklima nicht ertragen. Sie verbreiten sich nun über den freigebliebenen Boden, und da viele Lebensformen das gleiche Schicksal erfahren, entsteht eine Zusammendrängung.

Wir sehen im ganzen östlichen Europa eine bis tief nach Mitteleuropa hineingreifende Colonisationsbewegung von Pflanzen und Thieren sich vollziehen, die eng zusammenhängt mit der Wiederherstellung der für Steppenbewohner günstigen Lebensbedingungen. Die Entwaldung, der die Schaffung von steppenhaft ausgedehnten und einförmigen Wiesen und Getreidefeldern auf dem Fuße folgt, bahnte seit der Ausbreitung der Cultur den Einwanderern aus Osten neue Wege und wir sehen unter unseren Augen diese „Cultursteppe“ Waldgebiete zurückerobern. Aber es kann heute kaum mehr in Frage gestellt werden, daß auch klimatische Veränderungen an dieser Bewegung ihren Antheil haben, die wir allerdings deutlicher an der Arbeit sehen in dem Grenzgebiet von Steppe und Wüste, wo Tausende von Stellen, die in geschichtlicher Zeit Städte trugen, der Wüste anheimgefallen sind. Wenn sie indessen hier wirksam waren, konnte ihrer Ausbreitung polwärts unmöglich eine Schranke gesetzt werden.

Seitdem Pallas die Grenzen einiger Westwanderer in Osteuropa genauer bezeichnete, ist von den steppenbewohnenden Säugethieren der Große Pferdespringer, der Ziesel, vielleicht auch die nordische Wühlratte, unter den Vögeln eine Anzahl von Ammern, die Lasurmeise, die Berglerche, die Wachholderdroffel, der Buntspecht, der sibirische Staar, von Raubvögeln der Altai-Seeadler, der Rothfußfalke und der Steppenweih westwärts vorgebrungen. Einige sind erst bis zur mittleren Wolga

gelangt, andere stehen schon am Rhein. Ihre Vorgänger, theilweise dieselben Thiere, die heute wieder diese Richtung einschlagen, waren in größerer Zahl und Mannigfaltigkeit in jener postglacialen Steppenperiode, die uns A. Nehring in seinem classischen Werke „Tundren und Steppen der Jetzt- und Vorzeit“ kennen gelehrt hat, bis an den Ocean und bis an die Garonne gewandert. Ebenso merkwürdig wie die Einwanderung ist der Rückzug der einst aus dem Osten nach Mittel- und Westeuropa vorgebrungenen Lebewesen aus ihren Westgebieten, die allem Anschein nach die jüngsten Bezirke ihrer Wohngebiete sind. Das Rennthier hat wohl noch in geschichtlicher Zeit in Westeuropa gelebt, in Schottland vielleicht noch vor sieben Jahrhunderten; der Bär, der Wolf, der Vielfraß sind zuerst in Großbritannien, dann in Mitteleuropa verschwunden. Mit dem Rennthier hat sich der Lemming nach Scandinavien zurückgezogen. Wisent und Elch halten sich nur noch gehetzt auf der Ostschwelle Mitteleuropas. Ist das nicht wie ein Zurückfluthen nach dem alten Ausgangsgebiet, dem Osten? Scharff giebt demselben Eindruck Worte: „Es ist, wie wenn eine Welle der Wanderungen über Mitteleuropa westlich geflossen sei, wo die Arten blieben, die sich den neuen Verhältnissen anpassen konnten, während die anderen ausstarben oder langsam ostwärts zurückgingen.“ Der Hamster kam einst, wie Fossilreste zeigen, in Centralfrankreich vor, heute lebt er westlich von den Vogesen nicht mehr. Bis an die Ostschwelle Europas ist *Arctomys Bobac* zurückgegangen, der einst ebenfalls in Europa wohnte, nun aber fast rein asiatisch ist. Dann wäre also die Form der Verbreitungsgebiete so vieler eurasischer Formen, die breit nach Osteuropa zu sind und schmal und zerplittert nach dem Westen auslaufen, typisch?

Es hat offenbar die langsame Verbreitung Schritt für Schritt, welche nicht einfach Wanderung ist, sondern Besignahme

und Colonisation genannt werden kann, eine größere, ja eine ganz überwiegende Bedeutung für die Verbreitung des Lebens, verglichen mit allen Mitteln des passiven Transportes. A. R. Wallace's Behauptung in „Island Life“ (1892): „Wo wir finden, daß eine beträchtliche Zahl von Säugethieren in zwei Ländern verwandt ist, können wir sicher sein, daß eine Landverbindung oder wenigstens eine Annäherung auf wenige Meilen vorhanden gewesen ist“, kommt uns heute schon viel zu eng vor. Wir brauchen die Landverbindung für 99 Procent aller Thiere und Pflanzen, die Inseln bewohnen, ohne flugkräftig zu sein. Wir werden vielmehr geneigt sein, dem Sage beizustimmen, den Andrew Murray in der Einleitung zu seinem großen Werk „The geographical Distribution of Mammals“ (1866) schon vor mehr als einem Menschenalter ausgesprochen hat: „Gelegentliche Verbreitung kann uns nicht den Charakter der Flora und Fauna oceanischer Inseln erklären; ich glaube vielmehr, daß die normale Besiedelung von Inseln durch unmittelbaren Landzusammenhang in einer früheren Periode oder durch enge Nachbarlage, die mit Zusammenhang gleichwerthig ist, geschehen ist.“

Aber auch selbst die schrittweise, unter Festsetzung und Einwurzelung fortschreitende colonisirende Verbreitung führt nicht an allen Stellen zum Ziel. Die verhältnismäßige Leichtigkeit, womit Culturpflanzen und Hausthiere acclimatirt werden, darf nicht über die Schwierigkeiten täuschen, mit denen die Selbsteinbürgerung wandernder Thiere verbunden ist. Wir kennen das Auftreten und Wiederverschwinden osteuropäischer Thiere in Mitteleuropa, z. B. des Steppenhuhnes, das 1863 und 1888 in größeren Zügen auftrat, die bis nach England gelangten. Wahrscheinlich wiederholt es sich seit vielen Jahrhunderten, hat auch in einigen Fällen zu vorübergehenden, aber niemals zu dauernden Festsetzungen geführt. *Carpodacus erythrinus*, der in

Osteuropa brütet und im Westen als häufiger Besucher erscheint, ist uns schon um einen Grad näher. Wenn wir die westlichen Grenzlinien eurasischer Thierformen betrachten, so sehen wir eine große Anzahl, die in verschiedenen Entfernungen vom Atlantischen Ocean ziehen, einige treten nur eben noch über die Schwelle Europas herein, wie die osteuropäisch-westsibirischen oder -kaspischen Formen (Saiga-Antilope, Agama, Rhinoceros), während andere bis England vorgebrungen sind. Auch hier gewinnen wir den Eindruck, als ob wir am Strande eines Landes stünden, auf dessen Sandufer von Osten kommende Wellen mit verschiedener Kraft ihre Spuren gezeichnet haben. Ebenso sind auch nordische Pflanzen nicht über die Subeten oder die Karpathen vorgebrungen, während so viele andere bis in die Alpen gelangt sind. Sicherlich hat mit diesen Ungleichheiten oft ein unbekannter Widerstand der Einbürgerung zu thun. In Irland, wo nur der nordische *Lepus variabilis* vorkommt, hat man zahlreiche Versuche gemacht, den gewöhnlichen *Lepus Europaeus* einzubürgern: ohne jeden Erfolg. Und doch sind wir wohl alle geneigt, unseren Hasen, der sich rasch vermehrt, als ein sehr verbreitungskräftiges Thier anzusehen. Ähnliche Beispiele könnte man aus der Geschichte der Rassen der Hausthiere und Culturpflanzen viele anführen.

Wenn wir also Bewegung überall im Leben, neben der des Wachstums die zielbewusste Bewegung in bestimmten Richtungen finden, beide noch unterstützt durch die mannigfaltigsten Vorkehrungen zur Verpflanzung der Lebensformen von einer Stelle zur anderen und oft über sehr weite Räume hin, so wäre es doch verfehlt anzunehmen, daß die Lebensbewegung rein mechanisch zu erklären sei. Es giebt hier Räthsel, die jeder Erklärung spotten, und über die leicht wegzugehen, gefährlich wäre. Sie liegen auf einem Gebiet, das wenig durchforscht ist, wo aber die Zukunft noch manches Bedeutsame enthüllen

wird. Es giebt Thiere und Pflanzen, die auf einer Stelle wie gebannt leben, nicht darüber hinausgehen, während andere mit ihnen nahverwandte die weitesten Wege zurücklegen. Einige Arten scheinen überhaupt nicht geneigt, sich auszubreiten, während andere derselben Gattung selbst unter scheinbar ungünstigen Klimaänderungen sich rasch vervielfältigen und verbreiten. Das südböfliche England hat Pflanzen und niedere Thiere, besonders Landschnecken (*Helix pomatia*, *carthusiana*, *cauliana*, *Bulimus montanus* u. a.), deren Verwandte im nahen Frankreich leben, sie sind über diesen Winkel nicht hinausgekommen. Wahrscheinlich sind sie eingewandert kurz ehe der Canal die beiden Länder schieb. Aehnliches zeigt Irland. Dort fehlt die Landschnecke *Xerophilus* in dem südwestlichen Striche zwischen Valentia und Baltimore; dem übrigen Irland gehört sie mit mehreren Arten an. Man sagt: sie ist aus England eingewandert und hat den entferntesten Rand Irlands noch nicht erreicht. Das ist nur eine Umschreibung der Thatsache, keine Erklärung. Es müssen auch nicht selten innere Ursachen dem Haltmachen großer und kleiner Thier- und Pflanzengruppen vor unbedeutenden Wasserflächen zu Grunde liegen. Man sieht nicht ein, warum die Malakkastraße eine Grenze für die flugkräftigen Geier Asiens, die Mozambikstraße für die Pteropusarten Madagaskars und der Maskarenen bildet. Es giebt noch schmälere Meeresstraßen, die von wanderfähigen Thieren nicht überschritten werden. Die Eigenthümlichkeit des Lebens mancher landnahen Inseln wären ohne das gar nicht zu verstehen. Die Reste einer älteren Lebewelt auf den Balearen, Corsica, Sardinien wären nicht erhalten geblieben, die Neubildungen auf den Galapagos und anderen wären nicht gediehen. Es war voreilig, in jedem Falle der Art an die Abwesenheit irgend eines Feindes zu denken, der, wenn er hier gelebt hätte, diese alten Lebensformen ohne Gnade vernichtet haben würde.

Durch eingehende Untersuchungen werden sich die Fälle immer mehr häufen, in denen auf diese Art den wanderfähigkeiten Thieren dieselben Schranken gesetzt sind wie den schwerbeweglichsten.

Auch innerhalb der Länder fehlt es nicht an Schranken, die von vielen Lebensformen nicht überschritten werden, wiewohl gar keine mechanische Nothwendigkeit sie davon zurückhält. Jacobi macht darauf aufmerksam, daß die Südgrenze der diluvialen Bergletscherung in Nordamerika im Allgemeinen mit der Grenze zwischen der nördlichen und südlichen Fauna Nordamerikas zusammenfällt, die im Allgemeinen dem 45° N. B. folgt, allerdings mit großen Vorsprüngen in den Hochgebirgen. Die Formen, die vor der Vereisung nach Süden zurückgingen, sind nach dem Rückgang des Eises merkwürdiger Weise in den meisten Fällen nicht mehr auf den alten Boden zurückgekehrt, wo durch den Eisschutt und zum Theil wohl auch durch das Klima wesentliche Veränderungen hervorgerufen worden waren. Säugethiere, Vögel, Reptilien respektiren diese alte Grenze ohne jede Rücksicht auf ihre verschiedene Ausbreitungsfähigkeit. Und darin hauptsächlich liegt der Grund des Unterschiedes zwischen einem nördlichen Nordamerika mit holarktischer Lebewelt und einem südlichen mit starken neotropischen Elementen.

Das Festhalten des Wanderinstinktes selbst auf die Gefahr hin, Umwege zu machen, an Richtungen, die vor vielen Jahrtausenden unter ganz anderen Verhältnissen des Bodens und Klimas sich einer werdenden Art aufgezwungen hatten, wirft auch ein Licht auf die räumliche Selbstbeschränkung vieler Arten. Wenn die Elbe im Allgemeinen die Rabenträhe von der Nebelträhe trennt, so ist daran weder die Breite des Stromes, noch die Tiefe seines Thales schuld; beide sind in Wirklichkeit unbedeutend. Es liegt hier vielmehr eine instinctive Einhaltung bestimmter Grenzen vor. Hierher gehören wohl auch die merkwürdigen Fälle, wo ein Lebewesen, das in dieser Art in einem

engen Raum zu ruhen schien, plötzlich mit einer gewaltigen Verbreitungskraft aufgetreten ist und in kurzer Zeit weite Gebiete überzogen hat. Dafür liefert besonders die Geschichte einiger Parasiten, wie der *Phylloxera*, des *Coloradoläfers*, dann der oft geschilderte Kampf der Wanderratte und der Hausratte klassische Beispiele. Von erdgeschichtlicher Bedeutung ist das Auftreten der *Dreysena polymorpha*, die in der Zeit des Gesschiebemergels in Mitteleuropa lebte. Sie überlebte, wie man vermuthen muß, in nordeuropäischen Seen und erschien in diesem Jahrhundert plötzlich in Menge, indem sie ihre Wege durch Canäle und langsam fließende Flüsse machte. Es scheint selbst für England ein Ueberleben angenommen werden zu müssen; die Angabe, daß sie künstlich eingeführt und 1824 plötzlich erschienen sei, ist unwahrscheinlich. Die im Diluvium bis Westeuropa verbreitete und neuerdings plötzlich in Innerdeutschland wieder aufgetauchte Wührratte *Microtus ratticeps* stellt dieselbe Frage: Einwanderer oder Ueberlebsel?

Solche Fälle, die auf verborgene Ursachen des An- und Abschwellens der Bewegungen der Lebewesen hinweisen, darf man nicht gering anschlagen, weil sie jetzt noch vereinzelt sind. Sie werden sich vervielfältigen, wir werden innere oder äußere Bewegungsanstöße und -hemmnisse kennen lernen, und werden uns vielleicht eines Tages nicht scheuen dürfen, sie sogar mit Vorgängen zu verknüpfen, die über die äußerste Grenze unserer Atmosphäre hinausliegen.

Lebensdichte, Wohndichte und Artdichte.

Die Dichte des Wohnens ist ein biogeographischer Begriff, der bisher allein in der Volksdichte wissenschaftlich durchgebildet wurde. Er ist aber für alle Organismen von Bedeutung. Es giebt endlich eine allgemeine Lebensdichte, die sich von den

lebensreichsten Urwäldern der Tropen bis zu den Firnsfeldern abstuft, auf denen nur noch ein dünner Anflug von Schneevalgen (*Protococcus*) das Leben kümmerlich vertritt. Wir verwenden sogar in der Sprache des täglichen Lebens Ausdrücke, die Dichte-Unterschiede bezeichnen. Wald, Hain, parkartiges Wachstum, Gebüsch, Wiese, Steppe, ein wohlbewachsener Boden, ein wohlbefestigtes Jagdgebiet und viele Andere enthalten den Begriff der Dichte. Im Wald stehen die Bäume gedrängt, im Hain lassen sie lichte Räume zwischen sich, in der Wiese ist der ganze Boden grün von Gras, in der Steppe scheint der gelbe Boden durch, in der sandigen Steppe überwiegen oft die unbewachsenen Stellen des Bodens die bewachsenen. Das Korallenriff, die Muschelbank, der Ameisenbau, der Bienenstock, der Vogelberg und andere gemeinsame Vogelbrutplätze, das Dickicht sind örtliche Verdichtungen des Lebens, die sogar an die städtischen Zusammenhäufungen der Menschen erinnern. In der Regel wird die Nahrungszufuhr der entscheidende Grund der Wohndichte der Lebewesen sein. Die bei uns vereinzelt nistenden Singvögel finden sich an den Ufern der mittleren Donau in alten trockenen Niedgehölzen mit verschiedenartigem Baum- und hohem Graswuchs und Rohr in wahren Singvogelcolonieen zusammen.

Daß es aber besondere Verhältnisse der Lebewesen zum Raum giebt, mit denen nicht die Nahrungsgewinnung zu thun hat, zeigen besonders Beispiele von weit verbreiteten, dabei aber überall nur vereinzelt seltenen Thieren und Pflanzen. Der Dachs ist weit verbreitet, kann aber nirgends häufig genannt werden. Der Kolkrabe ist in den Alpen noch immer weit verbreitet, aber fast überall wird er als selten bezeichnet, und es hängt damit sein Nisten in den unzugänglichsten Dickichten und auf steilen Höhen zusammen.

In der Pflanzenwelt wird uns jeder Kenner einer Local-

flora Beispiele anführen können; ja selbst der Anfänger wird bald den Unterschied merken zwischen dem Vorkommen von geselligen Gewächsen, die dicht beisammen wachsen, und von solchen, die immer nur einzeln über große Entfernungen zerstreut stehen. Dieser Unterschied beherrscht das Vorkommen von ganzen Familien. Wer hat Orchideen so dicht wie Wiesen-schaumkraut wachsen sehen? Die Beiden pflegen doch auf denselben Wiesen zu derselben Zeit aufzutreten. Wir finden ihn aber auch innerhalb derselben: *Primula veris*, *elatior*, *longicaulis*, *farinosa* durchsticken Frühlingstriften gesellig nördlich und südlich von den Alpen; aber die schöne große *Primula auricula* der Boralpen und Hochmoore, eine der stolzesten des Geschlechtes, tritt nur einzeln auf.

Der Begriff der Intensität des Wohnens, aus dem der Dichte entwickelt, ist ebenfalls in der Statistik der Menschen wissenschaftlich durchgebildet, wo er besonders für das städtische Wohnen in übereinanderliegenden Stockwerken angewendet wird. In dem Wohnen der Pflanzen und Thiere ist er indessen nicht weniger häufig zu finden. Die Höhengliederung eines dichten Waldes in Unterholz, Baumwuchs von verschiedener Höhe und in den Baumkronen siedelnde Schlinggewächse, die A. von Humboldt das oft wiederholte Wort „ein Wald über dem Walde“ eingab, ist ein naheliegendes Beispiel. Aber ein Korallenriff mit Tausenden, ein Termitenbau mit Hunderten von „Stöcken“ übereinander, ein Bienenstock gleichen noch mehr dem Wohnen der Menschen in den Großstädten. Für alle diese Wohnweisen ist bezeichnend das Minimum von Wohnraum, das dem Einzelwesen zufällt. Sein Nahrungsraum läßt sich natürlich nicht in demselben Maße verkleinern. Je größer daher die Intensität des Wohnens, desto weiter muß im Verhältniß zum Wohnraum der Nahrungsraum sein, oder desto besser muß für die Nahrungszufuhr gesorgt sein. Der Wald und die Wiese gedeihen nur

auf nahrungsreichem Boden, in dem Wiederersatz der entzogenen Nahrungsbestandtheile möglich ist. Aber die Bienen überfliegen weite Strecken nach Nahrung; die beweglichen Ameisen durchforschen weite Gebiete rings um ihren Wohnhaufen; der Riffkoralle trägt die Brandung immer neue Nahrung rastlos zu, und sie hilft durch die Wimperbewegungen ihres Epithels nach. Wer dächte dabei nicht an die dicht und in großen Städten wohnenden Völker, die ausgedehnte Colonien ausbeuten?

Eine ganz andere, großartigere Anwendung findet der Begriff Intensität in dem, was wir Lebensschichtung nennen wollen. Es ist im Grunde auch ein Wechsel der Intensität, wenn im Weltmeer eine Wassersäule von 9000 m Höhe mit Leben erfüllt ist, und im Tümpel eine von 1 cm Höhe, oder wenn im Tiefland die Lebensfläche in den Grenzen von 0 und 300 m sich bewegt, während im Hochland zahlreiche klimatische Lebensstufen übereinanderliegen. Aber welches gewaltige Raumübergewicht liegt allein in der Tiefenverbreitung der Meeresthiere! Auch schon der Fischreichtum eines kleinen Sees, wie ihn der Traunsee (24 qkm) mit 25 Arten aufweist, setzt die Uebereinanderschichtung der Lebensgebiete voraus. Für diese Lebensschichtung bietet die Statistik des menschlichen Wohnens kein Beispiel. Denn während eine und dieselbe Art wesentlich unter denselben Lebensbedingungen intensiver einen Raum bewohnt als eine andere, schichten sich hier die aller verschiedensten Lebensformen entsprechend verschiedenen Lebensbedingungen übereinander.

Die Artdichte sagt uns, wieviel Raum in einem Gebiete auf jede Art kommt. Sie ist also ein Ausdruck für die biogeographische Eigenthümlichkeit dieses Gebietes. Wenn man für Oesterreich-Ungarn rund 15 000 Pflanzen- und 30 000 Thierarten annimmt, ohne Einrechnung der noch zu wenig erforschten kleinsten Lebewesen, so kommt 1 Pflanzenart auf 40 und 1 Thier-

art auf 20 qkm. Dabei sind aber die Raumansprüche der verschiedenen Gruppen sehr verschieden: Eine Raubthierart kommt auf 40000, eine Insektenart auf 25 qkm. Dieses Land ist ungemein reich an Binnenmollusken, wovon eine Art auf 900 qkm kommt, während in Italien eine Art erst auf dem doppelten Raum vorkommt. Aber in Jamaika kommt eine Landschneckenart schon auf 20 qkm. Begeben wir uns in Länder, wo das Leben überhaupt arm entwickelt ist, so sehen wir eine geringe Artichte mit einer kleinen Individuenzahl und einer Abschwächung des allgemeinen Formenreichtums Hand in Hand gehen. Gerade solche Gebiete lehren uns, daß das Merkmal der Artichte bei der Aussonderung und Abgrenzung biogeographischer Provinzen gebührend berücksichtigt werden will. Würde man sie berücksichtigt haben, so hätte man nicht die Arktis zu einem eigenen Reiche der Thier- und Pflanzenverbreitung auf Grund von vorwiegend negativen Merkmalen gemacht.

Die arktische Lebewelt giebt uns das größte Beispiel eines weiten Gebietes, das arm an selbstständigen Lebensformen, arm an Arten und zugleich arm an Individuen ist. Nur an wenigen Stellen drängt sich in geschützten Buchten und auf den Vogelbergen ein reiches Leben oft auf engen Raum zusammen. Es kann uns nicht beirren, daß bedeutende Thiergeographen, wie Selater und Wallace, ein selbstständiges Gebiet der Thierverbreitung daraus gemacht haben, vergleichbar den anderen großen Provinzen, wie der paläarktischen, orientalischen, australischen und anderen. Wir sind mit Brauer und Scharff der Meinung, daß das nicht thunlich sei, daß man vielmehr höchstens eine „Subregion“ darin zu erblicken habe. Das arktische Gebiet hat hauptsächlich negative Merkmale. Von den sechs typischen Säugethieren der Arktis sind das Rennthier, der Eisfuchs, der Lemming und der Schneehase auch außerhalb der Arktis heimisch. Gerade das Gebiet des Schneehasen ist so recht bezeichnend für

die Unmöglichkeit, ein großes selbstständiges Gebiet arktischer Lebensverbreitung abzusondern. Es reicht tief in das gemäßigete Eurasion und Amerika hinein, nach Sachalin, Japan, Irland und Schottland, umfaßt die skandinavische Halbinsel, hat vorgeschobene Posten in den Pyrenäen, Alpen, Karpathen und dem Kaukasus. Noch weiter reichen die Verbreitungsgebiete arktischer Vögel nach Süden; die Lagopusarten haben indessen Verbreitungsgebiete, die denen des Schneehasen sehr ähnlich sind. Unter den arktischen Pflanzen giebt es nicht wenige, deren Verbreitungsgebiete mit den eben genannten übereinstimmen.

Im Allgemeinen sinkt zugleich mit der Lebensdichte die Bohnendichte und Artendichte mit der Höhe. Aber die Hochländer bieten dann doch wieder viele Gelegenheiten zur Absonderung der Lebensformen, und deshalb tritt hier die Abnahme der Artenzahl weniger deutlich hervor, als wenn wir postwärts ähnlichen Lebensbedingungen zuschreiten. Die Flora nivalis der Schweizer Alpen zwischen 2500 und 4000 m Meereshöhe zählt allein noch 338 Arten von Blüthenpflanzen, fast so viel wie ganz Grönland; davon kommt ungefähr die Hälfte auch in Skandinavien und in der Arktis vor, und 70 haben die Alpen mit den Hochregionen der Pyrenäen, Karpathen und Apenninen gemein. In den Anden Südamerikas ist die Artenzahl mancher Pflanzen- und Thiergruppen in den alpinen Höhen der Paramos größer als in den nächsttieferen Regionen, z. B. bei Vögeln und Amphibien. Von unmittelbarem Einfluß des Klimas ist hier also keine Rede. Die Hochländer Centralasiens, die den größten Theil von Tibet und der Mongolei umfassen, gehören trotz der hohen Lage und der Wüstenstriche, die sie durchsetzen, zu den formenreichsten Lebensgebieten. Die Hochgebirge der Ränder und des Innern tragen das ihre zu diesem Reichthum bei. Tibet ist durch „einen geradezu insularen Reichthum an eigenen Formen“ ausgezeichnet,

wogegen von der Mongolei an nach Norden eine Verarmung eintritt, die den ganzen Norden Eurasiens beherrscht. In dieser Richtung möchte man wohl die steigende Ungunst des Klimas und die Einförmigkeit der Steppen dafür verantwortlich machen, aber auch nach Ländern günstigster Lebensbedingungen, nach Südosten, tönt der Lebensreichtum Asiens gegen Australien zu aus. Statt der „Wallace'schen Grenze“ haben wir in Celebes und Timor ein Gebiet zunehmender Verarmung.

Neuseeland hat auf einer Fläche von 27000 qkm 1100 Arten von Blütenpflanzen und Farnkräutern, eine Art kommt auf 245 qkm. Vergleichen wir damit ein anderes Inselreich von großer Eigentümlichkeit, Madagascar, so finden wir hier 1 Art auf noch nicht 120 qkm, wenn wir mit Hemsley die Zahl madagassischer Gefäßpflanzen auf 5000 anschlagen. Aber den neuseeländischen Inseln sind über 61% ihrer Arten eigen. Artarmuth geht also hier mit Reichtum an eigenen Arten Hand in Hand. Neuseelands Pflanzenwelt ist reicher als seine Thierwelt, aber, wie wir sehen, noch immer arm. Das muß man besonders bei dem Vergleich mit anderen Gebieten im Auge behalten. Neuseeland ist biogeographisch sehr verschieden von Australien, aber nicht durch eigene Lebensformen, die Australien nicht hat, sondern durch den Mangel der für Australien typischen Formen. Die zahlreichen endemischen Arten Neuseelands sind größtentheils australischer Verwandtschaft, und gerade die für die Landschaft Neuseelands ausschlaggebenden, häufigsten oder auffallendsten Pflanzen gehören dazu. Neuseelands Pflanzenreich ist reich an Gattungen (300), aber nur 12 davon sind eigenthümlich. Die Selbstständigkeit Neuseelands ist also größer in den Arten, in den jüngsten und wenigst eigenthümlichen Lebensformen, als in den Gattungen. Wenn wir damit die Seychellen mit 60 besonderen Arten, worunter 16 besondere Gattungen, meist Palmen, vergleichen,

so erscheint uns Neuseelands Selbstständigkeit nur noch als eine sozusagen oberflächliche Eigenschaft.

Die Verdichtung endemischer Palmen auf den Seychellen ist die merkwürdigste Erscheinung in der Phytogeographie der kleinen Inseln des Indischen Oceans. Noch auffallender wird sie, verglichen mit der Palmenarmuth Madagascars und der anderen Inseln des Gebietes. Aehnliches zeigt die den Tropen der östlichen Halbkugel eigene Familie der Pandaneen, die von der Küste Westafrikas durch den Indischen und Stillen Ocean in den tropischen Breiten bis zu den äußersten Inseln Oceaniens vorkommt; wir finden ihre größte Artverdichtung auf den Inseln des westlichen Indischen Oceans: Mauritius, Bourbon, Rodriguez, die Seychellen haben ihre endemischen Arten, Madagascar hat allein 20, wahrscheinlich noch darüber. Um auch eine Pflanzengruppe der gemäßigten Zone, und zwar der südlichen, hervorzuheben, so hat von den Proteaceen, jener in fast 1000 Arten kleiner Bäume und großer und kleiner Sträucher mit immergrünen Blättern die Australgebiete der Erde höchst ungleich bevölkernden, aus den Nordgebieten völlig ausgeschlossenen Pflanzenfamilie, Australien 591, Südwestaustralien allein 376, das südwestliche Kapland 262, Neukaledonien 27, das ganze indomalayische Florengebiet vom Himalaya bis Kochinchina nur noch 25, das tropische Südamerika 36, das gemäßigte Südwestamerika 7. Wenn wir nun endlich statt einer Gruppe von verhältnißmäßig beschränkter Verbreitung eine sehr weitverbreitete betrachten, so tritt der Einfluß der allgemeinen Lebensdichte deutlicher hervor.

Wie würden sich die Säugethiere, zunächst einmal ohne Monotremen und Marsupialier, auf einer Karte der Artdichte darstellen? Im Allgemeinen artenarm in den gemäßigten und kalten Gebieten der Nordhalbkugel, wo große Ebenen die Ausbreitung begünstigen, ähnlich in den Steppen- und Wüstengebieten südlich davon bis etwa 15° n. B. Dagegen würden

wie Dasen größeren Reichthums einige Hochgebirge und Inseln dieser Zonen, wie z. B. Corsica, die Alpen, der Kaukasus erscheinen. Aber doch bliebe Artarmuth der herrschende Zug im Allgemeinen bis an die Nordränder der tropischen Wälder in der Alten und Neuen Welt, jenseits deren wir dann einem zweiten Maximum der Art-dichte in den klimatisch und orographisch mannigfaltig gearteten Ländern der südlichen gemäßigten Zone, die von den Ländern derselben Zone auf der Nordhalbkugel sich durch den Mangel der ausgebreiteten Ebenen unterscheiden. Wir erkennen den Zusammenhang der Art-dichte mit der allgemeinen Lebens-dichte, zugleich aber auch Besonderheiten, die einen erdgeschichtlichen Grund haben müssen.

Es wäre wohl zu wünschen, daß man die Beziehungen zwischen den verschiedenen Vertheilungsweisen genauer verfolgte. Im Lebensreichthum steckt die gesteigerte Art- und Wohndichte und zugleich die gesteigerte Intensität. Sowohl die Zahl der Arten als der Individuen nimmt im Allgemeinen nach den wärmeren Gebieten der Erde zu. Während dieß aber für die Zahl der Individuen unbedingt gilt, finden Schwankungen in der Art-dichte statt, die auf erdgeschichtliche Gründe zurückzuführen sind. Dazu gehört der Artreichthum der südafrikanischen und südaustralischen Pflanzenwelt, verglichen mit den Aequatorialabschnitten dieser Erdtheile. Andere, wie das Anschwellen der Art-dichte der Pulmonaten in Südosteuropa gehen aus der Verbindung der Bodenbeschaffenheit mit der Geschichte der betreffenden Gebiete hervor. Dies ist indessen ein seltener Fall von beschränkter Verbreitung.

Die Rückwirkung des Raumes auf das Leben.

Wir haben versucht, an einigen Beispielen die Vorkehrungen zu zeigen, die das Leben zum Zweck der Raumbewältigung getroffen hat; doch müßte man einen Curfus der Biologie

abhalten, wenn man ihre Fülle und Mannigfaltigkeit auch nur ahnen lassen wollte. Denn nicht bloß die Organe der Ortsbewegung, sondern alle Organe werden diesem Zweck dienstbar gemacht; von jedem Fortschritt fällt ein Vortheil für die Raumforderung ab. Kann man darüber staunen, wenn man sieht, wie an die drei großen Lebensnothwendigkeiten: Wohnung, Nahrung, Fortpflanzung, sich unabänderlich die Raumfrage knüpft? Man braucht nicht auf die philosophische Definition jedes Wesens als eines Etwas, das einen ihm allein zukommenden Raum einnimmt, zurückzukommen, um die Allgewalt des Raumbedürfnisses im Leben zu zeigen. Wenn jedes Lebewesen einen Raum beansprucht, in dem es weilt, so braucht es einen weiteren Raum, aus dem es seine Nahrung zieht, und erreicht die Höhe seiner Raumforderung im Proceß der Vermehrung, sei es, daß dieser auf der Höhe des Wachstums eintritt, oder daß er durch Theilung, Knospung, Verzweigung u. s. w. ohne Weiteres den Nachbarräum des Mutterwesens in Besitz nimmt. Immer ist damit auch eine Steigerung des Nahrungsbedürfnisses gegeben und damit das Streben nach weiterer Ausdehnung des Nahrungsraumes. Solche auffallende Thatfachen, wie die Laichzüge der Fische und die Wanderungen vieler Säugethiere zur Brunstzeit, haben sicherlich ihren Antheil an der Steigerung der Bewegungsfähigkeit der Organismen. Wenn also die Raumbewältigung auch immer bloß Mittel zum Zweck ist, und selbst in den höchsten Leistungen des modernen Verkehrs uns nicht rein entgegentritt, so trägt sie doch sehr viel zur Ausbildung und Umbildung der Lebewesen bei. Erinnern wir uns an eines der wichtigsten Ereignisse im Bereich der Lebensentwicklung: der aufrechte Gang des Menschen gehört dieser Classe von Erscheinungen an.

Wohl ist der Raum etwas, das außerhalb des Organismus liegt, aber jedes Lebewesen ist an seinen Raum gebunden und

mit seinem Raum verbunden. Ob eine Art weit oder eng verbreitet ist, gehört zu ihrer Lebensseignschaft. Für die Menschheit gilt die große Bedeutung ihres Lebensraumes, dem man den Namen *Oekumene* beigelegt hat, für sehr wesentlich. Aber so hat auch jede Pflanzen- und Thierart ihre *Oekumene*. Das ist der Raum, den sie auf der Erde einnimmt und von dessen Größe und Gestalt ein Theil ihrer Lebensfähigkeit abhängt. Auch wenn wir diesen Raum nicht genau übersehen, sind wir uns doch klar darüber, daß er zur Pflanze, zum Thiere, zum Volke gehört. Sehr verschieden sind die Raumbeziehungen einer Amöbe, einer Koralle, einer pelagischen Meduse, einer Landschnecke, eines Wandervogels, eines Löwen. Ein kleiner Indianerstamm im südamerikanischen Urwald hat Raumbedürfnisse und -vorstellungen, die ganz verschieden sind von denen eines Europäers, der das Heil seines Volkes nur in der Weltumfassung sieht. Jedes Lebewesen fordert einen anderen Lebensraum und alle, die mit ihm zur gleichen Art gehören, stellen die gleiche Forderung. Auch größere Gruppen stimmen im Raumanspruch überein, so die Bäume, die fliegenden Vögel und Säugethiere, die Laufvögel. So erscheinen uns also neben dem allgemeinen Lebensraum zahllose Lebensräume großer und kleiner Gruppen von Lebensformen, die einander berühren, ineinander übergreifen und jedes Stück Erdoberfläche ist von einer ganzen Anzahl solcher Verbreitungsgebiete eingenommen.

Erst als diese Forderung längst ausgesprochen war, wurde mir durch den Hinweis auf R. von Wettstein's Grundzüge der geographisch-morphologischen Methode der Pflanzensystematik (1898), den ich Oskar Drude verdanke, klar, wie bestimmt dieselbe von anderer Seite her vor Jahren schon erhoben worden ist. Angeregt durch Moritz Wagner's „Entstehung der Arten durch räumliche Sonderung“ sucht R. von Wettstein den für die Pflanzensystematik vollkommen ungenügend gewordenen morpho-

logischen Vergleich durch das Studium der geographischen Verbreitung zu ergänzen. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß bei naher Verwandtschaft die Artgebiete nebeneinander liegen und durch Gebiete mit Uebergangsformen verbunden sind, während bei ferner Verwandtschaft die Artgebiete weit getrennt sind, oder auch zusammenfallen, und jedenfalls nicht durch Gebiete mit Uebergangsformen verbunden sind. Und daß das keine vereinzelte Tendenz ist, zeigt sich neuerlich in der ebenfalls auf Moritz Wagner zurückgehenden Arbeit Arnold Jacobi's über „Lage und Form biogeographischer Gebiete“ (1900), wo hervorgehoben wird, wie die Richtung und die Methode der Untersuchungen der Systematiker, Paläontologen und Biogeographen mehr geographisch wird, daß die Aufklärung des Habitat als unerläßlich für genaues Arbeiten, für tieferes Verständniß der Verwandtschaftsverhältnisse gefordert wird, und daß die Ursachen der Beziehungen zwischen System und Verbreitung auf Vorgänge der örtlichen Trennung, der Ausbreitung und der gegenseitigen Verdrängung der Formen zurückgeführt werden.

Wir sehen viele Raumeinflüsse im Wohngebiet und Nahrungsgebiet der Lebewesen sich äußern, aber die meisten und wichtigsten können wir erst nur ahnen. Eine Aeußerung, wie wir sie jüngst wieder in Bürger's Reisen eines Naturforschers im tropischen Südamerika 1900 (S. 48) lasen: „Überall auf der Erde haben sich die großen Territorien der Artbildung am günstigsten erwiesen“, kann sich auf eine große Reihe von Thatfachen berufen; und doch hat sie in ihrer Bestimmtheit leicht einen mythischen Klang. Sie geht von einer sehr optimistischen Auffassung des Standes unseres Wissens aus. Denn wenn es uns erst gelungen wäre, festzustellen, daß z. B. die räumliche Ueberlegenheit in der biogeographischen Stellung Asiens wirksam ist, wären wir allerdings dem Räthsel

der Schöpfung neuer Lebensformen näher gekommen. Einstweilen würden wir diesem Satze eine größere Berechtigung zuerkennen, wenn es statt „Artbildung“ hieße „Arterhaltung“. Glaubt Jemand, der weite Raum habe an sich eine größere arterzeugende Fähigkeit? Wir wissen, wie nothwendig für die Artbildung die Absonderung in engeren Gebieten ist. Es kommt darauf an, wie der Raum gegliedert ist. Die sechs Millionen Quadratkilometer der Sahara sind artenarm und ebenso ist Nordeurasien bis zum Rande des Stillen Oceans. Das kleine excentrisch gelegene Japan ist dagegen ein Gebiet verhältnißmäßigen Reichthums. In Südamerika ist allerdings die Westseite entschieden ärmer als die viel breitere Ostseite. Auf dieser aber gehört wieder das mächtig große Stromgebiet des Orinoco zu den artenreichsten des Continents. Der Hauptgrund liegt sicherlich in seinem breiten Zusammenhang mit dem größten zusammenhängenden Lebensraum Südamerikas, dem Amazonasgebiet. Ungehindert wanderten die Bewohner dieser Gebiete in die Llanos und Waldinseln des Orinoco ein. Dann wäre vielleicht der erstaunliche Artenreichthum der beschränkten Westgebiete Südafrikas und Südaustraliens auf ein großes Südländ, die gemeinsame Heimath ihrer Proteaceen und Genossen zurückzuführen?

Wenn wir das heutige Eurasien betrachten, sind wir leicht geneigt, sofort aus den Raumverhältnissen zu schließen, daß die große räumliche Ueberlegenheit Asiens über Europa ein entsprechendes Uebergewicht der großen östlichen Landmasse über den nordwestlichen Ausläufer Europa bewirken müsse, und man ist geneigt, ähnliches auch für die Vorwelt anzunehmen. In einer Periode der Erdgeschichte, die nahe an die Gegenwart heranreicht, vergrößerten sich noch die asiatischen Räume durch die Verbindung Nordostasiens mit Nordwestamerika. Dadurch entstand ein Gebiet, dem gegenüber Europa nur eine Halbinsel

von geringer Größe war, und wenn in den Bewohnern dieses Gebietes eine Westbewegung stattfand, mußte allerdings eine Fluth verschiedener Arten sich in diesen engen Raum ergießen und zusammendrängen. Daß dabei die in dem weiten Raum entwickelte und geübte Bewegungsfähigkeit mitwirkte, kann man nicht bezweifeln, wenn man lauf- und springkräftigen Thieren wie Pferden, Antilopen, Springmäusen u. A. unter den asiatischen Einwanderern begegnet.

Eine große, vom Raum abhängige Thatsache bleibt auch zweifellos der Umfang, in dem in einem so großen Gebiete die Umgestaltung der Lebensbedingungen sich vollzieht. Der Größe des Raumes entsprechen die Raumbereiche, in denen die Lebensbedingungen sich ändern, und die Verschiebungen der Lebensgebiete, die sie bewirken. Die Bergletscherung der Alpen in der Eiszeit hat sicherlich ein großes Gebiet umgestaltet und entsprechende Wirkungen auf einem beträchtlichen Raume ausgeübt. Aber verschwindet sie nicht vor der Bedeckung von halb Europa mit Eis, die von den weiten Räumen des Nordens ausging? Ähnlich mußte sich die Entwicklung der Steppen in Europa zu der in Asien verhalten. Und wie diese großen räumlichen Unterschiede verhielten sich ihre biogeographischen Folgen, wobei die Eigenschaft des weiten Raumes, Lebensformen zu schützen, eine hervorragende Wirkung ausübte. Daher hat Asien nach Europa in wiederholten Wellen dieselben oder nahe verwandte Lebensformen ergießen können. Vielleicht darf zuletzt zu Gunsten der großen Gebiete auch noch ein Motiv angeführt werden, das bisher, soweit ich sehe, nicht berücksichtigt worden ist. Wir haben die geheimnißvolle Abneigung vieler Thiere gegen die Wasserschanzen kennen gelernt; so manche schmale Meeresstraße sondert unbedingt. Wenn nun ein großes Land wie Eurasiens Raum genug bietet, über den neue Lebensformen sich ungehindert ausbreiten, werden sie sich frei begegnen können

und in günstig gearteten Provinzen mag eine beträchtlichere Art-
dichte sich herausbilden.

Es ist wohl möglich, daß hinter diesen einfachen Raum-
wirkungen, die ziemlich leicht verständlich sind, andere liegen,
deren Natur ganz unklar ist, weil in ihnen mit dem Raum
Lebensvorgänge zusammenwirken, die wir noch nicht übersehen.
Sewerzow beobachtete im Thianschan, daß die Fische um
so kleiner werden, je höher der Bach fließt, in dem sie leben.
Daß dies nicht von der Meereshöhe abhängt, beweist der Alfai,
der breit und ruhig fließt und in 3000 m ebenso große Fische
hat wie unten. Das erinnert daran, daß es Wasserrhiere giebt,
die in Aquarien einfach unzüchtbar sind, und manche Süßwasser-
fische bleiben in Bächen und Tümpeln klein. Die zahlreichen
Experimente, die man angestellt hat, um die wahre Ursache
dieses Raumeinflusses zu finden, erlauben noch keine bestimmte
Antwort. Doch läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß die
Nahrungszufuhr, die Luftzufuhr und die Abfuhr schädlicher
Verfälschungstoffe nicht allein den Unterschied des Wachstums
in engen und weiten Räumen erklären. Wahrscheinlich muß
man für diese Erscheinungen die verwandten Fälle in dem un-
überwindlichen Widerstand suchen, die manche Thiere dem Leben
und der Vermehrung in der Gefangenschaft entgegensetzen. Die
Thiergeographen haben schon früher auf die Thatsache hin-
gewiesen, daß in derselben Art Inselbewohner kleiner sind als
Festlandbewohner. Die kleinen Pferderassen der Shetland-
Inseln, Sardinien, Islands, die kleinen Hirsche von Corsica
und Sardinien, die Zwerghirsche der Sunda-Inseln, die diluvialen
Zwergelphanten Malta's, das Fehlen der großen amerikanischen
Säugethiere auf den Antillen, der asiatischen auf den weiter außen
liegenden kleineren australasiatischen Inseln, der afrikanischen
auf Madagascar und den Nachbarinseln gehören hierher.

Offenbar liegen hier aber zweierlei Thatsachen vor: das

Auftreten derselben Gattung in kleineren Arten oder Rassen auf Inseln und das frühe Aussterben oder die frühe Ausrottung großer Thiere auf Inseln, wofür die Geschichte der großen europäischen Säugethiere auf den britischen Inseln besonders deutliche Beweise giebt. Die Verzweigung ist durchaus nicht allgemein, sie scheint sich z. B. nicht auf Reptilien zu erstrecken, denn wir finden auf den säugethierarmen Antillen Riesenschlangen, *Boa constrictor* allerdings nur noch auf dem landnahen Trinidad, und einen der größten Leguane (der schwarze *Metopoceros* von S. Domingo), und auf den Galapagos gewaltige Schildkröten, von den amphibisch lebenden Riesentrokobilen der Antillen zu schweigen.

Aber auch selbst die insularen Zwergformen werden wir nicht mit voller Sicherheit auf die Raumenge der Inseln zurückführen, wenn wir sehen, daß die westeuropäischen Hirse, die denen von Corsica und Sardinien nahe stehen kleiner sind, besonders im Geweih, als die, welche die weiten Länder Innereuropas und Nordasiens zur Heimath haben. Darf hier nicht vielleicht die noch größere Thatsache aus der Geschichte der Thierwelt Europas mit herangezogen werden, daß jene von Edward Forbes zuerst als lusitanisch bezeichnete Fauna, die sich aus Spanien, Portugal, Südwestfrankreich und untergegangenen Nachbarländern nach Nordwesteuropa verbreitet hat, kein einziges großes Säugethier gebracht zu haben scheint, während die später aus Nord- und Mittelasien gekommenen Einwanderer Europas mit einer ganzen Anzahl von Riesenthieren überschwemmte? Im Gegensatz zur Alten Welt hat die Neue ihre großen eigenthümlichen Thierformen aus der Gruppe der Edentaten auf kleine Maasse zusammenschwinden sehen, und besonders in Südamerika haben die verschiedensten anderen Säugethiere kleineren Wuchs angenommen, so Feliden, Bären, Tapire, Lamas, Affen. Dabei ist aber

wieder das Vorkommen des größten Nagethiers, des Aguti, überraschend.

Die Verzweigung hat in diesen zahlreichen Fällen wenigstens nicht in erster Linie mit dem Lebensraum zu thun, und auch das Klima, das man dafür verantwortlich machen wollte, hat nicht nachweislich damit zu thun. Aber es könnte der Lebensraum doch insofern Einfluß darauf üben, als er die ruhige Entfaltung der Wachstumstendenzen, wie sie auch seien, befördert oder hemmt, je nachdem er weit oder eng ist. Das führt uns auf die ausgesprochenste Form der Rückwirkung des Raumes auf das Leben.

Der Kampf um Raum.

Zwischen der Bewegung des Lebens, die nie ruht, und dem Raum der Erde, der sich nicht ändert, besteht ein Widerspruch. Aus diesem Widerspruch wird der Kampf um Raum geboren. Das Leben unterwarf sich rasch den Boden der Erde, aber als es an seinen Grenzen angelangt war, strömte es zurück, und seitdem kämpft überall und ohne Unterlaß auf der ganzen Erde Leben mit Leben um Raum. Der viel mißbrauchte und noch mehr mißverstandene Ausdruck Kampf ums Dasein meint eigentlich zunächst Kampf um Raum. Denn Raum ist die allererste Lebensbedingung und an dem Raum mißt sich das Maß anderer Lebensbedingungen, vor allem der Nahrung. Im Kampf ums Dasein ist dem Raum eine ähnliche Bedeutung zugewiesen wie in jenen entscheidenden Höhepunkten der Völkerkämpfe, die wir Schlachten nennen. Es handelt sich in beiden um die Gewinnung von Raum in vordrängenden und zurückweichenden Bewegungen. So lange der Angegriffene Raum hat, kann er ausweichen, auf engem Raum wird der Kampf verzweifelt. Darwin ist in dem berühmten 3. Kapitel des „Ursprungs der Arten“ von der Malthus'schen Betrachtung des

Verhältnisses zwischen der Vermehrungskraft der Lebewesen und dem Lebensraum ausgegangen. Er nimmt an, daß der Mensch, wiewohl zu den langsam sich vermehrenden Wesen gehörig, in weniger als 1000 Jahren bei ungehemmter Vermehrung die Erde so erfüllen müßte, daß kein Raum mehr für ihn bliebe. Seine Darlegungen ließen keinen Zweifel, daß sein Kampf ums Dasein großen Theils ein Kampf um Raum sein muß. Aber auffallender Weise ist von ihm und seinen Nachfolgern diese Seite der Frage nie genau beachtet worden.

Der Elephant, der zu dem am langsamsten sich vermehrenden Thieren gehört, würde in 700 bis 750 Jahren 19 Millionen Abkömmlinge aufzuweisen haben, deren Langlebigkeit ihren schwachen Zuwachs reichlich aufwiegt. Wenn man auch nur die ungenügende Fläche von 30 qkm, fruchtbares und unfruchtbares Land ineinander gerechnet, auf den einzelnen Elephanten in Anspruch nimmt, wäre in einem so kurzen Zeitraum die Erde mit Elephanten überbevölkert. Bei anderen Thieren, die sich rascher vermehren, würde die Uebevölkerung schon viel früher eintreten, und es müßten sich die Lebensbedingungen jedes Einzelwesens verschlechtern, indem sein Lebensraum enger wird. Ehe sich aber die Bewohner dieser Einengung unterwerfen, sucht jeder einzelne sein Gebiet auf Kosten seiner Nachbarn zu erweitern und daraus entsteht der Kampf um Raum.

Je kleiner nun ein Wohngebiet von Natur ist, um so rascher occupirt ihn vollständig eine fruchtbare und bewegliche Lebensform und nicht selten folgt daher die Verdrängung alt-einheimischer Lebewesen sehr bald der Oeffnung ihrer Grenzen. Mübendorff faßt seine Erfahrungen über das Aussterben der sibirischen Säugethiere in die Worte: „Je enger der Verbreitungsbezirk, je größer das Thier, je zutraulicher, dümmere und gesuchter es ist, desto leichter unterliegt es den Nachstellungen.“ Die Rhytina Stelleri ist das classische Beispiel der Vorgänge, die

zur Zurückdrängung der großen nordasiatischen Säugethiere geführt haben. Sie zeigt uns aber nur die eine Seite des Vorganges, die ich die passive nennen möchte: auf ihren kleinen Küstengebieten, auf die sie aus klimatischen oder anderen Gründen, die wir nicht kennen, im Laufe langer Zeiträume zurückgedrängt worden ist, erwartet sie ruhig die Vernichtung. Ihr Untergang gleicht in dieser Beziehung dem vieler Pflanzen, denen Ortsveränderung in beträchtlichem Maaße versagt ist. Viele Thiere dagegen entziehen sich vermöge ihrer größeren Beweglichkeit den feindlichen Einflüssen, und verlegen ihre Wohnplätze: sie ziehen sich zurück.

Die Wanderungen aber, die die Zurückdrängung begleiten, haben für den Organismus nicht mehr die Bedeutung wie die freien, ungehemmten Bewegungen, die mit der Ausbreitung verbunden waren. Bei der freiwilligen Ausbreitung bietet sich ihm eine Fülle neuer Lebensbedingungen, unter denen er wählt. Moriz Wagner nahm an, daß in vielen Fällen von Farbenanpassung die freie Wahl variirter Thiere die Uebereinstimmung mit dem neuen Wohnplatz herbeigeführt habe, daß der Schneehase, das Schneehuhn u. dergl. sprungartig entstandene weiße Varietäten waren, die mit Bewußtsein die Schneelandschaft aufsuchten, in die sie hineinpaßten. Jedenfalls umgeht diese Annahme die Schwierigkeit der Erklärung, wie eine unmerklich beginnende Variation schon von Anfang an einem Lebewesen zum Vortheil gereicht haben sollte. Dem Thiere auf dem Rückzug steht dagegen oft nur eine bestimmte Richtung offen, ein einziger Ausweg, und gewöhnlich führt dieser nach der minder günstigen Seite hin, so daß die Verschlechterung des Bodens, Klimas, der Nahrung, noch die Wirkung der Verengerung des Raumes verschärft.

Thatsächliche Raumnoth zeigt uns am deutlichsten das Eindringen des Unkrautes in ein Gartenbeet. Kommen wir

nicht den Pflänzchen zu Hilfe, die wir dort angefäet haben, so ersticht sie der wuchernde Wettbewerb. Am Ende des Sommers ist oft buchstäblich nichts mehr davon übrig, alle sind „eingegangen“, oder im besten Fall führen einige verkümmerte Ueberreste ein trauriges Dasein. Wo Thiere colonienweise leben, dicht zusammengebrängt wie Menschen in Stadthäusern, da zeigen sich auch die echten Symptome der Wohnungsnoth. Auf der pacifischen Insel Laysan hatte Schauinsland ausgiebige Gelegenheit, die Nistplätze der Seevögel zu beobachten, wobei das Recht des Besitzenden mit grausamer Folgerichtigkeit sich durchsetzte. Die Früherkommenen hatten die besten Plätze und ihre Jungen gediehen prächtig. Die Verspäteten aber mußten mit den schlechtesten Wohnplätzen vorlieb nehmen. „Hier sieht man auch die größte Zahl von verkommenen Vogelkindern mit struppigem Gefieder und wunden, von der Salzjoole angeätzten Beinen, hier herrscht die größte Kindersterblichkeit und Hunderte von Leichen liegen umher.“ Er fühlte sich geradezu gedrängt, das Leben dieser Vögel mit menschlichen Verhältnissen zu vergleichen.

Dieselben Vorgänge vollziehen sich als ein rasches Einströmen und Ausbreiten, das die Folge der Erschließung eines neuen Gebietes, vielleicht eines ganzen Erdtheiles ist, wodurch in wenigen Jahrhunderten der biogeographische Aspect eines weiten Landes ebenso verändert wird, wie dort ein Gartenbeet oder eine Küstentlippe in einigen Monaten. Amerika hat seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine Europäisirung seiner Völker-, Thier- und Pflanzenwelt erfahren, die an manchen Stellen zu einer völligen Umkehr der Verhältnisse geführt hat. Was die Völkerwelt anbetrifft, so braucht angesichts der 80 Millionen Europäer und Afrikaner in Nordamerika, denen wenige Hunderttausend heruntergekommene, in die ungünstigsten Gebiete zurückgedrängten Indianer gegenüberstehen, kein Wort

verloren zu werden. Bekannt ist, wie die Pampas, Llanos und Prärien schon im vorigen Jahrhundert von Pferden und Rindern europäischer Abkunft wimmelten. Amerika ist nicht bloß mit Culturgewächsen fremder Herkunft bedeckt, sondern auch mit Einwanderern, die sich von selbst verbreitet haben. Sogar im südwestlichsten Andenland hat sich der europäische Apfelbaum derart heimisch gemacht, daß er den Eindruck der Landschaft mit bestimmt. Und so wie in Jamaika Neger einheimisch geworden sind, wo caraimische Stämme saßen, hat dort die zur Vertilgung der Schlangen eingeführte *Herpestes griseus* in schädlicher Weise überhand genommen.

Natürlich darf man nicht annehmen, daß jede einwandernde Art nur dadurch Boden fassen könne, daß sie zugleich eine eingeborene verdrängt. Es giebt in großen Gebieten immer auch eine große Auswahl von Lebensräumen. Auf dem Boden, im Wasser, in der Luft, und in den verschiedenen Höhen und Tiefen dieser Elemente ist Raum für die aller verschiedensten Lebewesen, deren Verbreitungsgebiete einander gleichsam bedecken, indem sie einen und denselben Raum einnehmen. Nach der Entdeckung Amerikas sind Pflanzen und Thiere aus Europa eingeführt worden, die sich ausbreiteten, ohne daß sie in jedem Falle die einheimischen verdrängten. Man kann z. B. nicht sagen, daß die verwilderten Pferde den Bison aus den Prärien des Inneren von Nordamerika verdrängt haben. Das hat vielmehr der Mensch gethan, der mit Pulver und Blei auf die Jagd zog. Ebenso blieb neben den verwilderten Rindern und Pferden der Pampas Raum für die südamerikanischen Strauße. Sogar das Kaninchen, wenn es auch Landplage wurde, fand doch in Australiens Sanddünen Wohnplätze, aus denen es kein einheimisches Thier zu verdrängen brauchte. In allen diesen Fällen schichten sich also gleichsam die neuen Wohngebiete zwischen und über die alten. So zeigt uns auch die Geschichte der Colonisation in Amerika, wie die

Spanier früh auf dem vor ihnen von den Indianern besessenen Boden sich in ihren Städten festsetzten, von wo aus sie die im ruhigen Besitz ihres Landes gelassenen Indianer regierten, bekehrten und ausnützten, während die germanischen und französischen Ansiedler in Nordamerika den dortigen Eingeborenen früh das Land entzogen, von dem sie mit Jagd und Ackerbau lebten; ein Vernichtungskampf war die Folge, dessen Siegespreis der Raum, der Boden bildete. Der verlierende Theil waren die Indianer, die nur einen schwachen Halt am Boden hatten.

Im Leben der Völker sehen wir aber auch tieferstehende Völker über höherstehende siegen, wenn sie einen besseren Halt am Boden haben. Die kriegerischen, vorwärtsdrängenden Mongolen und Mandtschuren erobern zwar China, gehen aber in der dichten Bevölkerung unter und nehmen deren Sitten an. Dasselbe Bild in allen Staatengründungen wandernder Völker, besonders auch in den germanischen Erobererstaaten Südeuropas in der Völkerverwanderung. Zahllose niedere Thier- und Pflanzenformen sind nur durch diese selbe Kraft lebensfähig geblieben. In diesem Kampf um Raum handelt es sich nicht bloß um den Wohnraum, wo die Pflanze wurzelt, und der Vogel nistet. Es kommt vielmehr der Ernährungsraum in Frage, der viel größer ist als der Wohnraum. Als unsere Gebirge noch Räume genug den großen Raubthieren zum Unterschlupf boten, waren Bär und Luchs schon am Aussterben, weil ihre Nahrungsgebiete von Jahr zu Jahr sich mehr verengten. Nicht bloß Ackerbau, Alpwirtschaft und Forstwirtschaft machten ihnen Gebiete streitig, sondern der Mensch trat als Jäger in Wettbewerbung mit ihnen, und je dürftiger der Ertrag ihrer Raubgebiete wurde, um so schärfer ward der Wettbewerb, den sie sich selbst bereiteten. Der einzelne Baum würde sich noch lang auf engem Raum erhalten und fortpflanzen, aber wenn rings umher Bäume

rascher aufwachsen, deren Schatten ihn bedeckt, wird ihm sein Lebensraum verengert und er stirbt ab. Vielleicht wird ihm auch der unmittelbare Schutz gegen Steinschlag und Lawinen entzogen, und damit die Sicherheit des Lebensraums vermindert. Waldkräuter aber, die in seinem Schatten gediehen, sterben schon ab, wenn eine Lücke im Wald mehr Licht eindringen läßt, und ihr Verschwinden geht dem seinen voran.

Auch wo nicht die mechanische Zurückdrängung und Eingengung des Wohn- und Ernährungsraumes wirksam wurde, die man in der Geschichte des amerikanischen Bison so gut verfolgen kann, ist doch die Raumverengung eingetreten und hat das Schicksal der anscheinend freiwillig auswandernden Thiere gewissermaßen aus der Entfernung besiegelt. Der Steinbock der Alpen, der Mufflon Corsicas, der Elch der ostbaltischen Länder warteten nicht ab, bis man sie vertrieb, sie zogen sich vor dem Menschen zurück, als sie einmal dessen Gefährlichkeit kennen gelernt hatten; sie mieden nicht bloß ihn selbst, sondern seine Nähe, die ihnen ihren freien Bewegungsraum eingengte. Daß es auch zwischen Thier und Thier solche Verhältnisse giebt, ist aus der Lage und Gestalt mancher Verbreitungsgebiete zu schließen; die Gebiete unseres gewöhnlichen Hasen und die des Schneehasen liegen ganz so, wie wenn dieser sich vor jenen zurückgezogen hätte.

In vielen Fällen ist aber das, was man Rückzug nennt, nichts anderes als das Aussterben einer Art auf einem Boden, den dann sofort eine andere besetzt, als ob sie auf die Erweiterung ihres Lebensraumes gewartet hätte. Wohlbekannt ist der „Rückzug“ gewisser Pflanzen vor dem Eindringen anderer. Daß die Fichte in den norddeutschen Mooren begraben ist, an deren Rändern wir nur noch geschlossene Buchenwälder finden, deutet auf einen solchen Proceß hin. Und zufällig wissen wir aus dem Inhalt der Kjökken-

möbdingen, daß mit der Fichte auch der Auerhahn wanderte. In diesem Sinne sind auch die Gebiete der durch weite Zwischenräume getrennten arktisch-alpinen Flora- und Faunagenossen Rückzugsgebiete, oder vielleicht noch mehr die kleinen Inselchen der *Sequoia gigantea*, deren Reste man aus einer ganzen Reihe von tertiären Fundplätzen kennt, auch aus Alaska und Disco, und die heut auf wenige ganz kleine Abschnitte einzelner Thäler und Abhänge der westlichen Sierra Nevada Californiens beschränkt sind. Man nimmt an, daß solche Lebewesen sich aus ihren weiten Wohngebieten auf die engeren Wohnplätze von heute „zurückgezogen“ haben; aber in Wirklichkeit sind es die letzten Trümmer und Reste ihrer einst gewaltigen Gebiete.

Die Verkümmerserscheinungen zurückgedrängter Völker sind so oft beschrieben worden, daß sie keiner Wiederholung bedürfen. Sie führen zum Theil greifbar auf die Verengung des Lebensraumes zurück, der nicht mehr hinreicht zum Jäger-, Fischer- oder Hirtenleben, wodurch socialer Zerfall, wirtschaftliches Herabsteigen und die Folgen von Armut und Hunger sich einstellen. Der kleine Wuchs mancher Randvölker, die an den klimatisch ungünstigen, nahrungsarmen und vom Verkehr entlegenen Grenzen der Dekumene wohnen: Südafrikaner, Australier, Feuerländer, Nordasiaten u. a., dürften damit zusammenhängen. Virchow glaubte bei der Vergleichung der Lappen mit afrikanischen Zwergvölkern in beiden die körperlichen Folgen des Mangels zu finden. Die Thiere und Pflanzen zeigen analoge Erscheinungen viel deutlicher. Die Gemsen der Alpen mögen uns noch als stattliche Thiere erscheinen, sie sind aber doch schon die Höhen hinaufgedrängt, wo sie nicht mehr den Raum und die Nahrung finden, wie einst in größeren klimatisch begünstigteren Verbreitungsgebieten; die bosnische Gemse dagegen, deren Wohngebiete noch nicht so zusammengedrängt sind, die noch Hochwald in geringer Meereshöhe bei Travnik um-

schließen, ist wohl darum ein kräftigeres Thier, was sich namentlich in der „Krickelbildung“ befundet. Das einzige Gebiet Mitteleuropas, wo noch Hirsche vorkommen, deren Größe und Stärke uns als ein Nachklang aus der Zeit des Riesenhirshes anmuthen, sind die Urwälder des „Drauecks“ in Croatien, besonders Niederrwälder, durchzogen von Rohr- und Sumpfpflatten; Zwanzigender mit Geweihgewichten von 11,5 kg sind dort keine Seltenheit. Mit Recht betont A. von Mojsisovics, wo er von diesen „Urhirschen der Jetztzeit“ spricht, „die reiche und mannigfaltige Aesung, die Beschaffenheit des meilenweit ausgedehnten Terrains“, also vor allem günstige Raumberhältnisse. Wenn wir uns aber erinnern, daß jene Riesenebern Californiens zu den höchsten und mächtigst entwickelten Bäumen der Erde gehören, möchten wir doch die Verkümmernng nicht als eine unvermeidliche Folge der Raumbeschränkung anerkennen, sondern vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit betonen, daß innere Lebensproceffe in verschiedenem Sinne durch die Zurückdrängung und den Raumverlust ausgelöst werden. Es giebt biegsame Lebewesen, die sich schlechteren Bedingungen anpassen, und starre, die ihnen unverändert zum Opfer fallen.

Auf denselben Punkt führt uns auch die Betrachtung der erdgeschichtlichen Zeugnisse für den Rückgang alter und den Fortschritt neuer Arten. Klar ist, daß die Beschränktheit des Lebensraumes der Erde es nothwendig macht, daß eine alte Art den Platz räumt, den eine neue zu ihrer Entwicklung braucht. Insofern setzt Neuschöpfung und Fortschritt Rückgang und Untergang voraus. Es ist wie beim Sterben und Geborenwerden der Individuen. Nur räumt die alte Art ihren Platz in langsamem Rückgang, und die neue rückt ebenso allmählich, Schritt für Schritt in ihre Lücken ein. Der Augenschein lehrt, daß das allerdings in manchen Fällen ein Zurückgedrängtwerden und ein Vordringen ist. So könnte ja die Auffassung gelten,

daß die alte Art überhaupt zurückgeht, weil ihr der Raum genommen wird. Die Geschichte des Aussterbens der Naturvölker beim Vordringen der Kulturvölker liefert dafür manche Belege. Und doch wäre diese Antwort verfrüht, und noch immer weit offen bleibt die Frage, wieviel von dem Raumverlust der alten Art auf innere Gründe, die im allgemeinen Niedergang ihrer Lebenskraft liegen, und wieviel auf das siegreiche Vordringen der neuen Art entfällt? Mit anderen Worten: Gelingt es in dem Verschwinden der Millionen von Lebensformen, die nacheinander die Erde bevölkert haben, den Raumverlust als Ursache nachzuweisen? In dem Vorgange selbst spielt er die Hauptrolle, das lehren die Ereignisse, deren Zeugen wir sind. Keine Art und keine Rasse ist in geschichtlicher Zeit plötzlich über einen weiten Raum hin ausgestorben, sondern die Zurückdrängung in immer engere Räume ist in jedem Fall der äußere Ausdruck des Rückgangs. Gewöhnlich waren dies auch Räume mit schlechteren Lebensbedingungen.

Wir kennen nun kein äußeres Ereigniß in der Geschichte der Erde, worauf wir dieses Aussterben einfach zurückzuführen vermöchten. Die Hypothese von scheinbar großartiger Einfachheit, daß am Schluß jeder geologischen Epoche das ganze bisherige Pflanzen- und Thierleben durch Feuer oder Wasser zerstört worden sei, hat sich als unbegründet erwiesen. Sie ist zuerst auf der Grenze zwischen Tertiärperiode und Gegenwart gescheitert. Niemand kann behaupten, daß alle Thiere und Pflanzen, die in einer der tertiären Formationen ihre Reste hinterlassen haben, am Schluß dieser Periode verschwunden seien. Im Gegentheil. Wenn wir von den ältesten Tertiärablagerungen zu den jüngeren herabsteigen, wird die Zahl der Reste von Thieren und Pflanzen, die noch heute auf der Erde leben, immer größer. Im mittleren Tertiär haben wir 10 bis 40, im oberen 40 bis 90 Procent noch jetzt lebender Arten. Es giebt also überhaupt

keine scharfe Grenze zwischen dem tertiären Zeitalter und dem unseren. So sind aber aus noch viel älteren Formationen lebende Vertreter bis in die Gegenwart erhalten. Und hart daneben sind dann wieder große Familien ausgestorben, die dem Leben eines Zeitalters ihren Stempel mit aufgeprägt hatten.

Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß die Gruppe der Brachiopoden, der das älteste genau erkennbare Lebewesen, *Lingulella*, aus dem untern Kambrium angehört, mit wenigen Aenderungen bis in die Gegenwart fortlebt. *Lingula* und *Discina* sind Gattungen, die sich aus jenen uralten Zeiten bis in die Gegenwart erhalten haben. Selbst die Arten sind so wenig abgewandelt, daß man zwischen einigen paläozoischen und jetztlebenden nur einen leichten Unterschied bemerkt. Muschelgattungen haben sich mit wenigen Abwandlungen sowohl aus den Gruppen mit gleichen als mit ungleichen Schließmuskeln bis zur Gegenwart erhalten. Aus der Cephalopodengruppe der Nautiliden, die mit nahezu 1800 Arten im Silur sich entfaltet hatte, ist heute die eine Gattung *Nautilus* am Leben, die seit der Juraformation besteht. Ja selbst die ältesten Spuren landbewohnender Thiere sind nicht weit entfernt von unseren Scorpionen, Tausendfüßern, Grillen. Es giebt Landschnecken, die seit der Carbonzeit bestehen. So leben ganze Gruppen von Lebewesen fröhlich weiter, ohne in ihrer Organisation einen Fortschritt gemacht zu haben. Prüft man die Reste der niedersten Thiere, die uns erhalten sind, die Kalkschalen und Steinkerne der Foraminiferen und die Kieselshalen und -gerüste der Radiolarien, so findet man in den ältesten Formationen dieselben oder ähnliche Formen, wie in der Gegenwart. Wie viele verschiedene Formen auch im Laufe der geologischen Entwicklung erschienen sein mögen, um wieder zu verschwinden, die Höhe der Entwicklung dieser Gruppen ist seit der Silurperiode nicht überschritten worden. Auch die Kieselchwämme treten bereits

in hochentwickelten, nicht festfrazenden und schon dadurch höheren Formen entgegen. Daneben sind aber nun die im Kambrischen spärlich, im Silur überreich entwickelten, im Devon nur noch dürftig vertretenen Graptolithen im Devon ausgestorben, ohne Verwandte zu hinterlassen. Wir wissen so nicht einmal, in welche Gruppe des Thierreiches wir sie zu stellen haben. Die zu den Echinodermen gehörigen Cystideen haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Im Kambrischen sind sie erschienen, im Kohlenkalf verschwunden. Die Trilobiten, die sich in entlegenen vorkambrischen Zeiten von anderen Gruppen alter Krustenthiere abgezweigt haben müssen, haben in der kambrischen Periode ihre höchste Entwicklung, sind im Silur reich vertreten und verschwinden, nachdem sie schon selten geworden waren, in der Kohlenformation.

Eines der großen Räthsel in der Entwicklung des Lebens auf der Erde ist das Aussterben einiger der größten und ältesten Thiergruppen an der Schwelle der Tertiärzeit. Die Reptilien, die Land und Meer in Trias, Jura und Kreide beherrschten, sterben im ältesten Tertiär aus. Im Meere wird ihre Stelle von den großen Meerfügethieren, besonders den Walen, eingenommen, auf dem Lande von Säugethieren und Vögeln. Aus der Luft verschwinden die Flugechsen oder Pterodactylen. Die uralten und einst überquellend reich entwickelten Ammoniten und Belemniten treten bis auf wenige Nachzügler ab, die ihre Reste im untersten Tertiär hinterlassen haben. Mehrere Gruppen von Schnecken und Muscheln, die bisher zum Theil überall vorkamen, verschwinden ebenfalls. Darunter die seltsamen dickschaligen Muscheln der Rudisten. Auch die uralten Brachiopoden nehmen rasch ab. Durch diese Aenderungen wird die Thierwelt des Meeres eine ganz andere; sie beginnt jetzt die zu werden, die uns heute umgiebt.

Für dieses Aussterben sind manche Gründe als wahr-

scheinlich und möglich zu nennen, aber alle Gründe erklären die Thatfache nicht ganz. Wenn die Reptilien des Landes und der Luft verschwinden, so mag das mit der Zunahme der Säuge-
thiere und Vögel zusammenhängen, die durch ihre vollkommeneren Organisation einen entschiedenen Vorsprung hatten. Den großen Reptilien des Meeres mögen die zum Theil noch größeren Meer-
säugethiere, die warmblütigen Wale, gefährlich geworden sein. An dem so merkwürdigen Verschwinden zahlreicher Weichthier-
gruppen, besonders der Ammoniteu und Belemniten werden die Knochenfische einen nicht geringen Antheil haben. Wenn daneben sicherlich auch mächtige innere Gründe übrig bleiben, die in der Organisation selbst liegen, so ist für unsere Betrachtung daran festzuhalten, daß eine Thiergruppe die andere räumlich ersetzt und daß sehr oft vor dem Aussterben eine numerische Abnahme stattfindet, die eine Abnahme der Verbreitung, das heißt des Haltes am Boden bedeuten muß. Außerdem sind in dieser Sache besonders die Wechselwirkungen aller Gruppen und Formen des Lebens auf unserer Erde wichtig. Keine besteht unabhängig von der andern, keine ist nur für sich zu denken und zu verstehen. Und gerade im Werden und Vergehen der Lebensformen kommen diese Wechselwirkungen zur Geltung. Wer möchte die Möglichkeit verneinen, daß mikroskopische Lebewesen, von denen jede Spur verwischt ist, im Aussterben größerer Thier- und Pflanzengeschlechter wirksam werden konnten, so gut wie sie die Pflanzungen alter Culturgewächse auf erschöpftem Boden vernichten?

Der Grenzraum.

Beim Kampf um Raum entsteht immer ein Gegensatz zwischen innen und außen, zwischen dem Kern des Gebietes und den Rand- oder Grenzgebieten. Diese Grenzen sind auch in diesem Falle nicht als trennende Linien, sondern als Säume

aufzufassen, denn nur unter der Voraussetzung, daß sie räumlich ausgeschieden sind, sei es nun zusammenhängend oder insular zertheilt und auseinandergezogen, begreift man ihre Stellung als naturgegebene Kampfplätze in den hin- und herwogenden Raumverschiebungen der Lebewesen. Sind ja doch auch wegen der eigenthümlichen Zusammensetzung ihrer Flora, Fauna, ihrer menschlichen Bewohner die Grenzsäume in vielen Fällen deutlich von dem Kerngebiete abgefordert. Das wird besonders in kleineren Räumen sichtbar, wo nicht selten der Grenzsäum als ein Gebiet von ganz besonderen Merkmalen den Kern umzieht.

In die Grenzgebiete der Inseln dringen die weitwandernden, anpassungsfähigen Fremdlinge von außen ein und schreiten so weit vor, als die Naturbedingungen gestatten. So bilden auf den Inseln des Indischen Oceans Palmen und Pandanen einen breiten Saum von dichter Strandvegetation, hinter dem erst die eigenthümlichen Pflanzenformen auftreten; er selbst ist von Insel zu Insel viel gleichartiger als die Vegetation des Innern der Insel. Ganz kleine Inseln, wie Round I. bei Mauritius und ähnliche sind ganz davon bedeckt. Auch in Sokotra sind die mittleren und höchsten Theile des Innern die Heimath der eingeborenen Flora. Das erinnert daran, wie die einwandernden Neger am frühesten auf den kleineren Inseln der Antillen den Boden ganz gewonnen haben, und noch mehr an die Küstensäume europäischer Cultur in allen außereuropäischen Colonialgebieten, so gut in China, wie in Oceanien oder Westafrika und selbst in der Levante.

In den Hochgebirgen sehen wir die Ebenenbewohner zu den Abhängen der insularen Gipfel hinaufstreben und nicht wenige davon mischen sich sogar der Flora der Firn- und Eisinseln der Alpen zu. In der nivalen Flora der Schweiz nennt Heer unter 150 Arten, die mit der arktischen Flora gemein sind, 28 Ebenenpflanzen, die auch in zwischenliegenden Tiefländern

vorkommen. In weiten Gebieten, die in den Gebirgen unter Cultur genommen sind, haben diese Einwanderer die hochalpinen Pflanzen verdrängt. Merkwürdiger Weise steigt keine von diesen Pflanzen in die nivale Region, die nicht auch in der Arctis vorkäme: ein Zeichen ihrer Lebenskraft und Anpassungsfähigkeit und zugleich ein merkwürdiges Analogon zu der weiten Verbreitung vieler Küstenbewohner.

In allen drei Lebensreichen wird der Halt des Lebens am Boden schwächer in den Grenzgebieten. Rasche Verminderung und frühes Aussterben ist das Schicksal von Pflanzen, Thieren und Völkern, die an den Grenzen der Dekumene wohnen. Die Randvölker der Südhalbkugel zeigen in Südafrika, Tasmanien, Australien, Neuseeland, Feuerland und auf vielen oceanischen Inseln dasselbe Verwelken und Hinsterben wie die arktischen Völker Eurasiens und Nordamerikas. Daneben steht das Aussterben der Riesenvögel der Inseln des Indischen und Stillen Oceans und im Norden der Steller'schen Seekuh, des Alk, des grönländischen Walfisches, der drohende Untergang der Pelzrobbe und, an vielen Stellen, des Walrosses. Die Grenzgebiete des Lebens in den Gebirgen zeigen dasselbe Bild. Steinbock, Mufflon, Bartgeyer, Zirbe und Libanonceder sind nur ein paar auffallende Beispiele. Schon 1870 beklagte Friedrich Simony sogar das Zusammenschwinden der Meisterwurz- und Enzianbestände auf dem Dachsteinplateau durch die Wurzelgräberei. Speik und Edelweiß sind in vielen Theilen der Alpen thatsfächlich ausgerottet.

Dieses Dahinschwinden in den Grenzgebieten ist nicht beendet mit dem Aussterben einer Lebensform auf einer Insel oder in einer Gebirgsgruppe; die Grenze ist damit nur verschoben, und derselbe Proceß beginnt nun an Stellen, die dem Mittelpunkt des Verbreitungsgebietes näher gelegen sind. Mit dem Eindringen der Franzosen in Canada und Neuschottland

und der Engländer in Virginien begann der Rückgang der nordamerikanischen Indianer am äußersten Ostrande ihres Verbreitungsgebietes und schritt langsam quer durch den ganzen Continent fort gleichsam Organ oder Trägerin aller Einflüsse, die diesem Völkchen verderblich waren. In ähnlicher Weise schritt der Rückgang des Bison, des Elenthieres, des canadischen Hirsches (Elk) und anderer Thiere fort. Dauern blieb die Grenze das Gebiet, wo die schwächsten Punkte dieser Menschen und Thiere lagen und wo also der Angriff am erfolgreichsten einsetzen konnte.

Warum ist nun die Grenze der Verbreitungsgebiete so schwach? Vielleicht eignen sich die Verbreitungsgebiete der Völker am besten zur Klärung dieser Frage. Die Lappen, die Samojeeden, Jakuten, Tungusen und Tschuktischen, die die Grenze der Dekumene in Eurasion einnehmen, haben sich weit vertheilen müssen, um in diesen unwirthlichen Regionen ihr Leben fristen zu können, und sind gezwungen, ununterbrochen ihre Wohnplätze zu ändern, um dem raschen Schwanken der Lebensbedingungen nachzukommen. Es sind daher kleine, umherwandernde Völkchen, von vornherein schwach an Zahl und von schwachem Galt. Das rauhe Klima und die kümmerliche Vegetation ihrer Wohnsitze läßt Viehzucht nur in beschränktem Maaße zu. Besonders darin liegt der Gegensatz zwischen ihnen und ihren mittelasiatischen Verwandten, daß ihnen der Rückhalt großer Heerden fehlt. Das Rennthier liefert nur kümmerlichen Ersatz. Rechnet man nun hinzu, daß das Klima und der Mangel bei ihnen selbst Krankheiten hervorrufft und ihre Lebensdauer verringert, so sind genug Angriffspunkte gegeben, die die Stellung der Völker in den Grenzgebieten der Dekumene schwächen müssen.

Nicht ebenso ungünstig ist die Lage an den Grenzen, wo zwei Völker zusammenstoßen. Aber auch hier giebt es deut-

liche Gründe der Schwäche. In ursprünglichen Verhältnissen legten solche Völker einen möglichst breiten Raum zwischen sich, den sie leer ließen, um sich nicht unmittelbar zu berühren. Andere Völker drängten sich nuu in diesen Raum ein und bedrohten die nach dem leeren Raume hin dünner liegenden Wohnsitze beider. Oder als der Raum auf der Erde auch für die Völker so eng geworden war, daß sie sich zu drängen anfangen, schoben sich ihre Wohnsitze von beiden Seiten in den Grenzgebieten zusammen und durcheinander und es entstanden die gemischten Grenzgebiete, die für alle Völker, die in ihnen wohnen, Gebiete der Schwäche sind. Leicht gehen einem Volk die peripherischen, von Fremden inselgleich umgebenen Wohngebiete, Erklaven ihrer geschlossenen Gebiete, verloren. Man erinnere sich an die deutsch-slavischen, deutsch-magyarischen, deutsch-italienischen Grenzgebiete.

Weiter Raum wirkt lebenerhaltend.

Wir treten nun an eine Seite der Raumfrage des Lebens heran, die bisher fast nicht beachtet worden ist; und doch glauben wir, daß sie sich biogeographisch und besonderes anthropogeographisch wichtig erweisen wird. Gelegentlich lesen wir einmal in Geschichtswerken einen Ausdruck wie „Napoleons Zug nach Rußland scheiterte an der Weite des Raumes des russischen Reiches“, und in strategischen Büchern wird die Bedeutung eines weiten Raumes, der den Angegriffenen schützen, dem Angreifer aber zum Verderben gereichen kann, nicht übersehen. Es liegt aber in dem weiten Raum etwas viel Größeres, ich möchte sagen, etwas Schöpferisches. In der Entwicklung des Lebens bedeutet jede Erweiterung des Gebietes einer Rasse oder Art einmal ihr Wachsthum an Zahl, dann ihre Anpassung an die verschiedensten Lebensbedingungen und endlich die Abnahme der Möglichkeit des Rückfalles in die Stammrasse oder -art

durch Kreuzung. Man darf dabei nicht die elementare geographische Thatsache vergessen, daß wenn ein Raum im Quadrat wächst, seine Peripherie nur arithmetisch zunimmt; das heißt mit anderen Worten: je größer der Raum einer Lebensform, desto kleiner die Möglichkeit der Berührung und Kreuzung mit ihren Nachbarn.

Nehmen wir ein Beispiel aus der Pflanzenwelt. Die Zirbe (*Pinus cembra*) gehört zu den Bäumen, die einst über einen großen Theil von Eurasien verbreitet waren. Heute kommt sie nur noch in Nordasien in großer Ausdehnung vor, während sie in unseren Gebirgen weit zurückgedrängt ist. Ihre Standorte und sogar Exemplare kann man z. B. in den bayerischen Alpen zählen. Sie hat sich also nur in dem weiträumigsten Theil ihres Gebietes geschlossen erhalten; und außerdem bedeckt sie noch ein sehr weites Gebiet zerstreut, das in sich selbst sehr verschieden ist, und auch darin liegt die Gewähr ihrer Dauer. Um unter so verschiedenen klimatischen Bedingungen leben zu können, wie sie zwischen dem Ochotskischen Meere und den Westalpen herrschen, mußte die Zirbe ursprünglich über sehr weite Räume sich verbreiten, wahrscheinlich in einer Periode der Abkühlung noch über weitere als heute. Das verschaffte ihr den Vortheil der vielseitigen Anpassung und zugleich das Massengewicht eines Lebewesens, das über Millionen von Quadratkilometern verbreitet ist. Ein dritter Vortheil fällt aber noch viel mehr in's Gewicht, das ist der Schutz dieser Föhrenart, als sie noch im Entstehen war, gegen Kreuzungen mit verwandten Formen. Diesen Schutz bot ihr eben die Größe ihres Verbreitungsgebietes. Eine Varietät, die bestimmt ist, mit der Zeit eine wohl unterschiedene Art zu werden, wird dieses Ziel entweder nur in dem Falle der strengsten Absonderung erreichen, die die Kreuzung mit der Stammart und den Rückfall in deren Eigenschaften ausschließt, oder wenn sie sich so rasch ausbreitet, daß der Raum,

den sie bedeckt, als Schutz wirkt, indem seine Erweiterung die Berührungsgrenze mit anderen Formen verkürzt. Aber auch dieser Ausbreitung ging in vielen Fällen die Entstehung an einer beschränkten Stelle im „Schöpfungsmittelpunkt“ voraus. Eine Verbreitungsgeschichte wie die Zirbe haben tausend andere Hochgebirgspflanzen und -thiere. Auch das Edelweiß, das bei uns der Ausrottung nahe ist, wächst im südlichen Sibirien als weit verbreitete Wiesenpflanze.

Vielleicht ist gegenwärtig die Frage nach dem Raum des Ursprungsgebietes am brennendsten in der Anthropogeographie. Die Pflanzen- und Thiergeographen haben den Einzelheiten des Ursprungs der Arten und Abarten und besonders denen, die den Raum betreffen, überhaupt nur erst wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Aber für die blonde Rasse, für die Arier, Semiten, Uralaltaier, Bantu und andere Rassen oder Völkern pflegt man ganz bestimmte Verhältnisse als Ursprungsgebiete anzunehmen oder doch für wahrscheinlich zu erklären. Für die blonde Rasse sind sogar Landschaften als Ursprungsgebiet bezeichnet worden, die nur ein paar Tausend Quadratkilometer groß sind. Wir meinen nun, daß man darin durchaus nicht bloß bei Vermuthungen stehen zu bleiben braucht, sondern weiter gehen kann, wenn man sich auf die eben entwickelte Bedeutung des Raumes bei der Ausbildung und Erhaltung neuer Rassen, Abarten oder Arten stützt. Um in der ungemein langen Zeit, die zur Ausbildung und Befestigung der blonden Rasse nöthig war, fremde Einflüsse nicht aufkommen zu lassen, ist entweder eine Insel als Ursprungsland vorzusetzen, oder ein sehr großes Festlandsgebiet. Für eine Insel spricht aber Nichts, für ein weites Ursprungsland Alles.

Raum verlangt vor allem das langsame Werden einer so scharf unterschiedenen Rasse. Der Fülle der Zeit muß die Weite des Raumes entsprechen. Ein Volk bleibt nicht

durch Generationen auf demselben Boden sitzen, es muß sich ausbreiten, weil es wächst. Die Art des Wachstums macht dabei keinen Unterschied: Wächst ein Volk ungestört, so fließt es langsam in der ganzen Peripherie in seine Umgebungen über. Wächst es unter inneren Stürmen und Reibungen, so werden Theile nach Außen gedrängt, und andere ziehen sich von selbst in entlegene Gebiete zurück. In beiden Fällen wächst der Raum des Volkes mit der Zeit, die nöthig ist, in dem Volke den Uebergang zu einer neuen Abart oder Rasse zu bewirken. Wir weisen also Hypothesen des Ursprungs größerer Rassen oder Völkergruppen aus engen Gebieten als unwahrscheinlich von vornherein zurück.

Im Falle der Arier verlangen aber auch die knospen- und astartig treibenden Verzweigungen des großen Sprachstammes, der sicherlich einst viel mächtiger war als heute, den Raum für ein freies Auseinanderstreben. Der Baum braucht Licht und Luft, um zu wachsen, dieser Sprachen- und Völkerbaum brauchte freien Boden, um sich zu verzweigen. Nur in weiten Räumen konnte jeder Zweig sich eine so große Selbstständigkeit bewahren, daß er die Besonderheiten entfalten konnte, die ihm dann sein Sonderdasein gewährleisteten. Gerade bei den Bewohnern der Länder um die Ostsee hat man so oft die Beständigkeit der Rassenmerkmale bewundert, denn dort liegen in den neolithischen Gräbern dieselben Skelette, wie in denen, die Bronze und Eisen haben, und die gleichen Schädel liegen in den Gräbern von gestern. Das ist nicht, wie man es zu deuten pflegt, ein Stillstehen durch Jahrtausende, das übrigens gegen alle Gesetze des Völkerlebens geht; es bedeutet vielmehr Anderes und Größeres: Auf der Meerseite gegen verändernde Rasseneinflüsse geschützt, vom Lande her von Rassenverwandten umgeben, floß nichts Rassenfremdes den Völkern der westlichen Ostseeländer und besonders der Skandinavischen Halbinsel zu. Was wir aber hier von

europäischen Blonden und Ariern gesagt haben, das setzt allerdings voraus, daß in ihren weiteren Umgebungen sich Mischrassen ausbilden, und so liegen ja in der That südlich von den Blondem die Gebiete der Arier mit dunkelm Haar und hellbrauner Haut, und weiterhin folgen die großen Räume der semitischen und hamitischen Völker, in denen durch mulattenhafte Züge das beigemischte Negerblut sich immer deutlicher zeigt; ebenso im Osten die schon in einem großen Theil von Osteuropa auftretenden Uebergangsformen zu den Mongolen. Die Lappen, die heute in Nordeuropa die Menschengrenze besetzt haben, dürften dort keine alte Erscheinung sein. Es ist vielmehr nicht unwahrscheinlich, daß in ihrer Bildungszeit die Blondem auch im Norden den Rücken frei hatten. Also nicht entstanden wäre die blonde Rasse in den baltischen Ländern, sondern erhalten. Sollte es sich bei der Theorie des baltischen oder skandinavischen Ursprungs der Blondem vielleicht um eine Verwechslung des Erhaltungsgebietes mit dem Ursprungsgebiet handeln? Um diese Frage zu beantworten, untersuchen wir nun zum Schluß, welche Raumverhältnisse überhaupt bei der Entwicklung neuer Lebensformen zum Vorschein kommen.

Die räumlichen Erscheinungen in der Entwicklung neuer Lebensformen.

Den räumlichen Aspect einer Rassen- oder Artbildung hat man sich in drei verschiedenen Abschnitten von sehr abweichender Größe zu denken. Zunächst wird die Abartung in einem besonderen Gebiet entstehen, in dem sie noch hart neben dem Raume liegt, den die Stammart einnimmt, oder sogar von ihm eingeschlossen ist. Erweist sich die neue Form lebensfähig, so wird sie sich ausbreiten, und dieses neue Gebiet, das von einem Saum- oder Grenzgebiet umgeben ist, in dem Uebergangs- und Kreuzungsformen vorkommen, wird größer sein als

das erste und wird zusammenhängen. Mit der Zeit werden die Grenzgebiete verschwinden, indem deren Uebergangsformen aufgezogen werden oder sich zu eigenen Rassen oder Arten entwickeln, und das Gebiet der neuen Art wird sich nun mit Gebieten berühren, wo weit abweichende Arten wohnen. Diese greifen nun aber vielleicht ihrerseits in das erstere Gebiet über und zerstören seinen Zusammenhang. Endlich bleiben von dem einstigen großen zusammenhängenden Gebiet nur noch einige Enklaven, Inseln über. Ueberschauen wir diesen Gang, so folgt auf ein in den ersten Anfängen enges Entstehungsgebiet ein weites zusammenhängendes Gebiet mit Uebergängen, dann ein weites einheitliches Gebiet ohne Uebergänge, dann zum Schluß wieder enge Rückgangsgebiete. Man vergesse aber nicht, daß es sich hier um Vorgänge handelt, die Jahrtausende brauchen, um sich zu vollenden.

Die Entwicklung neuer Lebewesen wird also in vielen Fällen auf einer Aufeinanderfolge von räumlicher Zusammenziehung und Ausbreitung beruhen. Neue Abarten und Arten werden in vielen Fällen engen Raum fordern, um sich abzusondern; haben sie aber ihre neuen Merkmale erworben, dann müssen sie sich in weitem Raume die Widerstandskraft gegen Kreuzung und klimatische Einflüsse befestigen. Gerade die Erhaltung der Arten in ihren Sondereigenschaften ist ja viel merkwürdiger als ihre Entstehung durch die bekannte Variation; und diese Erhaltung ist eben dem Abschluß des Feldes gegen ungünstige Kreuzungen zu danken, die nur durch rasche Ausbreitung zu gewinnen ist, wenn nicht die Natur selbst, wie auf Inseln, Schranken gesetzt hat. Dabei werden leichtere Abänderungen vernichtet, die lebensfähigste, ausbreitungsfähigste bedeckt ein möglichst weites Gebiet, Mittelformen fallen dabei aus, scharfe Unterschiede legen sich nebeneinander, Kampf und Fortschritt werden beschleunigt: es wächst, was man das Lebensgefäll nennen möchte.

Fassen wir nun den letzten Zustand in der Entwicklung von Rassen und Arten in's Auge, den der Auflösung des Wohngebietes in eine Anzahl von Erhaltungsgebieten. Jede Rasse und Art im Rückgang gewährt uns dieses Bild: Enge Gebiete, weit von einander getrennt, keine Verbindung durch nahverwandte Arten, keine Abstufung, sondern Lücken; nicht einmal verwandte Arten nehmen diese getrennten Gebiete ein, sondern gleiche Gattungen, die eine ganz verschiedene Entwicklung hinter sich haben. Die Grenz- und Mittelformen sind ausgefallen. Gehen wir durch den Tropengürtel der Alten Welt von Westen nach Osten, so begegnen wir in den Ländern um den Meerbusen von Guinea und zwar nur in dem sogenannten Unterguinea etwa zwischen 0° und 5° S. B. dem anthropoiden Affen Gorilla, tiefer im Innern findet man so weit der Wald Kletterthieren Raum beut, also bis zu den großen ostafrikanischen Seen, ungefähr soweit die Delpalme und der Graupapagei reichen, den Schimpanse, ferner davon jenseits der Lücke des Indischen Oceans den Orang Utan auf den Großen Sundainseln: drei weit verschiedene Gattungen in weit getrennten engen Gebieten, jedes von einer einzigen Art bewohnt, die nur unwesentliche Variationen zeigt. Das ist der Zustand der Zusammenziehung, bis zur Zerreißung gebiethen, ein insularer Zustand. Erinnern nicht diese drei „Verbreitungsinselfn“ der Primaten an das biogeographische Merkmal der eigentlichen Inseln, monotypische Gattungen, also Gattungen mit nur einer Art oder wenigen Arten, besonders häufig zu beherbergen? Diese Monotypen zeigen eine durch lange Zeit fortgesetzte Absonderung in einem beschränkten Gebiete an, die zur Erhaltung, vielleicht auch zur Vertiefung sondernder Eigenschaften ohne entsprechende Entfaltung einer reichen Artenfülle geführt hat.

Angeichts solcher Inseln der Verbreitung muß man bei der Betrachtung der Wirkungen enger Räume auf die Ent-

wickelung des Lebens den Begriff Insel biogeographisch weiter fassen als man geographisch berechtigt und gewöhnt ist. Ein beschränktes, wohl abgegrenztes Lebensgebiet nennen wir auch dann Insel, wenn es nicht, wie sonst die Geographie verlangt, von Wasser umgeben ist. Eine Dase in der Wüste, ein Berggipfel von eigenthümlichem Gesteinsbau und Klima, ein kaltes Tieffeebecken, eine Höhle: das Alles sind Inseln der Lebensverbreitung. Selbst eine feuchte Nische im Gebirge vereinigt ihre besondere kleine Welt von Pflanzen und Thieren unter Bedingungen, die um etwas Weniges von der Umgebung abweichen. Und ein Brunnen, in dem eine sonst noch nirgends gefundene Wurmart, *Phreatothrix Pragensis*, ihr stilles Dasein führt, ist schon dadurch ein eigenthümliches Lebensgebiet für sich. Daß es sich dabei nicht um vereinzelte Vorkommnisse handelt, zeigt allein schon der Reichthum der Höhlen an Thierarten, die ausschließlich ihnen angehören. In den ungarischen und Karsthöhlen leben 68 besondere Käferarten; rechnet man dazu den berühmten an örtlichen Abarten reichen Olm, die Höhlenschnecke aus der besondern Gattung *Zospeum*, 20 Spinnen, 4 Tausendfüßer, mehrere Krebse, mehrere Arten von Geradflüglern, so taucht allein aus diesen in der Summe doch beschränkten Höhlen Krains und des Karstes eine ganz eigenartige Lebewelt vor unseren Blicken auf. Die Dase liegen wie Inseln, in denen sich das Leben zusammengedrängt, in den lebensarmen Wüsten. Ascherson zählte in der sogenannten Kleinen Dase der Libyischen Wüste 232 Blütenpflanzen, während die ganze Sahara höchstens 700 Arten zählt. Die Sahara umfaßt aber 6 Mill. qkm, die Kleine Dase 138!

So wie das Meer die Inseln umgiebt, sind die höchsten Theile der Gebirge als Gebirgsinseln durch die übereinander folgenden Klimagürtel vom Tiefland abgeschlossen. Dadurch werden die einzelnen Massive zu getrennten, engräumigen

Lebensgebieten, die sich in vielen Beziehungen wie Inseln verhalten. Am Kilimandscharo liegt über der Steppenflora, die bis 1700 m reicht, ein tropischer Regenwaldgürtel; selten sind beide durch eine schmale Farngebüschvegetation getrennt. Der Waldgürtel ist im Durchschnitt 1200 m breit. Darüber Grasfläche und Strauchinseln und bei 4700 m die letzten Blütenpflanzen.

Wohl giebt es Arten, die von den Ebenen bis in Hochgebirgshöhen von 3000 m mit ganz übereinstimmenden Eigenschaften vorkommen, aber häufiger sind die Beispiele von Arten, die übereinander geschichtet in verschiedenen Höhenzonen vorkommen, so daß ein Verbreitungsgebiet konzentrisch von den anderen umgeben ist. So findet man die drei glänzenden Apolloschmetterlinge der Alpen: *Parnassius Apollo*, *delius* und *mnemosyne* in dieser Reihenfolge in den tieferen, höheren und höchsten Alpenregionen.

Außerdem zerlegen auch die Gebirge durch ihre Verzweigungen die großen Länder in kleine. Die Alpen bilden nicht bloß mit einer reichen Lebewelt, die gerade in der Hochgebirgszone über 400 Sonderarten und mit den arktischen Formen gegen 700 Pflanzenarten zählt, eine Welt für sich, sie legen sich zugleich auch zwischen zwei Floren, die voneinander nicht am wenigsten so verschieden sind, weil diese Schranke zwischen ihnen liegt.

Nicht das Klima allein bedingt die Absonderung der höheren Gebirgsregionen, das Fehlen des Waldwuchses schafft dort Lebensbedingungen in insularer Abgrenzung, die nur in weiten Steppenländern sich wiederfinden, und darauf deuten ja auch die Verwandtschaften der Gemse, des Murmelhieres u. a. hin. Es erinnert an die Ausbreitung der Kirgisien, deren eigentliches Gebiet die Steppe ist, über die Gebirgsweiden der Pamir. Vielleicht kann man sogar die Cameliden hierher rechnen, die in der Alten Welt Steppen, in der Neuen andine Hochländer von steppenhaftem Charakter bewohnen.

Der sammelnde Botaniker und Zoologe kennt die Gesteinsinseln, auf denen sich „kalkstete“ oder „schieferholde“ Pflanzen zusammendrängen. Sobald man ihre Grenze überschritten, neuen andern Boden betreten hat, bleiben sie aus. Die Gesteinsgrenze schneidet oft scharf wie das Meer vom Lande ab. In den Alpen kann man oft an der Grenze des Lärchenbestandes die Erstreckung des Granit- oder Gneißbodens erkennen, mit dem Kalkboden erscheinen die Föhren. Unter den Thieren sind die Landschnecken die ausgesprochensten Kalkfreunde; das beschränkte Zurakalkgebiet im östlichen Siebenbürgen hat allein 16 Arten der nur hier vorkommenden Gattung *Alopi*. Diese Aloprien haften im heißesten Sonnenbrand an den Kalkfelsen, von denen sie höchst langsam die kleinen Flechten, ihre Nahrung, abreiben.

Zu den merkwürdigsten engen Lebensräumen gehören auf beiden Halbkugeln die in Höhen und Tiefen der gemäßigten Zone wiederkehrenden Colonien von Bewohnern polarer Gebiete. So wie auf den Hochgebirgen des nördlichen Eurasiens und Nordamerikas Bürger der Thier- und Pflanzenwelt von Spitzbergen, Grönland und anderen arktischen Ländern wiederkehren, so finden wir in den Tiefen der kalten Becken des Atlantischen Oceans Bürger der Thierwelt des nördlichen Eismeeres. In beiden Fällen enthalten diese polaren Inseln in der gemäßigten Zone neben den echten arktischen Colonisten eigene Arten, die oft diesen ähnlich, manchmal aber auch, echt inselhaft, von großer Eigenart sind. Sars hat unter 102 Crustaceen aus der Tiefsee der kalten Area des Atlantischen Oceans neben 53 arktischen 42 besondere Arten, also 41 Proz. nachgewiesen.

Zu den zusammengeschrumpften und zersplitterten Lebensräumen gehören auch die Relictenseen. Diesen Ausdruck hat bekanntlich zuerst Leuckart angewendet. Er ist später etwas in

Mißcredit gerathen, weil viele Seebewohner, die man als die Relicten älterer und ausgebreiteter Meeresfaunen auffaßte, nicht als solche nachgewiesen werden konnten. Aber die Myfis-Arten der schwedischen und russischen Seen, auch des Kaspischen Sees, die denen des nördlichen Eismeeres nahe verwandt sind, andere Krebsthiere von ähnlicher Verbreitung, der Kaspische Seehund (*Phoca caspica*), der dem arktischen nahe verwandt ist, liefern doch triftige Beweise für den Relictenseecharakter. Gerade diese engen Beziehungen machen kaspisch-arktische Verbindungen von nicht hohem Alter wahrscheinlich, wiewohl die russischen Geologen zusammenhängende Meeresablagerungen weder auf der einen noch auf der anderen Seite des Ural bis jetzt haben nachweisen können. Der interessanteste Relictensee ist indessen sicherlich der Tanganjika, der nicht bloß eine ausgesprochen marine, sondern wahrscheinlich auch sehr alte Thierwelt umschließt, die auf eine längst verschlossene Meeresverbindung hinweist.

In den meisten Fällen werden diese Verbreitungsinselfn die Reste größerer Gebiete sein, die einst zusammenhingen; aber ohne Weiteres die Zerklüftung eines Verbreitungsgebietes als Altersmerkmal aufzufassen, geht nicht an. Wohl ist die Zerspaltung der Wohnsitze der Indianer in Nordamerika das Zeichen ihrer Zurückdrängung durch die weiße Rasse, die die jüngere im Lande ist. Aber das Vorkommen der Karaiiben in Mittelamerika wäre nicht ebenso aufzufassen; auch sie wohnen in kleinen Gruppen, und wohnten wohl einst noch weiter zerstreut, aber nicht in Folge von Zurückdrängung, sondern als Einwanderer. Sie sind jünger im Lande als ihre compact wohnende Umgebung. Dasselbe Verbreitungsbild zeigt uns jede Colonisation, sei sie pflanzlicher, thierischer oder menschlicher Natur: die Anfänge sind zerstreut und werden mit der Zeit zusammenwachsen. Der Unterschied der Inseln der zurück-

gedrängten und der vorschreitenden Verbreitung wird nicht so sehr in den Kern der Gebiete, als in ihrer Lage zu einander und in der Qualität ihrer Lebensbedingungen zu suchen sein. Die Gebiete der Zurückgedrängten liegen zerrissen, regellos, ungünstig, die Gebiete der Vorschreitenden suchen die besten Plätze, reihen sich aneinander, suchen einander entgegenzuwachsen. In der Discussion über das verschiedene Alter der Elemente der britischen Flora ist von englischen Biogeographen gerade diese discontinuous distribution als Altersmerkmal des sogenannten lusitanischen Elementes geltend gemacht worden. Die große Zahl von Thieren und Pflanzen, die Irland, Südwestengland, Westfrankreich oder Südwestfrankreich, Spanien, Portugal gemein sind, zum Theil schon von Edward Forbes erkannt, auf den auch der Ausdruck lusitanische Elemente zurückführt, macht in der That den Eindruck, einst ein weiteres Gebiet eingenommen zu haben, das durch Landverluste und Klimaänderungen sich zersplittert und verkleinert hat. Als aber G. J. Carpenter daraus den allgemeinen Satz ableitete, daß die weitverbreitetsten britischen Arten einem jüngeren oder neueren Aste der Thierwelt dieser Inseln angehören, als die örtlich beschränkten, hat R. F. Scharff in seiner „History of the European Fauna“ ganz richtig bemerkt, daß, wenn auch zerklüftete Verbreitungsgebiete alten Arten eigen seien — was wir nach dem Oben genannten auch nicht zugeben würden — große und zusammenhängende Gebiete nicht immer jungen Arten angehören müssen. Es ist auf der anderen Seite angesichts der lückenhaften und noch immer sich ändernden Verbreitungsgebiete eine gefährliche Logik von dem Fehlen einer Lebensform in einem bestimmten Gebiete zu schließen, sie sei nie hier gewesen, müsse also von einer ganz anderen Seite hergekommen. Wenn *Rana arvalis* von Sibirien bis Mitteldeutschland reicht, aber in Südost-, Süd- und Westeuropa fehlt, mag man ihn als einen der vielen

europäischen Westwanderer ansehen, die aus Sibirien stammen. Wenn aber gewissen Cicindelen und Carabiden Europas der nordasiatische Ursprung deshalb allein zugesprochen wird, weil man sie nicht in Spanien, Madeira, den Canarien findet, wo sie doch vorkommen müßten, wenn sie in Europa, Westasien oder Nordafrika entstanden wären, so ist dieser Schluß nicht zwingend. Denn warum sollten sie nicht, gleich Tausenden von Arten, im Süden untergegangen sein und im Norden überleben? Wir wollen doch erst abwarten, ob man nicht eines Tages ihre Reste in spät- oder nachtertiären Schichten gerade dort finden wird, wo man sich heute scheut, ihren Ursprung hin zu verlegen.

Schöpfungscentrum oder Erhaltungsgebiet?

Wenn wir den Begriff Schöpfungscentrum auf seine geographischen Eigenschaften prüfen, so finden wir oft nichts als den centralen Theil eines größeren Verbreitungsgebietes, in dem eine Lebensform am reichlichsten und reichsten vorkommt. Ob nun gerade darin diese Art, Rasse u. s. w. entstanden sei, ist eine Frage, deren Schwierigkeit Viele sich nicht klar machen, die das Wort Schöpfungscentrum so leicht hin gebrauchen. Bei dem Bemühen, diese Frage zu beantworten, kommen wir selten, vielleicht sogar niemals mit Sicherheit auf ein Entstehungsgebiet, wohl aber sehr oft auf das Gebiet der reinsten Erhaltung einer Lebensform. Wer giebt uns das Recht, Australien, wie es ganz üblich ist, das Schöpfungscentrum der Monotremen und der Marsupialier zu nennen? Nicht geschaffen ist in Australien die Monotremen- und Beutelhierfauna, sondern erhalten. Einzelne mögen dort entstanden sein, aber in allen Schichten der Tertiärzeit und in noch älteren zerstreuten Fossilresten sehen wir eine alte Verbreitung dieser Thiergruppen über einen größeren Theil der Erde. Australien ist nur ihr Rück-

zugs- und Erhaltungsgebiet. Natürlich giebt es auch Fälle, wo wir von einer Art oder Abart sagen können: hier ist sie entstanden, hier ist ihr Schöpfungscentrum. Aber so abhängig sind die Schicksale der Lebewesen von den Veränderungen der Erdoberfläche, daß dies immer nur möglich ist, wo die Entstehung nicht weit zurückliegt oder es sich um eine ganz örtlich angepaßte Art handelt. Ich kann wohl gewisse Hieracium-Abarten in den Sudeten und Abarten der nordischen Weide in Nowaja Semlja entstanden sein lassen und sogar mit ziemlicher Sicherheit seit dem Ende der Eiszeit. So kann ich auch von der einsamen Saxifraga des Chimborazo, eine der höchsten Gefäßpflanzen, die nur diesem Berge eigen ist, sagen: der Chimborazo ist höchstwahrscheinlich ihr Schöpfungscentrum. Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß der blinde Olm in dem beschränkten Höhlengebiet Krains entstanden ist, wo er allein in 7 örtlichen Abartungen vorkommt; aber wenn die merkwürdige Höhlenspinne *Eschatocephalus gracilipes* in krainerischen und mährischen Höhlen vorkommt, wird sofort die Frage nach dem Schöpfungscentrum unbeantwortbar; sie könnte dann sogar in dritten, zwischen den beiden liegenden entstanden sein, die längst verschüttet sind. Ferner kann ich angesichts der eigenthümlichen Abartung, die die europäischen Einwanderer in Nordamerika erfahren, sagen: Nordamerika scheint das Schöpfungscentrum für eine neue Unterart des europäischen Menschen zu werden. Ist es aber ausgeschlossen, daß auch Australien einen umgestaltenden Einfluß von ganz ähnlicher Art auf die Kinder Europas ausübt? So kann ich von dem Schneehafen nicht sagen: die arktischen Länder sind sein Schöpfungscentrum; sie sind allerdings sein größtes Verbreitungsgebiet; aber er könnte auch in einer Zeit, wo arktisches Klima bis Nordamerika und Nordeuropa hin herrschte, weiter im Süden entstanden sein, wo er in den Alpen und anderen Hochgebirgen noch heute

vorkommt. Das ist durchaus nicht unwahrscheinlich. Dann wäre also sein vermeintliches arktisches Schöpfungsgebiet nur sein größtes Erhaltungsgebiet. In derselben Lage wie dieses Säugethier sind aber ungezählte Pflanzen und Thiere der Hochgebirge. Nicht weniger als 150 Arten der Nivalflora der Schweizer Alpen kommen auch in der Arktis vor; 134 davon stimmen mit skandinavischen, 68 mit solchen des arktischen Amerika überein, und von diesen 68 kommen wieder 41 in den Gebirgen Nordamerikas vor; 94 arktisch-alpine Arten sind auch im Altai, 24 im Himalaya heimisch. In anderen Erdtheilen wiederholt sich dieses Wiederkehren von Lebewesen kälterer Zonen in den entsprechenden Höhenzonen äquatorwärts gelegener Gebirge. So herrscht selbst am Kilimandscharo oberhalb 2800 m in der Bergwiesenzone der südafrikanische Charakter vor, in der Urwaldzone dagegen die abessinische Verwandtschaft, sogar mit einzelnen Beziehungen zum Kamerungebirge. In den Gebirgen Centralasiens ist eine Reihe von alpinen Thieren zugleich mit nordibirischen und uralischen Arten verbreitet oder in naheverwandten Formen vertreten. In allen diesen Fällen wäre es doch offenbar unvorsichtig, die Alpen oder irgend ein anderes Gebirge ohne Weiteres als Schöpfungscentrum anzunehmen, wenn kein anderer Grund als die Uebereinstimmung oder nahe Verwandtschaft der Arten anzuführen wäre.

Dit leben dieselben Pflanzen oder Thiere, die isolirt auf den Bergen wohnen, in einiger Entfernung noch in der Ebene. Das Beispiel der Zirbe ist dafür lehrreich, vielleicht aber noch mehr das der Tetraonidae, das Auervild. In Galizien ist es den Ebenen eigen, in den deutschen Mittelgebirgen und den Alpen nur den Bergen und zwar meist schon in sehr zurückgezogenen, geradezu verborgenen Lagen. In Böhmen noch erreicht das Birkwild gelegentlich die Flußniederungen, in den Alpen überschreitet es in der Balzzeit sogar die

Waldgrenze. So wohnt unser Edelweiß, selbst in den Hochalpen immer weiter zurückgedrängt, als Wiesenpflanze vom südlichen Sibirien bis in das südliche Centralasien und Kaschmir.

Vorübergehend lassen sich arktische Wandervögel in unseren Gebirgen nieder, wobei hochnordische Formen, wie der Mornellregenpfeifer (*Eudromias morinellus*), Sümpfe und Hochseen von mehr als 2000 m Höhenlage und polarem Klimacharakter auswählen. Das zeigt, wie Verbreitungsinselfn im Gebirge neu entstehen können.

Es müssen andere Gründe in der heutigen oder früheren geographischen Verbreitung liegen, die uns darauf hindrängen, ein ganz bestimmtes Gebiet als Entstehungsgebiet anzunehmen, das aber auch dann wiederum nicht allzu eng umschrieben werden darf. Wir haben in den Alpen eine Anzahl von Pflanzen, die zu den charakteristischsten Hochgebirgsbewohnern gehören. Beziehungen zur Arktis und zu den umgebenden Tiefländern haben sie nicht; entweder sind sie also in den Alpen entstanden oder aus anderen Gebirgen so früher eingewandert, daß sie sich anpassen und zu besonderen Arten gestalten konnten. Zu ihnen gehören die Primeln, Soldanellen, Androsacen, Schaafgarben, Steinbrecher, *Phyteuma*, Enziane, Glockenblumen, Baldriane. Darunter sind nun die meisten auch in den Gebirgen Centralasiens verbreitet. Manche Gattung ist mit zahlreichen Verwandten dort vertreten, während sie nur mit 1 oder 2 Arten in unserem Hochgebirge vorkommt. *Primula* ist bei uns nicht so arm vertreten, aber doch noch viel reicher in den Gebirgen Centralasiens. Auch Afrika zählt Primeln unter seinen Hochgebirgspflanzen. Aboessinien hat eine Abart von *Primula verticillata*, zwei andere kommen im Sinai und in Arabien vor. Die nächsten Verwandten, *P. Aucheri* und *floribunda*, kennt man aus Maskat und dem Westhimalaya. Eine etwas fernere stehende Form hat der Osthimalaya. Also ein Anwachsen von Süden

und Osten her. Wenn nun die reichste Entwicklung der Primeln ihre Stelle in den Gebirgen Centralasiens hat, scheint dieses ein Fall zu sein, wo wir mit einiger Klarheit den Weg erkennen, auf dem eine Ausbreitung nach Süden und Osten stattgefunden hat. Wir werden daher auch mit Wahrscheinlichkeit behaupten können, daß die Gebirge Centralasiens auch das Entstehungsgebiet der reichen alpinen Primelngeschlechter seien. Eine einzige Ausstrahlung würde uns nicht genügt haben, aber die Wiederholung derselben aus dem gleichen Gebiet in verschiedenen Richtungen macht uns zuversichtlicher.

Auch der Reichthum allein der centralasiatischen Gebirge an Primeln würde nicht den Anlaß bilden können, dort den Ursprung hin zu verlegen. Gerade diese Häufigkeit muß uns warnen, mit dem Schlusse auf das Ursprungsgebiet zu rasch bei der Hand zu sein; es liegt darin eine große Quelle von Irrthümern. Sollte *Achatinella* auf den Hawaiischen Inseln entstanden sein, weil dort nicht bloß jedes Thal, sondern jeder Thalabschnitt seine eigenen Formen hat? Wir möchten auch daran erinnern, wie Christ gegenüber, der für 41 alpine Pflanzenarten alpinen Ursprung annahm, weil sie in den Alpen häufiger auftreten als im Norden, schon Heer mit vollem Recht geltend machte, daß das mehr oder weniger häufige Auftreten über die ursprüngliche Heimath nicht entscheiden könne, da die Erfahrung zeige, daß gar manche Arten von Pflanzen und Thieren an neuen Standorten sich üppiger entfaltet haben als in der Heimath. Wir haben ähnlich dem Versuche, den Ursprung eines Volkes in das Gebiet seiner weitesten und dichtesten Verbreitung zu verlegen, die außereuropäischen Colonien der Europäer gegenübergestellt, deren Menschenzahl die der Mutterländer zum Theil schon jetzt weit übertrifft.

Was in diesem Falle der Primeln entscheidend für die Wahl eines wahrscheinlichen Ursprungsgebietes ist, kann es allein in jedem andern Falle sein: die Verfolgung einer

Ausbreitung bis zu einer Stelle, wo von irgend einer Seite her ein zweites oder drittes Gebiet damit zusammentrifft. Wir erhalten auf diese Weise jedenfalls ein Ausstrahlungsgebiet; offen bleibt allerdings noch Frage, ob es das primäre sei. Der Grund der Bevorzugung der Arktis als „Schöpfungscentrum“ zahlreicher holarctischer Pflanzen und Thiere liegt offenbar in ihrer entsprechenden Stellung zur Ausbreitung der arktisch-alpinen Pflanzen. Man kann nicht leugnen, daß viele Strahlen in der Arktis zusammentreffen. Man jagt mit Recht: Wäre die arktische Lebewelt das Ergebnis der Zusammendrängung eines Lebens, das im Süden entstanden war und von da polwärts wanderte, so müßten wir viel größere Unterschiede in ihr finden und es würden auch die einzelnen Hochgebirgsflora und -fauna viel verschiedener von den arktischen sein. Die große Uebereinstimmung spricht für ein Uebergewicht des arktischen Ausbreitungsgebietes. Das berührt aber nur die Ausbreitung, nicht den Ursprung: das alte Mißverständnis. Wenn wir aber annehmen, daß es auch in früheren Perioden der Erdgeschichte Hochgebirge gegeben habe, und daß, wie es nothwendig ist, auf deren Höhen Hochgebirgsfauna und -flora bestanden, so ist der Zusammenhang zwischen diesen und den klimatisch ähnlichen Circumpolargebieten schon früher dagewesen und mußte zum Austausch ihrer Lebensformen führen, zumal in Zeiten kühleren Klimas sich ihre Gebiete nach allen Seiten hin ausbreiteten und einander näher rückten. Die Funde arktisch-alpiner Pflanzen- und Thierreste in Tiefländern Europas beweisen ja, wie weit diese Ausbreitungen und Annäherungen gingen.

Es gab eine Zeit, wo Niemand daran zweifelte, daß der Ursprung der Hochgebirgsflora der Alpen und anderer Hochgebirge Europas nur in der Arktis gesucht werden könne. Oswald Heer hat dieser Theorie in mehreren Schriften classischen Ausdruck verliehen, am entschiedensten noch in seiner posthumen

„Flora Nivalis der Schweiz“. Es ist sehr auffallend, daß damals Niemand die Frage aufwarf, warum denn nicht jedes vergletscherte Gebirg dieselbe Kraft gehabt haben sollte, Pflanzen von arktisch-alpinen Habitus hervorzubringen? Heer wies zwar nach, daß von 150 arktisch-alpinen Pflanzenarten 94 auch im Altai vorkommen und 24 noch im Himalaya, aber die naheliegende Frage, ob nicht der Altai manche von ihnen erzeugt haben könnte, die von hier nord- und westwärts gewandert seien, wirft er nicht auf. Die Karpathen haben 82 davon; warum sollten nicht auch die Karpathen einige hervorgebracht haben?

Nicht auf die Arktis allein, sondern auf die ganze zirkumpolare Zone der nördlichen Halbkugel bis tief in die gemäßigte Zone hinein muß man also den Ursprung solcher nordischen Formen zurückführen, die in der ganzen holarctischen Region, wenn auch nur inselhaft, vorhanden sind. Ich möchte noch an die Tetraoniden erinnern, unsere Auer-, Birken- und Haselhühner, die ebenfalls um den ganzen Norden unserer Halbkugel einen Verbreitungsring schlingen, aber ganz in Südasien und im südlichen Nordamerika fehlen und fast ganz in den Mittelmeerländern. Lagopus, das Schneehuhn, ist mit je einer besonderen Art in Grönland, im arktischen Nordamerika, in Scandinavien und den Alpen, dann in Schottland, in Nordasien und den Aleuten, im nordwestlichen Nordamerika, in Spitzbergen vertreten. Die Gattung Lyrurus ist mit einer Art von den Pyrenäen bis zum Stillen Ocean und mit einer sehr beschränkten im Kaukasus verbreitet. Tetrao und seine Verwandten sind in Nordeuropa, Nordasien und Nordamerika verbreitet. Tetrastes geht als Haselhuhn von Nordspanien bis Sachalin und zwei andere Arten bewohnen Nordrußland und China. Nicht um ein einziges Schöpfungscentrum handelt es sich hier, sondern um eine ganze Reihe durch Lage und Natur verwandter Ursprungs- und Erhaltungsgebiete.

Es wird nun klar sein, daß unsere Aufgabe nicht die Bestimmung eines idealen Mittelpunktes für ein in seiner heutigen Größe und Ausdehnung doch immer zufälliges Verbreitungsgebiet sein kann; nur die Lage und Gestalt des ganzen Gebietes sollen und können wir bestimmen. Die weitverbreitete Annahme „Das Ursprungsgebiet einer Art fällt im Allgemeinen mit dem Mittelpunkt seiner geographischen Verbreitung zusammen“ (Scharff, *History of the European Fauna*, 1898) ist eine geographisch vollständig unbegründete Voraussetzung. Aus einem so unzulässigen Border-satz würde folgen, daß die Heimath der Hirsche in Centralasien liegt, was in anderen That-sachen gar keine Stütze findet. Viel wahrscheinlicher wird uns der asiatische Ursprung für die Cameliden, wenn wir sie nicht bloß heute in Asien, sondern auch ihre diluvialen Reste nur an der Schwelle Europas in den pontischen Ländern finden. So ist uns auch in vielen anderen Fällen der asiatische Ursprung wahrscheinlich, wenn das Verbreitungsgebiet einen großen Theil von Asien umfaßt, dagegen große Theile von Europa, besonders von West- und Südeuropa frei läßt. Einen Fall, wie die Abwesenheit des Bombinator, der in Ost- und Mitteleuropa und Ostasien vorkommt, von den britischen Inseln, den Mittelmeerinseln und Scandinavien würden wir aber z. B. nicht dazu rechnen, weil die Existenz der Arten auf Inseln und Halbinseln überall schwankender ist als in großen Cont-inentalgebieten.

Also nicht auf die Mittelpunkte, sondern auf die Peripherien kommt es bei Untersuchungen dieser Art an. Und das gilt nun von allen biogeographischen Ursprungsfragen. Immer wird nur das derzeitige Ende einer Ausbreitungsbewegung uns so nahe liegen, daß wir es deutlich sehen; das ist dann eben das Gebiet, das die Rasse, die Varietät, die Art heute einnimmt. Dessen Größe und Lage genau zu bestimmen, ist immer die Hauptaufgabe. Ueber diese Feststellung hinaus können wir höchstens

noch die Richtung wahrnehmen, in der sich das Gebiet in den letzten Zeiten entwickelt hat. Und ganz zuletzt vermögen wir aus der Verlängerung dieser Richtung nach rückwärts, die aber immer hypothetisch sein wird, vielleicht noch eine Vermuthung über die zurückliegende Herkunft zu schöpfen. Das ist das Neueste. Das Suchen nach einem Mittelpunkt kann uns dabei offenbar nur verwirren. Besonders bei der Erforschung des Ursprungs eines Volkes oder einer Rasse darf man nicht vergessen, daß man weder nach Punkten (Ursprung) noch nach Linien (Wegen), sondern nach Räumen oder Gebieten zu fragen hat.

III.

Zur griechischen Wirthschafts=
geschichte

VON

Karl Bücher.

I.

„Es steht in den alten Autoren noch so viel Merkwürdiges, das Wenige beachten.“ So schrieb Jakob Burckhardt in einem Briefe 1867, als er sich zu den Vorstudien für eine akademische Vorlesung anschickte, deren Inhalt seinen Freunden als sein theures Vermächtniß jetzt in der von seinem Schwestersohne herausgegebenen dreibändigen „Griechischen Kulturgeschichte“ vorliegt. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, die Geschichte der griechischen Denkweisen und Anschauungen zu geben und nach Erkenntniß der lebendigen Kräfte, der aufbauenden und zerstörenden, zu streben, welche im griechischen Leben thätig waren. In ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten wollte er die Griechen betrachten, „in denen, worin sie anders sind als der alte Orient und als die seitherigen Nationen und doch den großen Uebergang nach beiden Seiten bilden“.

In der merkwürdigen Einleitung sucht er seinen Stoff abzugrenzen, einerseits gegen die Disciplin der griechischen „Alterthümer“, andererseits gegen die Geschichte im gewöhnlichen Sinne. Die Lebensverhältnisse der alten Griechen und die Ereignisse ihrer Geschichte dürfen nicht um ihrer selbst willen, sondern „nur im Zeugenverhör über das Allgemeine“ zu Worte kommen; „denn dasjenige Thatsächliche, das wir suchen, sind die Denkweisen, die ja auch Thatsachen sind“, und zwar Thatsachen von höherer Gewißheit, wie Burckhardt weiter ausführt, als die Ereignisse der gewöhnlichen Geschichte sie haben. „Die Quellen aber werden, wenn wir sie darauf hin betrachten, ganz

anders sprechen, als bei bloßer Durchforschung nach antiquarischem Wissensstoff.“

Ähnliche Gedanken haben mich oft bewegt, wenn ich eine feltene Mußestunde dazu verwandte, die alten Schriftsteller auf ihren wirthschaftlichen Gehalt, ihre Denkweise auf diesem Lebensgebiete, durchzulesen. Ich hatte in den letzten Jahren dazu besondere Veranlassung. In einer für den weiteren Leserkreis bestimmten Darstellung der wirthschaftlichen Entwicklungsstufen hatte ich die Völker des klassischen Alterthums auf Grund des bei ihnen hervortretenden ökonomischen Erscheinungskreises der Stufe der geschlossenen Hauswirthschaft zugetheilt und dabei besonders hervorgehoben, daß sie die höchstentwickelte Form der letzteren vermöge der Sklaverei erreicht hätten.¹⁾ Ich war mir bewußt, damit nichts Neues zu sagen. Die gleiche Auffassung bezüglich des Alterthums hatte Rodbertus schon ein Menschenalter zuvor vertreten, und zwar im Zusammenhang mit einer einheitlichen Anschauung des antiken Lebens überhaupt, die in ihrer Art einzig dasteht. Allein diese großartige wissenschaftliche Leistung des seltenen Mannes war an der zünftigen philologisch-antiquarischen Fachgelehrsamkeit spurlos vorübergegangen, und sie würde wohl noch länger in ihrem papiernen Grabe in den Bänden IV, V und VIII der Hildebrand'schen Jahrbücher geschlummert haben, wäre nicht mein anspruchsloses Büchlein, in dem der Gegenstand nur beiläufig vorkommt, einem Manne in die Hände gefallen, der als Verfasser einer vielgerühmten Geschichte des Alterthums „es besser wissen mußte“ als die beiden Nationalökonomien, die in der Alterthumskunde doch höchstens als Störer und Pfücher gelten können. Eduard Meyer schrieb eine zornige Streitschrift, die er in drei verschiedenen Formen verbreitete: als Vortrag auf dem Frankfurter Historiker-

¹⁾ Die Entstehung der Volkswirthschaft, 1. Aufl. (1893), S. 23 ff., 3. Aufl. (1901), S. 116 ff.

tage, als Aufsatz in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik und als selbständigen Verlagsartikel.¹⁾ In ihr war das ganze Füllhorn einer citatenreichen Gelehrsamkeit ausgegossen, wie sie seit Meursius und Gronovius ein ganzes Heer philologischer Chalkenteroi aufgesammelt hat, um zu beweisen, wie herrlich weit es ihre lieben Alten schon gebracht. Meyer selbst wollte zeigen, daß die alten Völker, wie die modernen, eine wirtschaftliche Entwicklung bis zur Vollreife durchlaufen hätten, in der schon früh eigentlich volkswirtschaftliche Erscheinungen, wie Handelsverkehr, Geldgebrauch, industrielle Waarenproduktion, Export und Import, Fabrikanten und freie Lohnarbeiter, Industrie- und Handelsstädte u. aufgetreten seien, die aber auf ihrem Höhepunkte von der modernen Volkswirtschaft sich nicht wesentlich unterschieden habe.

Als Meyer seine Ansichten zuerst auf der Historikerversammlung vortrug, befand ich mich unter seinen Zuhörern, ohne die Möglichkeit zu haben, auf seine Angriffe erwidern zu können, da eine Diskussion des Vortrages ausgeschlossen war. Ich habe mich darauf beschränken müssen, dem Redner, als er die Tribüne verließ, privatim die Frage vorzulegen, wie er es erkläre, daß die Römer bei der von ihm geschilderten Gestaltung ihrer Wirtschaft nie darauf verfallen seien, ihre Staatspost dem privaten Nachrichtenverkehr dienstbar zu machen. Er ist mir darauf die Antwort schuldig geblieben. Als später sein Vortrag gedruckt erschien, bot mir der Herausgeber der „Jahrbücher“ den nöthigen Raum in seiner Zeitschrift an, um eine Erwiderung erscheinen zu lassen, und er hat sich wahrscheinlich gleich vielen Anderen gewundert, daß ich auf eine solche verzichtete.

Verschiedene Gründe haben mich dabei geleitet. Zunächst war Meyer überall an der Oberfläche der Wirtschaftserschei-

¹⁾ Die wirtschaftliche Entwicklung des Alterthums. Gena 1895. Ich citire unten nach dieser Ausgabe.

nungen haften geblieben und hatte trotz der feinen und eindringenden Begriffs-Analyse in den Robbertus'schen Arbeiten ein so geringes Verständnis für das ökonomisch Wesentliche bewiesen, daß ich die Voraussetzungen einer fruchtbaren Diskussion zwischen uns nicht gegeben glaubte. Sodann hatten mich meine Studien gerade damals über den Kreis der central- und west-europäischen Völker, für welche ich mein entwicklungs-geschichtliches Stufensystem konstruiert hatte, weit hinausgeführt zu vergleichend ethnographischen Untersuchungen, die besonders die Grundzüge der Wirtschaft kulturloser und kulturarmer Völker klarzulegen suchten. Endlich gab ich mich der Hoffnung hin, daß die einmal aufgeworfene Streitfrage Alterthumsforscher und Nationalökonomien zu Specialuntersuchungen auf dem Gebiete der antiken Wirtschaftsgeschichte anregen würde, in denen das ganze in der klassischen Litteratur und in den Inschriften zerstreute Material Verwendung finden würde.

Diese Hoffnung ist nun freilich bis jetzt, wenigstens soweit die deutsche Forschung in Betracht kommt, nicht erfüllt worden.¹⁾ Ich sehe dabei von der Papyrusforschung natürlich ab, die der Natur der aufgefundenen Urkunden entsprechend auch für die Wirtschaftsgeschichte reiche Ergebnisse verspricht. Aber Aegypten stand für mich von vornherein außerhalb der Kontroverse, und wenn Meyer und nach ihm Wilken²⁾ und Mitteis³⁾ es einbezogen haben, so muß ich es ablehnen, ihnen auf dieses Gebiet zu folgen. So habe ich mich, als ich 1897 die zweite Auflage meiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ herausgab,

¹⁾ Man müßte denn eine Arbeit von E. Szanto, „Zur antiken Wirtschaftsgeschichte“ in den Serta Harteliana S. 113 ff. und eine gleiche von J. Beloch in einer nationalökonomischen Zeitschrift (s. u.) als solche Untersuchungen gelten lassen. Der erste „vernichtet“ mich auf 3, der letztere auf 6 Seiten!

²⁾ Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien I, S. 664 ff.

³⁾ Aus den griechischen Papyrusurkunden, S. 24.

auf ein paar allgemeine Bemerkungen gegen die Meyer'sche Polemik beschränkt, die mit einem Zusatz auch im Anhang der jüngst erschienenen dritten Auflage wieder abgedruckt wurden.

Allerdings hat Wilcken feststellen zu können gemeint, ich sei schon in der zweiten Auflage Meyer ein gutes Stück entgegengekommen, indem ich auf S. 58 folgenden Satz stillschweigend entfernt habe: „Die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft reicht von den Anfängen der Kultur bis in das Mittelalter hinein (etwa bis zum Beginn des zweiten Jahrtausend unserer Zeitrechnung).“ Gerade gegen diese horrende Behauptung, durch die das ganze Alterthum mit Haut und Haaren der geschlossenen Hauswirtschaft zugewiesen war, hätte sich vor allem Meyer's Schrift gerichtet. So sehr ich mich nun auch dadurch geschmeichelt fühlen könnte, daß ein Mann von der wissenschaftlichen Gründlichkeit Wilcken's die Methode philologischer Textvergleichung sogar auf die verschiedenen Auflagen meines bescheidenen Büchleins anwendet¹⁾, so bedauere ich doch, seine scharfsinnige Schlußfolgerung, daß ich damit Meyer „entgegengekommen“ sei, das heißt ihm in wesentlichen Punkten Recht gebe, nicht bestätigen zu können. Meine Gegner dürfen sich immer gewiß halten, daß ich einen Irrthum, von dem ich mich überzeugt habe, nicht „stillschweigend“ entfernen, sondern offen bekennen werde. Bezüglich der geschlossenen Hauswirtschaft im Alterthum bin ich heute noch der gleichen Ansicht wie vor dem Auftreten Meyer's, und wenn Wilcken seine Text-

¹⁾ G. v. Below hat das dann in einem Aufsatze der „Histor. Zeitschrift“, N. F. Bd. 50 (1900) fortgesetzt und zugleich alle Aeußerungen der vielen Recensenten meines Buches, die in irgend einem, wenn auch noch so unbedeutenden Punkte nicht meiner Meinung sind, sorgfältig in den Anmerkungen gesammelt — einerlei, ob der betr. Punkt zur Sache gehört oder nicht. Ich leiste vielleicht Manchem einen Dienst, wenn ich hier auf dieses fürchterliche Arsenal aufmerksam mache. Freilich hätte ich nicht gedacht, daß v. Below so Viele brauchte, die ihm den Spieß tragen helfen, zumal bei einer Sache, in der er mir in der Hauptsache Recht geben muß.

collation etwas weiter fortgesetzt hätte, so hätte er nicht weit von jener Streichung auch einen Zusatz in der zweiten Auflage gefunden, welcher ihn über deren Ursache aufgeklärt hätte. Ich wollte der Verwechslung von Wirthschaftsstufen und Zeitepochen der Wirthschaftsgeschichte vorbeugen, die mir bei Benutzern der ersten Auflage öfter entgegengetreten war — wie ich gern zugeben will, nicht ohne meine Schuld. Es sollte klar hervorgehoben werden, daß es zu jeder Zeit nur auf das Normale, die typischen Erscheinungen der Gesamtentwicklung ankomme, nicht auf Einzelaüßerungen einer an bevorzugten Stellen ihrer Zeit weit vorausweisenden Wirthschaftsgestaltung, wie sie gerade die Historiker des Alterthums immer mit Vorliebe aufzusuchen und herauszuheben pflegen.

Aus Anlaß zweier in ihrer Art vortrefflicher Arbeiten, die in französischer Sprache das Gewerbe im alten Griechenland behandeln¹⁾, habe ich letztes Jahr die griechischen Quellschriften wieder häufiger vorgenommen. Dabei gab es immer mehr Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie sehr Jakob Burckhardt auch in Hinsicht auf den ökonomischen Gedankeninhalt dieser Litteratur Recht behielt, wenn er meinte, daß die „alten Autoren noch viel Merkwürdiges enthalten, das Wenige beachten“. Es ist mir immer auffallend erschienen, daß die Wissenschaft der Hellenen, der nichts Menschliches fremd blieb, es wohl zu einer reich entwickelten Staatstheorie, aber nur zu einer dürftigen, in der Ethik stecken gebliebenen Theorie der Oekonomie gebracht hat und daß diese immer reine Privatökonomie geblieben ist.²⁾ Von einer

¹⁾ S. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne*. Tome I, Bruxelles 1900 und P. Guiraud, *La main-d'œuvre industrielle dans l'ancienne Grèce* (Bibliothèque de la faculté des lettres XII), Paris 1900.

²⁾ Eine Uebersicht über die hierher gehörige Litteratur bei R. Hodermann, *Quaestionum oeconomicarum specimen* (Berliner Studien für klass. Philol. u. Archäol. XVI, 4) 1896.

Theorie der Volkswirtschaft kann bei ihnen im Ernste nicht die Rede sein¹⁾, man müßte denn in übergroßer Genügsamkeit die an sich gewiß interessanten Bemühungen zur wissenschaftlichen Erfassung einzelner Verkehrsvorgänge im ersten Buche von Aristoteles' Politik als solche gelten lassen wollen. Von Anfang an war dies für mich einer der Hauptgründe gewesen, weshalb ich annehmen zu müssen glaubte, daß die Robertson'sche Dikentheorie, die ich bei meinen Studien über römische Wirtschaftsverhältnisse bestätigt gefunden hatte, auch für die Griechen, trotz zahlreicher verkehrswirtschaftlicher Einzelerrscheinungen, im Ganzen zutreffen müsse. Nun fand ich bei meiner sich auf Schriftsteller aller Art (neben Philosophen auch Historiker, Redner, Dichter) ausdehnenden Lektüre, daß jene privatwirtschaftliche Anschauung überhaupt die Grundform ökonomischen Denkens bei den Hellenen bildet, die sich dem, der darauf achten gelernt hat, überall offenbart.

Aber noch eine zweite Thatsache drängte sich mir auf. Ich begann zu verstehen, weshalb Meyer, Beloch und die ganze Zahl der Alterthümer-Forscher die altgriechische Wirtschaft fortgesetzt als eine im Wesentlichen der modernen Volkswirtschaft gleichartige Organisation ansehen und darstellen. Die Hauptquellen für das ökonomische Verhalten des griechischen Alterthums sind attische Schriftsteller, vor allem die Redner, Xenophon, Thukydides und der für die Thatsachen des ökonomischen Kleinlebens unerschöpfliche Aristophanes; auch Platon und Aristoteles wurzeln in ihren allgemeinen Wirtschaftsanschauungen durchaus im Boden Athens, und spätere Sammelschriftsteller, aus denen man etwa noch schöpft, z. B. Plutarch, Diodor, Athenaios, haben wieder stark attische Autoren, z. Th. uns verloren gegangene,

¹⁾ Auch Meyer scheint diese Beobachtung befremdet zu haben; die überaus gewundene Erklärung aber, welche er S. 33 f. dafür zu geben sucht, kann nach keiner Seite hin befriedigen.

ausgeschrieben. Dazu kommt, daß das hervorragendste wirthschaftsgeschichtliche Werk, welches die neuere Alterthumskunde besitzt, N. Böckh's Staatshaushaltung der Athener ist und daß die seit seiner Zeit stattgehabte Vermehrung der inschriftlichen Quellen wieder den athenischen Verhältnissen in besonderem Maße zu Gute gekommen ist. Außerlich betrachtet aber bietet das Wirthschaftsleben Athens im fünften und vierten vorchristlichen Jahrhundert gewiß manche auffallende Analogien mit der Gegenwart. Kein Wunder, daß man die an ihm gemachten Beobachtungen verallgemeinert, daß man seine Erscheinungen als panhellenische angesehen hat.

Und noch eine dritte Beobachtung ließ sich machen. Der wirthschaftsgeschichtliche Stoff ist seither in der Hauptsache unter dem Gesichtspunkte der „Griechischen Alterthümer“ gesammelt und bearbeitet worden. Für die meisten Verfasser von Handbüchern dieser für den Philologen ja schlechtthin unentbehrlichen Disciplin giebt es aber keinen anderen Gesichtspunkt als den, das altgriechische Leben nach allen Seiten des Zufälligen aufzuhellen. Das Thatsächliche hat für sie allein Werth, dieses aber auch in jeder Gestalt: Großes und Kleines, Konstantes und Momentanes, Typisches und Accidentelles, Wichtiges und Unwichtiges. Es ist bei dieser Art zu arbeiten kaum möglich, die oft sehr feinen inneren Zusammenhänge bloßzulegen, den hellenischen Geist und das, worin er anders ist als wir, als eine in allen Erscheinungen des äußeren Lebens sich zum Ausdruck bringende Einheit darzustellen und wieder seine Ausprägung auf bestimmten Lebensgebieten einheitlich zu erfassen. Was aber für den Specialforscher, der diese großen Stoffsammlungen benutzen will, ganz besonders in's Gewicht fällt: die Hauptmasse ihres Materials wälzt sich von Kompendium zu Kompendium fort. Es ist ja gar nicht möglich und wäre in den meisten Fällen Zeitverschwendung, die Material-

sammlung immer wieder von neuem mit der Lektüre der Quellschriften zu beginnen. Man thut schon ein Uebrigcs, wenn man die Stellen nachschlägt, welche die Vorgänger bereits zusammenggebracht haben. Aber diese Stellen müssen aus dem Zusammenhang gerissen mitgetheilt werden; man hat sie in bestimmter Beweisabsicht zu präparieren, da sie als Belege für gewisse Thatfachen dienen sollen, und sind sie einmal falsch aufgefaßt, so pflanzt sich auch leicht ein Mißverständniß von Compendium zu Compendium fort. Ich kann leider von diesem Urtheil auch Specialarbeiten wie die bekannten Preisschriften von Büchjenschütz und Blümner über das Gewerbe im klassischen Alterthum und des ersteren „Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum“ nicht ausnehmen. Sie sind bloße Sammlungen der ökonomischen „Alterthümer“, und Meyer hat ganz Recht, wenn er ihnen zum Vorwurf macht¹⁾, daß sie „nirgends den Versuch einer historisch entwickelnden Betrachtung unternommen haben“. Aber gerade er hat doch fast ausschließlich mit dem von beiden zusammengestellten Materiale gearbeitet, und er hat dabei nicht nur ihre Irrthümer mit übernommen, sondern auch noch eine ordentliche Portion neue dazu aus Eigenem beige-steuert, als er den Versuch machte, jenes alle Zeiten unterschiedslos zusammenfassende Material in's Historische umzusetzen.

Eine griechische Wirtschaftsgeichte muß noch geschrieben werden, und in ihr wird auch dem ökonomischen Denken der alten Hellenen sein Recht werden müssen. Ich fühle mich dazu nicht berufen. Ich halte es in diesem Falle mit dem alten Philologen Joh. Jak. Reiske, der in seiner Lebensbeschreibung einmal äußert: „Ein Mensch kann nicht Alles umspannen, und wer sich um den Cicero verdient machen will, der muß mit

¹⁾ a. a. D. S. 21, Anmerkung.

seinem zwanzigsten Jahre zu sammeln anfangen: sonst wird man nicht fertig.“ Dazu wäre ich in Gefahr, philologische Versehen zu begehen, und solche werden bekanntlich schwer, vielleicht gar nie verziehen. Aber über die beiden andern oben hervorgehobenen Punkte, bei denen ich, nachdem ich seit einem Menschenalter diesen Dingen entfremdet bin, allenfalls mit dem Bißchen gesunden Menschenverstandes auskommen kann, über das auch Nichtphilologen verfügen, will ich in den folgenden Abschnitten mich noch etwas eingehender aussprechen.

Zunächst kann dies freilich nur in kritischer Weise geschehen, und das ist etwas lästig. Aber man muß ein altes Haus erst bis auf die Fundamente abbrechen, wenn man ein neues an die Stelle setzen will. Daß ich mich dabei zunächst auf Athen beschränke, werden mir hoffentlich meine Tadler als Beweis besonderen Entgegenkommens anrechnen. Denn in Athen hat nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Alten und doch auch nach Ansicht der Neueren die althellenische Wirthschaft ihren Höhepunkt erreicht. Später wird sich auch Gelegenheit bieten auf das gesamte Hellas einen Blick zu werfen. Zeitlich werde ich nur ausnahmsweise über das Jahr 500 v. Chr. zurück- und unter das Jahr 300 heruntergehen. Ich hoffe dadurch meine Arbeit wesentlich zu vereinfachen.

II.

Unter denen, welche in neuester Zeit die Geschichte der alten Hellenen zusammenfassend bearbeitet haben, hat ohne Zweifel Julius Beloch den wirthschaftlichen Verhältnissen am meisten Aufmerksamkeit gewidmet. Er ist dabei sehr rationell von der historischen Bevölkerungsstatistik ausgegangen, indem er in seinem 1886 erschienenen Buche: „Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt“ Alles zusammengestellt hat, was uns an Zifferangaben aus dem Alterthum überliefert ist. Aber er hat es

nicht bei der Mittheilung dieser Daten bewenden lassen; er hat sie auch miteinander in Zusammenhang und Uebereinstimmung zu bringen gesucht, und er hat sie zu Berechnungen benutzt, ähnlich denjenigen, mit welchen in der vorstatistischen Zeit die politische Arithmetik ihr Wesen getrieben hat. Im Ganzen eine sehr mühselige und in vielen Einzelheiten eine nützliche Arbeit! Nur leidet sie an dem großen methodischen Fehler, daß sie zumeist mit Zahlen rechnet, die von vornherein, weil auf Schätzung beruhend, keinen Glauben verdienen und vielfach auch noch in der Ueberslieferung unsicher geworden sind.¹⁾ Die am Schlusse des Buches (S. 506 f.) gegebene statistische Tabelle der Gesamtbevölkerung Griechenlands um 432 v. Chr. ist das reine Kartenhaus, das bei einem kritischen Hauch in sich zusammenfällt.

In seiner „Griechischen Geschichte“, deren I. Band 1893, der II. 1897 erschienen ist, hat Beloch sodann auch den Versuch gemacht, die wirtschaftliche Entwicklung Griechenlands bis auf die makedonische Zeit im Zusammenhang zu schildern.²⁾ Man wird diesem ersten Versuche einer altgriechischen Wirtschaftsgeschichte, der neben dem Mutterlande die Kolonien berücksichtigt und auch die zurückgebliebenen Theile Griechenlands nicht ganz vernachlässigt, das Lob nicht versagen können, daß ihr Verfasser vermöge einer lebhaften Gestaltungskunst den Leser die Kargheit der Ueberslieferung möglichst wenig empfinden läßt. Ja, wer die Quellen kennt, wird nicht ohne ein Gefühl der Be-

¹⁾ Da ich mich über die Methode der historischen Statistik genügend in der Einleitung meiner Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert, Bd. I ausgesprochen habe, so darf ich mich wohl mit diesen wenigen Bemerkungen über den Beloch'schen Versuch begnügen. Ich verweise außerdem auf meine Ausführungen in der Ztschr. f. die gef. Staatswiss. XLI (1885), S. 436 ff.

²⁾ Besonders Bd. I, S. 89 ff., 199—226, 393—438. II, S. 336—367.

wunderung bemerken, wie ausgiebig eine kleine Notiz des Thukydides oder Lysias verwerthet werden kann. Man wird unwillkürlich an die fünf Brote und zwei Fische des Evangeliums erinnert.

Aus leicht verständlichen Gründen wird am meisten von Athen erzählt. Ich traue mir nicht zu, den Inhalt der auf die Wirthschaft des attischen Volkes bezüglichen Ausführungen in einem kurzen Auszuge wiederzugeben; es ist auch nicht nöthig, da ein Anderer, ohne Zweifel Berufenerer, dies jüngst gethan hat, dessen Worte ich hier anführen möchte.¹⁾

„Seit den ersten Freiheitskriegen gegen die Perser scheint in Athen ein ungeheurer materieller Aufschwung eingetreten zu sein... Fabriken kommen auf, die sich freilich nicht mit modernen Industrie-etablissemens an Umfang messen können, die aber durch ihren Großbetrieb mit 20, 30 Arbeitern sich sehr weit über das sonst vorherrschende Kleingewerbe erheben. Der beste Gradmesser für die Aufwärtsbewegung von Industrie, Handel und Schifffahrt — denn die Landwirtschaft blieb, wie so oft, in völliger Trägheit in aller Technik weit dahinten — ist die außerordentlich hohe Ziffer, die in Attika und den anderen sehr stark fortschreitenden Territorien die Sklavenbevölkerung aufweist. —

„Das vierte Jahrhundert aber hat das fünfte durchaus übertroffen; es ist eine Zeit höchster materieller Blüte. Zunächst kommt sie, socialgeschichtlich gedeutet, freilich wie jede Periode starken Wirthschaftsaufschwungs auf höheren Entwicklungsstufen den glücklichen, durch Fähigkeiten oder großen Besitz Bevorzugten vor allem zu gute. Schon gegen Ende des peloponnesischen Krieges giebt es in Athen Fabriken bis zu 120 Arbeitern. Die Sklavenwirthschaft dehnt sich in der Industrie aus auf Gebieten, die sie bisher nicht kannten. Das beste Zeugniß größerer Zusammenhäufung von wirthschaftlich arbeitenden Vermögen, die Abtrennung und das Ausblühen eines eigenen Geldhandels, bleibt nicht aus. . . . Der Staat verpachtet Zoll und Steuern an Private, d. h. es werden Geschäfte in enormem Umfang betrieben. Es bildet sich sogar für derartige und für Rhederei-gesellschaften eine Betriebsform, die schon an sich ein Anzeichen vorgeschrittener kapitalistischer Volkswirthschaft ist. Gegen Mitte des 4. Jahrhunderts greift die Goldwährung um sich, der Geldwerth sinkt, die Preise steigen. Und wenn die Großkapitalisten an diesem Proceß den meisten Antheil haben, so fällt doch auch den Schwächeren und Armeren Einiges zu; die Löhne steigen, und wo so viele große

¹⁾ Kurt Bressig, Kulturgeschichte der Neuzeit II, 1 (Urzeit—Griechen—Römer), Berlin 1901, S. 95 und 112 f.

Unternehmungen gedeihen, da haben die Entwicklungsstadien einer noch nicht ganz raffinierten und überhitzten Volkswirtschaft auch für sehr viele kleine Raum und Aussicht auf Gewinn. Und jedenfalls fördert dieser materielle Proceß der Auffindung immer schnellerer und mannigfaltigerer Erwerbsarten auf jede Weise den Einzelnen und seinen Selbstständigkeitsdrang.

„Und merkwürdig, wenn in der That der starke Einzelne auch hier zunächst den Löwenantheil des Gewinns an sich riß und wohl auch schon die Schwächeren systematisch auszubeuten begann, so hat der Massenindividualismus (!) doch auch an dieser Stelle der socialen Schlacht, an der der Kampf doch erst eben entbrannt ist, zum wenigsten begonnen, sich zur Wehre zu setzen.“

Beweis: der Kommunismus in Aristophanes' Ekklesiazusen und der Socialismus in Platon's Staat!

Vielleicht wird Beloch an diesen Ausführungen auch keine ungemischte Freude haben; aber ihr Verfasser, Kurt Breyjig, jagt, daß er sein Wissen über diese Dinge von Beloch hat, und das ist so buchstäblich richtig, daß er sogar S. 118 ein verkehrtes Citat mit übernommen hat; für sich selbst nimmt der Berliner Historiker nur das Verdienst der „Ordnung und Deutung des Stoffes“ in Anspruch¹⁾, und an der Deutung muß auch der eingefleischteste Hypochonder seine helle Freude haben: sie würde, abgesehen von den Sklaven, ebenso gut auf das moderne England wie auf das alte Athen passen.

Großindustrie, Seehandel, Bankwesen²⁾, Finanzgesellschaften, und als Gegensatz dazu Sklavenmassen, Proletarisierung der Freien, ja — trotz steigender Löhne — Kommunisten, vielleicht gar Anarchisten! Und das Alles hat der modernste der modernen Historiker, in dessen thatendurstigem Herzen die von Ed. Meyer und J. Beloch ausgestreute Saat so üppig aufgegangen ist, so fein pragmatisch verknüpft, wie vor ihm kein Anderer. Ihm

¹⁾ Vorwort zu Bd. I, S. XXI.

²⁾ Mit entwickeltem Depositen- und Strogeschäfte, wie Beloch selbst II S. 351 f. ausführt. Ja er deutet sogar eine Art Gründertätigkeit an: das „Welthaus“ des Pajon, „des Rothschild dieser Zeit“, besaß eine große Schiffsfabrik.

haben ja die alten Autoren den Kopf nicht verwirrt; er hat sich auch nicht etwa mit dickleibigen Monographien abgeplagt, wie sie die Alterthumskunde so gern erzeugt. Er hält es, wie er ausdrücklich im ersten Bande seines Werkes auseinandersetzt, für sein Recht, sich an zusammenfassende Darstellungen zu halten.

Sehen wir zu, wie es ihm dabei ergangen ist. Ich hebe einen Punkt heraus, der für den Gegenstand dieser Arbeit besonders wichtig ist: die attische Großindustrie. Kurz nach den Perserkriegen erscheint sie am Horizont der Geschichte. Damals haben die athenischen „Fabriken“ bloß 20, 30 Arbeiter, gegen Ende des peloponnesischen Krieges giebt es schon solche bis zu 120 Arbeitern.

Wirklich ein Tausendkünstler, dieser neueste Kulturgeschichtschreiber! Woher er die Fabriken mit 20, 30 Arbeitern nur hat? Keine antike Quelle berichtet Aehnliches aus der Zeit kurz nach den Perserkriegen. Wohl aber wissen wir, daß der 377/6, also hundert Jahre später, gestorbene Vater des Demosthenes zwei Truppen von Gewerbesklaven hinterließ; die eine bestand aus 32 oder 33 *μαχαιροποιοί*, die andere hatte 20 *κλινοποιοί*; erstere war sein Eigenthum, letztere Pfandbesitz.¹⁾ Sollten diese etwa gemeint sein? Dann wäre Beloch doch nicht ungeschuldig an dieser lustigen Geschichtsklitterung; denn er erwähnt die Sache in dem Abschnitt „Der wirthschaftliche Aufschwung nach den Perserkriegen“²⁾, und sie bildet ja überhaupt eines der beliebtesten Schulbeispiele der Neuern. Ob die Art, wie diese Sklaventruppen von ihrem Eigenthümer zur Erzielung von Einkünften benutzt wurden, als Fabrikbetrieb bezeichnet werden kann, bleibe hier dahingestellt.

Wenden wir uns lieber zu den „Fabriken bis zu 120 Arbeitern“, die es gegen Ende des peloponnesischen Krieges gegeben

¹⁾ I. Rede gegen Aphobos § 9.

²⁾ Bd. I, S. 413; freilich dann auch noch II, S. 347.

haben soll. Man beachte wohl die Mehrzahl! Sie ist das Werk Beloch's, der Bd. II, S. 347 seiner griechischen Geschichte also schreibt:

„So wurde Griechenland (!) seit der Zeit des peloponnesischen Krieges mehr und mehr zum Industrielande. Und zwar trat an die Stelle des kleinen Handwerkers, der für sich allein oder mit wenigen Gehülfen arbeitet, in immer steigendem Maße der auf Sklavenwirtschaft beruhende Großbetrieb. Es gab in Athen am Ende des peloponnesischen Krieges Fabriken, die bis zu 120 Arbeiter beschäftigten, wenn auch allerdings Betriebe mit 20—30 Arbeitern schon für ansehnlich galten.“

Die „Betriebe mit 20—30 Arbeitern“ sind, wie uns durch ein Citat ausdrücklich bestätigt wird, wieder die beiden Demosthenischen. Schade nur, daß sie erst ein Vierteljahrhundert nach dem Ende des großen Krieges erwähnt werden. Woher unser Geschichtschreiber die Nachricht hat, daß sie „für ansehnlich galten“, bleibt sein Geheimniß, ebenso wie die „Fabriken, die bis zu 120 Arbeiter beschäftigten“. Quellenbelege giebt Beloch nur für die einzige Schildmacherwerkstatt, die der Redner Lysias zusammen mit seinem Bruder Polemarchos in seinem im Peiraeus gelegenen Hause betrieben haben soll, als ihr Vermögen (Ende 404 oder Anfang 403) von den dreißig Tyrannen eingezogen wurde. In dieser „Fabrik“ wurden 120 Sklaven beschäftigt. So lesen wir wenigstens in den Commentaren des Lysias und in den Hand- und Schulbüchern.¹⁾

Der Fall ist nicht uninteressant für die Art, wie mit dem bei den alten Schriftstellern sich findenden wirtschaftsgeschichtlichen Material von den Interpreten umgegangen wird. Die einzigen Stellen, welche für jene Schildfabrik angeführt

¹⁾ B. W. bei Büchsenstüb, Besitz und Erwerb, S. 338. Froberger, Ausgew. Reden des Lysias I, S. 4, Rauchenstein-Fuhr, Ausgew. Reden I, S. 4; aber auch bei Beloch, Ztschr. f. Socialwissenschaft II (1899), S. 22. Leider habe auch ich im Artikel „Gewerbe“ des Handwörterbuchs der Staatsw. (2. Aufl., S. 367) kritisch diese Zahl nachgeschrieben.

werden, finden sich in der Rede des Lyfias gegen Eratoſthenes § 8 und § 19. An der erſten Stelle heißt es, von den Abgeſandten der Dreißig, welche den Lyfias in ſeinem Hauſe feſtnahmen, ſeien einige in die Werkſtätte eingedrungen und hätten die Sklaven aufgeſchrieben (*εις τὸ ἐργαστήριον ἐλθόντες τὰ ἀνδράποδα ἀπεγράψοντο*). An der zweiten Stelle ſind die Vermögensobjekte der Brüder aufgezählt, deren die Dreißig ſich bemächtigten, darunter 700 Schilde und 120 Sklaven (*ἑπτακοσίας ἀσπίδας... καὶ ἀνδράποδα εἴκοσι καὶ ἑκατόν*). Aus dieſen drei (in unſerer Quelle durch mehrere Sätze oder größere Satztheile von einander getrennten) Angaben hat man ſich die „Schildefabrik mit 120 Arbeitern“ kombiniert.

Und in der That, es ſtimmt ja alles gut zuſammen: eine Werkſtätte, ein Vorrat von 700 Schilden und 120 Sklaven. Was kann das anders ſein als eine „Schildefabrik“, die nach Beendigung des großen Krieges in Abſatzſchwierigkeiten gerathen war? Wahrſcheinlich iſt die Interpretation auch richtig bis auf eine Kleinigkeit: die 120 Fabrikarbeiter. Von dieſen weiß der Redner nichts; er giebt nur den Verluſt an Sklaven überhaupt auf 120 an. Er ſagt aber nicht, daß dieſe die Zahl derer war, welche in der Werkſtätte aufgeſchrieben wurden. Nun waren Lyfias und ſein Bruder ſehr reiche Leute; werden doch allein an baarem Gelde in der Truhe des erſteren gegen 25 000 M. unſerer Währung vorgefunden. In jenen 120 Sklaven iſt aber zweifellos auch die unfreie Dienereſchaft der beiden Haushaltungen (Bolemarchos war verheiratet und wohnte in einem anderen Stadttheile) mit enthalten.¹⁾ Wie viel Köpfe dieſe in

¹⁾ Nachträglich ſehe ich, daß die 120 Fabrikarbeiter ſelbſt Ed. Meyer zu viel waren: Forſchungen zur alten Geſchichte II (1899), S. 186. Aber ſie ſelen doch „natürlich größtentheils in der Schildefabrik beſchäftigt geweſen“, und Sklavinnen würden darunter nicht geweſen ſein. Ja, warum denn nicht? Bolemarchos wird doch nicht ſo ſilzig geweſen ſein, daß er

Anspruch nahm, wissen wir nicht. Die Leute pflegten, wie wir aus der anmuthigen Erzählung im Anfang von Platons *Politeia* wissen, auf großem Fuße zu leben, und so wird ein großer Theil jener 120, möglicher Weise der größere, für die Dienerschaft abzurechnen sein. Immerhin bleibt ein Theil für die Schildmacherei übrig. Wie viele, kann niemand wissen. Vielleicht 100, vielleicht 50, vielleicht auch nur 20.

Aber hat sie denn überhaupt bestanden, jene berühmte Schildfabrik? An einen Gewerbebetrieb erinnert doch in der ganzen Rede nur das Wort *ἐργαστήριον*. Doch nehmen wir an, es seien wirklich Schilde darin gemacht worden, könnte es sich dann nicht am Ende um eine vorübergehende Einrichtung handeln, durch die der reiche Gegner der Oligarchen mit seinen politischen Freunden den gewaltsamen Umsturz hätte vorbereiten helfen? Das würde den Haß der Dreißig sehr verständlich machen. In der That betheiligte sich Lysias, wenn den Angaben im „Leben der zehn Redner“ (S. 835 F) zu trauen ist, durch Spendung von 200 Schilden und 2000 Drachmen baar sowie durch Werbung von Söldnern im Winter 403 an dem Befreiungswerke des Thrasybulos. Neuere Erklärer meinen, er habe wohl in Megara, wohin er sich geflüchtet hatte, „eine Commandite seines Schildgeschäftes“ gehabt.¹⁾ Aber daß er Geschäfte in Schilden gemacht, steht nirgends geschrieben, und diese Zweigniederlassung ist erst recht die Ausgeburt einer üppigen Interpreten-Phantasie, die sich nicht genug darin thun kann, das aus den beiden Stellen der Eratosthenes-Rede konstruierte Fabrik-Etablissement noch mit allerlei Erfern und Thürmchen zu verzieren.

seiner Gattin den nöthigen weiblichen Beistand versagte, und Lysias, der reiche Junggeselle, sollte der ganz ohne Sklavinnen seinen Haushalt geführt haben?

¹⁾ Frobergger, Prolegomena zu Lysias ausgew. Reden S. 5.

Genug, daß hier so viel wie alles unsicher ist und daß wir in keinem anderen griechischen Schriftsteller, in keiner Inschrift eine zweite „Fabrik“ aus der Zeit des peloponnesischen Krieges oder irgend einer anderen Periode des athenischen Staates genannt finden, die annähernd 120 Arbeiter gehabt hätte. Könnte man also den Betrieb des Lyfias und Polemarchos — natürlich aber unter Voraussetzung einer bedeutend geringeren Arbeiterzahl — als gesichert ansehen, so bliebe er überhaupt der einzige, von dem wir aus dem fünften Jahrhundert Kunde hätten, und die ganze an seine Existenz geknüpfte Folgerung einer zunehmenden Konzentration des Industriebetriebs fiel in sich selbst zusammen. Insbesondere widerstreitet es geradezu der Ueberlieferung, wenn von einer Mehrzahl von „Betrieben, die bis zu 120 Arbeiter beschäftigten“, gesprochen wird. Ob damals „Betriebe mit 20—30 Arbeitern“ sonst noch bestanden, können wir nicht wissen. Weiter aber kann ein Forscher, der die Quellen unbefangen liest und benutzt, wenn er den angeblichen Betrieb des Lyfias auf 120 Arbeiter taxiert, auf Grund der aus dem vierten Jahrhundert vorliegenden Zahlenangaben unmöglich behaupten, der auf Sklavenwirtschaft beruhende industrielle Großbetrieb habe Fortschritte gemacht. Gewiß erlangen wir jetzt von einer größeren Zahl solcher Betriebe Kunde; aber es liegt dies allem Anscheine nach nur daran, daß wir in den erhaltenen Gerichtsreden über ein dem Gegenstande günstigeres Quellenmaterial verfügen. Was jedoch die Hauptsache ist, nur bei dreien dieser Betriebe haben wir direkte Nachrichten über die Arbeiterzahl. Es sind das eben die beiden in der Erbmasse des Demosthenes befindlichen Betriebe von 32 und 20 Arbeitern und ein von Alschines¹⁾ genannter Schustereibetrieb mit 10 oder 11 Gewerbesklaven. Soll

¹⁾ N. g. Timarchos § 97.

also auf diese Zahlen irgend ein Schluß gebaut werden, so müßte es der sein, daß seit dem Ende des peloponnesischen Krieges die industriellen Sklavenbetriebe nicht größer, sondern kleiner geworden seien. Ein vorsichtiger Forscher wird aber überhaupt bei so unzulänglichem Material keine Schlüsse von größerer Tragweite ziehen.

Es erscheint auf den ersten Blick vermessend, wenn jemand sich einbildet, in diesen Dingen mehr wissen zu können, als uns die Alten selbst überliefert haben. Aber diese Vermessenheit ist leider unter den neueren Erklärern der alten Autoren nur zu weit verbreitet; in der Verlegenheit, wie den schon so oft durchgesieberten Texten noch eine neue Seite abgewonnen werden könne, arbeiten sie mit Indicienbeweisen, und wer sich einmal auf diese eingelassen hat, verliert den Boden der antiken Wirklichkeit leicht völlig unter den Füßen. Man lese nur den Artikel über „die Großindustrie im Alterthum“, den Beloch neuerdings in der Zeitschrift für Socialwissenschaft¹⁾ veröffentlicht hat. Die Alten würden erstaunen, wenn sie noch einmal lebendig würden und lesen könnten, wie in diesem Kopfe ihre Welt sich malt. Wie aber, wenn Einer von ihnen sagen würde: *καὶ μοι ἀνάγνωθι τὰς μαρτυρίας!* Es mag genügen, eine Stelle herauszuheben, die den hier behandelten Gegenstand angeht:

„Die Entwicklung der griechischen Großindustrie, die im VII. und VI. Jahrhundert begonnen hatte, kam im Laufe des V. Jahrhunderts zur Vollendung, und jetzt sind wir im Stande, diese Erscheinung auch an der Hand direkter Zeugnisse zu verfolgen. Das meiste Material haben wir, wie natürlich, für Athen. Zu Reichthum gelangten Gewerbetreibenden begegnen wir hier schon um die Mitte des V. Jahrhunderts; so dem Vater des bekannten Demagogen Kleon, Kleainetos, der doch ohne allen Zweifel (!) bereits die Leder- oder Schuhwaarenfabrik hatte, die später der Sohn fortführte. Es ist ein Symptom der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung der Gewerbetreibenden, daß Männer dieses Standes in der Zeit des peloponnesischen Krieges in großer Zahl zu leitender Stellung im Staate gelangten; so außer Kleon Anxtos, der ebenfalls durch den

¹⁾ II (1899), S. 18—26.

Betrieb einer Gerberei reich geworden war, der Lampenfabrikant Hyperbolos und andere. Nun hat das Handwerk ja nach dem Sprichworte einen goldenen Boden; aber wer es nur im Kleinen betreibt, wird nicht reich davon; wir haben uns also (!) die Gerbereien des Kleon und Anytos als Großbetriebe zu denken. Ebenso die Flötenfabrik, die Isokrates' Vater Theodoros betrieb, da auch er im Stande war, kostspielige Ehrenämter, sog. Leiturgien zu übernehmen. Ueber die Ausdehnung dieser Betriebe haben wir allerdings keine konkreten Angaben.“

Man muß sich die in dieser Stelle erkennbaren Schlußfakten nur einmal in der Folge vor Augen halten, wie sie entstanden sind, um die ganze Gefährlichkeit des hier eingehaltenen Beweisverfahrens zu erkennen. Wir wissen, daß Kleon von Aristophanes ein *βυρσοδέψης* oder *βυρσοπώλης* genannt wird, also Gerber oder Lederverkäufer. Wir wissen ferner, daß sein Vater Kleainetos hieß, und endlich bringt Veloch anmerkungsweise eine Inschrift etwa aus dem Jahre 467 bei¹⁾, nach der ein Kleainetos einmal eine Choregie geleistet hat — ein Ehrenamt, wie er hinzufügt, zu dem in dieser Zeit nur sehr wohlhabende Bürger herangezogen wurden. Dieser Kleainetos wird ohne weiteres mit dem Vater des Kleon identifiziert, und nun wird so kombiniert: War Kleons Vater ein reicher Mann, so kann Kleon selbst kein gewöhnlicher Gerber gewesen sein, sondern er muß eine Leder- oder Schuhwaarenfabrik gehabt haben. Hatte er diese aber, so kann er sie nur von seinem Vater geerbt haben, der somit durch Fabrikbetrieb reich geworden sein mußte. War das aber der Fall, dann begegnen wir schon „um die Mitte des V. Jahrhunderts reich gewordenen Gewerbetreibenden“ (Plural!) zu Athen. Wie man sieht, wird aus zwei unscheinbaren Thatfachen, deren innerer Zusammenhang höchst

¹⁾ C. I. A. II 971a: Πανδίων[ος ἀνδρῶν] Κλεινέτος ἐχορήγει. Der Name war durchaus nicht selten in Athen, und wenn auch der Demos Kydathenaion, aus dem Kleon stammte, zur Phyle Pandionis gehörte, so ist doch gar nicht ausgeschlossen, daß es in dieser Phyle noch andere Leute des Namens Kleainetos gab.

ungewiß ist, eine ganze Industrieentwicklung Athens herauspräpariert. Und das nennt man, die Geschehnisse „an der Hand direkter Zeugnisse verfolgen“!

Es ist nicht meine Absicht, mich in den nun so lange schon geführten Streit über die sociale Individualität Kleons zu mischen. Genug, wenn ich hier feststelle, daß im Jahre 1893 auch für Beloch Kleon noch „ein reicher Gerbermeister“ war, „ein Mann ohne jede höhere Bildung und in seiner Brutalität ein echter Emporkömmling“. ¹⁾ Das stimmt auch im Wesentlichen zu dem Bilde, das wir aus Thukydides und Aristophanes von dem Manne gewinnen. Warum sollen wir nicht glauben, daß er selbst das Leder gegerbt und ausge schnitten hat? Die Gegenüberstellung des Wurstverkäufers und des Lederverkäufers in den Rittern gewinnt nur so einen rechten Sinn, dessen sie entbehren würde, wenn wir uns den Kleon als großen Fabrikanten denken müßten. ²⁾ Läßt doch Aristophanes den Wurstverkäufer zu ihm sprechen:

„Wolltest du nichts von Schustern wissen, wüßt' ich nichts von Wurst und
Darmen,
Der du Zell von gefallnem Rindvieh oft verschachert hast den Armen,
Listig, daß es wunder wie die schien, zugerichtet und unterschritten,
Und noch keinen Tag getragen, waren die Schuh' so breit wie Schlitten.“ ³⁾

Daß er schon von Anfang an reich gewesen sei, sagt die Ueberlieferung auch nicht; vielmehr wirft sie ihm vor, daß er

¹⁾ Beloch, Griech. Geschichte I, S. 513 f. War der Vater schon reich, wie kann man den Sohn als Emporkömmling bezeichnen?

²⁾ Uebrigens ist der *ἀλλαντοπωλῆς* keineswegs, wie die Neueren übersehen, ein Wursthändler, sondern, wie die Stellen bei Aristoph. Ritt. 160, 200, 214, 279, 343, 364, 413 zeigen, ein Wurstmacher, der die von ihm gefertigten Würste verkaufte. Ähnlich bedeuten viele andere auf *-πωλῆς* gebildete Personenbezeichnungen Handwerker, die auf den Verkauf arbeiteten (Preiswerker).

³⁾ Ritter 315 ff. nach Droysen. Wie angesichts dieser Stelle Beloch noch von einer „Schuhwaarenfabrik“ reden kann, ist mir ein Räthsel.

verschuldet gewesen und sich in den von ihm bekleideten Staatsämtern von öffentlichem Gut bereichert habe, was man einem Manne schwerlich nachsagen würde, der schon von Haus aus ein großes Vermögen hatte.

Wie Anytos unter die Fabrikanten kommt, ist ebenso schwer zu verstehen: ausdrücklich ist bezeugt, daß er nicht nur selbst die Gerberei trieb, sondern auch seinen Sohn als Lehrling in seinem Betriebe eingestellt hatte.¹⁾ Ebenso erscheint der Lampenmacher Hyperbolos, den Aristophanes *λυχνοπαιός* oder *λυχνοπώλης* nennt, durchaus als Kleingewerbetreibender.²⁾ Gerade das ist ja in damaliger Zeit für das athenische Staatsleben so bezeichnend, daß solche Handwerker zu einer politischen Rolle gelangen konnten, und alle Mühe, die man sich heute giebt, diese Leute salonfähig zu machen, beweist höchstens, daß man nicht einmal die Gegenwart versteht. Fehlt es denn so ganz in ihr an ähnlichen Erscheinungen?

Es mag einigermaßen als Entschuldigung für diese Auffassung dienen, daß schon die Scholiasten des Aristophanes und die späten Sammelschriftsteller diese „Staatsmänner“ und ihre Zeit nicht mehr verstanden. Jedenfalls sind aber auch diese späteren Quellen weit davon entfernt, sich letztere wie moderne Fabrikanten vorzustellen. Diesen Typus kennt das Alterthum überhaupt nicht, wie später noch nachzuweisen sein wird. Es ist fast zum Lachen, wenn man von einer „Flötenfabrik“ liest, die der Vater des Sokrates gehabt habe. Ueberliefert ist allein, daß er als mäßig begüterter Bürger (*τῶν μετρίων πολιτῶν*) Sklaven hatte, welche Flöten verfertigten und

¹⁾ Xenoph. Apol. 29 f. und Schol. zu Platon's Apol. p. 18 B.

²⁾ Friede 690. Ritter 739. 1301—1315. Aus letzterer Stelle scheint sogar geschlossen werden zu müssen, daß Hyperbolos seine Waare, auf einem Nachen sie umherfahrend, als Hausierer vertrieben hat (*τὰς ἀνάγκας, ἐν αἷς ἐπώλει τοὺς λύχνους*). Vgl. auch Thukyd. VIII, 73. Aelian V. S. XII, 43.

ihm damit seinen Lebensunterhalt einbrachten.¹⁾ Man braucht sich nur die Technik dieses Zweiges des Instrumentenbaus vorzustellen,²⁾ der noch jetzt fast ausschließlich als Kleingewerbe betrieben wird, um vor dem Gedanken seiner fabrikmäßigen Organisation im Athen des V. Jahrhunderts v. Chr. zurückzuschrecken. Gewiß haben wir uns die Menge der für manche Zweige gewerblicher Kunstfertigkeit ausgebildeten Sklaventruppen schon gegen Ende des peloponnesischen Krieges als nicht gering vorzustellen;³⁾ und im IV. Jahrhundert mögen sie an Zahl und Bedeutung noch zugenommen haben.⁴⁾ Allein die ganze Einrichtung ist von den damaligen Athenern, wie später noch zu zeigen sein wird, immer unter dem Gesichtspunkte der Vermögensanlage, nicht unter demjenigen der gewerblichen Unternehmung betrachtet worden, und wenn wir unsere Vorstellungen von Großindustrie und Fabrikbetrieb auf sie übertragen, so thun wir eben den antiken Verhältnissen Gewalt an. Von einer „wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung“ des so konstruierten Fabrikantenstandes, die dem Gewerbebetrieb zu verdanken sei, kann erst recht keine Rede sein. Alle Fälle, die uns näher bekannt sind, zeigen uns Leute, die neben jenen Sklaventruppen noch ein erhebliches rentegebendes Vermögen anderer Art besaßen.

Wie sich's damit aber auch verhalten mag, jedenfalls kann durch solche auf Athen bezügliche Thatsachen⁵⁾ nicht bewiesen werden,

¹⁾ Leben der zehn Redner (886 E), Isokr. u. Dionys Hal. Isokr. 1: Θεοδώρον, τινὸς τῶν μετρίων πολιτῶν, θεράποντας ἀλλοποιούσας κεκτημένον καὶ τὸν βίον ἀπὸ ταύτης ἔχοντος τῆς ἐργασίας.

²⁾ Ueber diese Blümner, Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen und Römern II, S. 390 f.

³⁾ Thuf. VII, 27, 4 berichtet, daß im Deselischen Kriege ἀνδραπόδων πλέον ἢ δύο μυριάδες ἠτόμολήκεσαν, καὶ τούτων τὸ πολὺ μέρος χειροτέχναι.

⁴⁾ Verzeichnisse bei Büchsenerschütz, Besitz u. Erwerb, S. 337 ff. und Guiraud, La main-d'œuvre etc. p. 168 f.

⁵⁾ Als ich dies schrieb, habe ich nicht annehmen können, daß Beloch die den oben S. 207 angeführten Worten folgenden Sätze Gr. Gesch. II,

was Beloch in seiner gr. Geschichte behauptet, daß seit dem peloponnesischen Kriege ganz „Griechenland mehr und mehr zum Industrielande wurde“. Noch viel weniger ist der weitere Satz richtig, daß an Stelle des kleinen Handwerkers der auf Sklavenwirtschaft beruhende Großbetrieb getreten sei. Eine solche „Handwerkerfrage“ wäre auf keinen Fall an der Eklesia Athens spurlos vorübergegangen, die doch nach des Sokrates über-treibendem Ausspruche aus Walkern und Schustern, Zimmerleuten und Schmieden, Landbauern und Höckern bestand.¹⁾ Die Redner hätten sich ihrer bemächtigt und Aristophanes hätte sie gewiß irgendwo benutzt. Aber nichts von alledem; tiefes Schweigen in der ganzen antiken Litteratur! Alles aus den Erfahrungen des XIX. Jahrhunderts in die griechische Geschichte hineingetragen, oder, um mit Brehsig zu reden, „socialgeschichtliche Deutung“!

III.

Wer die alten Athener mit großen Fabriken ausstattet, der hat natürlich auch die Pflicht, für auswärtigen Absatz zu sorgen. Denn ein Land von etwa 40 Quadratmeilen mit ziemlich dürrtigem Boden und dichter Bevölkerung, das anerkannter-

347 ebenfalls auf die angebliche Industrialisierung Griechenlands bezogen haben wollte. Nun aber sehe ich aus dem bereits citierten Aufsatze in der Ztschr. f. Socialwissenschaft, S. 23, daß er wirklich den Rhodier Mnason, der nach Timaios 1000 Sklaven besaß, für einen großen Industrieunternehmer hält. Warum? Weil er sich nicht denken könne, „daß es in dem kleinen Lande Latifundien gegeben haben sollte, auf denen eine so große Zahl von Arbeitern hätte verwendet werden können“. Gewiß eine schöne Begründung! Schade nur, daß in Frgm. 67 des Timaios (Athen. VI p. 264 d) ausdrücklich geschrieben steht, daß es sich nicht um Gewerbesklaven handelt: *Μνάσωνα χιλίους οικότας κτησάμενον διαβληθῆναι παρὰ τοῖς Φωκείοις, ὡς τοσοῦτους τῶν πολιτῶν τὴν ἀναγκαίαν τροφήν ἀφηρημένον. εἰδίσθαι γὰρ ἐν ταῖς οἰκειακαῖς διακονεῖν τοὺς νεωτέρους τοῖς πρεσβυτέροις.* Vgl. auch meine Aufstände der unfreien Arbeiter, S. 85.

¹⁾ Xenophon, Mem. II, 7, 6.

maßen einen erheblichen Theil seines Bedarfs an Brotgetreide importieren mußte, konnte nicht im Stande sein, seine industrielle Massenproduktion selbst zu konsumieren. Ueberdies, womit sollten die eingeführten Getreidemengen bezahlt werden, wenn nicht mit Fabrikaten? So argumentierte schon Ed. Meyer, und er nahm daraufhin einen starken Export von Fabrikaten an, ohne sich um den Beweis sonderlich Sorge zu machen. Aber was er verfäumt hat, das holt J. Beloch nach. Er liefert den Beweis auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der historischen Arithmetik. Eine athenische Handelsstatistik für das Jahr 400 v. Chr. — das ist die neueste Frucht seiner Methode, oder, um uns korrekter auszudrücken: eine Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des Hafens Peiraeus nach Ein- und Ausfuhrwerthen. Veröffentlicht ist sie in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ III. Folge 18. Band (1899), S. 626—631 und mit Vergleichen aus der neuesten Handelsstatistik wie mit anderen Ziffern reich ausgestattet. Gerichtet ist sie an die Adresse des Verfassers dieser Abhandlung, weil er behauptet hatte, daß weder bei den antiken Völkern noch im frühern Mittelalter die Gegenstände des täglichen Bedarfs einem regelmäßigen Austausch unterlagen, daß vielmehr seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem spezifischen Werthe die wenigen Handelsartikel gebildet hätten.

Zum Dank für die auf meine Befehrerung verwendete Mühe will ich die wenigen Zeilen, welche den Kernpunkt der Beloch'schen Statistik enthalten, hier im Wortlaut mittheilen.

„Im Jahre 401/0 v. Chr. wurde der Ein- und Ausfuhrzoll im Peiraeus für 30 Talente verpachtet, im Jahre darauf für 36 Talente. Der Zoll war ein Werthzoll im Betrage von 2 Proz. (πεντηκοστή); die Pachterträge entsprechen also einem Werthe der ein und ausgeführten Waaren von 1500 bezw. 1800 Talenten. Rechnen wir die Erhebungskosten, Defraudationen, zollfreien Eingänge und den Gewinn der Zollpächter hinzu, so ergibt sich eine Handelsbewegung im Werthe von etwa 2000 Talenten. Nun beträgt der Werth des attischen Talentcs (26 kg), wenn wir das Silber nach dem der per-

fischen Doppelwährung zu Grunde liegenden Verhältniß von $13\frac{1}{2}:1$ in Gold umrechnen, 5440,5 Ml.; der Werth der Handelsbewegung im Peiraieus hat sich also auf etwa 11 Mill. Ml. belaufen. Es wird nun mäßig gerechnet sein, wenn wir den Geldwerth in dieser Zeit auf $\frac{1}{3}$ des heutigen ansetzen; diese 11 Mill. Ml. würden also nach heutigem Geldwerth mindestens 33 Mill. Ml. entsprechen, wahrscheinlich mehr als 40 Mill. Ml.“

Weiter berechnet Beloch unter der Annahme, daß damals Attika 150 000 Einwohner gehabt habe, die Kopfquote der Aus- und Einfuhr auf 220—270 M. und vergleicht damit moderne Kopfquoten von 280 M. in Dänemark und 156 M. im Deutschen Reiche. Da nach Beendigung des peloponnesischen Krieges Athen keine Tribute mehr von den Bundesgenossen bezog und auch die Laurischen Silberbergwerke darniederlagen, „so mußte Attika den Betrag seiner Einfuhr im Wesentlichen mit den Erzeugnissen seiner Industrie und Landwirthschaft decken; wir können uns also nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir den Werth der Ausfuhr und Einfuhr annähernd gleichsetzen. Demnach betrug die Einfuhr etwa 125 M. auf den Kopf, oder von den Sklaven abgesehen (die B. auf 50 000 annimmt), etwa 200 M. auf den Kopf der freien Bevölkerung.“ Schließlicb werde ich noch mit den Worten zurechtgewiesen:

„Wie verträgt sich das mit der Behauptung Bücher's, seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem spezifischen Werthe hätten die wenigen Handelsartikel gebildet? Sollen wir denn wirklich glauben, eine Familie von 5 Köpfen hätte im Durchschnitt 1000 Ml. auf Luxusartikel¹⁾ verwendet?“ . . . „In der Hauptsache bestand die Einfuhr, ganz wie in den heutigen Industrieländern, in Nahrungsstoffen und in Rohmaterial für die Industrie. Das ist zum Ueberfluß (!) vielfach direkt bezeugt. . . Für die Ausfuhr kam von Bodenprodukten im Wesentlichen nur das Del in Betracht; das übrige waren Industrieerzeugnisse und zwar, da es sich

¹⁾ Dem nationalökonomisch gebildeten Leser brauche ich wohl nicht zu sagen, „daß“ „seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem spezifischem Werthe“ noch keine „Luxusartikel“ zu sein brauchen. Ein seltenes Naturprodukt ist z. B. das Salz, wo es nicht in genügender Menge vorkommt, der Seefisch im Binnenlande; im alten Attika waren sogar Getreide, Schiffbauholz, Hanf, Kupfer seltene Naturprodukte.

um so große Beträge handelt, in der Hauptsache offenbar Artikel für den Massenkonsum.“

Mit dieser auszugsweisen Wiedergabe des ersten Theiles von Belochs Arbeit muß ich den Leser bitten sich zu begnügen; von dem Folgenden will ich nur so viel verrathen, daß für den Ausgang des fünften Jahrhunderts „die gesamte Handelsbewegung der griechischen Welt“ auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Milliarden Mark und die Kopfquote auf 150—200 M. berechnet wird, während der Werth der Handelsbewegung im Hafen von Rhodos vor dem Kriege gegen Perseus auf 40 Millionen attische Drachmen, derjenige der indischen Ausfuhr nach Europa zur Zeit Vespasians auf 13 Millionen Mark angegeben wird. Da mich diese Dinge jedoch nicht direkt angehen, sondern nur allgemein „die Großartigkeit des antiken Welthandels“ illustrieren sollen, so darf ich wol das ne bis in idem mir zu Nuße machen und meine Bemerkungen auf den attischen Fünfzigsten und das, was Beloch damit anstellt, beschränken.

Nun wissen wir von dieser procentualen Abgabe von der Aus- und Einfuhr von und nach Attika leider herzlich wenig. Dieses Wenige hat Böckh in seiner etwas altmodisch einfachen, streng sachlichen Weise zusammengestellt.¹⁾ Es handelte sich um eine reine Verkehrsabgabe, der nach den Grammatikern, auf deren Angaben wir leider angewiesen sind, alle in den Peiraieus eingehenden Waaren nach ihrem Werthe unterworfen waren. Daß sie auch von der Ausfuhr erhoben wurde, muß aus einer Inschrift und einer Stelle des Demosthenes erschlossen werden. Wie es mit der Durchfuhr gehalten wurde, wissen wir nicht. Beloch meint, die Waaren, die nur zur Durchfuhr auf dem Seewege nach dem Peiraieus kamen, seien dem Zoll nicht unterworfen gewesen, „da (!) dieser beim Ausladen, bzw. beim Einladen zur Erhebung gelangte“. Aber das ist bloß seine Privatmeinung.

¹⁾ Staatsk. d. Athener I, S. 425 ff.

Daß die einkommenden Waaren beim Ausladen zollpflichtig wurden, hat Böckh aus einer Stelle in der Demosthenischen Rede gegen Lakritos geschlossen; wie es mit den ausgehenden Waaren gehalten wurde, kann niemand wissen, und der Fall der Durchfuhr wird in keiner Quelle erwähnt. Der Schluß *e silentio*, daß, was nicht ausgeladen wurde, auch nicht steuerpflichtig gewesen sei, ist zwar etwas voreilig, um so mehr, als wir es nicht mit einer Verbrauchssteuer, sondern lediglich mit einer Verkehrsabgabe zu thun haben, die sich natürlich nur an die Thatsache des Verkehrs im Emporion halten kann. Aber es kommt für eine Forschung, der direkte Zeugnisse nur „zum Ueberflusse“ da sind, darauf am Ende so viel nicht an. Jedenfalls hätte aber auch eine solche sich die Frage stellen müssen, wie es mit denjenigen Waaren gehalten wurde, die im Emporium zwischen fremden Schiffen und Großhändlern umgeschlagen wurden. Denn diese mußten ebensovohl aus- als wieder eingeladen werden, hatten also doch wohl das von Beloch geforderte Merkmal der Zollpflichtigkeit, ohne das der attischen Ein- oder Ausfuhr anzunehmen.

Ferner hat Böckh die Frage aufgeworfen, wie es mit der Ein- und Ausfuhr zu Lande gehalten worden sei, also gegen Megaris und Boeotien hin. Er meint, es hätten auch da nothwendig Grenzzölle eingerichtet sein müssen, wie denn in gewissen Zeiten gegen diese Länder eine Sperre bestanden habe. Jedenfalls muß man, trotz des Schweigens der Quellen über die Sache, mit der Möglichkeit rechnen, daß auch an der Landgrenze und in allen attischen Häfen der Fünzigste erhoben wurde. Freilich hat Beloch schlankweg das Gegentheil behauptet; aber den Beweis ist er schuldig geblieben. Giebt man aber jene Möglichkeit zu, so wird man sich auch über die Folge sofort klar sein, daß die über einen attischen Seeplatz nach Boeotien oder Megara transitierenden Waaren zweimal den Fünzigsten hätten tragen

müssen und ebenso beim Transit in umgekehrter Richtung. Damit würde freilich die Annahme Beloch's, es handle sich nur um Einfuhr für den Konsum in Attika und um Ausfuhr attischer Erzeugnisse, auch hier hinfällig.¹⁾

Dem Nationalökonomem werden natürlich auch noch andre Fragen aufsteigen. Wie erfolgte bei der Erhebung des Fünzigsten die Werthermittlung? Bestand dafür eine Deklarationspflicht derjenigen, welche die Waaren ein- oder ausführten? Oder hatten die Zollpächter das Recht der Einschätzung? Für den ersten Fall mußten Bußen für Unterdeklaration und in beiden Fällen solche für Defraudation bestehen. Hatten die jedesmaligen Pächter auch diese zu vereinnahmen? Waren nicht vielleicht noch andere am Hafen zu erhebende Abgaben — Gebühren von der Benutzung des Hafens und der Einrichtungen des Emporions — in die Verbindung des Fünzigsten mit einbegriffen? Etwa der in der Pseudo-Xenophontischen Schrift vom Staat der Athener erwähnte Hundertste (*εκατοστή*), von dem Böckh annimmt, daß er neben dem Fünzigsten bestand, oder das Hafengeld (*έλλιμένιον*).²⁾ Hält doch Pollux³⁾ allem Anscheine nach die Erheber des Hafengeldes (*έλλιμενισται*) für einerlei mit den Erhebern des Fünzigsten (*πεντηκοστολόγοι*). Man sollte denken, schon die hier hervorgehobenen Zweifel

¹⁾ Ich lege auf diesen Punkt keinen erheblichen Werth, glaubte ihn aber doch erwähnen zu sollen, da Beloch seinen Lesern die Möglichkeit unter die Augen rückt, „daß die Zollpacht im Peiraeus nicht die gesamte Ein- und Ausfuhr umfaßte und die Zölle auf einzelne Artikel, z. B. der Getreidezoll, gesondert verpachtet waren, was bisweilen geschehen ist“. Nun gibt es gewiß eine Stelle in der Rede gegen Neaira § 27, wo von einer Pachtung der *πεντηκοστή του σίτου* gesprochen wird. Aber diese Rede fällt mindestens ein halbes Jahrhundert später als die Pachtung des Andokides, und für eine gesonderte Verpachtung des Zolls auf Getreide oder andere Artikel in des letzteren Zeit ist auch nicht der Schatten eines Beweises aufzufinden.

²⁾ Vgl. über diese Abgaben Böckh a. a. O. S. 431 ff.

³⁾ VIII, 132.

müßten es einem vorsichtigen Forscher verbieten, aus den Pachtsummen des Fünzigsten die Aus- und Einfuhrwerthe Attika's durch die verblüffend einfache Multiplikation dieser Summe mit der Zahl 50 berechnen zu wollen.

Und nun die Grundzahlen der Berechnung, die Pachtsummen für 401/0 und 400/399: 30 und 36 Talente! Sie finden sich nur an einer Stelle, in der Rede des Andotides von den Mysterien (§ 133f.); diese Stelle ist aber in den Handschriften so verdorben, daß sie nur durch Emendationen, die immer mehr oder weniger unsichere Vermuthungen bleiben, einigermaßen hat lesbar gemacht und von einem groben, gerade in den überlieferten Zahlen enthaltenen Widerspruch hat befreit werden können. Für unseren Zweck genügt es, hervorzuheben, daß in ihrer handschriftlichen Fassung die Stelle dem Zweifel Raum ließ, ob die Pachtsummen, 30 und 36 Talente, auf eine einjährige oder eine dreijährige Pachtperiode zu beziehen seien. Das würde natürlich für die aus diesen Zahlen zu berechnenden Werthsummen der Aus- und Einfuhr einen sehr bedeutenden Unterschied ergeben.

Nun halte ich zwar die schon von Reiske vorgeschlagene Heilung der Stelle für wohl gelungen und nehme demgemäß an, daß sich die Zahlen auf einjährige Pachtdauer beziehen.¹⁾ Aber soweit ich den alten Reiske kenne, würde er bei allem Selbstgefühl doch niemandem gerathen haben, auf eine derartige moderne Textkonstitution, mag für sie auch der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit sprechen, weitgehende Schlußfolgerungen zu bauen oder sie gar zu rechnerischen Operationen zu verwenden, bei denen auch ein nur kleiner Fehler in der Ausgangsziffer im Endergebniß unendlich vervielfältigt erscheint. Und ich bin gewiß, daß es auch heute noch Männer giebt, die es

¹⁾ U. a. auch mit Rücksicht auf Aristot., Staat d. Ath. 47.

als völlig unzuläſſig anſehen, daß ein derartig von der neueren Philologie mühsam zuſammengeſtickter Text als Beweiſsmittel gebraucht werde. Er bleibt — bei aller Hochachtung vor der Konjekuralkritik darf es geſagt werden — wie ein geſtickter Schuh, dem man große Strapazen nicht zumuthen darf.

Steht's ſchon mit den Grundzahlen etwas wacklig, ſo ſind die übrigen bei den Berechnungen benutzten Ziffern würdig, von einem Dichter verherrlicht zu werden, dem ja runde Zahlen immer erlaubt ſind. Zwar iſt uns die Bevölkerung Attikas um das Jahr 400 platterdings nicht bekannt. Was ſchert das den hiſtoriſchen Arithmetiker? Er rechnet mit 150 000 Seelen und iſt dabei noch ſo liebenswürdig, auch 200 000 als möglich zuzugeben; andere Schätzungen kommen neuerdings auf 250 000; Böckh betrachtete 500 000 als Mittelzahl, und es gab auch ſchon Alterthumskundige, die vor 600 000 nicht zurüchſchreckten. Quellenmäßige Begründung wohnt den höheren Zahlen ein gut Stück mehr bei als den niederen. Aber wer fragt noch nach direkten Zeugniſſen? Warum ſodann der Goldwerth des attischen Talents auf dem Umweg der Werthrelation der „perſiſchen Doppelwährung“ ($13\frac{1}{2} : 1$) auf Reichsmark gebracht werden muß, wird vielleicht ein Nationalökonom nicht leicht einſehen. Aber er kann ſich doch der Wahrnehmung nicht entſchlagen, daß ſo die Endſumme weit größer wurde (11 Mill. M.). Böckh kam bei Zugrundelegung der Relation $15\frac{1}{2} : 1$ nur auf 9 Mill. Mark. Nähme man das gegenwärtige Werthverhältniß zwiſchen Silber und Gold, ſo ergäbe ſich kaum die Hälfte dieſer Summe. Endlich das Verhältniß des heutigen Geldwerths zum altattischen! Was haben wir uns die Köpfe zerbrochen, um einen Reduktionsmaßſtab für die Umſetzung des Werthes hiſtoriſch überlieferter Geldſummen in moderne Münzwerthe zu finden! Beloch löſt alle Schwierigkeiten ſpielend. Eine zufällig überlieferte Angabe über den leider recht ſchwankenden Weizenpreis

Athens aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts wird mit dem Londoner Durchschnittspreise der Jahre 1831—1875 verglichen und dieser dreimal so hoch befunden. Also muß der Geldwerth Athens auf ein Drittel des heutigen angenommen werden. Wie wir nur alle so dumm sein konnten, diese Methode nicht schon früher zu finden! Daß Gerste, nicht Waizen die Hauptbrotfrucht der Athener war, thut am Ende nichts zur Sache. Warum hatten sie auch einen so schlechten Geschmack!

Man wolle mich hier nicht mißverstehen! Es liegt mir durchaus fern, die Menge der Ein- und Ausfuhr Attikas im Alterthum und ihren Werth herabdrücken zu wollen; selbst die von Beloch berechneten Zahlen würden mir nicht die geringste Pein verursachen, stünden sie nur auf festeren Beinen. Es würde sich dann weiter darum handeln, wie sie zu erklären sind, auf welche Art von Waaren sie zu beziehen sind.

Und hier hat Beloch sich und seine Leser in einer Weise getäuscht, die kaum begreiflich ist. Er bezieht die mit den eben geschilderten Mitteln von ihm berechneten Zahlenwerthe ausschließlich auf ein- und ausgeführte Waaren im heutigen Sinne, d. h. Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate, die aus dem Auslande kamen und nach dem Auslande gingen. Darin liegt ein doppeltes Versehen. Angenommen, daß der Fünzigste ausschließlich im Peiraieus erhoben wurde, so unterlag ihm zunächst doch als reiner Verkehrssteuer nicht bloß der auswärtige, sondern auch der attische Küstenverkehr, d. h. die zu Schiffe von anderen attischen Küstenplätzen kommenden und dorthin abgehenden Sendungen und natürlich auch der Nachbarverkehr mit Nigina, Megaris &c. Bei der Schwierigkeit des Landtransports in dem gebirgigen Attika darf man wohl kaum diesen Verkehr allzu gering schätzen. Allein dieses Versehen ist ein Kinderpiel gegenüber dem andern. Die wichtigste Handelswaare des Alterthums war der Mensch, und Athen hatte nachweisbar einen

ſtarken Konſum in dieſer Waare. Natürlich mußte auch von jedem ein- und ausgehenden Sklaven $\frac{1}{60}$ ſeines Werthes an die Pentekostologen entrichtet werden, und Böckh macht ausdrücklich darauf aufmerkſam, daß dieſer Theil des Verkehrs „nicht wenig einbringen mußte“. Nicht zum Ueberflusse iſt uns auch ein direktes Zeugniß aus dem Alterthum erhalten, welches die Unterſtellung der Sklaven unter die hier in Rede ſtehende Abgabe außer Zweifel ſetzt.¹⁾

Es iſt recht zu bedauern, daß Weloch dieſe wichtige Thatſache überſehen hat. Er würde uns ſonſt ohne Zweifel auch mit einer Berechnung deſſenigen Theils der 30 oder 36 Talente, welcher aus dem vom Sklavenverkehr gezahlten Fünzigſten ſtammte, erfreut haben. Aber am Ende iſt dieſe Aufgabe, nachdem er ſelbſt den Weg gezeigt hat, auch von einem Andern zu löſen, und ich möchte mir ſogar ſelbſt getrauen, es mit der gleichen Sicherheit zu thun, mit der die andern in ſeiner Arbeit vorkommenden Ziffern ermittelt ſind. Alſo friſch gewagt!

Es iſt uns ein Zeugniß des Steſikles überliefert²⁾, das die Zahl der Sklaven in Athen für das Jahr 309 auf 400 000 angiebt, und zwar auf Grund einer Aufnahme (*ἐξετασμός*) des Demetrius von Phaleron. Die Neueren wollen dieſe Zahl auf den zehnten Theil dieſer Summe herabdrücken, darunter die erwachſenen männlichen Sklaven verſtehen und demgemäß die geſamte Sklavenbevölkerung Athens auf 100 000 veranſchlagen.³⁾ Aber ſie ſtimmt ganz gut zu einer Stelle des Hypereides, nach der dieſer 338 es für möglich hielt, 150 000 männliche Sklaven

¹⁾ *Lexicon Seguerianum* bei Bekker, *Anecdota graeca* I p. 297: *Τῶν εἰσαγομένων εἰς τὸν Πειραιᾶ φορτίων καὶ ἀνδραπόδων ἐκ τῆς ἀλλοδαπῆς πεντηκοστὴν ἐτέλων οἱ ἔμποροι.*

²⁾ Bei Athen. VI p. 272c.

³⁾ So Weloch, *Bevölkerung*, S. 95 nach D. Hume. Vgl. Ed. Meyer, *Foꝛſchungen* II, S. 185 ff.

zu bewaffnen¹⁾, was bei Hinzurechnung der Nichtwaffenfähigen, der unerwachsenen männlichen und der weiblichen Unfreien, wohl die Ziffer 400 000 ergeben könnte. Böckh nimmt die Angabe als etwas übertrieben an, will aber doch 365 000 gelten lassen.²⁾ Wenn man es nun mit Beloch und Ed. Meyer überhaupt für zulässig hält, die aus dem Alterthum überlieferten Ziffern als Faktoren statistischer Berechnungen zu benutzen, so ist es mindestens inkonsequent, die in dem gleichen Text des Ktesifles gemachten Angaben über die Zahl der Bürger und die der Metroiten zu Athen gelten zu lassen, die Angabe über die Zahl der Sklaven aber zu verwerfen.

Da es nun, wie die historisch-statistischen Untersuchungen Beloch's und Meyer's zeigen, durchaus Sache des Temperaments ist, ob man die aus dem Alterthume überlieferten Ziffern gelten lassen will oder nicht, so nehmen wir einmal probeweise die Ziffer des Ktesifles als der Wirklichkeit entsprechend an, lassen aber vorzichtshalber die von Böckh empfohlene Ermäßigung auf 365 000 eintreten und fangen an zu rechnen. Die Sklavenbevölkerung Attikas war zweifellos nach Alter und Geschlecht ungünstiger für die Sterblichkeit zusammengesetzt als die heutige Landesbevölkerung des Königreichs Griechenland; ihre sociale Stellung (man denke an die Laurischen Bergwerke!) mußte ihre Lebensdauer herunterdrücken. Nun betrug die Zahl der im Jahresdurchschnitt Gestorbenen im Königreiche Griechenland auf 1000 Einwohner 1884—1893 : 21.6. Das ergäbe, auf die antike Sklavenschaft übertragen, bei 365 000 Köpfen rund 7900 Todesfälle. Es war aber die Züchtung von Sklaven, wie wir aus alten Schriftstellern wissen³⁾ und wie auch Meyer annimmt⁴⁾,

¹⁾ Blauf, Fragm. 29. Vgl. Schäfer, Demosthenes u. f. Zeit III, S. 8 ff.

²⁾ Staatsh. I, S. 49.

³⁾ Xenoph. Oik. IX, 5.

⁴⁾ a. a. O. S. 186.

in Athen nicht lohnend und wurde darum nach Möglichkeit vermieden. Man mußte also den größeren Theil dieſes Ausfalls durch Import erſetzen. Nehmen wir die Einfuhr zum Gebrauch in Attika auf 6000 Köpfe an, ſo werden wir vielleicht der Stärke des inneren Zuwachſes noch zu viel zutrauen. Aber Vorſicht kann in ſo ſchwierigen Fragen nie genug angewandt werden.

Athen hatte einen nicht unbedeutenden Sklavenmarkt (*τὰ ἀνδράποδα*), wo die Menſchenwaare auf einem Gerüſt zum Verkaufe ausgedoten wurde.¹⁾ Daneben gab es Sklavenhändler mit ſtehenden Geſchäften (*ἀνδραποδοκάκηλοι*), bei denen man ſich außer der Marktzeit verſorgen konnte. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß nicht bloß die Boioter und Megarer, welche in Friedenszeiten zahlreich den atheniſchen Markt mit ihren Produkten aufſuchten, ſondern auch viele Fremde, die ſich vorübergehend in Athen aufhielten, ſich dort mit unfreien Dienern und Arbeitern verſorgten. Nehmen wir für dieſen Bedarf nur 2000 Sklaven jährlich, ſo iſt ihr Werth, weil ſie auch bei der Wiederausfuhr dem Fünzigſten unterlagen, für unſere Rechnung doppelt in Anſatz zu bringen.²⁾

Dazu kommen die von zureiſenden Fremden als Reife-dienner mitgebrachten Sklaven (*ἀκόλουθοι*).³⁾ Daß Athen der Mittelpunkt des helleniſchen Perſonenverkehrs, inſondere ſeit der Perikleiſchen Zeit, geworden war, bedarf wohl keines Nachweiſes. Um ſeine Bauten, Kunſtſchätze und ſonſtigen Sehenswürdigkeiten zu bewundern, die Feſtaufführungen mitzumachen, Waaren zu verkaufen oder zu kaufen, mit der Arbeit der Hand

¹⁾ C. Wachsmuth, Die Stadt Athen im Alterthum II, 1, S. 490.

²⁾ Man könnte auch daran denken, den Zwiſchenhandel in Sklaven vom Pontus über Athen nach Sicilien, der wenigſtens in einem Falle nachweisbar iſt (Demosth. g. Apatur. § 9—12), hierher zu ziehen. Delos ſcheint erſt ſpäter der Stapelplatz für dieſen Handel geworden zu ſein.

³⁾ Vgl. Theophrast, Char. XXX, 7.

oder des Kopfes Geld zu verdienen, strömten alljährlich Zehntausende hier zusammen¹⁾, und wenn Platon²⁾ sagt, Agathon sei im Theater „vor mehr als 30 000 Hellenen“ aufgetreten, so zeigt der Ausdruck schon, daß er mehr an die Fremden als an die ständigen Einwohner Athens denkt. Natürlich fehlt es gänzlich an Zahlenangaben über diesen gewaltigen Fremdenverkehr. Wenn man aber die Handelsbewegung des alten Athen mit derjenigen des heutigen Dänemark vergleichen kann oder den attischen Weizenpreis mit dem Londoner, so wird es auch erlaubt sein, den Fremdenverkehr Athsens mit demjenigen der heutigen Schweiz zu vergleichen. Nach den Erhebungen des schweizerischen Gastwirthsvereins beläuft sich nun die durchschnittliche Zahl allein der Vergnügungsreisenden während der Saison auf 5—600 000 jährlich. Nehmen wir für das alte Athen nur den zehnten Theil dieser Zahl an, also 50—60 000, und rechnen, was offenbar zu niedrig, auf 5 Reisende nur 2 Sklaven, so kämen wir auf 20—24 000 Sklaven, von denen jährlich der Fünzigste, und zwar doppelt, beim Aus- und Eingang, zu entrichten gewesen wäre.

Das ergäbe also $6000 + 2000 \times 2 + 20000 \times 2 = 50000$ durchpassierende Sklaven, von denen der Pächter den Fünzigsten erheben durfte. Nun betrug der gewöhnliche Preis für einen Sklaven zu Athen 2 Minen; die, welche eine besondere Kunstfertigkeit verstanden, kamen bedeutend höher zu stehen; ja es gab solche für 30—100 Minen.³⁾ Der zu versteuernde

¹⁾ Es genügt auf Isokrates, Panegyrikos § 41 ff., Plutarch, Perikles 12 ff. und Athen. V p. 187 d, VI p. 254 b zu verweisen. Um die Pfauenzüchterei des Demon zu sehen, strömten die Leute aus Lakadamon und Theffalien herbei, und es mußte vom Eigenthümer die Besichtigung auf bestimmte Tage beschränkt werden.

²⁾ Gastmahl, S. 175 e.

³⁾ Vgl. Büchh, Staatsk. I, S. 95 ff. Büchsenhütz, Besitz u. Erwerb, S. 201 f.

Gesamtwertb des athenischen Sklavenverkehrs hätte also $2 \times 50000 = 100000$ Minen, der Fünzigste davon 2000 Minen $= 33\frac{1}{3}$ Talente betragen. Andotibes mit seiner Gesellschaft hätte somit ein glänzendes Geschäft gemacht, als er seinen Konkurrenten Agyrrios, der 401/0 nur 30 Talente für die Pentekoste gegeben hatte, 400/399 durch ein Mehrgebot von 6 Talenten aus der Pacht setzte. Denn wenn er allein vom Weizenimport nach Beloch 8 Talente einnehmen konnte, so müssen ihm schon die beiden Artikel Sklaven und Getreide einen baaren Profit von $5\frac{1}{3}$ Talenten gebracht haben; das ergäbe — wieder genau nach Beloch ausgerechnet — 29015 Mark unseres Geldes. Also ein ganz hübsches Sümmden, das man, wenn man Lust hat, — nach Beloch — noch durch Multiplikation mit 3 auf den heutigen Geldwertb bringen kann. Und dabei ist der übrige Import und der ganze Export von Öl und „Industrieerzeugnissen für den Massenkonsum“ noch gar nicht gerechnet.

Andotibes muß ein rechter Heuchler gewesen sein, wenn er am Schluffe eines so gesegneten Pachtjahres den Athenern sagen konnte: „Nachdem ich meine Konkurrenten aus dem Felde geschlagen und euch Bürgen gestellt hatte, habe ich das Geld erhoben und an den Staat abgeliefert, und ich habe selbst keinen Verlust dabei gehabt, sondern meine Gesellschaft hat sogar noch eine Kleinigkeit gewonnen.“ Ich hoffe mir den Dank aller Freunde des Alterthums dadurch verdient zu haben, daß ich diesen scheinheiligen Menschen entlarvt habe; doch erkenne ich gern an, daß dies nur durch die Anwendung der historisch-arithmetischen Methode S. Beloch's gelingen konnte.

Obwohl nach diesen statistischen Scherzen für die Waaren-Ein- und Ausfuhr Attikas nicht mehr viel übrig zu bleiben scheint, so möchte ich doch noch kurz auf die Gegenstände dieses „auswärtigen Handels“ eingehen, und damit wieder in die

Bahn einer ernsthaften Erörterung einlenken.¹⁾ „In der Hauptsache bestand die Einfuhr, ganz wie in den heutigen Industrieländern, in Nahrungsstoffen und Rohmaterial für die Industrie.“ So Beloch, und das ist auch richtig bis auf zwei Kleinigkeiten. Unsere Industrieländer haben bekanntlich eine so erhebliche Einfuhr auch an Fabrikaten und Halbfabrikaten (im Deutschen Reiche etwa ein Drittel der Gesamteinfuhr dem Werthe nach), daß man sie nicht als Nebensache behandeln kann. Und dann ist uns von einer Einfuhr von Rohstoffen für die attische Industrie, wenn man vom Schiffbau absieht, so gut wie nichts überliefert.

Beloch verweist auf das „Verzeichniß der Einfuhrartikel bei Hermippos“. Gemeint ist der Komödiendichter dieses Namens, ein Zeitgenosse des Perikles, von dem uns ein Bruchstück erhalten ist²⁾, das merkwürdiger Weise als Quelle für die Handelsgeschichte herhalten muß. Dionysos ist dort als Schiffspatron dargestellt, der mancherlei Güter den Menschen zuführt: „aus Kyrene Silphionstengel und Ochsenhaut, aus dem Hellespont Makrelen und Salzfißch, aus Italien Dinkel und Ochsenrippen, von Sitalkes (dem Thrakerkönige) Krätze für die Lakedaimonier, von Perdikkas (dem Makedonier) Lügen ganze Schiffe voll, von Syrakus Schweine und Käse, von Aegypten hangende Segel und Papyros, aus Syrien Weihrauch; Kreta liefert Cypressen für die Götter, Libyen viel Elfenbein zum Verkauf, Rhodos Rosinen und trockene Feigen, die süße Träume bereiten; aus Euböia kommen Birnen und feiste Schafe, aus Phrygien Sklaven, von Arkadien Söldner; Pagasai schickt Sklaven und gebrandmarkte Spitzbuben, die Baphlagonier Kastanien und ölige

¹⁾ Im Allgemeinen darf für das Folgende auf Francotte, a. a. O. S. 117 ff. verwiesen werden.

²⁾ Bei Athen. I, p. 27e.

Mandeln, Phönizien Datteln und feines Weizenmehl, Karthago Leppiche und bunte Kopfsiffen.“

Die ganze Stelle steckt zweifellos voll Anspielungen, die für uns verloren gehen, dem athenischen Theaterpublikum aber ohne Weiteres verständlich waren. Der fleißige Sammelschriftsteller, der sie uns erhalten hat, benützt sie mit einigen anderen Dichterstellen, um die den einzelnen griechischen Orten eigenthümlichen Erzeugnisse (*τὰ ἐξ ἑκάστης πόλεως ἰδιώματα*) vorzuführen. An Handel mit ihnen denkt er so wenig, als wir, wenn wir von Schweizerkäse, Rübdeheimer Wein, Nürnberger Lebkuchen, Saazer Hopfen oder Leipziger Gose reden. Dennoch haben sich diese Dichterstellen schon gar oft gefallen lassen müssen, als Belege für die Großartigkeit des griechischen Handels benützt zu werden, und ich werde später noch auf sie zurückkommen müssen. Hier genügt es festzustellen, daß, wenn man den Scherz des Hermippos ernsthaft nehmen und von den Sklaven absehen will, es sich fast nur um Genüsse der Tafel und einige Luxusartikel des fremden Hausfleißes handelt; die industriellen Rohstoffe sind nur durch die Ochsenhaut aus Kyrene vertreten. Im Ganzen könnte ich mir also gar keine bessere Bestätigung meiner Säge über den antiken Handel wünschen.

Glücklicher Weise sind wir jedoch über die Einfuhr Attikas durch einen ernsteren Autor unterrichtet, der mit dem genannten Komödiendichter etwa zu gleicher Zeit lebte, den Verfasser der Schrift vom Staate der Athener. Da, wo dieser die Vortheile der Seeherrschaft auseinandersetzt¹⁾, sagt er u. A.:

„Krankheiten der Feldfrüchte, die von Zeus kommen, ertragen die, welche zu Land die Oberhand haben, nur schwer, die aber zur See leicht. Denn nicht jedes Land leidet zu gleicher Zeit an der Krankheit, und so kommt aus dem Lande, wo die Ernte gebiehet ist, Zufuhr zu denen, welche das Meer beherrschen. Wenn man aber auch weniger Wichtiges erwähnen darf, so haben sie vermöge der

¹⁾ Pl.-Xenoph. St. d. Ath. 2, 6 f., 11 f.

Seeherrschaft durch den persönlichen Verkehr verschiedene Arten des Wohllebens kennen gelernt: was es in Sicilien Angenehmes (ἡδύ) giebt oder in Italien oder auf Kypros oder in Aegypten oder in Sydien oder im Pontos oder im Peloponnes oder irgendwo anders — dies alles haben sie vermöge der Seeherrschaft an einen Ort zusammengebracht.“

... „Den Reichtum zu besitzen, sind sie (die Athener) allein unter den Hellenen und Barbaren im Stande. Denn wenn ein Staat an Schiffbauholz Ueberfluß hat, wohin soll er es absetzen, wenn er nicht die, welche das Meer beherrschen, für sich gewinnt? Oder wenn ein Staat an Eisen oder Kupfer oder Flachs [oder Wachs] Ueberfluß hat? Eben aus diesen Dingen bestehen doch meine Schiffe. Von dem bekomme ich Holz, vom andern Eisen, vom dritten Kupfer, wieder von einem Flachs und von einem andern Wachs. Dazu wird man nicht dulden, daß diese Dinge anderswohin zu unsern Gegnern geführt werden, oder man wird die (Herrschaft zur?) See verlieren. Und ich erhalte dies alles von der See, ohne es mit Mühe dem Boden abzugewinnen. Kein anderer Staat aber hat zwei von diesen Erzeugnissen: weder Flachs und Holz hat derselbe (sondern wo es am meisten Flachs giebt, ist der Boden leicht und holzarm), noch kommt Kupfer und Eisen aus demselben Staate, noch hat von den andern Erzeugnissen ein Staat zwei oder drei, sondern der eine dieses, der andere jenes.“

Drei Waarengruppen sind es also, die Athen regelmäßig zur See einbrachte: Getreide, Mittel feineren Lebensgenusses und Schiffbaumaterialien. Die Getreideeinfuhr führt unser Verfasser allgemein auf die Thatfache zurück, daß eine Mißernte nie alle Länder zugleich ergreife. Man wird jedoch daraus wol kaum schließen dürfen, daß zur Zeit des Verfassers die Getreideeinfuhr nach Athen sich auf solche Jahre beschränkt habe, wo die Ernte in Attika einen Ausfall ergab. Jedenfalls war sie im vierten Jahrhundert alle Jahre nöthig und ist darum, wie alles, was die Polis ernstlich berührt, gesetzlich geregelt. Kein in Attika ansässiger Schiffer durfte Getreide anderswohin führen als in das attische Emporium. Seedarlehen durften auf kein Fahrzeug gegeben werden, welches nicht Rückfracht nach Athen nähme, unter welcher das Getreide ausdrücklich genannt war. In der Zeit, wo die Athener den Hellespont beherrschten, stellten sie dort eine Behörde auf, ohne deren Bewilligung kein

Getreide nach irgend einem Orte geführt werden durfte.¹⁾ Ähnliches ist zwar bezüglich der Zufuhr von Schiffbaumaterialien nicht nachzuweisen; wohl aber wissen wir, daß ihre Ausfuhr wie diejenige des Getreides verboten war.²⁾ Auf alle Fälle unterstanden beide Gruppen von Einfuhrartikeln einer weitgehenden Staatsfürsorge, die noch über den mittelalterlichen Stapelzwang hinausging. Daß eine solche sich auch auf andere Waaren ausgedehnt habe, ist wohl möglich; aber es fehlt dafür an direkten Zeugnissen. Keinesfalls wird die dritte, im „Staate der Athener“ genannte Waarengruppe, die von den Erklärern der Stelle gewöhnlich auf Genüsse der Tafel bezogen wird, darauf haben Anspruch erheben können. Der Verfasser sagt selbst, daß sie nicht schwer ins Gewicht fiel.³⁾

Dasselbe Bild gewinnen wir aus den Demosthenischen Gerichtsreden, die sich auf Bodmereifälle beziehen. Die Rückfracht ist hier in der Regel Getreide; einmal kommen 1000 Häute vor⁴⁾, ein andermal 2 oder 3 Bündel Ziegenfelle, ein oder zwei Ballen Wolle und 11—12 Fässer Salzfische⁵⁾ — alles aus dem Pontos. Wie man leicht erkennt, sieht es auch hier mit der Einfuhr von „Rohmaterial für die Industrie“ dürftig genug aus; nur etwa die Häute könnten als solches in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, daß sie ungegerbt waren. Die Wolle kaufte der Bürger in Athen wie anderwärts,

¹⁾ Bödß, Staatsb. I, S. 120. 78.

²⁾ Bödß, a. a. D., S. 67. Daß Attika damals regelmäßiger Getreide- und Holzzufuhr bedurfte, ist vielfach bezeugt: vgl. z. B. Xenoph. Hellen. VI, 1, 11. I, 1, 85. V, 4, 61. VII, 1, 4.

³⁾ 2, 7: *ei δὲ δὲ καὶ συμφορέων μνησθήναι*. Vielleicht sind Dinge gemeint, wie sie Antiphanes bei Athen. I p. 28 d aufzählt: „Kypriſcher Senf und Stamoniasaft (ein Abführmittel), Mleſiſche Krefse, Zwiebeln aus Samothrake, Kohl und Silphion aus Karthago, Bitterkraut aus Teneboß.“

⁴⁾ Dem. XXXIV, 10.

⁵⁾ Dem. XXXV, 34.

wenn er nicht selbst Schafe hielt, um sie von den weiblichen Gliedern seiner Familie verarbeiten zu lassen. Weitere Zeugnisse sind mir nicht vorgekommen.

Nicht besser steht es mit Belochs Behauptung über die Ausfuhr aus Attika. Von Bodenprodukten sei im Wesentlichen nur das Del in Betracht gekommen; das übrige seien Industrieerzeugnisse für den Massenkonsum gewesen. Betreffs des Dels ist das richtig; von attischen Industrieerzeugnissen dagegen, die als Stapelartikel für den Exporthandel gebient hätten, ist meines Wissens bei den Alten nirgends die Rede, man müßte denn Töpferwaare hierher rechnen wollen, die der attische Weinhandel nach dem Pontos, Phönizien und Aegypten zur Aufnahme seiner Waare gebraucht zu haben scheint und die dann als selbständige Tauschwaare von den auswärtigen Käufern des Weins weiter vertrieben werden konnte. Von Böckh wird außerdem Athens Waffenfabrikation genannt, die vielen Staaten den Bedarf geliefert habe. Aber er beruft sich für diese Angabe nur auf ein Gesetz des Timarchos, nach welchem mit dem Tode bestraft werden sollte, wer dem Philippos Waffen liefere oder Schiffsgeräte¹⁾, und dieses Gesetz konnte ebenso wohl bereits gebrauchte als neue Hilfsmittel des Krieges im Auge haben. Vor allem fehlt es, worauf doch alles ankommt, an jedem direkten Zeugniß über eine wirklich zu Handelszwecken stattgehabte Ausfuhr. Attische Produkte von eigenthümlicher Form und Güte werden ja manche genannt: Honigkuchen und wohlriechende Salben, Trinkbecher und Brustharnische, Thonfiguren, Schuhe; wer auf seinen Reisen nach Athen kam, mochte dergleichen seinen Freunden als Geschenk mitbringen. Man konnte in Athen als Fremder sein Geld so gut los werden, wie heute in Paris oder Nizza. Daß mit diesen Waaren aber eine

¹⁾ Nach Dem. XIX, 286.

irgendwie ins Gewicht fallende Ausfuhr, sei es durch die Erzeuger selbst, sei es durch eigene Exporthändler, betrieben worden sei, ist nirgends zu bemerken.

Beloch hat sich offenbar durch die merkantilistischen Ideen über die Handelsbilanz verwirren lassen, ohne zu bemerken, daß diese schon heute bei der starken wechselseitigen Verschuldung der Staaten untereinander nicht mehr zutreffen. Er hat nicht verstanden, was schon D. Hume und nach ihm A. Böckh¹⁾ hervorgehoben haben, daß bei der in Athen üblichen Höhe des Zinsfußes industrielle Unternehmungen von größerer Bedeutung nicht zur Entwicklung kommen konnten, daß die Leiturgien die Kapitalbildung der attischen Bürger ganz enorm erschwerten und daß zur Entstehung und Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Ausfuhr von Industrieprodukten friedliche Zustände erforderlich sind, die in sich die Gewähr der Dauer tragen. Wie selten erfreute sich aber Athen im V. und IV. Jahrhundert des Friedens! Es sind uns bei Thukydides und Xenophon so vielmal Berathungen der Volksversammlung über Krieg und Frieden überliefert; wo ist in den dabei im Wortlaut mitgetheilten Meinungsäußerungen der Parteimänner, wo in den Reden des Demosthenischen Zeitalters je auch nur eine Anspielung auf die Exportinteressen der athenischen Großindustrie zu finden, wo in den Bedingungen der Friedensverträge auch nur eine, die auf die künftige Sicherung auswärtiger Absatzgebiete für die Industrie hinausliefe? Die Leiden der Landwirtschaft, welche durch den Krieg ihre Ernte zerstört, ihre Felder verwüstet, ihre Vorräte geraubt sehen mußte, werden uns dagegen nicht verschwiegen. Man lese nur die wunderbaren Chorgefänge in Aristophanes' „Frieden“; schöner sind wohl kaum die Segnungen der holden Sirene gepriesen worden als durch

¹⁾ Staatsh. I, S. 85.

den Chor der Landleute. Auch der Handwerker wird gedacht: der Helmbuschmacher, der Schwertfeger, der Lanzenschäfter, der Trompetenmacher jammern bei der Wiederkehr des Friedens; der Hacken- und Sensenschmied, der Töpfer, der jetzt Krüge reichlich aufs Land verkauft, frohlocken. Schließlich wird sogar auch des Wochenmarktes gedacht:

„Laß schauen uns wieder die Fülle des Markts:
Großmächtige Zwiebeln und Knoblauch, dazu
Frühgurken, Melonen, Granaten! Für euch,
Kamischchen, ihr Sklaven, hübsch niedlich und kurz.
Die Bötter, o laß sie uns wiedersehen,
Mit Gänsen und Enten und Schnepfen besetzt;
Laß nah'n mit Kopaischen Kalen gefüllt
Fischkörb', und erlaub' uns in Haufen um sie
Uns zu drängen, herum uns zu stoßen, zu schrei'n“ x.¹⁾

Von Großindustriellen und Fabrikarbeitern, vom Wieder-
aufblühen des stocenden Waarenexportes ist nirgends die Rede,
und so auch in den anderen Komödien, die den für unsern
Dichter unerschöpflichen Gegenstand berühren.

Gewiß war Athen wegen der von den Alten so oft ge-
priesenen Günstigkeit seiner Lage im Zusammenhange mit seiner
politischen Stellung nicht bloß ein Mittelpunkt des Menschen-
verkehrs, sondern seine trefflichen Häfen sahen zugleich während
seiner Blütezeit einen in der ganzen Griechenwelt kaum noch
erreichten Waarenverkehr. Daß aber dieser nicht unter dem
Zwang eines realen Austauschens von Einjuhr- gegen Ausfuhr-
waare stand, sagt uns deutlich genug der Verfasser des unter
Xenophons Namen überlieferten Büchleins von den Einkünften,
das gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben ist:
„In den meisten Städten sind die fremden Händler (*ἐμποροί*)
genötigt, Rückfracht einzunehmen, da ihre Münzen auswärts
nicht gangbar sind; in Athen kann man zwar auch sehr vieles

¹⁾ Aristoph. Frieden 999—1007.

gegen das Eingebachte ausführen, was Menſchen bedürfen; wenn ſie aber keine Rückfracht einnehmen wollen, ſo führen auch diejenigen, welche Silbergeld ausführen, eine ſchöne Waare aus; denn wo ſie es verkaufen wollen, überall bekommen ſie mehr dafür, als den urſprünglichen Werth.“¹⁾ Selbſt die nach dem Pontos beſtimmten attiſchen Handelſchiffe liefen oft leer aus, um in Koſ, Thaſos, Beparethos oder Mende Wein als Frachtgut einzunehmen.²⁾ Dazu bildete das große attiſche Emporion einen Umſchlagsplatz für alle überhaupt zur Ausfuhr gelangenden Produkte des geſamten Mittelmeeres einschließlich des Pontos.³⁾ Wer Getreide oder Schiffsbauholz, Salzfiſche oder Röthel hierher brachte, konnte ſein Schiff mit mancherlei andern Produkten beladen, die nicht attiſche Erzeugniſſe waren, ſondern vielleicht aus Aegypten, Cypern oder Sicilien nach dem Peiraieus gelangt waren. Wo aber überhaupt zuſammenfaſſend des attiſchen Waarenverkehrs gedacht wird, da ſind es außer Sklaven immer Landeſerzeugniſſe, welche aufgezählt werden, Rohprodukte, niemals Produkte des Gewerbefleiſſes.⁴⁾ Ja noch Polybios⁵⁾

¹⁾ Περὶ πόρων III, 2.

²⁾ Demosth. XXXV, 35.

³⁾ C. Wachsmuth in den Jhb. f. Nö. u. Stat. N. F. XIII (1886), S. 90 nennt den Peiraieus ſehr zutreffend den bedeutendſten helleniſchen Seemarkt. Vgl. auch deſſ. Stadt Athen II, 1, S. 96 ff. In der That hatte der Waarenverkehr im Peiraieus während der guten Jahreszeit mit einer permanenten Meſſe noch am meiſten Ähnlichkeit. Wie heute in Niſchny-Nowgorod oder Irbit die Völker des unermeßlichen Czarenreiches und ihre Nachbarn zuſammenſtrömen, ſo trafen ſich in dem attiſchen Emporion die an der Waſſerkante wohnenden Stämme des weit zerſtreuten Hellenenvolkes, die Phöniker, vielleicht auch einzelne Italiker, um ihre nicht überall in genügender Menge vorkommenden Ueberſchußprodukte gegen einander auszu-tauſchen. Anders ſind die Einrichtungen des Peiraieus (insbeſondere das Deigma) gar nicht zu verſtehen. Der nach und aus Attika gehende Waarenverkehr bildete wahrſcheinlich nur den kleineren Theil des Verkehrs im Peiraieus überhaupt.

⁴⁾ Man vergleiche vorläufig noch in der Schrift περὶ πόρων V, 3.

⁵⁾ IV, 88.

schildert den Waarenverkehr nach und von dem bevorzugten Handelsgebiete der Athener, dem Pontos, nicht anders. Man führte von dort nach Griechenland ein: thierische Produkte (*σπεύματα*), Sklaven, Honig, Wachs, gefalzenes Fischwerk; die Pontier nahmen dagegen „von dem, was in Griechenland im Ueberfluß vorhanden war“, Del und Wein. Getreide aber wurde in guten Jahren aus dem Pontos aus-, in schlechten dorthin eingeführt.

So sah der auswärtige Waarenverkehr Athens im Alterthume aus.

IV.

Hat der Autor, mit dem wir uns in den beiden letzten Abschnitten zu beschäftigen hatten, es vorsichtiger Weise vermieden, die für den Export arbeitende Großindustrie Athens nach Gewerbebezügen näher zu bezeichnen, so ist Eduard Meyer unvorsichtig genug gewesen, die hellenischen Industriebezirke und die in ihnen producierten „Handelsartikel“ des Genaueren aufzuzählen.¹⁾ Merkwürdiger Weise kommt Athen dabei recht schlecht weg: es wird nur als „Konkurrent“ in der Thonwaaren-Industrie ganz am Ende erwähnt, und wenn wir uns am Schlusse des vorigen Abschnitts den Kopf darüber zerbrochen haben, worin denn die von Beloch gemeinten „Industrieerzeugnisse für den Massenkonsum“ bestanden haben könnten, so dürfen wir uns jetzt trösten: E. Meyer weiß allem Anscheine nach außer dem irdenen Geschirr auch nichts weiter anzugeben, womit Kekrops' Söhne Exportgeschäfte gemacht haben könnten. Dafür entschädigt er uns aber durch eine glänzende Schilderung des „gewaltigen Aufschwungs“, den Griechenlands Seehandel überhaupt seit dem VIII. Jahrhundert genommen habe. Von Süd-

¹⁾ *Wirtsch. Entwicklung*, S. 19.

spanien und dem Mündungslande des Po und der Rhone bis zu den Skythenstämmen Südrußlands, Syrien und Aegypten dehnt sich sein „ungeheures Handelsgebiet“ aus. „Die Erschließung und kommerzielle Beherrschung desselben setzt die Erzeugung von Handelsartikeln voraus.“ Bei der Kleinheit und Armut des griechischen Landes konnten das nur zum Theil Landesprodukte sein (Wein, Del, Purpur, Metalle, Thunfisch). Und nun folgt wörtlich:

„Eine weit größere Rolle spielen die Kunstprodukte: es entwickelt sich eine für den Export arbeitende Industrie. So fabrizieren die Milesier vor allen Wollstoffe, Purpurgewänder, Teppiche, die sie über Sybaris nach Italien exportieren, namentlich an die Etrusker; mit ihnen rivalisieren namentlich Chios und Samos. Durch ihre Metallarbeiten, Waffen, Gefäße, Schmuckgegenstände sind Korinth, Chalkis, Argos vor allem berühmt. Aus Rhene, Theben, Sicilien bezog man die besten Wagen; Aegina fabrizierte vor allem Klein- und Galanteriewaaren, Salben u. a. Von besonderer Bedeutung sind die Thonwaaren . . .; mit ihrer Hilfe können wir noch jetzt die Konkurrenz der einzelnen Fabriken und die Wandlungen der Handelsgeschichte verfolgen.“

Damit schließt die Aufzählung. Ueber die Thonwaaren ist eine längere Ausführung gegeben, auf die später an besonderer Stelle zurückgekommen werden soll. Offenbar ist es nicht Meyer's Ansicht, daß die Zahl der für den Export arbeitenden Orte und Industrien mit den genannten Beispielen erschöpft ist. Aber diese repräsentieren doch die Hauptfälle, und Meyer denkt sich ihre Betriebsweise unter der Form der Fabrik, wie hier ausdrücklich festgestellt werden muß, ihre Produktion als reine Waarenproduktion und als ihr regelmäßiges Absatzgebiet, wie der Zusammenhang lehrt, nicht nur die ganze hellenische Welt, sondern alle Mittelmeerländer.

Wenn wir nun dazu schreiten, die einzelnen Fälle auf ihre quellenmäßige Begründung zu prüfen, so werden wir von Meyer selbst im Stiche gelassen. Er verweist auf „die bekannten Arbeiten von Büchsenhüt und Blümner“, und an diese werden wir uns auch halten müssen. Die Frage, die uns

zunächst angeht, ist nun keine andere als die, ob man auf Grund der bei beiden vorliegenden Quellennachweise das von Meyer gezeichnete Bild der griechischen Exportindustrien als historisch begründet ansehen darf.

Beginnen wir mit der Industrie der Milesier. Sie ist von den Neueren viel behandelt, und wenn man ihnen glauben darf, wäre Milet eine Art von antikem Manchester oder doch Nachen oder Verviers. Vielleicht entspricht das zuletzt genannte Beispiel noch am meisten; schrieb doch jüngst jemand, der sich berufen fühlte, über die altgriechische Industrie ein maßgebendes Urtheil abzugeben: „Wenn wir die socialen Verhältnisse Griechenlands ins Auge fassen und aus ihnen heraus die Bedeutung von Handel und Industrie beurtheilen, so möchte ich doch sehr bezweifeln, ob etwa ein reicher milesischer Wollwaarenfabrikant darin eine wesentlich andere Stellung einnimmt, als ein belgischer Großindustrieller der Textilbranche.“¹⁾

Nun werden allerdings von Blümner²⁾ etwa drei Duzend Stellen griechischer und römischer Schriftsteller zitiert, welche die industrielle Bedeutung dieser griechischen Fabrikstadt beweisen sollen. Schlägt man sie aber nach, so findet man, daß die große Mehrzahl derselben sich auf die milesische Wolle bezieht und daß keine einzige die Thatsache einer in Milet fabrikmäßig betriebenen Wollindustrie direkt bezeugt. Als Thatsache ergibt sich, daß es in der Umgegend von Milet eine feinwollige Schafrasse gab, die von Polykrates neben der minderberühmten attischen Rasse auch auf Samos eingeführt wurde.³⁾ Ihren Ruhm behaupteten diese Thiere durch das

¹⁾ E. Drerup in der „Deutschen Literaturzeitung“ XXII (1901), S. 32.

²⁾ Gewerbli. Thätigkeit, S. 31 ff.

³⁾ Nicht aus mercantilistischer Anwendung, sondern *ὑπὸ τρυφῆς*, wie bei Athen. XII, p. 540d ausdrücklich berichtet wird.

ganze Alterthum, wenn ihnen auch von Plinius und Columella nicht mehr der erſte Rang zuerkannt wird. Wie es ſcheint, ſuchte man in Milet, wie in anderen Gegenden, die Zartheit der Wolle noch künſtlich dadurch zu ſteigern, daß man die Schafe mit Fellen bedeckte. Jedenfalls war „Mileſiſche Wolle“ (*ἔρια Μιλήσια*) für die Alten der Inbegriff alles Feinen und Zarten, und ſo finden wir die Worte oft angewendet, wo an ihren Urfprung kaum noch gedacht wird. Es wird nicht Verwunderung erregen können, daß eine ähnliche Uebertragung des Ausdrucks bei den aus mileſiſcher Wolle gewebten Zeugen ſtattſand; man ſagte: *Μιλήσια στρώματα*, *Μιλήσια χλαῖνις*, *κεκρύφαλοι Μιλήσιοι*, wie man heute feine Wollenzeuge als Kaſchmir, Tibet, Merinos bezeichnet, ohne damit ſagen zu wollen, daß ſie aus Kaſchmir, Tibet oder von ſpaniſchen Merinosſchafen ſtammen.¹⁾ Mit ſolchen Ausdrücken aber hat es faſt der ganze Reſt der Quellenbelege zu thun.

Das iſt der einfache Sachverhalt, und nun verfolgen wir einmal die Methode, nach der die Neuern daraus das Wollmanufakturzentrum Milet ſich ausgedeutet haben. Dieſe Methode iſt nicht gerade ingenieüſ. Ueberall, wo von mileſiſcher Wolle außerhalb Milets berichtet wird, wird ein Export ſolcher Wolle von Milet nach dem Orte angenommen, von dem die Rede iſt, und bei den Teppichen und Stoffen verfährt man ebenſo, nur mit dem Unterſchiede, daß man hier auch in Milet ſelbſt noch eine Induſtrie braucht, die die Exportartifel liefert. Ob die Stellen ſich bei Proſaikern oder Dichtern, bei Originalſchriftſtellern oder ſpäten Kompilatoren und Rhetoren finden, iſt einerlei; nichts wird verſchmäht. Eine Stelle des Thukydides oder Ariſtophanes ſteht neben einer ſolchen des Virgil oder

¹⁾ Den wahren Sachverhalt hat Eustath. zu Dionyf. Perieg. 823 mit folgenden Worten bezeichnet: *ἔρια δὲ ὁ τόπος οὗτος φέρει ἀγαθὰ, ὅθεν καὶ εἰς παροιμίαν κείται τὰ Μιλήσια στρώματα.*

Martial, des Kirchenvaters Tertullian, des Rhetors Alkiphron; ja selbst der Spät-Byzantiner Thebes (aus dem XII. nachchristlichen Jahrhundert!) muß mit einer Stelle aus seinen Chiliaden als vollgiltiger Zeuge dienen, während er mit einer andern Stelle aus dem gleichen Buche wenige Zeilen später sich als Lügner entpuppt. Kurz eine Verwilderung des wissenschaftlichen Verfahrens, wie sie auf allen andern Gebieten der Alterthumskunde seit J. A. Wolf, G. Hermann, B. G. Niebuhr einfach zu den Unmöglichkeiten gehört.

Ich kann dem Leser leider nicht ersparen, etwas in die Einzelheiten einzugehen; ich will's möglichst kurz machen.

Das älteste Zeugniß für das Vorkommen miletischer Wolle an einem Orte außerhalb Milet's findet sich in Aristophanes' *Thyisstrata*, bezieht sich also auf Athen. Die Weiber halten's auf der Burg nicht mehr aus; eine um die andere sucht sich davon zu stehlen: eine sagt, sie habe zu Hause miletische Wolle liegen, die ihr die Motten fräßen¹⁾, eine andere, sie habe amorginischen Flachß, der noch nicht gehechelt sei. In beiden Fällen handelt es sich um Spinnstoffe mit Beinamen, die auf fremde Herkunft hindeuten, jedenfalls aber zu Athen im weiblichen Hauswerk verarbeitet wurden. Ob die amorginischen Gewänder, die nur in dieser Zeit vorkommen und der vegetabilische Faserstoff *ἀμοργίς* von der Insel Amorgos herzuleiten seien, scheint schon den alten Grammatikern nicht mehr genau bekannt gewesen zu sein. Bei Aischines kommt eine Sklavin vor, die amorginische Stoffe für den Markt webte.²⁾ Diese Analogie mahnt bezüglich der miletischen Wolle zur Vorsicht. Nichts hindert uns anzunehmen, daß sie aus Milet auf den athenischen

¹⁾ B. 729 ff.: οἴκοι γὰρ ἐστὶν ἑρία μοι Μιλήσια ὑπὸ τῶν σέων κυτακοπτόμενα.

²⁾ g. Timarch. § 97: γυναῖκα ἀμοργίνα ἐπισταμένην ἐργάζεσθαι καὶ ἔργα λεπτὰ εἰς τὴν ἀγορὰν ἐκφέρειν.

Wochenmarkt gebracht worden ſei, wo Wolle in ganzen Schurſellen verkauft zu werden pflegte¹⁾; aber ebenſo erlaubt wäre die Vermuthung, daß ſie von Thieren der mileſiſchen Raſſe in Attika ſelbſt gewonnen war.

Ein zweites Zeugniß begegnet uns in einem Bruchſtück des Timaios, beiläufig eines der unzuverläſſigſten Schriftſteller des ganzen Alterthums. Es findet ſich in einer jener beliebten Schilberungen über die Ueppigkeit der Sybariten bei Athenaios (XII, p. 519 b) und lautet: *Ἐφόρον δ' οἱ Συβαριται καὶ ἱμάτια μιλησίων ἐρίων πεποιημένα· ἀφ' ὧν δὴ καὶ αἱ φίλαι ταῖς πόλεσιν ἐγένοντο, ὡς ὁ Τίμαιος ἱστορεῖ. ἤγάπων γὰρ τῶν μὲν ἐξ Ἰταλίας Τυρρηγούς, τῶν δ' ἐξωθεν τοὺς Ἴωνας, ἃ τι τρυφῇ προσεῖχον.* Die Worte ſind vollkommen klar: die Sybariten trugen Gewänder aus mileſiſcher Wolle. Daher die Freundschaft der beiden Städte (Sybaris und Milet); denn ſie hatten eine beſondere Zuneigung zu Völkern, die ſich ebenfalls der Ueppigkeit ergaben: in Italien den Etruſkern und ſonſt den Ionern. Alſo ein Gedanke, ganz des Timaios würdig.

Die Zerſtörung von Sybaris durch die Krotoniaten wird gewöhnlich in das letzte Jahrzehnt des VI. Jahrhunderts geſetzt; ganze zwei Jahrhunderte ſpäter hat Timaios geſchrieben. Daß dieſe lange Zeit hindurch die Kunde, aus welcher Art von Wolle die Sybariten ihre Kleider hatten herſtellen laſſen, überliefert worden ſei, iſt bei allem Intereſſe der alten Hellenen für die Extravaganzen der *τρυφή* etwas unwahrſcheinlich. Wohl aber ſtand eine andere Thatſache geſchichtlich feſt: Milet und Sybaris hatten im Verhältniß innigſter öffentlicher Gaſtfreundschaft geſtanden, und nach dem Untergange von Sybaris hatten die Mileſier eine große Trauerkundgebung veranſtaltet.²⁾ Dieſ

¹⁾ G. Wachsmuth a. a. O. II, 1, S. 486.

²⁾ Herod. VI, 21.

hatte sich den Menschen um so tiefer eingepägt, als kurze Zeit darauf Milet ein gleiches Schicksal von den Persern erlitt. Es ist etwas läppisch, wenn Timaios die politische Freundschaft beider Städte aus ihrer übereinstimmenden Neigung zur Leppigkeit erklärt. Der Gebrauch der feinsten Wolle zu Gewändern ist ihm eben auch ein Zeichen dieser Leppigkeit, nichts weiter.

Sehen wir, was die Neuern daraus gemacht haben. Blümner schreibt: „Die Sybariten bezogen ihre wollenen Gewänder aus Milet.“ Davon steht natürlich in unserm Texte nichts; man geht schon recht weit, wenn man den Bezug roher Wolle aus Milet annimmt. Beloch¹⁾ liest heraus, daß Milesis „buntgewirkte Textilwaren im VI. Jahrhundert bis nach dem fernen Italien hin die Märkte beherrschten“, schlägt also das ganze griechische Festland nebst den Inseln dem Absatzgebiete der miletischen Industriellen (nicht etwa der Schafzüchter!) hinzu. Ed. Meyer ist beiden in der Fixigkeit pragmatischer Geschichtsschreibung noch über, wenn auch nicht in der Richtigkeit; nach ihm „exportieren die Milesier Wollstoffe, Purpurgewänder, Teppiche über Sybaris nach Italien, namentlich an die Etrusker“. Damit dürfte der Höhepunkt in der Interpretation des oben angeführten Bruchstücks der „trüben und entstellten Erzählungen

¹⁾ Gr. Gesch. I, S. 201. Freilich citirt er noch eine Stelle des Diodor XII, 21, nach der Zaleukos den ital. Lokern verboten habe *μηδὲ τὸν ἄνδρα φορεῖν δακτύλιον ὑπόχρυσον μηδὲ ἱμάτιον ἰσομιλήσιον, εἰὰν μὴ ἐταιρεύηται ἢ μοιχεύηται*. Schon R. Bentley hat in f. Diss. de Phalar. ep. p. 355 die sehr weise Bemerkung gemacht, daß die Lokrer (und das gleiche gilt von den Sybariten) nicht sollten nöthig gehabt haben, Wollstoffe aus Milet zu holen, da sie ganz in ihrer Nähe die nach Plin. N. G. VIII, 48 bessere apulische und tarentinische Wolle gehabt hätten. Auch will er nicht daran glauben, daß zur Zeit des Zaleukos der Handel genügend entwickelt gewesen sei, um den Import von Wolle und Kleidern aus Milet nach Unteritalien zu ermöglichen. Offenbar aber handelt es sich gar nicht darum, sondern um das Tragen von lang herabwallenden weichen Gewändern nach miletischem (ionischem) Schnitt, die Z. nur den Wollzüflingen erlauben wollte. Vgl. Wesseling zu Diodor a. a. D.

des Timaios“¹⁾ erreicht sein. *Ἀγαπᾶν* heißt also auch Handel treiben; wie die Wörterbücher doch manchmal irre führen können: Und *ἱμάτια μιλησίων ἐρίων πεποιημένα φορεῖν* bedeutet! „Wollstoffe, Purpurgewänder und Teppiche importieren“. Die Alten haben uns also belogen, wenn sie uns berichten, daß Sybaris seinen Reichthum der Herrschaft über ein weites und fruchtbares Landgebiet verdanke²⁾; Ed. Meyer erklärt es für eine Handelsstadt, und da er diese Behauptung mehrmals wiederholt³⁾, so wird man sich dabei beruhigen müssen. Fehlte nur noch, daß ein kluger Kopf die Trauer der Milesier um den Fall von Sybaris aus dem Verlust des Absatzgebietes für ihre Industrie erklärte.⁴⁾ Landestrauer um einen guten Kunden der heimischen Industrie — vielleicht erleben wir's einmal in Belgien oder England. Aber im alten Hellas!

Ein drittes Zeugniß findet sich in der Septuaginta. Dort steht im Propheten Ezechiel (27,18) unter den auf den Markt von Tyrus gebrachten Waaren auch *ἐρία ἐκ Μιλύτου*. Allein der hebräische Grundtext enthält nichts Aehnliches⁵⁾, und so müssen die Worte als ein Versuch des griechischen Uebersetzers hingenommen werden, einem für ihn unverständlichen Texte einen vernünftigen Sinn unterzulegen. Das macht sie nicht werthlos für unsere Zwecke; sie zeigen jedenfalls, daß man zur Zeit der Entstehung der LXX es in Alexandrien für möglich hielt, daß milesische Wolle auf dem Markt von Tyrus verkauft würde. Wahrscheinlich hat man aber gar nicht so weit gedacht: man wollte überhaupt etwas Nares und Kostbares bezeichnen,

¹⁾ Wörtlich bei Meyer, *Gesch. d. Alterthums* II, S. 815.

²⁾ *Diod.* XI, 90. XII, 9. *Strabon* VI, p. 263.

³⁾ *Gesch. d. Alterth.* II, S. 615, 701, 815.

⁴⁾ In der That machen Büchsenjchüß, Besitz u. Erwerb, S. 388 und Francotte, a. a. O., S. 153 Miene dazu.

⁵⁾ Freundliche Mittheilung meines Kollegen Mittel.

und da bot sich dem litterarisch gebildeten Griechen die Wolle von Milet ganz von selbst.

Auf keinen Fall möchte ich in Abrede stellen, daß eine Ausfuhr miletischer Wolle, sei es in rohem, sei es in gefärbtem Zustande, stattgefunden haben kann. Aber die Neueren, welche eine solche Ausfuhr und zugleich eine hochentwickelte Wollindustrie in Milet annehmen, bedenken doch zu wenig, daß beides nicht gut neben einander denkbar ist. Wer den Rohstoff ausführt, kann im Lande die denselben verarbeitende Industrie nicht wohl zur Blüte bringen.

Nun wurde an der karischen Küste Purpur gewonnen, und es scheint als feststehend angenommen werden zu dürfen, daß mit diesem früh in Milet die dort gewonnene Wolle gefärbt wurde. Theokrit¹⁾ spricht von den purpurnen Decken Milet's, und Virgil erwähnt die mit Purpur gefärbten miletischen Bließe, die um theuren Preis verkauft würden.²⁾ Noch in der Diokletianischen Taxordnung von 301 wird echte miletische Purpurwolle in zwei Sorten aufgeführt.³⁾ Darnach scheint es fast, als ob die miletische Wolle hauptsächlich in diesem gefärbten Zustande in den Handel gebracht worden sei. Möglicher Weise betrieb sogar die Stadt diese Purpurfärberei in eigener Regie; wenigstens würde sich so am leichtesten erklären, was Cicero erzählt, daß Verres den Miletiern Wolle abnahm, die dem Staate gehörte.⁴⁾ Purpurgefärbte Wolle war sehr theuer; die Alten verwandten sie nur zur Herstellung von Kleiderbesäßen,

¹⁾ Id. XV, 126 f.

²⁾ Georg. III, 306 f., vgl. IV, 333 ff. Dazu Servius: *Miletus civitas est Asiae, ubi tinguntur lanae optimae.*

³⁾ XXIV, 6 f.

⁴⁾ g. Verr. I, 34, 86: *Nam quid Milesiis lanae publicae abstulerit . . . dicere praetermittam.* Mit Marquardt, *Röm. Privatalterth.* S. 478, an ein Wollmonopol der Stadt Milet zu denken, liegt wohl nicht Grund genug vor.

nicht für ganze Gewänder. Damit würde sich der Ruhm der milesischen Wolle, trotzdem dieselbe an Feinheit von manchen andern Wollsorten des Alterthums erreicht oder übertroffen wurde, am ungezwungensten erklären. Sie war ein viel begehrter Luxusartikel, der überall nur von den Reichsten und auch von diesen nur in kleinen Quantitäten gekauft wurde.

Daß in Milet auch Wolle zu Teppichen, Decken und Kopfnetzen verarbeitet wurde und daß auch diese sich eines gewissen Rufes erfreuten, wollen wir den Alten gern glauben. Die *Μιλῆσια στρώματα*¹⁾ waren für die letzteren ungefähr daselbe, was für uns die Smyrna-Teppiche sind, und wie diese wurden sie im Hauswerk von den Frauen hergestellt. Wenn daneben mehrfach von der *Μιλῆσια χλανίς* die Rede ist, so fehlt gerade an den betreffenden Stellen jede Beziehung auf eine in Milet selbst stattgehabte Fabrikation²⁾, man müßte denn die von Horaz³⁾ erwähnte *Mileti textam chlanidem* wörtlich im Sinne einer historischen Nachricht nehmen, obwohl es sich offenbar nur um eine dichterische Variation des Ausdrucks handelt. Aber auch dann noch würde nimmermehr an eine berufsmäßig entwickelte und unternehmungsweise von „milesischen Wollwarenfabrikanten“ betriebene Weberei und Teppichknüpferei gedacht werden dürfen, sondern allein an häusliche Frauenarbeit.

Zum Glück haben wir dafür einen direkten Beweis in einer der anmutigsten Idyllen des Theofrit (XXVIII). Sie ist an eine Spindel gerichtet, die der Dichter auf die Fahrt nach Milet mitnehmen will, um sie dort der fleißigen Theogenis, der Gattin seines Freundes Nikias, eines trefflichen Arztes dieser

¹⁾ Vgl. Aristoph. Frösche 542 und dazu die Erklärer.

²⁾ Plut. Alkib. 28 und über das Schicksal Alexanders I., 8. — Ich sehe gänzlich von der Erörterung der Frage ab, ob nicht bei dem erwähnten Ausdruck eher an den Schnitt des Kleides als an den Stoff zu denken ist.

³⁾ Ep. I, 17, 30.

Stadt, zu schenken. Ich kann mir nicht versagen, hier einige Verse in Uebersetzung wiederzugeben:

„Spindel, hold dem Gespinnst, Gabe der blauäugigen Pallas du,
Arbeit schaffend der hauswirthlichen Frau, welche dich lenken kann . . .
Mit ihr vielerlei Werk fördern du wirfst, Männern zur Kleidung bald,
Bald dergleichen die Frau'n tragen, der durchsichtigen Hüllen Stoff.
Denn wohl zweimal im Jahr könnte man Schafmüttern ihr weiches Fell
Scheren, nimmer zur Last fiel es der schlankfüßigen Theugenis:
So viel fördert ihr Fleiß; aber sie liebt, was die Verständigen.“

So sahen die „Wollwarenfabrikanten“ in Milet aus, und so in ganz Hellas. Ob Chios und Samos, wie Meyer behauptet, mit Milet in diesem Punkte „rivalisierten“, wissen wir nicht. Chios wird in einem Verse des Kritias wegen seiner schönen — Bettdecken mit Milet auf gleicher Stufe genannt, und die Wolle der samischen Schafe wird mit derjenigen Milet's von Theokrit und von einem Scholiasten des XII. Jahrhunderts zusammen erwähnt.¹⁾ Das ist alles. Oder sollte etwa noch an die miletische „Stammeschäferei“ des Polykrates gedacht sein? Jedenfalls ist auf beiden Inseln von fabrikmäßiger Wollverarbeitung und von einer Handelsausfuhr von Wollwaren keine Spur zu finden.

Und ähnlich war es in der guten Zeit überall, soweit Hellenen unter heimischer Sitte wohnten. Da die Wolle ihren bevorzugten Rohstoff für die Kleidung bildete und Decken und Teppiche im Haushalt mannigfache Verwendung fanden, so war das Schaf eines der beliebtesten und verbreitetsten Hausthiere. Mehrere Landschaften genossen den Ruhm hervorragender Züchtung. So Epirus, Euböia, Attika, Megaris, Arabien, und in Kleinasien Phrygien (Angora, Laodikeia), Karien, Lydien.²⁾

¹⁾ Die Stellen bei Büchsenerschütz, Hauptstätten, S. 67. Blümner a. a. O., S. 46.

²⁾ Vgl. Ragerstedt, Bilder aus der röm. Landwirtschaft II (Ziehzucht), S. 94 ff.

Es iſt auch kein Zweifel, daß Ueberſchüſſe der Wollproduktion dieſer Gegenden in den Handel gelangten; aber die Verarbeitung der Wolle, das Spinnen und Weben war überall excluſivlich Hausarbeit der Frauen¹⁾; wo wir einmal einen Mann bei dieſer Beſchäftigung finden, war es gewiß ein ſchwächerer oder verkrüppelter Sklave barbariſcher Herkunft, der zu nichts anderem zu brauchen war.²⁾ Es fehlt an jedem Beweiſe dafür, daß die Wollverarbeitung irgendwo die Stufe des Hauswerks überſchritten habe und zu einem eigenen von Männern ausgeübten Berufe geworden ſei. Natürlich ſchließt das Hauswerk die Arbeit für den Verkauf nicht aus.³⁾ Wie unſere deutſchen Bauern ſeit dem Mittelalter ihre überſchüſſige Hausleinwand auf den ſtädtiſchen Märkten abſetzten, ſo kamen auch überall in den Griechenſtädten wollene Erzeugniſſe in zur Kleidung abgepaßten Stücken oder in Geſtalt von Decken, Teppichen und dgl. auf die Wochenmärkte; ganz ſo geſchieht es ja auch noch heute durch die Bauernweiber in den Ländern der Balkanhalbinſel. Arme Frauen verdienten damit ihren Unterhalt; vermögende Leute beſchäftigten ſo ihre Sklaven: man nannte es *eis áyopàn i'paínev*.⁴⁾

Das Hauswerk iſt eine recht eigentlich bodenſtändige Erſcheinung. Anknüpfend an das natürliche Vorkommen gewiſſer Rohſtoffe pflegt es ſich ganz den nächſtliegenden Bedürfniffen derjenigen anzupaſſen, die es ausüben, und gelangt dann mit wachſender techniſcher Fertigkeit leicht zu Produkten von beſonderer

¹⁾ Hermann, Griech. Privatalterthümer § 10. Herodot II, 85 hebt als einen der Hauptunterſchiede zwiſchen Griechen und Aegyptern hervor, daß bei letzteren die Männer weben. Vgl. auch Sophoſt. Oid. Kol. 337—341.

²⁾ Hermann a. a. O. § 43, 21.

³⁾ Vgl. meine Entſtehung der Volkswirthſchaft (3), S. 189 f.

⁴⁾ Vgl. Wachsmuth, Stadt Athen, II, 1, S. 439. Francotte a. a. O. I, S. 303.

Güte und örtlicher Eigenart. Kommt es später zu einer Ueberproduktion für den Markt, so erlangen diese lokalen Spezialitäten des Hauswerks leicht einen über die ursprünglichen Grenzen ihrer Erzeugung und ihres Gebrauchs weit hinaus reichenden Ruf. Um für die Wollweberei dies an wenigen Beispielen zu erläutern, so waren in ganz Griechenland bekannt die warmen Winterkleider aus dem achaischen Pellene (*Πελληνικαὶ χλαῖναι*), die lakonischen Mäntel, die Buntwirkereien der Insel Thera, die kunstvollen Decken und Teppiche (*στρώματα*) von Korinth, Milet, Sardes.¹⁾ Ueberall scheint diese häusliche Marktproduktion an die Schafzucht anzuknüpfen. Ein sehr bekannter Artikel des Marktes von Athen waren zu Sokrates' Zeit die groben Sklavenröcke (*ἐξωμίδες*), welche die schafzüchtenden Megarer in ihren Häusern von Unfreien weben ließen.²⁾ Natürlich haben die Neueren sich nicht enthalten können, auch diese trügen unwissenden Bauern, denen damals nur noch die Nachbarschaft Athens zu einigem Wohlstande verhelfen konnte, als „reiche Fabrikherren“ auszustaffieren, uneingedenk der Worte des Skynikers Diogenes, er wolle lieber der Hock als der Sohn eines Megarers sein; denn dieses Volk sorge besser für seine Schafe als für seine Kinder.³⁾

Ob sich irgendwo in Griechenland neben dem Einzelabzug dieser Erzeugnisse des weiblichen Hausfleißes ein verlagsmäßiger Betrieb für den Handel ausgebildet hat, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Man könnte an das Sammeln derselben durch Aufkäufer denken, ähnlich wie es noch heute in den Heimstätten der orientalischen Teppichweberei bei den Bauern-

¹⁾ Die Belegstellen sind leicht mit manchen andern hierher gehörigen Beispielen bei Büchsen'schütz, Hauptstätten, S. 58 ff. zu finden.

²⁾ Xenoph. Mem. II, 7, 6: *Μεγαρέων δ' οἱ πλείστοι ἀπὸ ἐξωμωπιδίας διατρέφονται· οὗτοι μὲν γὰρ ἀνούμενοι βαρβάρους ἀνθρώπους ἔχουσι, ὡστ' ἀναγκάζειν ἐργάζεσθαι, ἃ καλῶς ἔχει.* Vgl. Aristoph. Ach. 519. Frieden 1002 und Blümner, Gewerbli. Thätigl. S. 71.

³⁾ Vaert. Diog. VI, 41. Aelian, V. G. XII, 56.

familien geschieht.¹⁾ Aber es scheint mir doch bedenklich, die Lücken der Quellen durch Vermuthungen auszufüllen. In einem Lande, wo jedermann seinen Bedarf an Wollstoffen im Hause selbst herstellen läßt, ist nicht viel Raum für den kommerziellen Vertrieb. Daß aber bis auf die späteste Zeit noch das Hauswerk gerade in der Wollstoff-Erzeugung herrschend blieb, lehrt jeden, der sehen will, die Diokletianische Tagordnung mit einer feinen Zweifel übrig lassenden Deutlichkeit. Mit wenigen Ausnahmen sind dort die wollenen Decken, Teppiche und Kleider nach Städten, Land- und Völkerschaften benannt, und die barbarischen Namen vieler derselben beweisen, daß es sich durchweg um Produkte des Hauswerks handelt, von denen manche durch die Mode eine weite Verbreitung erlangt hatten.²⁾ Auch hier muß es ungewiß bleiben, in welchen Formen sich der Handel mit diesen Produkten vollzog, oder wie weit die Steuerverfassung des römischen Reiches an ihrer Verbreitung theilhaftig war. Nur das erhellt mit voller Gewißheit auch aus ihnen, daß solche lokale und landschaftliche Spezialitäten unter Formen der Produktion und der Distribution einen Weltruf erlangen konnten, die mit dem modernen Industrie- und Handelsbetrieb nicht die mindeste Aehnlichkeit besaßen. Denn die Ursprungsländer jener Produkte (z. B. Arabien, Numidien, Gallien, Rhätien, Noricum, Dalmatien, Britannia) mit Wollwaarenfabriken und ihre Absatzgebiete durch das ganze römische Reich hin mit Musterreisenden und Manufakturwaarenläden auszustatten — das hat doch wohl noch keiner der Neueren gewagt.

Ist uns auch so das „Wollmanufakturzentrum“ Milet bei unserer kritischen Arbeit nach und nach unter den Fingern zer-

¹⁾ Vgl. Teppich-Erzeugung im Orient. Monographien herausg. vom österr. Handels-Museum. Wien 1895.

²⁾ Vgl. Diofl. Edikt, Kap. XIX und dazu meine Bemerkungen in der Zeitschr. f. die gef. Staatswiss. Bd. 50 (1894), S. 208.

ronnen, so ist doch der Weg, den wir zu diesem Ziele durch die antiken Quellenschriften hindurch uns bahnen mußten, zu beschwerlich und mühevoll, als daß er bei allen von Ed. Meyer genannten griechischen Exportindustrien den Lesern einer Festschrift zugemuthet werden dürfte. Es sei genug, wenn wir aus den übrigen Beispielen noch eins herausgreifen, das nach der methodischen Seite besonders bemerkenswerth ist.

„Aus Akyrene, Theben, Sicilien bezog man die besten Wagen.“ Eine merkwürdige Prägnanz des Ausdrucks: „Man bezog“! Gemeint sind wohl die Griechen des Festlandes, der Inseln des ägäischen Meeres und der kleinasiatischen Küste, von denen Ed. Meyer somit annimmt, daß sie zu Schiffe u. a. aus Akyrene und Sicilien sich Wagen kommen ließen. Aber welche Art von Wagen? Etwa bäuerliche Erntewagen oder Fuhrmannswagen, Wagen für Wettrennen, Streitwagen oder Luxuswagen für Damen — am Ende so etwas wie antike „Landauer“? Schade, daß wir darüber im Dunkeln gelassen werden! Dem Geschichtschreiber des Alterthums ist doch gewiß nicht unbekannt, daß Griechenland an fahrbaren Straßen recht arm war und daß darum in der klassischen Zeit der Gebrauch der Wagen zum Güter- und Personentransport ein außerordentlich beschränkter war¹⁾; trotzdem versagt er uns jede Aufklärung, überläßt uns vielmehr, uns bei Blümner und Büchsen schütz nach den Wagenfabriken der drei Bezugsorte umzuschauen. Da begegnet uns denn etwas Merkwürdiges. Blümner²⁾ verweist uns für alle drei Orte auf Stellen des Pindar oder seiner Scholiasten. Der Dichter besingt Sieger im Wagenkampf und nennt dabei ihre Stadt *εὐάματος*, gut mit Wagen versehen, wagenberühmt.

¹⁾ Beder, *Therikles I*, S. 227. Hermann, *Griech. Privatalterth.* § 50. Büchsen schütz, *Besitz und Erwerb*, S. 210 f. Ders. *Hauptstätten*, S. 55.

²⁾ *Gewerbl. Thätigkeit*, S. 6, 60 und 125.

So zunächſt bei dem pythiſchen Siege des Arkeſilas, Königs des gut mit Roſſen verſehenen (εὐῖππου) Kyrene, wo Battos einſt die wagenberühmte Stadt (εὐάρματον πόλιν) auf weißſchimmernder Halbe gegründet.¹⁾ Der Scholiaſt bemerkt, der Dichter nenne Kyrene nicht zufälliger Weiſe „gut mit Roſſen verſehen“, ſondern weil Poſeidon die Libyer das Anſchirren der Wagen (τῆν τῶν ἀρμάτων κατάζευξιν) gelehrt habe. In der That erfreuten ſich die Bewohner von Kyrene einiges Rufes wegen ihrer Pferdezuucht und der Pflege des Rennſports²⁾, wobei ſie der nationalen Weiſe der umwohnenden Libyer huldigten, welche mit Biergeſpannen zu fahren pflegten und darum ſchon bei Herodot τεθριπποβάται hießen.³⁾

Theben heißt bei Sophokles πολυάρματος, εὐάρματος⁴⁾ und bei Pindar χρυσάρματος⁵⁾ — ſicher im Anſchluß an Homer, der die Radmeier κέντορες ἵππων nannte.⁶⁾ In einem Bruchſtück des Kritias wird Theben als Erfinderin des Wagens bezeichnet⁷⁾, und in einem mit dieſem zugleich erhalten gebliebenen Fragment eines Pindariſchen Hyporchems werden neben einander erwähnt: lakoniſche Jagdhunde, Ziegen aus Skyros, Waffen aus Argos, Wagen aus Theben und „kunſtvolles Fuhrwerk aus dem fruchtprangenden Sicilien“.⁸⁾ Fügen wir noch hinzu, daß der gleiche Dichter in der zweiten pythiſchen Ode (W. 5) den Hieron aus Syrakus und in der zweiten iſthmiſchen (W. 17) den Thraſybulos aus Agrigent εὐάρματος nennt, ſo

¹⁾ Pind. Pyth. IV, 13 (vgl. W. 2).

²⁾ Die Stellen bei Büchſenſchütz, Beſitz und Erwerb, S. 216.

³⁾ Herod. IV, 170. Vgl. Soph. Elektra 702, 727 und dort die Erklärer.

⁴⁾ Antig. 149. 845.

⁵⁾ Schol. zu Pind. Pyth. II, Ueberschrift.

⁶⁾ Il. IV, 391.

⁷⁾ Bei Athen. I p. 28c: Θῆβη δ' ἀρματούοντα δίφρον συνεπέζητο πρώτῃ.

⁸⁾ Bei Athen. I p. 28a.

haben wir alles beigebracht, was Theben und Sicilien auf den Besitz der Wagenfabrikation Anspruch verleihen kann. Wie man sieht, handelt es sich überall um konventionelle Beiwörter, sogenannte epitheta ornantia, welche die Dichter nach dem treffenden Ausdruck des Pindar-Scholias ten *ἐκ τοῦ παρατυχόντος* anzuwenden pflegen.

Schon Büchjenschütz¹⁾ hat es angeichts dieser Sachlage für nöthig gehalten zu bemerken: „Die Verwendung der Wagen in den Wettrennen kann nicht hinreichend gewesen sein, um in einzelnen Orten das Gewerbe der Wagenbauer zu besonderer Blüte zu bringen.“ Ich möchte hinzusetzen: Wagen für den Rennsport waren auch bei den Hellenen Luxusartikel im höchsten Sinne des Wortes, die nur den Reichsten zugänglich waren. Hätte eine Stadt in ihrer Herstellung einen besondern Vortheil gehabt, so würde die gegenseitige Eifersucht im Hinblick auf die nationalen Festspiele ihren Export verhindert haben, wenn anders ein Verlangen danach auswärts bestanden hätte. Hätte aber selbst ein Kallias oder Alkibiades einen Wagen aus Skyrene oder Sicilien bezogen, so wäre das sicher von ihren Landsleuten in das Reich der *τροφή* gerechnet worden. Wie man sieht, entbehrt das hier dargelegte Hervorwachsen einer Wagenbau-Export-Industrie aus einem dichterischen Epitheton nicht einer gewissen Komik.

Genug nun des grausamen Spiels! Es fehlt zu Weiterem hier der Raum. Findet der Leser, daß das Zerstoren pseudo-wissenschaftlicher Raupennester ein mühsames Geschäft sei, so widerspreche ich nicht. Vielleicht aber ist es nützlich.

¹⁾ Hauptstätten, S. 55.

IV.

Zur Geschichte des Bucherstreites

von

Franz Haber Funf.

Die Kirchenväter erklären das Zinsnehmen allgemein für unerlaubt, und eine Synode des christlichen Alterthums verbot es schlechthin unter Strafe, die Synode von Elvira in Spanien um 300, indem sie c. 20 über Kleriker Absetzung und Excommunication, über Laien Excommunication verhängte. Die Synoden von Arles 314 c. 12 und Nicäa 325 c. 17 verboten es nur mehr den Geistlichen, und diese nur unter der Strafe der Absetzung, während jene auch noch auf Excommunication erkannte. Die Apostolischen Kanones um 400 c. 44 (43) und die Synode von Konstantinopel 692 c. 10 beschränken das Verbot sogar auf den höheren Kleriker, Bischof, Priester und Diakon; ebenso die Synode von Orleans 538 c. 27, während die übrigen abendländischen Synoden die frühere allgemeine Fassung wiederholen. Daraus erhellt, daß, wenn das Zinsnehmen auch allgemein als sündhaft galt, doch zugleich die Ueberzeugung bestand, ein Verbot sei nicht allgemein durchzuführen.

Im christlichen Alterthum herrschte hiernach in der Stellung zur Zinsfrage eine Art Antinomie, und die griechische Kirche ließ es dabei bewenden, indem durch den Kaiser Basilius den Macedonier 867—880 wohl ein allgemeines Zinsverbot erlassen, durch seinen Sohn Leo den Weisen aber sofort als undurchführbar und sogar schädlich wieder zurückgenommen wurde. Das Abendland dagegen suchte die Antinomie zu überwinden, und in welcher Weise dies geschehen sollte, konnte nicht zweifelhaft sein, da das Zinsverbot im göttlichen Gesetz oder in der hl. Schrift sowie in der Lehre der Väter begründet zu sein schien.

Der Umschwung vollzog sich gegen Ende des 8. Jahrhunderts. Während bis dahin sämmtliche Synoden mit der erwähnten einzigen Ausnahme das Zinsnehmen nur den Geistlichen verboten hatten, erließen zwei englische Synoden 787 und die Synode von Aachen 789 ein allgemeines, auch den Laien geltendes Verbot, und dasselbe blieb fortan in der lateinischen Kirche bestehen. Als im 12. und 13. Jahrhundert die Scholastik sich ausbildete, erhielt es eine weitere und eigene Begründung; wie in der hl. Schrift und in der Lehre der Väter schien es auch in der Philosophie oder im Naturrecht begründet, jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, seine Uebertretung eine der schwersten Sünden zu sein. Das Mutuum oder Darlehen, lehrte man, sei in seinem Wesen ein rein unentgeltlicher Vertrag, jeder Gewinn aus demselben durchaus unzulässig, und es sei gleichgültig, ob der Zins ein mäßiger oder ein erdrückender sei, ob er von Reichen oder Armen genommen werde, ob das Darlehen, auf Grund dessen er gefordert werde, zur Befriedigung der Noth oder zu einer gewinnbringenden Unternehmung diene. Mit einem Wort, die Begriffe Darlehenszins und Wucher galten als schlechthin identisch.

Das Gesetz wußte sich aber niemals völlige Anerkennung zu verschaffen. Zu allen Zeiten werden durch die Synoden Klagen über seine Uebertretung erhoben, und wenn später auch da und dort die Form beobachtet wurde, so wurde doch gegen seinen Geist gehandelt. Es entstanden nach und nach Rechtsinstitute, die im Wesentlichen dieselbe öconomische Aufgabe hatten wie das Zinsdarlehen, die Vermittelung des entgeltlichen Capitalverkehrs, und indem die Kirche dieselben theils billigte, theils tolerirte, konnte trotz des Zinsverbotes für ein Capitaldarlehen Zins gefordert werden. Da, die Sache buchstäblich betrachtet, ein Darlehen nicht vorlag und da, wie man allmählig annahm, der Wucher seinen eigentlichen Sitz im Mutuum hatte, so schien

die geforderte Vergütung für den überlassenen Capitalgebrauch kein Wucher zu sein. Das war die Ansicht der großen Mehrzahl der Moralisten und Kasuisten, und sie glaubten so die Strenge der Theorie aufrecht erhalten und doch zugleich den Forderungen des Capitalverkehrs gerecht werden zu können. Daneben fehlte es freilich nicht an Männern, welche jene Institute, den Rentenkauf, den Societätsvertrag und den aus ihm hervorgewachsenen Contractus trinus sowie die Montes pietatis und die analoge Namen führenden Staatsanlehen vom Wucher nicht glauben freisprechen zu können, und die Consequenz läßt sich ihnen nicht bestreiten, wenn man sich auf den Standpunkt der von beiden Seiten aus verfolgten Theorie stellt. Aber auf das Leben hatten sie aus naheliegenden Gründen einen geringen Einfluß. Das Capital hielt sich vorherrschend an jene Theologen, die, ihm wenn auch auf Kosten der Consequenz der Theorie, entgegenkamen. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ging es sogar über deren Concessionen hinaus, indem es einfach auf dem Wege des Darlehens seine Rechte zur Geltung zu bringen suchte. Die Laien hielten, soweit sich ein Urtheil darüber bilden läßt, zum größten Theil dieses Verfahren für unanständig, und an sich, d. h. soweit nicht wirklich wucherische Zinsen gefordert wurden, war es auch durchaus unanfechtbar. Der Zinsenbezug ist an sich nicht ungerecht, und in der Gegenwart wird dieser Satz bei niemanden mehr eines Beweises bedürfen, der nicht etwa zu gewissen scholastischen Formeln mehr Vertrauen hat, als zum gesunden Menschenverstand. Anders aber war es noch im vorigen Jahrhundert. Die Theologen und Kanonisten sahen in dem absoluten Zinsverbot nur einen Ausdruck des natürlichen und positiven, des göttlichen und kirchlichen Gesetzes, und da das practische Leben schon beinahe vollkommen von dieser Anschauung sich emancipirt hatte, so konnte es nicht an zeitweiligen Conflicten fehlen.

Ich habe darüber nach Maßgabe der mir damals zu Gebot stehenden Literatur in meiner Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes 1876 (Tübinger Programm) gehandelt. Inzwischen bin ich in den Besitz einer weiteren Literatur gelangt, und die Einladung, einen Beitrag zu der Festschrift zu liefern, die meinem hochverehrten Lehrer im Gebiete der Staatswissenschaften zu seinem 70. Geburtstag dargebracht werden soll, bietet mir Gelegenheit, einige Ergänzungen zu jener Arbeit zu geben. Der erste Streit, der zur Darstellung gelangt, wurde zwar bereits in der Theologischen Quartalschrift 1879 S. 3—55 eingehend behandelt. Da aber bei dem Charakter dieser Zeitschrift die Arbeit wohl nicht allen zur Kenntniß kam, die ein Interesse an der Sache haben, da mir auch über jenen Streit, den bedeutendsten im 18. Jahrhundert, einiges weitere Material zugeing, so glaube ich, ihn hier nicht übergehen und wenigstens in den Hauptzügen vorführen zu sollen, indem ich für die weitere Ausführung wie für die Belege auf jene Darstellung verweise.

1. Die Stadt Verona nahm um 1740 ein großes Anlehen zu vier Procent auf. Das Vorgehen war nichts Neues. Ähnliches war in Italien wiederholt geschehen, und wenn auch die Theologen über ein solches Anlehen Bedenken äußerten und die Erlaubtheit, sich an ihm zu betheiligen, in Frage stellten, einige geradezu negirten, so setzte das Volk darüber sich hinweg. Das Zinsverbot wollte ihm nie ganz einleuchten, und wenn ihm der Zins sogar durch die vorgesetzte Behörde oder durch große und reiche Gemeinwesen angeboten wurde, warum sollte es ihn zurückweisen? Aber damals erhob sich ein besonderer und größerer Widerspruch. Zu derselben Zeit, da jenes Anlehen aufgenommen wurde, ward in der Stadt Verona die Summa theologica des hl. Antonin von Florenz († 1459) neu gedruckt, und der Herausgeber, Petrus Vallerini, kündigte schon in der

Vorrede seine Absicht an, in einer der dem zweiten Bande beigegebenen Praelectiones den modernen und dem Zeitalter Antonin's noch unbekanntem Irrthum besonders und eingehend zu bekämpfen, daß nämlich die Wuchersünde nicht in jedem und auch dem kleinsten aus dem Mutuum gezogenen Gewinn, sondern nur in einem übermäßigen Zins bestehe, der entweder über das durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmte Maß hinausgehe oder den Armen in ihrer Not abgepreßt werde; er fügte bei, er habe sich dazu durch die Wahrnehmung bestimmen lassen, daß jener dem Glauben und den Sitten schädliche Irrthum, der zwar von den Häretikern vertheidigt, von der Kirche aber verurtheilt werde und der auch der Vernunft entgegen sei, bei einigen Katholiken Eingang gefunden habe; und trotz der Versuche, die angestellt wurden, die Veröffentlichung zu verhindern, erschien die Abhandlung im zweiten Band jener Ausgabe (S. Antonini Summa theolog. 1740 II, p. XXXI—XXXVII). Darin wird die Lehre, daß jeder Darlehenszins wucherisch ist, für Dogma, ihre Bestreitung für Häresie erklärt; und indem der Autor die volle Consequenz aus der Theorie zog, ging er sogar über Antonin von Florenz hinaus; während dieser nämlich der Pragis soweit Rechnung trug, daß er den Rath ertheilte, man solle denjenigen, der bei Staatsanlehen den von der Behörde versprochenen Zins beziehe, nach seinem Gewissen handeln lassen und ihn nicht als Wucherer verurtheilen, spricht er über die seiner Ansicht entgegenstehende Auffassung und Haltung in schroffer und selbst verletzender Weise ab. Es begreift sich daher, daß seine Abhandlung eine heftige Bewegung hervorrief. Die Laien, und wohl auch einige Geistliche, erklärten die vorgetragene Lehre für unrichtig, weil unvernünftig; die Theologen vertheidigten sie aber, und der Kampf nahm solche Dimensionen an, daß auch der Bischof Bragadino von Verona glaubte eingreifen zu müssen und die *Doctrina christiana* 1742 veröffent-

lichte. Da er aber grundsätzlich auf den Standpunkt Ballerini's sich stellte und jeden, auch den geringsten, Darlehenszins, soweit er nicht etwa durch einen besonderen Titel gerechtfertigt sei, für Wucher erklärte, vermochte die Schrift die Geister nicht zu versöhnen. Der Magistrat der Stadt Verona fühlte sich selbst durch die fragliche Lehre beunruhigt; denn war sie richtig, so hatte er nicht bloß vielen Personen Anlaß zu einer schweren Sünde gegeben; nach den Worten des hl. Ambrosius: da, wo es sich um Wucher handle, seien beide Sünder, *faenerator et debitor*, hatte er sogar sich selbst des gleichen Vergehens schuldig gemacht. Die Besorgniß verpflanzte sich auch auf andere Städte. Neben ihr ging indessen zugleich die Hoffnung her, die so hart angegriffene Pragis werde sich von den erhobenen Vorwürfen reinigen lassen, und von allen Seiten warf man das Auge auf den Marchese Scipio Maffei als den Mann, der dieser Aufgabe am ehesten gewachsen wäre, da er einerseits einer der bedeutendsten Gelehrten der damaligen Zeit und auch in der Theologie wohl bewandert war, andererseits aber als Laie ein offenes Auge für die unabweisbaren Bedürfnisse des practischen Lebens hatte. Derselbe entsprach der Bitte und veröffentlichte 1744 die Schrift: „*Dell' impiego del danaro libri tre.*“

Ich muß es mir hier versagen, eine vollständige Analyse der inhaltsreichen Schrift zu geben. Man findet sie in der erwähnten Abhandlung (S. 11—35). Nur einige der Hauptsätze seien kurz mitgetheilt. Es wird ausgeführt: die hl. Schrift verbiete nicht jeden, sondern nur den drückenden und den Armen abgepreßten Zins, und wenn es je mit dem alten Testament anders stehen sollte, so wäre es eben eine Frage, ob seine Vorschrift auch für den neuen Bund Geltung habe, da es vieles enthalte, was die Christen nicht annehmen; ähnlich wie mit der Schrift verhalte es sich mit der Lehre der Väter, mit den

Kanones der mittelalterlichen Synoden und den gleichzeitigen Decretalen der Päpste, nicht anders mit den Summisten oder Theologen der Zeit von Petrus Lombardus bis auf Antonin von Florenz; ein mäßiger Zins sei bei Darlehen an Reiche und zu gewinnbringenden Unternehmungen in keiner Weise ungerecht; die Gründe, mit denen man das absolute Zinsverbot rechtfertige, seien durchaus nichtig; wenn es anders wäre, hätten die Fürsten und Staaten das Zinsdarlehen nicht gestattet, und dabei sei wohl zu beachten, daß es sich nicht etwa um römische Gesetze oder um Gesetze der heidnischen Kaiser handle, sondern um moderne Gesetze und um Anordnungen christlicher Fürsten und christlicher Staaten, und daß nach Augustin in Sachen des Mein und Dein die Fürsten die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben; der Einwand, daß das Zinsnehmen von den Staaten nur geduldet werde, ähnlich wie die öffentlichen Häuser, sei völlig unrichtig; es werde förmlich gebilligt, wie das bezügliche Rechtsverfahren beweise, und eine Reihe von Theologen erkenne den *titulus legis civilis* auch vollkommen an.

Die Schrift erregte ein gewaltiges Aufsehen. Was in ihr vorgetragen wurde, war zwar keineswegs neu. Eine ähnliche Anschauung enthielt, wie ich in der Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes S. 66 ausführte, der *Traité de l'usure*, den der französische Palamentspräsident René de la Vigotière im Jahre 1713 veröffentlichte. Noch früher hatte der französische Theologe Launoi († 1678) den Satz vertheidigt, daß bei Darlehen an Reiche und zu gewinnbringenden Unternehmungen, bei *prêts de commerce et d'intérêts*, wie er sie nennt, ein Zinsenbezug erlaubt sei, und dieselbe Ansicht vertraten in der nächsten Zeit in Frankreich einige andere Theologen, namentlich Mignot in dem umfangreichen *Traité des prêts des commerce* 1730. Aber die Schriften dieser Männer wurden, wie es scheint, in Italien nicht beachtet; jedenfalls gelangten sie hier zu keiner

größeren Verbreitung. Jetzt aber erhob sich ein hochstehender Italiener gegen das allgemeine Zinsverbot und für die sittliche Zulässigkeit eines mäßigen Zinsenbezuges, und er verteidigte seine These ebenso mit großem Scharfsinn wie mit Aufwand einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit. Die Schrift konnte nicht verfehlen, auf zahlreiche Leser einen überzeugenden und überwältigenden Eindruck zu machen. Nicht wenige mochten glauben, der Streit sei zu Gunsten des Zinsdarlehens bereits entschieden. So trefflich aber der gelehrte Marchese seine Aufgabe gelöst, so weit es sich um Widerlegung der philosophischen und juristischen Gründe handelte, welche die Scholastiker oder Theologen für das Zinsverbot vorbrachten, so hatte er sich in anderer Beziehung, namentlich in Beurtheilung der Lehre des Mittelalters, der Synoden, Päpste und Theologen der Zeit, nicht geringe Fehler zu Schulden kommen lassen. Die Verfechter des Zinsverbots fühlten sich deshalb nicht überwunden. Der Streit würde auch noch nicht ein Ende genommen haben, selbst wenn der Gegner sich keine Blößen gegeben hätte. Der einseitige Geist der Scholastik beherrschte in der Frage noch zu sehr die Theologen, als daß bei ihnen so bald eine andere Auffassung hätte aufkommen können, und ihre Lehre mochte ihnen um so mehr als die richtige gelten, als sie ihnen im Lichte eines Dogmas und damit als zweifellose Wahrheit erschien. Ihr Hauptwortführer in dem obwaltenden Streit hatte sie ausdrücklich dafür erklärt, und wenn, was keiner von ihnen bestritt, die Stellung des Mittelalters zur Zinsfrage in dieser Beziehung entscheidend wäre, hätte er schwerlich Unrecht. Es handelte sich demgemäß in den Augen der Theologen um den Glauben, um ein Dogma, und bei diesem Stand der Dinge war es für sie nicht etwa genügend, einfach bei ihrer Lehre zu beharren; der Angriff, der gegen dieselbe gerichtet worden war, mußte abgewehrt werden, und da das Buch, in dem der Angriff erfolgte, dem

Oberhaupt der Kirche gewidmet war, so mußte dieses selbst Stellung zu der Frage nehmen, wenn die Welt nicht glauben sollte, es billige eine Lehre, die den Theologen als verfänglich, einigen geradezu als häretisch erschien.

In der That wurde in Rom eine Prüfung vorgenommen. Benedikt XIV. widmete der Frage nicht bloß selbst seine Aufmerksamkeit; er betraute mit ihrer Untersuchung auch einige durch ihre Kenntnisse in der Theologie und im kanonischen Recht hervorragende Cardinäle und Ordensgeistliche, darunter den Dominicaner Concina, einen der rigorosesten Moralisten der Zeit, und auf Grund des einstimmigen Gutachtens derselben erschien am 1. November 1745 die Encyclica *Vix pervenit*. Von einem Urtheil über den Contract, der zu den Streitigkeiten Anlaß gegeben, oder das erwähnte Anlehen der Stadt Verona wurde Umgang genommen, ebenso eine Entscheidung über alle unter den Theologen und Canonisten streitigen Verträge unterlassen. Scipio Maffei und seine Schrift wurde ebenfalls nicht genannt. Benedikt XIV. wollte möglichst schonend vorgehen, und abgesehen von der ihm eigenen Milde wurde er dazu wohl auch durch das Freundschaftsverhältniß bewogen, in dem er zu dem edlen und gelehrten Mann stand. Die Lehre aber, die in dem Buch vorgetragen war, wurde verurtheilt. Die Encyclica stellte sich grundsätzlich völlig auf den Standpunkt der scholastischen Buchertheorie, indem sie jeden Darlehenszins als solchen für Bucher, den Zinsenbezug ausdrücklich selbst im Fall eines Productivdarlehens für unerlaubt erklärt. Daneben wird allerdings bemerkt, daß mit dem Mutuum gewisse ihm selbst nicht immanente Rechtstitel concurriren können, kraft deren ein Zins verlangt werden dürfe, oder daß das Geld mittelst anderer Vortragformen vielfach nutzbringend anzulegen sei, sei es, daß Renten gekauft werden oder daß ein zulässiger und einträgliches Handel betrieben werde. Das lehrten die Theologen aber auch

schon bisher, und darum handelte es sich jetzt nicht mehr. Die Frage war, ob das Gelddarlehen wirklich, wie die theologischen Schulen lehrten, schlechthin unentgeltlich und ein Zinsenbezug nicht bloß, wenn man einem Armen oder zur Befriedigung der Noth leihe, sondern auch dann an sich unzulässig sei, wenn man ein Capital Reichen oder zu gewinnbringenden Unternehmungen hingebe, und sie wurde gegen Maffei entschieden.

Die Encyclica wurde Maffei ohne Zweifel von Benedikt selbst sofort nach ihrer Publication zugeschickt, und zu derselben Zeit erging die Aufforderung, seine Ansicht über dieselbe demüthig zu den Füßen Seiner Heiligkeit niederzulegen. Er sollte also, denn anders sind diese Worte kaum zu verstehen, dem Urtheil des Papstes sich unterwerfen bezw. widerrufen. Dazu verstand er sich indessen nicht. Vielmehr ließ er seine Schrift vermehrt mit der Encyclica und einem Brief an den Papst, sowie mit einem Auszug aus der Schrift *De usuris licitis et illicitis* von Bröderben 1746 auf's Neue, und jetzt in Rom, erscheinen, und in jenem Briefe bemühte er sich nachzuweisen, daß er keineswegs die verurtheilte Lehre vorgetragen, in seiner Abhandlung vielmehr die Lehre der Encyclica anticipirt habe.

Die Erklärung ist befremdend. Sollte Maffei über den Gegensatz zwischen seiner Schrift und der Encyclica sich getäuscht haben? Das ist bei seinem Scharfsinn schwer zu glauben. Oder sollte seine Erklärung einen Widerruf enthalten? Die Annahme verträgt sich kaum mit dem Wortlaut des Schreibens; sie ist auch mit der Veranstaltung einer neuen Ausgabe seiner Schrift nicht zu vereinbaren. Diese beweist vielmehr, daß er von der Richtigkeit seiner Auffassung völlig überzeugt und sich bewußt war, nichts zu widerrufen zu haben und, wenn er nicht gegen seine Ueberzeugung handeln sollte, nicht widerrufen zu können, wenigstens nicht in der Hauptsache, wenn er mit der Zeit vielleicht auch erkennen mochte, daß er in untergeordneten

Punkten gefehlt habe. Man wird daher zu einer anderen Erklärung gedrängt. Wenn ihm allem nach auch ein Widerruf angeschlossen wurde, so wurde das Wort doch nicht gebraucht. Die Aufforderung lautete, wie wir durch seine eigene Mittheilung erfahren: *umiliare a' suoi piedi i miei sentimenti intorno ad essa* (nämlich der Encyclica), und er suchte ihr zu entsprechen, indem er sich genau an ihren Wortlaut hielt. Maffei spricht also seine Ansicht über die Encyclica aus, und da in ihr eine feierliche Aeußerung des Oberhauptes der Kirche vorlag, erklärte er naturgemäß seine Zustimmung. Dabei kam ihm zu Statten, einerseits, daß die Beurtheilung des Darlehenszinses in der Encyclica mit Worten näher bestimmt war, die von ihm nicht gebraucht worden waren, indem in ihr die Behauptung zurückgewiesen wurde: *lucrum aliquod ipsius ratione mutui deberi*, oder es sei erlaubt, einen Zins *vi mutui* oder *solius ratione mutui* zu fordern; andererseits, daß die Encyclica abgesehen von ihrem Urtheil über das Zinsdarlehen den Bedürfnissen des Verkehrs möglichst entgegenkam, nach beiden Seiten hin vor den Extremen warnte und Beschimpfungen und Verdächtigungen verbot. Jenes hatte er, streng genommen, in der That nicht behauptet, dieses entsprach seiner Auffassung, und so konnte er sagen, daß die Encyclica mit seinem Buch in Einklang stehe.

Benedikt XIV. dachte über das Verhältniß der beiden Schriften schwerlich so. Der Gegensatz war zu offenbar, als daß über ihn ein Zweifel hätte bestehen können. Indessen ließ er es bei der Encyclica und bei der Erklärung Maffei's bewenden. Während aber der Papst sich ruhig verhielt, kämpften die Theologen weiter. Der Dominikaner Concina, den wir bereits als Mitglied der Commission kennen gelernt, die der Papst zur Prüfung der Controverse bestellt hatte, schrieb sofort nach dem Erscheinen der Encyclica einen Commentar zu derselben, in dem neben anderen Gelehrten auch Maffei bekämpft

war, ohne indessen die Erlaubniß zu erhalten, das Werk in Rom drucken zu lassen. Als aber sein Gegner selbst seine Schrift in der ewigen Stadt neu erscheinen ließ, konnte die Presse auch seiner Arbeit nicht mehr vorenthalten werden. Er veröffentlichte sie im Jahre 1747, sie ebenfalls wie sein Gegner dem Oberhaupt der Kirche widmend, und die Wucherlehre, die uns hier entgegentritt, ist, wie nicht anders zu erwarten, eine ganz andere, als sie die Schrift Maffei's enthält, obwohl auch diese nach dem Briefe des Verfassers an Benedikt XIV. mit der Encyclica in völliger Uebereinstimmung stehen soll. Die Schonung, die man dem Marchese von Verona an höchster Stelle erwiesen hatte, legte zwar auch ihm einige Rücksichten auf, und er nennt insbesondere seinen Namen in seiner ganzen Arbeit auch nicht ein einziges Mal, wiewohl er von der Schrift Dell' impiego del danaro und ihrem Verfasser wiederholt spricht. Auf der andern Seite aber nahm er sich das Recht, die Schrift mit dem strengsten Maßstab an der Encyclica zu messen, und daß er keine Uebereinstimmung, sondern einen großen Gegensatz zwischen beiden Documenten fand, wird nach dem Bisherigen Niemand verwundern. Er wies näherhin nach, daß hier der traditionellen Wucherlehre der Kirche Ausdruck gegeben sei, während dort die Doktrin eines Calvin, Dumoulin, Bröderfen u. a. vorliege. Die Kirche habe stets jeden Darlehnszins für unerlaubt erklärt, und ob derselbe groß oder klein sei, ob er von Reichen oder Armen genommen werde, habe für die Frage an sich nichts zu bedeuten. Der Darlehnszins als solcher sei Wucher. Die Unterscheidung zwischen einem mäßigen und drückenden Zins sei erst neueren Ursprungs. Durch die Häretiker des sechzehnten Jahrhunderts sei sie aufgebracht worden, und in der letzten Zeit sei sie leider auch in katholische Kreise gedrungen, nachdem sie zwei Jahrhunderte lang einstimmig von den Katholiken zurückgewiesen worden sei. Die

Lehre dieser modernen Katholiken sei ganz dieselbe wie die jener Häretiker, und nur darin sei etwa ein Unterschied zu erkennen, daß jene *lucrum honestum* heißen, was diese *usura moderata* nennen. Es unterliege daher nicht dem geringsten Zweifel, daß die Lehre Maffei's häretisch sei oder der Häresie sehr nahe komme und zu den Irrlehren gehöre, die durch das Oberhaupt der Kirche verurtheilt worden seien.

Wenn es aber so stand, dann schien ein strengeres Verfahren angezeigt zu sein, und dies um so mehr, als die gefährliche Schrift ein zweites Mal gedruckt und dabei erklärt worden war, sie enthalte dieselbe Lehre wie die Encyclica. Man geht kaum fehl, wenn man annimmt, daß es Concina auf eine Censurirung der Schrift ab sah. Benedikt XIV. ging aber auch jetzt nicht weiter. Als er 1748 das Werk *De synodo dioecessana* veröffentlichte, wiederholte er X, 4, 10 zwar die Hauptsätze der Encyclica; das Buch aber, das zu dieser Anlaß gegeben, wurde auch jetzt nicht genannt, und ebenso blieb es später von der Censur verschont, obwohl es 1756, zu Bassano, ein drittes Mal gedruckt wurde. War es Rücksicht auf den edlen und gelehrten Verfasser, was den Papst zu dieser fortdauernden Zurückhaltung bestimmte? Oder hatte er eine leise Ahnung, daß die von demselben vertretene Anschauung, so unannehmbar sie auch damals den Theologen noch zu sein schien, thatsächlich über deren Auffassung nach einiger Zeit den Sieg davon tragen werde?

Auch in Verona dauerten die Kämpfe oder vielmehr, da von weiteren Neußerungen Maffei's nichts verlautet, die Angriffe fort. Ballerini veröffentlichte 1744 *La Dottrina della Chiesa Cattolica circa l'usura*. Die Schrift erschien also in dem gleichen Jahre wie die Maffei's. Ob sie dieser voranging oder ihr nachfolgte, vermag ich nicht zu sagen, da sie mir bisher nicht zugänglich war. Jedenfalls steht sie mit ihr in Zu-

sammenhang, da das Unternehmen Maffei's bekannt war, bevor seine Schrift an die Oeffentlichkeit trat. Und als die verfängliche Schrift zum zweiten Mal gedruckt wurde, steigerte sich der Eifer des Gegners. Im Jahre 1747 gingen von ihm nicht weniger als drei Schriften aus: *De iure divino et naturali circa usuram*; *Vindiciae iuris divini et naturalis circa usuram adversus opus novissime editum de usuris licitis et illicitis Nicolai Broedersen*, mit einer Dissertation über die Synode von Bienne und ihre Decrete; *Appendix trium opusculorum in materia usurarum*. H. Hurter, dessen *Nomenclator literarius recent. theol. cath.* III (1886), 84, ich die Kenntniß von diesen Schriften verdanke, bemerkt dazu, er würde noch mehr veröffentlicht haben, wenn nicht Einhalt geboten worden wäre. Aber der Senat von Venedig glaubte den Streit nicht länger dulden zu sollen und legte beiden Theilen Stillschweigen auf.

So endigte dieser Streit. Er führte zu keiner Verständigung, war aber gleichwohl nicht ohne Bedeutung. Die neue Anschauung wurde zwar von den Theologen und auch vom Oberhaupt der Kirche abgelehnt; ihr Vertreter wurde aber nicht censurirt, und man konnte diese Schonung als eine gewisse Duldung seiner Lehre deuten. Maffei stand auch mit seiner Auffassung in keiner Weise allein; nicht bloß ein großer, ja wohl der größere Theil der Laienwelt dachte ebenso, sondern auch zahlreiche Geistliche, besonders die in der Seelsorge befindlichen, die im Verkehr mit dem Leben ein anderes Urtheil über das Darlehen gewannen, als die Schule lehrte. Maffei unterläßt nicht, in seinem Schreiben an den Papst bei der zweiten Ausgabe seiner Schrift den Umstand nachdrücklich zu betonen. So konnte es der Lehre auch fortan nicht leicht an einer öffentlichen Vertretung fehlen.

2. In meiner Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, S. 68,

konnte ich erwähnen, daß der Abbé Laforet im Jahr 1769 einen *Traité de l'usure et des intérêts* veröffentlichte, in dem im Wesentlichen dieselbe Auffassung vertreten war wie in der Schrift Maffei's, näherhin zwischen Consumtiv- und Productivdarlehen unterschieden und der Zinsenbezug nur bei jenem für unerlaubt, bei diesem aber für an sich zulässig erklärt wurde. Außer demselben ließen sich aber, wie mir inzwischen zur Kenntniß kam, noch mehrere andere Geistliche vernehmen, einige freilich, was bei dem Stand der Frage begreiflich ist, nur anonym, und über einen soll noch im Folgenden berichtet werden, über J. J. Rossignol. Derselbe ist im Jahre 1726 in der Diöcese Embrun geboren, wurde Jesuit, wirkte als Lehrer der Mathematik und Physik in Marseille und nach Unterdrückung seines Ordens in Frankreich in Wilna in Polen, nach Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens XIV. achtzehn Jahre am adeligen Collegium in Mailand und starb 1817 in Turin. So berichtet über ihn die *Bibliothèque de la Compagnie de Jésus* von Bacher-Sommervogel VII (1896), 179, während die *Nouvelle biographie générale* XLII (1868), 664 erzählt, er habe sich nach der Aufhebung des Ordens in Embrun niedergelassen und sei daselbst geblieben, bis er durch die Revolution im Jahre 1792 zur Uebersiedelung nach Turin veranlaßt worden sei. Er entfaltete eine sehr reiche literarische Thätigkeit. In der erwähnten Ordensbibliographie werden 63 Schriften von ihm aufgeführt, die aber zum größten Theil dem Gebiet der Mathematik und Physik angehören. Die Zinsfrage erörterte er bereits im Jahre 1787. Die Schrift *De l'usure*, die er damals in Turin veröffentlichte, hatte aber ein eigenthümliches Schicksal. Jene Bibliographie meldet, sie sei von den Sans-Culotten im Dauphiné fast gänzlich verbrannt worden; nur zwei Exemplare habe der Autor retten können. Die Mittheilung macht unsere Neugierde rege. Man möchte gerne ein

Weiteres erfahren: wann jene That näherhin erfolgte, wodurch der französische Pöbel zu ihr veranlaßt wurde. Man könnte erwarten, der Verfasser werde das auffallende Ereigniß erwähnen, als er später die Frage wieder erörterte. Aber die Schrift *De l'usure*, die im Jahre 1803, wieder in Turin, erschien, enthält darüber kein Wort. Unter diesen Umständen muß sich unsere Erörterung ganz auf die zweite Schrift beschränken.

Die Zinsfrage begann Rossignol erst in der zweiten Periode seines Lebens zu beschäftigen. In der Schule hatte er die herrschende scholastische Theorie gelernt, und so lange er im Orden lebte, hatte er nicht leicht einen Anlaß, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln. Seine Aufmerksamkeit war anderen Fragen zugewendet, und als Lehrer der Mathematik und Physik hatte er schwerlich so viel mit der Seelsorge zu thun, um von dieser Seite aus ernstlich auf das Problem hingewiesen zu werden. Anders gestaltete sich die Sache, als er nach Aufhebung des Ordens mehr mit dem Leben in seiner Mannigfaltigkeit in Berührung kam. Wie er in der Vorrede mittheilt, sprach ihm ein naher Verwandter eines Tages von Gewissensbissen, die ihm einige Zinsdarlehen, Anleihen an eine Bank, verursachten. Die Eröffnung überraschte ihn; derartige Dinge waren ihm bisher stets ziemlich fremd geblieben. So beschränkte er sich darauf, dem Geängstigten mitzutheilen, was man gewöhnlich über das Darlehen sagte, und er unterließ nicht, das *damnum emergens*, *lucrum cessans* und die anderen Titel anzuführen, mit denen die Schule das Zinsnehmen rechtfertigte, ohne übrigens dafür einzutreten, indem er einfach die herrschende Lehre darlegte. Die Angelegenheit wurde so rasch als möglich abgemacht; sie war ihm um so mehr zuwider, als er eben ganz durch andere Studien in Anspruch genommen war. Einige Zeit später aber hatte er selbst eine kleine Summe erspart, und

er ersuchte einen Kaufmann in Lyon, sie auf den königlichen Schatz anzulegen. Der Kaufmann bemerkte ihm, daß die Zeit dazu nicht günstig sei, und rieth ihm, die Summe gegen Zins bei ihm zu deponiren, was für ihn vortheilhafter sei. Die Summe wurde dem Kaufmann wirklich überlassen, nur unentgeltlich, da die Zulässigkeit eines Zinsenbezuges in diesem Fall nicht sicher zu sein schien, und Rossignol war zunächst froh, seine Angelegenheit in dieser Weise geordnet zu haben. Das doppelte Vorkommniß veranlaßte ihn aber mit der Zeit, dem Punkt eine nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und indem er sich eingehender mit ihm beschäftigte, begann ihm die Theorie der Schule über das Zinsdarlehen als etwas seltsam zu erscheinen; die Analogie, die er zwischen dem Darlehen, der Miethe und dem Rentenkauf wahrnahm, während die Institute von der Schule so verschieden gewürdigt wurden, gab ihm stark zu denken. Die Bedenken wurden anderen Geistlichen mitgetheilt, und der Eindruck, den sie bei diesen machten, stößte ihm Vertrauen ein. Er schüttelte, wie er sagt, allmählig das Joch der Vorurtheile der Schule ab und wies die geltenden Lehrsätze als absurd nach, indem er die unannehmbaren Consequenzen und Widersprüche herausstellte, zu denen sie führen. So unhaltbar ihm aber die herrschende Theorie zu sein schien, so hatte er sich doch noch nicht zu einer positiven Auffassung durchgerungen; er befand sich noch im Stadium des Mißtrauens und des Zweifels. Und um darüber hinauszukommen, griff er endlich nach der ihm bekannten einschlägigen Literatur. Er las die Conférences de Paris des P. Semelier, die im ersten Band (1777) von der Frage de l'usure handeln und von ihm am Schluß seiner Schrift (S. 177—208) einer scharfen und bitteren Kritik unterzogen werden, da der Autor nicht bloß das System der alten Schule erneuere, was ihm als Mangel von Einsicht nachgesehen werden könne, sondern zur Vertheidigung desselben auch Sophismen und

Entstellungen zur Hilfe nehme, wofür er keine Verzeihung zu beanspruchen habe; den *Traité des Prêts de commerce* von Mignot (1730); die *Question de l'usure éclaircie* von Beurrey, eine Schrift, die nicht lange vor der seinigen erschienen sein wird, da er mit dem Autor über die Frage correspondirte; den *Dialogue de Bail et Pontas sur les prêts à rente* von Grangier (1745); die Schrift: *L'usure considérée relativement au droit naturel*, während der *Traité de l'usure* von Laforet (1769) ihm nicht zugänglich war; und aus diesen Studien ging seine Schrift hervor.

Darin wird das Zinsverbot auf die Darlehen an Arme und Bedürftige beschränkt, dagegen bei einem Geschäftsdarlehen, einem *prêt de commerce*, wie auch er nach Art der damaligen Franzosen sich ausdrückt, ein Zinsenbezug für durchaus erlaubt erklärt, da es nur billig sei, daß man an einem Gewinn, zu dessen Erzielung man durch ein Darlehen einen Andern in Stand setze, einen verhältnißmäßigen Antheil habe, und da, was die Scholastiker dagegen sagen, nichts als ein Gewebe von Sophismen und Widersprüchen sei, ohne Grund in der heiligen Schrift und bei den Vätern, durch die das Zinsnehmen nur gegenüber den Armen verboten werde, eine Erfindung des 12. u. 13. Jahrhunderts, zu der verschiedene Umstände mitwirkten: die Auffindung der Digesten, denen die verhängnißvolle Unterscheidung zwischen *res usu consumptibiles et non consumptibiles* entnommen worden sei; die Verbreitung der Schriften des Aristoteles und das blinde Vertrauen, das man der falschen Theorie dieses Philosophen entgegengebracht habe; das Elend der Zeit und insbesondere der außerordentliche Mangel an Geld, eine Dürftigkeit so groß, daß man sagen könne, es sei damals Jedermann arm gewesen; die Unwissenheit der Zeit und die Unmöglichkeit, in der die Scholastiker sich befanden, über die wahren Principien der Moral sich zu unterrichten; die excessiven

Zinsforderungen der Juden und Lombarden, der damaligen Inhaber und Vermittler des Capitals.

Daß der Hauptsatz der Schrift richtig ist, bedarf heut zu Tage keines Beweises mehr. Daneben enthält die Schrift manches Schiefe und Unrichtige. Indessen ist hier darauf nicht einzugehen. Meine Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes enthält eine fortlaufende Kritik, sofern die Entwicklung mehrfach in einem andern Lichte sich darstellt. Dagegen mag noch ein Blick auf das der Vorrede angeschlossene Postscriptum geworfen werden.

Wir erfahren hier, daß Rossignol die Schrift während eines Aufenthaltes auf dem Monte Viso ausführte. Er erwähnt dieses, um zu erklären, in welcher Verlegenheit er in Bezug auf das Quellenmaterial war, daß ihm das Werk Benedikt's XIV. *De synodo dioeclesiana* insbesondere erst zuzam, nachdem seine Schrift bereits gedruckt war, und jenes Werk gab ihm zu einer weiteren Bemerkung Anlaß. Darin ist die Lehre Dumoulin's über den Wucher als *opinio impia* abgewiesen (X, 4, 3). Es mußte sich ihm daher die Frage aufdrängen, ob mit dem Urtheil nicht auch seine Auffassung getroffen sei, die im Grunde die gleiche ist. Der Punkt wurde zwar nicht näher untersucht; er glaubte aber doch die Frage verneinen zu dürfen, da es ihm sicher zu sein scheine, daß Dumoulin das Wort „Arm“ nur in dem gewöhnlichen Sinn verstanden habe, während er es, wie seine Schrift (S. 210, 211, 215) zeige, in einem weiteren Sinn nehme. Die Erklärung ist nicht zureichend; sie betrifft nur Nebensächliches, während seine Lehre in der Hauptsache völlig mit der Dumoulin's zusammenfällt, und es unterliegt keinem Zweifel, das Benedikt XIV. sie, wenn die Schrift Rossignol's zu seiner Zeit erschienen wäre, verworfen hätte, so gewiß, als er die Anschauung Rassei's ablehnte.

Ueber die Aufnahme, welche die Schrift fand, ist mir außer dem, was ihr selbst noch zu entnehmen ist, nur Eines bekannt. In der Bibliothèque de la Compagnie de Jésus von Baeder-Sommervogel VII, 182 wird nach Erwähnung der Schrift als Gegenschrift angeführt: *Observations sur l'Usure, en réponse à une brochure intitulée: De l'Usure, par M. l'abbé Rossignol, par M***, recteur dans la dioecèse d'Aix 1817.* Die Gegenschrift erschien also erst vierzehn bzw. dreißig Jahre nach der Schrift, in demselben Jahre, in dem Rossignol starb, und daß dieser noch so spät bekämpft wurde, beweist, daß seine Arbeit nicht ohne Wirkung war. Wenn sie aber auf der einen Seite Zustimmung fand, so mußte sie bei der Stellung, welche die theologische Schule noch fortgesetzt zu dem Problem einnahm, andererseits noch mehr auf Widerspruch stoßen, wenn dieser sich auch nicht etwa in Schriften geltend machte. Rossignol äußert sich, wie bereits angedeutet wurde, darüber selbst. Wie er dazu im Stande war, ist zunächst allerdings etwas zweifelhaft, da man in einer Schrift selbst in der Regel nicht sofort auch über deren Aufnahme berichten kann. Die Erscheinung läßt sich aber hier zur Genüge erklären. Die angeführte Notiz über das Schicksal der ersten Ausgabe der Schrift ist schwerlich von der ganzen Auflage, sondern wohl nur von dem zur Zeit des Angriffes noch vorhandenen Vorrath zu verstehen; sowohl die vermuthliche Zeit als der Ort jener Zerstörung macht es wahrscheinlich, daß die Schrift vorher eine gewisse, wenn auch nicht große Verbreitung fand. Die fragliche Aeußerung wird sich daher wohl auf die Schrift v. J. 1787 beziehen. Wie es sich aber damit näherhin verhalten mag, die Erklärung ist folgende.

Ich will mein Vorwort, schreibt Rossignol, mit einer wichtigen Bemerkung über den Geist des Zwiespaltes schließen, der hinsichtlich der Bucherfrage unter den Theologen herrscht.

Man könne sagen, das sei eine Art Bürgerkrieg, in dem die Mehrzahl der Kämpfer weit entfernt sei von dem Maß von Kaltblütigkeit, das so gut den Doctoren und Interpreten des Gesetzes anstehe. Man habe lange darüber gestritten, ob die Sonne um die Erde sich drehe oder die Erde um die Sonne. Sonne und Erde seien mittlerweile in ihrem Lauf gewesen und haben keinen Schritt mehr oder weniger gemacht. Hier sei der Fall sehr verschieden. Die falschen Ansichten über Zins und Bucher haben die schrecklichsten Folgen. Es handle sich um nichts Geringeres als um die Ruhe, das Vermögen einer Unzahl von Familien; und was von noch größerer Bedeutung sei, es handle sich um das ewige Heil einer unendlichen Menge von Personen, denen man leicht hin ein Joch auflege, das zu tragen sie nicht die Kraft oder nicht den Muth haben. Außer den schreienden Ungerechtigkeiten, deren man sich schuldig mache, werde man Gott Rechenschaft ablegen müssen für den unerseßlichen Verlust so vieler Seelen, deren Ruin man herbeigeführt durch Unwissenheit, durch unentschuld bare Vorurtheile, durch eine Hartnäckigkeit, mit der man in sträflicher Weise Meinungen festhalte, ohne sie mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die allein in einer so wichtigen Angelegenheit zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen vermöge. Eine Menge Theologen, die seine Abhandlung oberflächlich durchgegangen, habe sich aufgebläht und ein großes Geschrei erhoben, weil sie eine andere Auffassung hatten als die seinige. Sie haben sich geärgert und an ihn das Ansinnen gestellt, die falsche Lehre, die er verbreite, zu widerrufen, da er sich sonst Gewissensbisse für den Augenblick des Todes bereite. Andere und gemäßigtere Männer haben sich begnügt, sich in Ruhe gegen seine Auffassung zu erklären. Keiner aber habe auch nur einen seiner Sätze widerlegt, sondern sie haben sich beständig in Allgemeinheiten gehalten, die sich in der Luft verlieren. Mehreren unter ihnen

habe er das Geständniß entrißen, daß sie sein Buch nur oberflächlich gelesen, und dies seien gerade diejenigen, die es am entschiedensten und schroffsten verurtheilt haben. Von welcher Bedeutung ein solches Urtheil sei? Er wage zu hoffen, daß unter den durch die Macht der Erziehung am meisten voreingenommenen Geistern sich viele willig finden werden, seine Schrift mit Aufmerksamkeit zu lesen und das Für und Wider überall reiflich abzuwägen, und er sei bereit, diese als seine Richter anzunehmen.

Die Erklärung bringt uns nicht gerade etwas Neues. Der Zwiespalt der Geister, von dem Rossignol spricht, versteht sich bei dem Stand der Frage zu jener Zeit für den Kundigen von selbst. Dennoch ist sie nicht ohne Interesse, indem sie jenen Zwiespalt mit lebhaften Farben zeichnet und der practischen Bedeutung der Frage sowie der Hoffnung auf den Sieg eines vernünftigeren Urtheils einen energischen Ausdruck giebt. Der Sieg ist inzwischen thatsächlich erfolgt, weniger aber durch einen Fortschritt der Erkenntniß in der Schule, als durch Entgegenkommen der obersten Kirchenbehörde, indem diese im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts anfang, den Nothschrei der bedrängten Gewissen zu erhören und den Weichtvätern zu verbieten, das Zinsnehmen als solches als sündhaft und restitutionspflichtig zu behandeln. Die theologischen Schulen mußten dieser Entscheidung naturgemäß Rechnung tragen. Principiell aber stehen sie noch heut zu Tage vielfach, wahrscheinlich in ihrem größeren Theil, auf dem Standpunkt einer Theorie, nach der Zins und Wucher identisch und das Zinsdarlehen an sich unerlaubt ist; und wenn Rossignol heute lebte, würde er sich zwar nicht mehr über Anfeindung seiner Auffassung zu beklagen haben; verwundern aber würde er sich, daß trotz der veränderten Praxis eine der Vernunft entsprechende wissenschaftliche Behandlung der Zinsfrage noch so selten ist.

V.

Das Grundbuchwesen in
Württemberg

von

G. von Mandry.

§ 1.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Bisher war in Württemberg die freiwillige Gerichtsbarkeit Sache der Gemeinde und Gemeindeorgane. Das neuere Recht aber sieht als die regelmäßigen Organe die Amtsgerichte an. Letzteres ist theils in der Grundbuchordnung (§ 71), theils im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 85, § 72) zum Ausdruck gebracht.

Es ist indessen in den Reichsgesetzen die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Abweichung von dem regelmäßigen Ausgangspunkte des neuen Rechts, der Landesgesetzgebung, theilweise auch der Justizverwaltung des einzelnen Bundesstaats anheimgegeben: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 147 j., Grundbuchordnung § 100, Gesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 185 ff., § 190, 193, 194, 195, 200.

Im Allgemeinen hat von dieser Befugniß die württembergische Ausführungsgesetzgebung in folgender Weise Gebrauch gemacht.

1. Die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht, wie bisher in Württemberg, Gemeindebehörden, sondern Staatsbehörden.

Aber die Staatsbehörde ist nur ausnahmsweise das Amtsgericht, in der Regel vielmehr eine in der Gemeinde localisirte

Behörde, die im Bezirksnotar besteht oder deren Vorstand wenigstens der Bezirksnotar ist.*)

Soweit die betr. Behörde der Ergänzung bedarf, erfolgt solche übrigens aus Gemeindebeamten.

Diese staatliche Behörde steht unter der Aufsicht der Amtsgerichte und der diesen vorgesetzten Justizbehörden (Art. 11 des Ausf. G.).

2. Die Localisirung besteht darin, daß die Behörde für jeden Gemeindebezirk in solchem vorhanden sein muß.**)

Dieses macht indessen nicht nothwendig, daß der staatliche Beamte in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

3. Der gleiche Bezirksnotar wird in der Regel Grundbuchbeamter, Vorstand des Vormundschaftsgerichts und Vorstand des Nachlaßgerichts sein, ohne daß übrigens dieses Zusammen treffen in der gleichen Person nothwendig wäre.

Das Grundbuchwesen.

§ 2.

Organisation des Grundbuchamts.

Das Grundbuchamt fällt nicht zusammen mit der Gemeindebehörde, die nach dem bisherigen württembergischen Recht die Bücher zu führen hatte, an deren Stelle nach dem Reichsrecht das Grundbuch tritt.

*) Ueber Titel und Rang vergl. die R. B. O. vom 3. October 1899: Inhaltlich derselben kann einzelnen Bezirksnotaren der Titel „Gerichtsnotar“ zukommen, während die bisher bestehende sachliche Unterscheidung zwischen Gerichts- und Amtsnotar weggefallen ist.

**) Die Aenderung bestehender Notariatsbezirke, sowie die Neuschaffung erfolgt durch R. Verordnung. Vor der Aenderung bezw. Neuschaffung sollen die bürgerlichen Collegien der betr. Gemeinden gehört werden (Art. 94 Absf. 2). Zustimmung ist nicht erforderlich.

Es fällt aber das Grundbuchamt für die Regel auch nicht zusammen mit dem Amtsgericht, das nach der Einrichtung weit- aus der meisten Bundesstaaten das Grundbuchamt ist (vergl. auch § 100 der Grundbuchordnung).

Es ist nämlich

A. Das Gemeindegrundbuchamt

das ordentliche und regelmäßige Grundbuchamt.

I. Das Gemeindegrundbuchamt ist eine staatliche Behörde, die aber für die einzelne Gemeinde und in solcher vorhanden ist.

1. Der Zusammenhang mit dem bisherigen Recht liegt einmal darin, daß die Behörden, die durch das Grundbuchamt ersetzt werden, ebenfalls der einzelnen Gemeinde als solcher angehören; dann darin, daß der staatliche Beamte, dem die Verwaltung dieses Grundbuchamts zusteht, im Allgemeinen der Hilfsbeamte der bisherigen Gemeindebehörde war.

Daß das ordentliche Grundbuchamt für den einzelnen Gemeindebezirk besteht, ist in Art. 2 des Ausf. G. mit der näheren Bestimmung festgestellt, daß bei zusammengesetzten Gemeinden der Bezirk des Grundbuchamts der Gesamtgemeindebezirk ist.

Indessen schließt dies nicht aus, daß in zusammengesetzten Gemeinden für die einzelnen Markungen besondere Grundbücher geführt werden (Grundbuchbezirke im Gegensatz zu Grundbuchamtsbezirken). Im Uebrigen kann die Führung mehrerer Grundbücher auch in nicht zusammengesetzten Gemeinden angeordnet werden, hat also der Gegensatz zwischen Grundbuchamtsbezirken und Grundbuchbezirken eine allgemeine Bedeutung.*)

2. Der Grundbuchbeamte ist derjenige Bezirksnotar, in dessen Bezirk die in Frage stehende Gemeinde gehört (Art. 3

*) In den beiden im Text angeführten Fällen bedarf die Existenz mehrerer Grundbuchbezirke in dem einen Grundbuchamtsbezirk der Anordnung der Civilkammer des Landgerichts.

Abf. 2 f., dazu weiter Art. 94 ff.). Es können übrigens im Bedürfnisfalle an der Stelle des Bezirksnotars auch andere Geschäftsmänner mit der Vernehmung der dem Grundbuchamte obliegenden Verrichtungen betraut werden — namentlich die bisherigen Güter- und Pfandbuchsführer (s. Näheres in Art. 3, Abf. 3). Sie sind nicht Bezirksnotare, was Titel, Rang und dergleichen betrifft, sondern eidlich zu verpflichtende Functionäre im Sinne des Art. 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876.*)

Sie versehen aber im Grundbuchwesen vollständig die Stelle der Bezirksnotare.

3. Der Grundbuchbeamte (vergl. Ziff. 2) functionirt als Einzelbeamter (Art. 3, Abf. 1) und zwar auch dann, wenn in einer und derselben Gemeinde mehrere Grundbuchbeamte vorhanden sind (Art. 94, Abf. 3, Satz 2). Doch wird in solchen Fällen einem dieser mehreren Grundbuchbeamten die allgemeine Dienstaufsicht übertragen (Art. 4).

4. Neben dem Grundbuchbeamten (Ziff. 3) ist als Hilfsbeamter der Rathsschreiber der Gemeinde in das Grundbuchamt hineingezogen, aber nicht als genereller Hilfsbeamter, sondern nur in den Fällen des Art. 8 und der Art. 33 ff. des N.-G. In Art. 8 handelt es sich um die Vertretung des Grundbuchbeamten, der nicht am Sitze des Grundbuchamts sich befindet, in der Entgegennahme von schriftlichen, für das Grundbuchamt eingehenden Erklärungen, dann in der Verfügung über die Einsichtnahme des Grundbuchs und der Grundbuchacten. In Art. 33 ff. aber stehen bestimmte Beurkundungen in Frage, nämlich einmal des obligatorischen Veräußerungsvertrags, der in § 313 des B. G.-B. erwähnt ist, dann des dinglichen Ver-

*) Motive zum Entwurfe S. 15 und 16 f. auch in der Min.-Verf. vom 27. September 1899, § 8. Die im Texte genannten Functionäre haben den Dienstleid zu leisten.

äußerungsvertrags, mit dem sich § 873, Abf. 2 des B. G.-B. beschäftigt und endlich speciell der Auflassung (§§ 925, 1015 des B. G.-B.). Hierbei ist vorausgesetzt, daß das in Frage stehende Grundstück in der Gemeinde gelegen ist, um deren Rathsschreiber es sich handelt. Da der Gemeindebezirk für die Regel der Grundbuchamtsbezirk ist, führt die ausdrückliche Anführung des letzteren (Art. 33, Abf. 1) nur ausnahmsweise zu Abweichungen, dagegen ist eine positive Abweichung in Art. 35 bestimmt, — Ausdehnung der Competenz des Rathsschreibers auch auf Grundstücke angrenzender Gemeindebezirke, wenn solche dem württemb. Staatsgebiet angehören und der Rechtsact diese und die in den heimathlichen Gemeindebezirk fallenden Grundstücke umfaßt.

Während der Rathsschreiber einen Bestandtheil des ordentlichen Grundbuchamtes bildet, ist dies mit den Gehilfen nicht der Fall, die der Bezirksnotar möglicher-, aber nicht nothwendigerweise annimmt (Art. 36).

5. Die ordentlichen Grundbuchämter stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts, an oberster Stelle des Justizministeriums (Art. 11).

Und zwar gilt dies sowohl für die Bezirksnotare und die ihre Stelle vertretenden Geschäftsmänner (vergl. ob. Ziff. 2, 3) als für die Rathsschreiber (Ziff. 4).

Die regelmäßige Dienstaufsicht wird durch das Amtsgericht ausgeübt, in dessen Bezirk die Gemeinde fällt, deren Grundbuchamt durch die angeführten Beamten gebildet wird. Dies ergibt sich aus einer Mehrzahl von Vorschriften der Min. Verf. vom 2. September 1899, namentlich auch daraus, daß das Amtsgericht für die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle besorgt zu sein hat (§ 3), daß die Grundbuchbeamten mit den höheren Behörden stets durch Vermittlung der Amtsgerichte zu verkehren haben (§ 14); dann daraus, daß die Grundbuchbeamten befugt und

angewiesen sind, in zweifelhaften Fragen bei dem vorgesetzten Amtsgerichte Belehrung nachzusuchen (§ 15).

Die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht wird indessen durch andere Behörden ergänzt bezw. ersetzt.

In dieser Beziehung kommt zweierlei in Betracht.

Einmal die Dienstaufsicht, die von dem dienstaufsichtsführenden Grundbuchbeamten ausgeübt wird. Wenn ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten (Bezirksnotaren oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist, wird nämlich von dem Justizministerium einem unter ihnen die Dienstaufsicht übertragen (Art. 4, vergl. dazu die Min.-Verf. vom 2. September 1899 §§ 4 ff.). Sie verdrängt die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht nicht; denn auch der die Dienstaufsicht führende Grundbuchamtsbeamte steht unter der Dienstaufsicht des Amtsgerichts, drängt solche aber allerdings in die zweite Linie. Weiterhin die Concurrenz der höheren Behörden, von denen namentlich dem Landgerichte, speciell der Civilkammer des Landgerichts Functionen zugewiesen sind (Art. 4, vergl. Min.-Verf. § 12).

Was die Dienstaufsicht durch das Amtsgericht betrifft, so kommt außer den schon oben hervorgehobenen §§ der Min.-Verf. vom 2. September 1899, aus welchen sich ergibt, daß das Amtsgericht die regelmäßige Dienstaufsicht hat, der § 11, Abs. 1 in Betracht, der ausdrücklich, unter Berufung auf alte Verordnungen, die Grundbuchbeamten in persönlichen Dienst- und Disciplinarangelegenheiten zunächst den Amtsgerichten unterordnet; weiterhin der Art. 12 des A.-G., der die Abänderung der Entscheidung eines Gemeindegrundbuchamts dem die Dienstaufsicht führenden Amtsgerichte zuweist*); dann aber namentlich der § 13 der Min.-Verf. vom 2. September 1899

*) Die Grundlage bildet der in § 100 der Grundbuchordnung enthaltene Vorbehalt.

(vergl. auch § 14), der regelmäßige Visitationen der Geschäftsführung der dem Amtsgericht untergeordneten Grundbuchämter und überdies eine fortdauernde Aufsicht in dieser Richtung anordnet. Die Dienstaufsicht Seitens der höheren Behörden macht sich namentlich geltend in verschiedenartiger Mitwirkung bei einzelnen Acten des Amtsgerichts (vergl. z. B. § 13, Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3), dann aber auch darin, daß diese höheren Behörden bei den ihnen obliegenden Visitationen auf das Grundbuchwesen ihr Augenmerk zu richten haben, so namentlich das Landgericht anlässlich der Visitationen der Amtsgerichte (§ 12). Die Mitwirkung bei speciellen Acten kommt namentlich der Civilkammer des Landgerichts zu. Im Zusammenhang mit der Dienstaufsicht sind gewisse materiell-rechtliche Fragen zur Entscheidung gekommen, nämlich

a) Vertretung.

Ist ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten (Bezirksnotaren, Geschäftsmännern) besetzt, so vertreten sich solche gegenseitig, d. h. sind hierzu berechtigt und verpflichtet, ohne daß es einer Anordnung bedarf, selbst nicht einer Anordnung durch den die Dienstaufsicht führenden Grundbuchbeamten.

Soweit Vertretung durch einen Grundbuchbeamten desselben Grundbuchamtsbezirks nicht möglich, aber Bedürfnis einer Vertretung vorhanden ist, erfolgt sie durch die Grundbuchbeamten benachbarter Grundbuchämter, bedarf aber der im Voraus erfolgenden Anordnung durch das Justizministerium (Art. 5).

Uebrigens kann der Grundbuchbeamte (Bezirksnotar, richtiger Ansicht nach auch die sonstigen Geschäftsmänner) durch die von dem Beamten angenommenen Gehilfen vertreten werden, aber nur wenn das Justizministerium hierzu besondere Ermächtigung gegeben hat (Art. 96, Abs. 3).

b) Annahme von Gehilfen.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bezirksnotar bezw. der anderweitige Geschäftsmann, der den Bezirksnotar ersetzt, einen Gehilfen zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften annehmen kann, betreffen die Befähigung: entweder Befähigung für das Amt eines Bezirksnotars, oder Ersetzung einer Prüfung im Departement des Innern, oder endlich Ersetzung der ersten höheren Dienstprüfung (Art. 96, Abs. 2, 3, 4). Aus diesen Absätzen des Art. 96 ergibt sich zugleich, inwieweit das Justizministerium mitzuwirken hat (vergl. auch lit. a am Schlusse). Der zur Vertretung des Bezirksnotars auf dem Gebiet der Grundbuchführung verpflichtete Gehilfe kann auch die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten, wogegen ein nicht zu solcher Vertretung ermächtigter Gehilfe nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministeriums solche Eintragungen vorbereiten kann (Min.-Verf. § 9). Der Beamte haftet neben dem Gehilfen, wie wenn er das vom Gehilfen vorgenommene Geschäft selbst vorgenommen hätte (Art. 96, Abs. 5). Hierbei kann übrigens die Frage entstehen, ob eine solche Haftung auch dann eintritt, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, namentlich an der Befähigung des Gehilfen, oder an der vorgeschriebenen Mitwirkung des Justizministeriums. Ihre Beantwortung ist nicht unzweifelhaft; es möchte aber die Bejahung geboten sein.

c) Feststellung und Abänderung des Geschäftsvertheilungsplans.

Ein Geschäftsvertheilungsplan kann nur in Frage kommen, wenn ein Grundbuchamt mit mehreren grundbuchführenden Beamten (Bezirksnotaren, oder solche ersetzenden Geschäftsmännern) besetzt ist. Er wird nicht von dem die Dienstaufsicht führenden Grundbuchbeamten, sondern von dem Amtsgericht festgestellt, nach Anhörung der Grundbuchbeamten und mit Geneh-

migung des Vorsitzenden der Civilkammer des Landgerichts. Dagegen kann allerdings der dienstaufsichtsführende Grundbuchbeamte in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von dem festgesetzten Plane eintreten lassen (Art. 4 des N.-G., dazu auch § 5 der Min.-Verf. vom 2. September 1899). Der Vorbehalt des Eingreifens des Justizministeriums in Art. 4 nöthigt nicht zur Vorlegung des Plans an das Justizministerium (Min.-Verf. § 5, Abs. 1, Satz 2), dagegen ist der Plan allerdings dem Vorsitzenden der Civilkammer durch das Amtsgericht vorzulegen.

Im Uebrigen sind die Pflichten und Befugnisse des dienstaufsichtsführenden Grundbuchbeamten in § 4 der Min.-Verf. enthalten: es handelt sich in der Hauptsache um die Fürsorge für Herstellung eines gesetzmäßigen, geordneten und raschen Dienstganges (Abs. 1 des § 4).

Eine materiell-rechtliche Bedeutung haben diese Vorschriften nicht, auch nicht die über den Geschäftsvertheilungsplan; es ist im Gegentheil im letzten Satz des Art. 4 ausdrücklich bestimmt, daß die einzelnen Handlungen der Grundbuchbeamten gültig sind, auch wenn der Geschäftsvertheilungsplan nicht eingehalten ist. Hieraus darf auch die materielle Bedeutungslosigkeit der Vorschriften über die Feststellung des Plans und der Abweichungen von solchem geschlossen werden.

II. Im Zusammenhange mit der Einrichtung unter Nr. I stehen einige Sätze, die sich auf die amtlichen Functionen der Bezirksnotare ohne Unterscheidung der verschiedenen Richtungen dieser Functionen beziehen (vergl. namentlich die Art. 94 ff. des N.-G.). Sie sind übrigens hier nur soweit anzuführen, als nicht für diese verschiedenen Functionen Besonderheiten bestehen.

1. Es handelt sich durchaus um die Functionen des Bezirksnotars, der für die in Frage stehende Gemeinde Bezirksnotar ist.

2. Die Errichtung der Bezirksnotariate hängt mit den Amtsgerichtsbezirken zusammen, einmal in der Weise, daß in jedem Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Bezirksnotariat vorhanden sein muß; dann in der Weise, daß kein Bezirksnotariat zu mehreren Amtsgerichtsbezirken gehören kann. Dagegen ist nicht bestimmt, daß in einem Amtsgerichtsbezirk nur ein Bezirksnotariat vorhanden sein kann (Art. 94, Abs. 2).

3. Nur derjenige Notar ist Bezirksnotar, zu dessen Obliegenheiten es gehört, die Berrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen (Art. 95, Abs. 1).

Hiermit ist aber nicht gesagt

a) daß der Bezirksnotar nothwendig Grundbuchbeamter sein muß.

Die Functionen des Grundbuchbeamten können vielmehr im konkreten Fall auch andern, im Gesetz näher bezeichneten Personen übertragen sein (vergl. hierüber den nächsten §.)

b) daß nur die hervorgehobenen Functionen zu den dem Bezirksnotar von Amts wegen obliegenden Functionen gehören. Es können im Gegentheil auch andere Functionen durch den Notar von Amts wegen zu besorgen sein (vergl. Art. 95, Abs. 1 „unbeschadet der sonstigen bestehenden Vorschriften“). Ein Theil derselben ist in Art. 98, Abs. 3 des A.-G. direct und im Anschluß theils an einzelne Artikel des Ausführungsgesetzes, theils an einzelne §§ des B. G.-B. aufgeführt — alle unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Geschäfte innerhalb des Bezirks des Bezirksnotars vorzunehmen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Aufnahme und die öffentliche Beglaubigung eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses, dann die Beurkundung eines Ehevertrages bezw. eines Eheerbvertrages.

Ein anderer Theil ergibt sich aus anderweiten Vorschriften des Ausführungsgesetzes, nämlich aus Art. 79 und 273.

Uebrigens kann das Justizministerium auch außerordentliche Anordnungen treffen (Art. 98, Abs. 2, Satz 2).

c) daß der Bezirksnotar nur die unter lit. a und b aufgeführten Geschäfte besorgen kann.

Er ist vielmehr zugleich öffentlicher Notar im Sinne des Art. 105 — wie nach dem bisherigen Rechte: Art. 95, Abs. 2.

4. Ueber die Fähigkeit zum Bezirksnotariat ist bestimmt:

a) Zum Bezirksnotar kann ernannt werden, wer mindestens eine höhere Justizdienstprüfung oder die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern erstanden hat (Art. 96, Abs. 2, 4). Welches die Voraussetzungen der niederen Dienstprüfung sind, ergibt sich aus der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 577). Sie hat die Voraussetzungen im Verhältniß zur bisherigen Prüfungsordnung wesentlich verschärft: verlangt namentlich das Erstehen einer für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger ermächtigenden Prüfung, also die für das Erstehen dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und eine mindestens 5jährige im Einzelnen geregelte praktische Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst.

b) Der Bezirksnotar kann Gehilfen annehmen, d. h. zur selbstständigen Bearbeitung von Geschäften bestimmte Personen (Gegensatz: Lehrlinge), übrigens nur wenn das Justizministerium Gehilfen gestattet (Art. 96, Abs. 1). Zum Gehilfen in diesem Sinne kann nur gewählt werden, wer zum Bezirksnotar befähigt ist: Abs. 2 vergl. mit oben unter Ziff. 1. Wenn der Gehilfe den Bezirksnotar als Grundbuchbeamter oder als Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts zu vertreten hat, soll dies nur mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums geschehen können (Abs. 3), während, soweit dies nicht der Fall ist, die Anzeige an das Justizministerium genügt (Abs. 2, Satz 2).

Bei allen Gehilfen, die der Bezirksnotar angenommen hat — nicht dagegen bei den vom Staate angestellten Gehilfen: Amtsverwesern — gilt der Satz, daß neben der eigenen Haftung des Gehilfen die Haftung des Bezirksnotars eintritt und zwar wie wenn Letzterer die vom Ersten vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte (Abs. 5).

Ob, wenn es an der Befähigung fehlt bezw. an der speciellen Ermächtigung des Justizministeriums, soweit solche erforderlich ist, die Haftung des Bezirksnotars eintritt, ist nicht unzweifelhaft, aber wohl anzunehmen.

5. Angelegenheiten, welche der Bezirksnotar von Amtswegen zu besorgen hat, kann er nicht zur Privatbesorgung übernehmen (Art. 97).

Die Bestimmung bezieht sich nicht bloß auf die in Art. 95, Abs. 1 ausdrücklich genannten Functionen, sondern auf alle dem Bezirksnotar von Amtswegen obliegenden Functionen („unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften“ in Abs. 1). Ausgeschlossen ist hiemit namentlich die Besorgung der betreffenden Geschäfte als öffentlicher Notar; aber die Vorschrift geht weiter.

Daraus, daß die Uebernahme im Wege des Vertrags ausdrücklich ausgeschlossen ist, ergibt sich von selbst, daß Privatbesorgung gegen Entgelt nicht zulässig ist.

Daß das Verbot auch die Gehilfen des Notars betrifft, ist ausdrücklich gesagt und zwar für sämtliche Gehilfen, nicht bloß für die als Vertreter functionirenden (Art. 97, Abs. 2).

Ob eine widersprechende Vereinbarung nichtig ist, ist nicht gesagt, aber zweifellos anzunehmen (vergl. § 134 des B. G. B.).

6. Die Gebühren aus Geschäften, die ein Bezirksnotar als öffentlicher Notar vornimmt, kommen principiell diesem zu, während aus Geschäften, die der Bezirksnotar vermöge seiner Amtspflicht vornimmt, die Gebühren in die Staatscasse fallen.

Auf diesem Ausgangspunkte beruhen die Vorschriften des Art. 98.

Indessen enthält dieser Artikel mehrfach Abweichungen.

a) Nimmt der Bezirksnotar Gebühren ein, so soll davon ausgegangen werden, daß sie ihm in seiner amtlichen Qualität zufallen (Abs. 1).

b) Hat der Bezirksnotar nachweislich als öffentlicher Notar gehandelt, so fällt die Gebühr an den Notar; doch dann nicht, wenn das Geschäft Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars ist.

Wann der Notar als öffentlicher Notar handelt, ergibt sich im Allgemeinen aus Art. 105, vergl. auch die folgenden Artikel des N.-G. Wann das Geschäft, das an sich unter die Geschäfte des öffentlichen Notars fallen würde, Bestandtheil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars ist, so daß die Gebühren in die Staatscasse fallen, ergibt sich theils aus unmittelbaren Vorschriften des N.-G., vergl. namentlich Abs. 3 des Art. 98, theils aus instructionellen Vorschriften, zu denen das Justizministerium durch Abs. 2, Satz 2 ermächtigt ist.

Die Gebührenregelung ist in der R. V.-D. vom 11. und 14. November 1899 (Reg.-Blatt S. 925 ff., 964 ff.) erfolgt; die erste bezieht sich auf die in die Staatscasse, die zweite auf die an die Notare, Rechtsanwälte u. s. f. fallenden Gebühren.

B. Das Amtsgericht.

Das Amtsgericht ist nur dann das Grundbuchamt, wenn die Geschäfte des Grundbuchamts durch Anordnung des Justizministeriums dem Amtsgerichte übertragen sind, was nur für solche Städte geschehen kann, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat und nur mit Zustimmung der bürgerlichen Collegien (Art. 3, Abs. 4), außerdem aber hinsichtlich der bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter (Art. 14, 24 ff.).

Unter dem ersten Gesichtspunkt ist bisher das Amtsgericht nirgends competent geworden — auch nicht in Stuttgart. Weiteres ist deshalb nur bezüglich der Competenz der Amtsgerichte in Sachen der exemten Güter zu bemerken.

1. Die Competenz der Amtsgerichte ist an die Stelle der bisherigen Competenz der Landgerichte getreten.

Ihre Voraussetzungen sind:

a) Die Competenz tritt vermöge Gesetzes ein, hängt also nicht von der Entschliebung des Justizministeriums ab.

b) Was unter exemten Gütern zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte;*) demnach also auch ob und inwieweit die Eintragung in die Adelsmatrikel eine nothwendige Voraussetzung ist.

Doch ist die Competenz der Amtsgerichte nur für die bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter angeordnet. Was standesherrliche oder ritterschaftliche Güter sind, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wie denn auch der allgemeine Vorbehalt in Art. 58 des Einföhrungsgesetzes durchaus dem Umfang des württemb. Rechts entspricht. Daß ein „Gut“ im Gegensatz zum einzelnen Grundstück vorhanden oder daß das Gut „im Besitz einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie“ sein muß, ist nicht im weiteren Maße anzunehmen als im bisherigen Rechte (vergl. auch Min.-Verf. vom 5. Juli 1897, § 1).

Die einzige aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmte Abweichung ist die Zuweisung des Gutes an ein Amtsgericht, wenn das Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt. Sie erfolgt durch die Bestimmung des Oberlandesgerichts (Art. 14, Abs. 2, Satz 2).

*) Ueber die früher maßgebenden Vorschriften vergl. Justiznovelle vom 15. Sept. 1822 § 1 lit. b Ziff. 3, dann die neueste Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 § 1 (Reg. Bl. von 1897, S. 141).

c) Zu den eremten Gütern gehörten im bisherigen Rechte auch die Grundstücke des Staates, des Königs, der Hofdomänenkammer u. s. f. Sie sind im Ausführungsgesetze nicht aufgeführt. Dies hängt damit zusammen, daß in der königlichen Verordnung vom 10. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.) auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung diese und andere parallel laufende Grundstücke von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit sind. Indessen ist diese Befreiung ausdrücklich nur im Sinne des § 90 der Grundbuchordnung erfolgt d. h. in der Weise, daß die befreiten Personen auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten bezw. bei Erwerb eines eingetragenen Grundstücks nur auf Antrag ausgeschieden werden.

Wenn diese Antragsbefugniß durch die königliche Verordnung nicht als beseitigt betrachtet werden darf, und doch in Art. 14 für derartige Grundstücke die Competenz des Amtsgerichts nicht bestimmt ist, so bleibt nur übrig, im Falle solcher Antragstellung die Competenz der bisherigen Behörde, also für die Regel des Landgerichts fortbauern zu lassen. Hieraus ergibt sich freilich die Inconvenienz eines Grundbuchamts, das als Collegium berufen ist. Uebrigens läßt sich diese Inconvenienz dadurch beseitigen, daß das Collegium ein einzelnes Mitglied mit der Vertretung betraut.

d) Für gebundenen Grundbesitz, der nicht unter den standesherrlichen oder ritterschaftlichen Grundbesitz fällt, ist, des Vorbehalts in Art. 59 des Einf.-Gesetzes ungeachtet, Besonderes im Ausführungsgesetze nicht angeordnet. Denn auch die besonderen, bezüglich der Fideicommissse, Stammgüter oder Lehen getroffenen Vorschriften des Ausführungsgesetzes (Art. 24 ff.) setzen voraus, daß es sich um Familiengesetze und Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher oder ritterschaftlicher Familien handelt.*)

*) Vergl. Näheres über das bisherige Recht: Lang, Personenrecht § 18,

2. Organisation des Amtsgerichts als Grundbuchamt.

a) Der Amtsrichter functionirt als Einzelrichter.

b) Als ständiger Gehülfe functionirt der Amtsgerichtsschreiber.

So auch nach anderen Richtungen hin in den Bundesstaaten, in denen der Amtsrichter regelmäßig der Grundbuchbeamte ist; für Württemberg enthält die Min.-Verf. vom 27. September 1889 nähere Vorschriften, namentlich über die Functionen des Amtsgerichtsschreibers in der Unterstützung des Amtsrichters vergl. im Allgemeinen § 9.

Sie gehen im Wesentlichen dahin, daß der Amtsgerichtsschreiber die Eintragungen in das Grundbuch vorbereiten d. h. vorbehältlich der Unterfertigung durch den Amtsrichter bewerkstelligen (§§ 67, 74, Abs. 1, Satz 2), mit dem Amtsrichter zusammen Hypothekenbriefe u. s. f. ausfertigen (§ 92, Abs. 2), Abschriften anfertigen kann (§ 62).

Wo eine solche Vorbereitung durch den Amtsgerichtsschreiber erfolgt ist, soll er auch die Eintragung, die Briefe u. s. f. neben dem Amtsrichter unterzeichnen.

Im Uebrigen läßt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, namentlich der Mitunterzeichnung durch den Amtsgerichtsschreiber den Act nicht als ungültig erscheinen, wenn nur die Mitthätigkeit des Amtsgerichtsschreibers nicht über die Unterstützung in den dem Amtsrichter obliegenden Geschäften hinausgeht (§ 9).

Sowohl zu A als zu B ist noch zu bemerken:

Die Organisation der Grundbuchämter steht im Allgemeinen in engem Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit, ist deswegen in der Hauptsache schon hervorgehoben; doch ist noch anzufügen:

Sachenrecht II, § 251 ff., aber auch Württ. Archiv XV, 114 f., Gerichtsblatt XIV, 379 f.

Soweit es sich um die Zuständigkeit des Amtsgerichts, aber auch soweit es sich um die Zuständigkeit des Gemeindegrundbuchamts handelt, wird die Zuständigkeit in zweifelhaften Fällen durch das Oberlandesgericht bestimmt (Art. 14, Abs. 2, Art. 17), im letzteren Falle übrigens nur, wenn die beteiligten Grundbuchämter nicht in demselben Amtsgerichtsbezirke gelegen sind. Im letzten Falle entscheidet das vorge setzte Amtsgericht.

Im Uebrigen ist ausdrücklich bestimmt, daß örtliche Unzuständigkeit die Eintragungen in das Grundbuch nicht unwirksam macht (Art. 18).*)

§ 3.

Das Grundbuch. Im Allgemeinen.

I. In den §§ 87 ff. der Grundbuchordnung ist landesherrlicher Verordnung vorbehalten, ein oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern für das Grundbuch zu erklären.

Von diesem Vorbehalt hat Württemberg Gebrauch gemacht**) und hierdurch bewirkt, daß das Immobilien-Sachenrecht sowohl des Bürgerlichen Gesetzbuches (namentlich §§ 873—902 und 925—928) als der Grundbuchordnung mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist (§ 1 und 2 der angeführten Verordnung).

*) Art. 14. „Das Grundbuch wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das landesherrliche oder ritterschaftliche Gut gelegen ist. Liegt ein Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.“
 Art. 17. „Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.“

**) R. B. D. vom 30. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 540 ff.).

Des Näheren ist zu unterscheiden:

1. Das Grundbuch für die exemten Grundstücke des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels (vergl. den vorigen § B).

In Bezug auf diese Grundstücke war es im Allgemeinen in Württemberg bis in die neueste Zeit nicht zur Anlegung von Güterbüchern gekommen, wohl aber waren die Unterpfandsbestellungen in besondere Pfandhefte zusammengetragen worden. Durch die Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 (Reg.-Bl. S. 141 ff.), die, weil nach ausdrücklicher Angabe in solcher mit königlicher Genehmigung erlassen, als K. Verordnung anzusehen ist, wurde aber die Anlegung von Güterbüchern (Güterbuchsheften) für diese Güter angeordnet und in der K. Verordnung vom 30. Juli 1899 verfügt, daß die für diese Grundstücke in Gemäßheit einer Min.-Verfügung angelegten Güterbücher zusammen mit den für dieselben bestehenden Unterpfandsheften vom 1. Januar 1900 an als Grundbuch gelten sollen (§ 2 der K. V. D. vom 30. Juli 1899 Reg.-Bl. S. 540 f.).

Da die Min.-Verfügung von 1897 bei der Anlegung dieser neuen Güterbücher die Congruenz mit den künftigen Grundbüchern ins Auge gefaßt hat, ist eine Umschreibung dieser Güterbücher nicht angeordnet, weder eine Umschreibung im Ganzen, noch eine Umschreibung von Fall zu Fall (§ 11 der K. V. D. vom 30. Juli 1899). Das nach Maßgabe der Min.-Verf. vom 5. Juli 1897 vom Landgericht angelegte Güterbuch steht übrigens nach Art. 24 des A. G. als Grundbuch nicht mehr unter dem Landgericht, sondern unter dem Amtsgericht (vergl. den vorigen § unter B).

Da die Verordnung vom 5. Juli 1897 durchgeführt ist, liegt kein Grund vor, die Vorschriften dieser Verordnung zu erörtern, obwohl nicht in Abrede zu ziehen ist, daß möglicher Weise auf Fehler und Uebersehen zurückgegriffen und hiebei

der Sinn der einzelnen Vorschriften auch jetzt noch von Bedeutung werden kann.

2. Zum Gemeindeggrundbuch (vergl. den vorigen § unter A) sind durch die R. V. O. vom 30. Juli 1899 (§ 1) die in der Gemeinde bisher geführten Güterbücher, Servitutbücher und Unterpfandbücher erklärt worden in der Weise, daß sie vom 1. Januar 1900 ab das Gemeindeggrundbuch sind.

Des Weiteren ist zu bemerken:

a) Als das Hauptbuch erscheint das Güterbuch § 1 der R. V. O. Satz 1.

Solches hat denn auch die in den anderen Büchern sich findenden Eintragungen durch Verweisung aufzuführen: so die Grundbuchordnung § 88 Satz 2.

b) Das zum Grundbuch erklärte Güterbuch soll nicht dauernd das Grundbuch sein, vielmehr einem nach den Vorschriften der Grundbuchordnung angelegten Grundbuch Platz machen.

Aus diesem Grunde ist nebeneinander angeordnet: einmal, daß die Grundbuchämter vom 1. Januar 1900 an von Amts wegen ein neues Grundbuch durch Umschreibung im Ganzen herzustellen und diese Umschreibung nach Thunlichkeit zu beschleunigen haben (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) und außerdem, wenn dies noch nicht geschehen ist, die Umschreibung von Fall zu Fall.

c) Sowohl bei der Umschreibung im Ganzen als bei der Umschreibung von Fall zu Fall ist nicht umzuschreiben der Inhalt des Unterpfandbuchs, unter Umständen auch nicht der Inhalt des etwaigen Servitutbuchs, letzteres namentlich dann nicht, wenn das vorgelegte Amtsgericht die Unterlassung der Umschreibung genehmigt. Doch muß auf die bestehen bleibenden Einträge verwiesen werden.

d) Bei der Umschreibung von Fall zu Fall handelt es

sich um die Umschreibung des Grundstücksblattes bzw. Grundstückheftes. Ob die neue Eintragung, welche Veranlassung zu der Umschreibung umgiebt, Begründung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes bezweckt, ist gleichgültig. Dagegen sind in Abs. 2 des § 7 eine Reihe von Eintragungen aufgeführt, die nicht zur Umschreibung nöthigen, vielmehr die Eintragung in den bisherigen Büchern gestatten, nämlich wenn der neue Eintrag nur eine Vormerkung, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, einen Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Concurseröffnung enthält. Vielmehr erfolgen in den gedachten Fällen auch nach dem 1. Januar 1900 die Eintragungen in den zum Grundbuch erklärten bisherigen Büchern.

e) Nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bildet die Grundlage des Grundbuches ein Verzeichniß, das nach dem bisherigen württembergischen Recht als Primärcataster bezeichnet ist.

Nach Satz 2 desselben Abs. 2 wird die Einrichtung dieses Verzeichnisses durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Eine solche landesherrliche Verordnung ist die Min.-Verf. vom 1. September 1899, denn sie ist ausdrücklich mit königlicher Genehmigung erlassen.*) Als selbstständiges Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung gilt jede Parzelle mit selbstständiger Haupt- event. Unternummer.**)

*) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Sept. 1889 betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärcataster (Reg. Bl. S. 667), vgl. die Min.-Bekanntmachung vom 4. Febr. 1900. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Min.-Verfügungen dieses Inhalts, namentlich der neuesten vom 1. Aug. 1894, schließt sich aber inhaltlich an solche mannigfach an. Ueber die älteren, die Primärcataster u. Flurkarten betr. Instruktionen: Wächter, Württemb. Privatrecht II, § 56, Note 5.

**) Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899, § 29, Abs. 1. Erläuternde Zusätze in Abs. 2 desselben § 29.

Daß ein solches Grundstück ein selbstständiges Grundbuchblatt (Grundbuchheft) haben muß und nur an einer Stelle verzeichnet sein kann, ergibt sich aus der Grundbuchordnung § 3 und ist in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 § 20 näher ausgeführt — namentlich auch in der letzteren Richtung. Von Erheblichkeit ist nur die Vorschrift in § 20 Abs. 1 der Min.-Verf. vom 2. September 1899: daß auch in den Fällen des Miteigentums, der Gesellschaft, der ehelichen und der fortgesetzten Gütergemeinschaft — also sowohl des regulären als des irregulären Miteigentums — die Aufführung nur an einer Stelle geschehen darf.

Im Uebrigen ergeben sich mit der Einrichtung des Primärkatasters zusammenhängende, materiell-rechtliche Bestimmungen namentlich aus den unter lit. f anzuführenden Vorschriften (Art. 29 vergl. die Min.-Verf. vom 2. September 1899, § 21).

f) Ueber die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstück und was ihr gleichsteht, ist nach Art. 19*) bestimmt, einmal, daß die Grundstücke auf einer Markung liegen müssen (Grund: die Führung des Primärkatasters auf Markungen); dann, daß sie aneinander grenzen müssen (Grund: die Nothwendigkeit äußerlich hervortretender Einheitlichkeit); endlich, daß exemte und nicht exemte Grundstücke nicht vereinigt werden sollen (Grund: entweder direkt § 5 der G. D. oder die Verschiedenheit der grundbuchführenden Behörde). Daß diese Voraussetzungen die Bildung geschlossener Güter (einheitlicher Grundstücke) in dem Umfang und von der Art, wie solche das B. G.-B. § 890 und die Grundbuchordnung ermöglichen, ausschließen, ist zweifellos.

*) Näheres zu Art. 19 vgl. in der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 § 52 u. § 53. Die §§ beziehen sich übrigens auch auf die Theilung der Grundstücke. Vgl. hierüber den Text unter lit. g u. die Anm. zu lit. g.

Ob es nicht zulässig wäre, wenn ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in Frage steht und solches nicht über den Amtsgerichtsbezirk hinausreicht (Art. 14) statt der Voraussetzung, daß die Grundstücke in derselben Gemeindegemarkung gelegen sein müssen, die Voraussetzung aufzustellen, daß sie in dem gleichen Amtsgerichtsbezirk gelegen sein müssen? Die Bejahung möchte nicht unbedenklich sein.*) Den entgegengesetzten positiven Vorschriften gegenüber um so bedenklicher, als es sich um vorwiegend technische Vorschriften handelt.

g) Während sich im Ausführungsgesetz über die Theilung der Grundstücke keine besonderen Vorschriften finden, enthält die Min.-Verf. vom 2. September 1899 Vorschriften in dieser Richtung (vergl. namentlich die §§ 52 und 53).

Ersteres erklärt sich daraus, daß die Theilung der Grundstücke ihre unmittelbare Grundlage im Reichsrechte hat**), letzteres daraus, daß instructionelle Vorschriften allerdings als geboten erscheinen.

Im Uebrigen ist zweifellos, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung verbieten, auf Grund des Art. 119 Ziffer 2 des Einf.-Ges. fortgelten, soweit sie nicht durch die directe Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juni 1853 in Ziff. 29 des Art. 283 des N. G. beseitigt sind. Indessen sind gerade die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juni 1853, welche durch dessen Aufhebung an sich getroffen wären, in Art. 272 ff. des Ausf.-Ges. in der Hauptsache aufrecht erhalten — allerdings neben einigen Aenderungen. Die wichtigste dieser Aenderungen

*) Ueber die Vereinigung und deren materielle rechtliche Bedeutung: Klump: Das deutsche Grundbuchrecht I § 14. Ueber die Gründe, die zu den in Art. 24 aufgestellten Beschränkungen geführt haben: Rieder, Das württemb. Ausf.-Ges. I S. 75. Ob sie durchaus ausschlaggebend sind, kann bezweifelt werden. Die Befugniß zu ihrer Aufstellung ist aber nach Art. 119 Z. 3 des Einf.-G. zum N. G.-B. nicht zu beanstanden.

**) Klump a. a. O. I, § 73.

ist, daß das Verbot der Veräußerung sich nur „auf ein oder mehrere Grundstücke bezieht, welche bisher zusammen bewirtschaftet worden waren“. Diese Bestimmung nimmt den Wortlaut des Art. 119 Ziff. 2 des Einf.-Ges. auf; sie ist deshalb nicht anders zu verstehen als dieser Vorbehalt. Wie dieser Vorbehalt zu verstehen ist, hat sich aus den Protokollen der Reichstagscommission (Metallogr. Folioprot. S. 8900 f., 8974 f.) zu ergeben und kann durch die bei der Berathung des Ausführungsgesetzes geäußerten Anschauungen nicht maßgebend bestimmt werden.*)

Im Uebrigen kommt außer dem Art. 172 f. des N. G. auch die vollständige Aufhebung des Landrechts (in Art. 283 Ziff. 1) in Betracht. Sie entzieht nämlich den Vorschriften des bisherigen württembergischen Rechts über die Trennung unbeweglicher Zubehörden, die in L. R. II 9, § 10 und nur hier enthalten sind, ihren Boden.**)

h) In § 313 des B. G.-B. ist für den obligatorischen Veräußerungsvertrag und für den Vertrag, durch den sich der eine

*) Verh. der Kammer der Abgeordneten von 1899 Beilage Nr. 33. Betr. die Fassung, so bestand zwischen den Regierungsvertretern und der Commission Uebereinstimmung, daß der Relativsatz: welche bisher zusammenbewirtschaftet waren, sich sowohl auf ‚mehrere Grundstücke‘ als auf ein Grundstück bezieht. Beispiel: eine ursprüngliche Waldparcelle von wenigstens 8 ha, die selbstständig bewirtschaftet wird, kann auch vor Ablauf von 3 Jahren seit der Eintragung veräußert werden. Aenderweltige Aenderungen sind namentlich die Fixirung des Flächengehalts auf wenigstens 3 ha, die Heranziehung des Tauschvertrags u. die Bestimmung des Beginns der 3jährigen Frist auf die Eintragung in's Grundbuch. Näheres bei Nieder a. a. D. I, 75 u. Rfizer zu Art. 272.

**) Ueber die Bedeutung von L. R. II 9, § 10 im bisherigen württemb. Recht: Wächter, württ. Privatrecht § 41 II lit. c am Schluß. Die Untrennbarkeit der unbeweglichen Zubehörden, die von Alters her die Zubehörtheiligkeit haben, hat folgendermaßen keine weitere Bedeutung als ihr das Reichsrecht zuschreibt. S. Klumpp, Grundbuchrecht I, § 11 u. § 73. Die am Schluß des letzteren § bezüglich des württ. Rechts gemachten Bemerkungen treffen aber beide nach der schließlichen Gestaltung desselben nicht zu.

Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben.

In Beziehung auf diesen § sind gemacht

α) in den Art. 141—143 des Einf.-Ges. verschiedene Vorbehalte. Sie betreffen die Behörden, die statt der Notare oder Gerichte mitwirken können („außer den Gerichten oder Notaren auch andere Behörden und Beamten“). Von dem ersten Vorbehalt ist namentlich in den Art. 33—37 des Ausf.-Ges. Gebrauch gemacht: sie nennen nebeneinander als mitwirkende Organe einmal den Rathsschreiber der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist und dann den an der Stelle des Bezirksnotars mitwirkenden localen Grundbuchbeamten (Ortsvorsteher).*) Dabei bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem *forum rei sitae*, übrigens nach der einen Seite hin unter Ausdehnung auf angrenzende Bezirke (Art. 35 Abs. 1); nach der anderen Seite unter Ausschluß der exemten Grundstücke (Abs. 2 beff. Artikels).**)

β) im § 98 der Grundbuchordnung: er gestattet, die Vorlegung der Urkunde vor der Auflassung anzuordnen, auf ihn stützt sich der Art. 22 des A. G.; dieser Artikel ist auf der einen Seite aufgenommen, weil das bisherige Recht in Württemberg den obl. Vertrag als eine der Voraussetzungen des Güterbucheintrags kannte***), auf der andern Seite, weil die

*) Der Notar u. der Amtsrichter sind nach dem Reichsgesetz (Art. 313) competent, waren also im Landesausführungsgesetz nicht zu nennen.

**) Die Competenz des Rathsschreibers stellt sich gewissermaßen als Recht desselben dar, was damit zusammenhängt, daß dem Rathsschreiber für die einzelnen Acte eine Gebühr zukommt (Art. 37). Daher Beschwerderecht des Rathsschreibers im Falle der Entziehung der ihm zustehenden Befugniß: Art. 36.

***) Ueber die bisherige Gestaltung des württemb. Rechts vgl. Wächter: württemb. Privatrecht § 56, III. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die die württemb. Gesetzgebung veranlaßten, die Vorlegung des obl. Vertrags anzuordnen: Nieder I, S. 80 f.

Kenntnißnahme des obl. Vertrags das Grundbuchamt in die Lage versetzt, die Kontrahenten vor Schaden zu bewahren.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Einmal: die Vorlegung der Urkunde kann nur im Zusammenhang mit der Auflassung verlangt werden — also bei Uebertragung des Grundeigenthums, des Erbbaurechts, einer selbstständigen Fischereierechtigkeit und der sonstigen in Art. 208 bezeichneten Nutzungsrechte. Da die Auflassung selbst nicht bloß von dem Notar oder dem Amtsrichter, sondern auch von den sonstigen Grundbuchbeamten und dem Rathsschreiber vorgenommen werden kann (Art. 34 des N. G.), ergiebt sich keine besondere Belästigung aus der Vorschrift der Vorlegung.*)

Weiterhin: die Vorlegung ist durch bloße „Soll-Vorschrift“ angeordnet. Wenn sie nicht erfolgt, ist die Auflassung nicht ungültig, aber allerdings der Beamte gehalten, die Auflassungserklärung nicht entgegenzunehmen, folgeweise die Eintragung nicht zu bewerkstelligen.

Endlich: der Beamte kann keinesfalls den vorgelegten Vertrag unter dem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt prüfen, wohl aber unter dem formalen Gesichtspunkt des Vorhandenseins des notwendigen Inhalts und der Beobachtung der gesetzlichen Form, endlich auch nach der Seite der Gesetzwidrigkeit und Unfittlichkeit (vergl. auch Art. 108).**)

*) Nieder I, 82. „Im Vegenchaftsverkehr wird sich wohl künftig die Uebung bilden, daß der obl. Vertrag mit dem dinglichen Vertrag in einer u. derselben Urkunde vom Grundbuchbeamten oder vom Rathsschreiber aufgenommen u. beurkundet wird, an den Veräußerungsvertrag sich dann sofort die Entgegennahme der Auflassung anreißt u. falls diese vor dem zuständigen Grundbuchamt geschieht, auch die Eintragung selbst sofort nachfolgen kann.“ Im Uebrigen sind die instructionellen Vorschriften zur Behandlung des Bergwerkeigenthums, des Erbbaurechts u. selbstständiger Nutzungsrechte in den § 50, 51 der Min.Verf. vom 2. Sept. 1900 enthalten.

**) Nieder a. a. O., S. 81—84. Der § 98 der G. O. ist für die Auslegung des Wortes „vorgelegt“ unbedingt maßgebend; giebt aber sonst keine Directive.

i) In der R. V. D. vom 30. Juli 1899 sind Vorschriften über die Eintragung eines Grundstücks enthalten, welches ein Grundstücksblatt (einer Stelle im Grundbuch) nicht erhalten haben sollte — weder durch Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch, noch durch Anlegung eines Grundbuchs bzw. eines Grundbuchblattes (§ 5 der angeführten R. V.). Es sind in der Hauptsache Verfahrensvorschriften, bei denen es sich darum handelt, daß das Grundstück nachträglich nur eingetragen werden soll, wenn das Recht des Eigenthums glaubhaft gemacht ist — sei es durch von Amtswegen eintretende Erhebungen, sei es durch Erfolglosigkeit eines vom Grundbuchamt erlassenen öffentlichen Aufrufes.

Formell ist nur die Vorschrift, daß das Vorgehen einen Antrag des Eigenthümers voraussetzt und daß in Streitfällen das Grundbuchamt auf den Rechtsweg zu verweisen hat.

Läßt schon die letztere Bestimmung nicht bezweifeln, daß die öffentliche Aufforderung ohne Präjudiz erfolgt und folgeweise auch die Unterlassung der Anmeldung keinen Rechtsnachtheil zur Folge hat, so ergibt sich dies überdies mit Sicherheit aus § 946 der C. P. O.; denn unter den in der Civilproceßordnung aufgeführten Fällen findet sich der in Frage stehende nicht. *)

*) Nähere Vorschriften über die Umschreibung enthält die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsblatt des Justizministeriums von 1899 Nr. 8) u. zwar über die allgemeine Umschreibung in den § 105 bis 111, über die Umschreibung von Fall zu Fall in § 112, woselbst übrigens auf die zuerst citirten §§ zurückverwiesen ist. Weiteres u. Näheres ergibt sich auch aus den Vorschriften über die Einrichtung des Buches (vgl. den folgenden §). Die Umschreibung von Fall zu Fall kann bei beschäftigten Grundbüchern zu erheblichen Verzögerungen führen: es sind indessen in diesem Zusammenhange manche Erleichterungen u. Kürzungen gewährt bzw. ermöglicht, vgl. die citirte Min.-Verf. §§ 83 f., dann aber namentlich auch Abs. 2 des § 7 der R. V. D. vom 30. Juli 1899. Im Uebrigen handelt es sich sowohl bei der allgemeinen Umschreibung, als bei der Umschreibung von Fall zu Fall um die Herstellung der vollständigen Uebereinstimmung mit den Ein-

§ 4.

Die Einrichtung des Grundbuchs.

Die Vorschriften über die Einrichtung des Grundbuchs sind in der Min.-Verf. vom 2. September 1899 enthalten.*)

Sie gelten im Allgemeinen nicht bloß für die Gemeindegrundbücher, sondern auch für die Grundbücher über exemte Liegenschaften (§ 119: vergl. übrigens § 11 Abs. 1 der R. V. D. vom 30. Juli 1899).

I. In jedem Grundbuchbezirk (nicht: Grundbuchamtsbezirk) ist ein Grundbuch anzulegen. Es besteht aus einzelnen Heften, die nicht zu Bänden vereinigt werden (§ 18).

II. Die Grundbücher werden angelegt entweder nach dem Personalformular oder nach dem Realformular.

1. Das Personalformular ist die Regel (§ 21 Abs. 1) — wie auch beim bisherigen württembergischen Güterbuch.

Es besteht darin, daß die einem und demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücke unter dem Namen dieses Eigenthümers in ein Grundbuchheft eingetragen werden.

Den Namen des Eigenthümers nennt die erste Seite des Grundbuchheftes („Der Titel“) § 27.

Ob die mehreren Grundstücke schon zur Zeit der Anlegung des Heftes vorhanden sind und ob der Eigenthümer innerhalb des Grundbuchbezirks wohnt, ist gleichgültig.

tragungen in den bisherigen Büchern: auf sie kann und soll von Amts wegen hingewirkt werden, während eine Berichtigung der bisherigen Einträge auch gelegentlich der Umschreibung nur auf dem reichsgesetzlich vorgeschriebenen Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgen kann (R. V. D. § 894 ff., G. D. § 54).

*) Amtsblatt des R. württ. Justizministeriums von 1899, Nr. 8. Die Grundlage bilden die Reichsgrundbuchordnung, speciell für die abweichenden Vorschriften der württemb. Landesgesetze die in den Schlußvorschriften der Grundbuchordnung enthaltenen Vorbehalte, namentlich in den §§ 84, 86, 87, 89, 91, 93 ff., 97 ff., 100.

Grundstücke, die nicht in dem Grundbuchbezirke liegen, sind nicht aufzunehmen: es bedarf also der Anlegung eines selbstständigen Heftes in den Bezirken, in denen sie gelegen sind.

Die Aufnahme von Grundstücken, die nur zum Theil demselben Eigenthümer gehören, in ein und dasselbe Heft ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 5); es gehören aber zu ihnen solche Grundstücke nicht, die im regulären oder irregulären Miteigenthum mehrerer Personen stehen; sie dürfen im Gegentheile in demselben Hefte und an einer und derselben Stelle aufgeführt werden (§ 20).*)

2. Das Realformular.

Das Realformular besteht darin, daß für ein einzelnes Grundstück als solches ein besonderes Heft angelegt wird, sei es neben dem Personalformular, sei es ohne daß ein nach dem Personalformular angelegtes Heft existirt.

Die Anordnung dieses Realformulars setzt, wenn es für einen Bezirk im Allgemeinen eingeführt werden soll, Genehmigung der Civilkammer des Landgerichts voraus (§ 22).**)

Uebrigens ist die Eintragung im Realformular nicht ohne Wirkung, wenn es auch an der Genehmigung des Landgerichts fehlt.

III. Die innere Einrichtung des Personal- und des Realformulars ist in der Hauptsache dieselbe (§ 49 letzter Absatz).

Sie besteht darin, daß das Grundbuch 3 Abtheilungen erhält.

*) Ueber die nähere Einrichtung des Personalformulars vgl. § 23 f. u. dazu Beilage Nr. 1; hervorzuheben ist namentlich, was in § 28 über die Bezeichnung der Personen u. in § 29 über die nähere Bezeichnung bei einem Gemeinschaftsverhältniß bestimmt ist.

***) Ueber die Einrichtung des Realformulars § 49, dazu Beilage 2.

Die erste Abtheilung führt das Eigenthum bezw. die ihm gleichstehenden Rechte (Erbbaurecht, selbstständige Nutzungsrechte) auf. Der Eigenthümer bezw. der Erbbauberechtigte wird aber in verschiedener Weise ausgeführt: beim Personalformular auf dem Titel, bei dem Realformular in einer besonderen Spalte (Sp. 5). Die einzelnen Spalten ergeben sich aus den Formularen.

Hervorzuheben ist nur:

In Spalte 6 ist Zeit und Grund des Erwerbs anzuführen. Dieser Erwerb ist gedacht als Erwerb des Eigenthums (Auflassung); es soll aber gleichzeitig die obligatorische Grundlage (Kaufvertrag) aufgeführt werden.

In Spalte 7: Erwerbspreis und sonstige Werthangaben — letzteres übrigens nur auf Antrag des Eigenthümers.

Vergl. auch zu Sp. 6 und 7: § 34.

Der Inhalt sowohl von Sp. 6 als von Sp. 7 hängt mit der bisherigen Einrichtung des württembergischen Güterbuchs zusammen.

Im Uebrigen giebt die Grundbuchordnung in verschiedenen §§ Vorschriften darüber, wie der in der betreffenden Spalte einzutragende Sachverhalt dargethan werden muß: so der Nachweis der Erbfolge durch Vorlegung des Erbscheins oder der den Erbschein ersetzenden Testamentsurkunde (G. D. § 36), neben dem Art. 93 des N. G., der den Nachfolgeschein aufführt; weiterhin der Nachweis des güterrechtlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten durch ein Gerichtszeugniß über die Eintragung im Güterregister (G. D. § 34) u. s. f. Da es sich aber nicht um Abweichungen vom Reichsrecht handelt, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

Der Abtheilung II führt die auf den Grundstücken ruhenden privatrechtlichen Lasten und Beschränkungen auf.

Die in Betracht kommenden Lasten und Beschränkungen

sind in § 37, Abf. 1 aufgeführt. Außerdem sind als in dieser Abtheilung aufzuführende Lasten und Beschränkungen anzusehen einmal die Vormerkungen (§ 47) und dann unter näheren Voraussetzungen die Widersprüche (§ 48).

Uebrigens ergeben sich aus den Ausführungen zu Abth. III gewisse die Hypothekenrechte u. s. f. betreffende Abweichungen.

Zu bemerken ist hier nur:

a) Ist es zweifelhaft, ob Lasten und Beschränkungen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, so sind sie einzutragen: aber nur wenn sie in die bisherigen Bücher, also namentlich das Güterbuch, eingetragen waren: § 38 letzter Abf. vgl. mit § 35 Abf. 3.

b) Erbbaurechte und sonstige dem Eigenthum parallel gehende Rechte können auch in Abtheilung II eingetragen werden, unbeschadet der Eintragung als selbstständige Grundstücke (§ 38).

c) Bezüglich der Eintragung von Grunddienstbarkeiten ist ein Unterschied zwischen den im bisherigen Güterbuch und den in einem besonderen Servitutensbuch eingetragenen Dienstbarkeiten zu machen. Die ersteren müssen vollständig in die Abtheilung II eingetragen werden; bei den letzteren genügt Verweisung: § 41 Abf. 3, 4; dazu R. B. D. vom 30. Juli 1899 § 8 Abf. 2 u. 3.

Weiterhin ist auf Grund Reichsrechts (B. G. B. § 874, G. D. § 50) die Befugniß gegeben, durch Bezugnahme auf die Eintragsbewilligung die Eintragungen zu vereinfachen.

Auch die in § 41 Abf. 6 u. 7 enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Mitbelastung schließen sich unmittelbar an die G. D. § 49 an.

d) Die Vorschrift des § 40 hat den Zweck, das Rangverhältniß unter den mehreren Belastungen zu sichern. Hervorzuheben ist namentlich, daß die neuen Eintragungen nach der Zeitfolge der Anträge erfolgen müssen — nach den näheren

Bestimmungen der G. O. § 17, 18, 46 — während für die in den bisher geführten Büchern eingetragenen Lasten und Beschränkungen die bisherige Rangordnung maßgebend bleibt (§ 40).

In Abtheilung III sollen die Hypotheken, Grundschul- und Rentenschulden und die auf diese Rechte bezüglichen weiteren Eintragungen aufgeführt werden (§ 43 Abs. 1).

Dies fällt zunächst auf, weil nach den Vorschriften der R. V. O. vom 30. Juli 1899 § 8 die bisherigen Unterpfandsbücher erhalten bleiben und mit dem bisherigen Güterbuch zusammen das Grundbuch darstellen sollen.

Faßt man diese Bestimmung so auf, daß die bisherigen Unterpfandsbücher fortgeführt werden sollen, so scheint kein Raum für diese Abth. III vorhanden zu sein. Und daß diese Auffassung richtig ist, ergibt sich sowohl aus der in § 37 Abs. 1 enthaltenen ausdrücklichen Ausnahme („mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschul- und Rentenschulden und der auf die Hypotheken bezüglichen Rechtsverhältnisse“)*), als aus der Vorschrift des § 43 Abs. 1, wonach die Veränderungen von den in den bisherigen Unterpfandsbüchern enthaltenen Einträgen, z. B. Abtretungen, Löschungen, nach den für Eintragungen in das Grundbuch maßgebenden Vorschriften zu erfolgen haben (§ 43 Abs. 2).

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Abth. III zeigen dann aber auch, daß es sich nicht um einen Widerspruch

*) Die Ausnahme umfaßt nicht auch die im Unterpfandsbuch eingetragenen Vormerkungen u. Wahrungen, welche sich nicht auf Pfandrechte beziehen (§ 43, Abs. 2, Schlußsatz), wie namentlich die Wahrung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer Liegenschaft (Pfandgesetz Art. 75 ff. u. Pfand-Entw. Ges. vom 21. Mai 1828; vgl. dazu Wächter, Württ. Privatrecht II, § 58, S. 393). Aber die Ausnahme hat überhaupt keine Bedeutung neben der generellen Aufhebung der Gesetze, in denen die beir. Wahrungen aufgeführt sind (Ziff. 20 des § 283).

mit der Fortführung der Unterpfandsbücher, sondern um Erfaß und Ergänzung handelt.

Die im Unterpfandsbuche sich befindenden Eintragungen sind nämlich als solche einzutragen (u. zwar in der Hauptsache durch Verweisung), gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. Jan. 1900 erfolgt sind und obgleich die nach dem 1. Jan. 1900 gemachten Eintragungen, anders als die vorher gemachten, nach Maßgabe der für das Grundbuch bestehenden Vorschriften zu machen sind.

Warum aber dann die Anlage der Abth. III?

Sie ermöglicht, allmählich die Fortführung des Unterpfandsbuchs aufzugeben und so eine Ausgleichung des württ. Grundbuchs d. h. des durch das bisherige Unterpfandsbuch ergänzten Grundbuchs mit dem ausschließlich nach der Grundbuchordnung angelegten Grundbuch herbeizuführen. Ueberdies ermöglichen die Vorschriften auch manche wünschenswerthe, den Bestand des Pfandrechts nicht tangirende -Aenderungen, z. B. die Umrechnung in Reichswährung (Sp. 2).

Was die rechtliche Bedeutung der vorgeschriebenen Einrichtung, speciell der Abth. III betrifft, so versteht sich von selbst, daß, wenn die Eintragung in Abth. III formgerecht erfolgt ist, das Fehlen der Eintragung im Unterpfandsbuch bedeutungslos ist.*)

Im Uebrigen beruht die Einrichtung in der Hauptsache auf den Vorschriften der Grundbuchordnung. Soweit dies der Fall ist, ist die Frage nach der Bedeutung der Abweichungen nach dem Inhalte der Grundbuchordnung zu beantworten: Sind deren Vorschriften nur Ordnungsvorschriften, so hat die Außerachtlassung keine privatrechtliche Wirkung; sind sie aber, wie

*) Bezüglich des für exente Grundstücke bestehenden Grundbuchs ist solches Aufhören der Unterpfandshefte in der R. V. O. § 11, Abs. 1 positiv angeordnet in der Weise, daß vom 1. Januar 1900 an neue Pfandrechte in ihnen nicht mehr eingetragen werden dürfen.

dies für die Regel der Fall ist, zwingender Natur, so ergibt sich privatrechtliche Bedeutung, also namentlich die Nichtexistenz der nach der Grundbuchordnung in Abth. III einzutragenden und in Wirklichkeit nicht eingetragenen Hypothek.*)

IV. Für jedes Grundbuchheft bzw. für jedes Grundbuchblatt sollen Grundacten gehalten werden (§ 55 Abs. 1) — also auch in dem Falle, in dem § 9 der G. D. die Aufbewahrung solcher Acten nicht anordnet. Welche Schriftstücke zu den Grundacten gehören, ist in § 55 Abs. 2 f. aufgeführt und hierbei namentlich hervorgehoben, daß die in § 313 des B. G. B. erwähnten Urkunden, die nach Art. 22 des N. G. dem Grundbuchamte vorzulegen sind, zu diesen Acten gehören. Doch giebt es auch Ausnahmen, namentlich wenn die betreffenden Actenstücke schon bei gewissen öffentlichen Behörden vorhanden sind.**)

V. Grundbuch und Grundacten sind öffentliche Acten (G. D. § 11; dazu § 59 der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899).

Hieraus ergibt sich, daß Jeder, der ein berechtigtes Interesse darzulegen vermag, deren Einsicht, daneben auch Ertheilung von Abschriften verlangen kann.

Was Darlegung eines berechtigten Interesses besagen will, ist übereinstimmend mit der Grundbuchordnung, der diese Worte entnommen sind (G. D. § 11), zu verstehen.

Das Vorhandensein eines solchen Interesses wird aber nur verlangt, wenn es sich um privatrechtliche Interessen handelt. Wenn öffentliche Interessen zu Grunde liegen, kann die Einsichtnahme nach den Grundsätzen des Landesrechts unbedent-

*) Ueber die Vorschriften des B. G. B. (namentlich §§ 873 ff.) u. der G. D.: Klumpp a. a. D., namentlich II, §§ 73 ff.

**) Die Vorschriften beruhen, soweit nicht direct in der Grundbuchordnung enthalten (G. D. § 11), auf den in der Grundbuchordnung §§ 93 u. 94 enthaltenen Vorbehalten.

lich verlangt werden, also namentlich auch von den Steuerbehörden.

Im Uebrigen ist Einsichtnahme Seitens eines anderen Staates von den Weisungen des Justizministeriums abhängig (A. G. Art. 21). Generelle Weisungen in dieser Richtung sind in den §§ 60 f. der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 enthalten.

Das Gleiche gilt von der Gewährung von Abschriften. Außerdem ist bestimmt, daß die Grundbücher aus den Geschäftsräumen des Grundbuchamts nicht entfernt und, wenn Vorlegung auf Ansuchen des Gerichts nothwendig, alsbald wieder zurückgebracht werden sollen. Näheres § 64 der Min.-Verf.*)

§ 5.

Das Verfahren in Grundbuchsachen.

I. Generelle Vorschriften von privatrechtlicher Bedeutung.

1. Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten, welche die Grundbuchordnung kennt (G. D. § 10, dann § 81 Abs. 2), und die nach den civilproceßualischen Grundsätzen zu beurtheilen ist, ist im A. G. Art. 15 beseitigt und ersetzt durch die Vorschrift der gesetzlichen Befangenheit d. h. dadurch, daß unter gewissen Voraussetzungen der Grundbuchbeamte von Gesetzes wegen für befangen erklärt wird und verpflichtet ist, sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Dieser Ersatz ist im Gesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (11/20. Mai 1898) § 6 generalisirt und im Einzelnen nach der Bestimmung dieses Gesetzes zu beurtheilen.

So zunächst für die Eintragungen, aber nach ausdrück-

*) Näheres bei Nieder, *Ausf.-Ges.* Art. 21, Bief. 1, S. 78 f.

licher Anordnung des Art. 16 nicht bloß für die Eintragungen, sondern auch für gewisse richterliche Entscheidungen (Art. 12, 13).*)

II. Das württembergische Güterbuch war seinem ursprünglichen Zwecke nach Gemeindesteuerbuch und hat bis zuletzt neben seiner privatrechtlichen Bedeutung die Bedeutung als Steuerbuch beibehalten, deswegen neben der Aufnahme der privatrechtlichen wichtigen Verhältnisse die Aufnahme der Steuer- und Brandversicherungsverhältnisse.**)

Das Grundbuch hat dagegen nur für die privatrechtlichen Verhältnisse Bedeutung und soll nur solche in sich aufnehmen, wie sich aus dem Inhalt der Grundbuchordnung ergibt und zwar ohne daß in dieser Richtung für abweichende Bestimmungen der Landesgesetze Raum gelassen wäre. Dementsprechend ist denn auch in der R. V. D. vom 5. Juli 1897, die Anlegung von Güterbüchern für den exempten Grundbesitz anordnet, bestimmt, daß in ihnen nur die privatrechtlichen Verhältnisse darzustellen sind und Eintragungen öffentlicher Rechtsverhältnisse nicht stattfinden (§ 20). Auch ist in der R. V. D. vom 2. Sept. 1899

*) Auf das Verfahren in Grundbuchsachen beziehen sich eine Anzahl von Art. des Ausf.-Ges.; vgl. namentl. die Art. 15 f., 18, 20 f. Sie werden im Allgemeinen näher ausgeführt durch die Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Nr. 8 des Amtsblatts), vgl. namentlich die §§ 65 f., 81 f. Indessen kommen auch die im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17/20. Mai 1898 enthaltenen Vorschriften (§§ 1—24) in Anwendung. Denn aus der Beschränkung in § 1 („soweit nicht ein anderes bestimmt ist“) ergibt sich nicht die Unanwendbarkeit des angeführten Gesetzes auf die Grundbuchsachen überhaupt, sondern nur das Vorgehen des V. G. B. bezw. der Grundbuchordnung, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte. Auch bei diesem Gesetze sind theils in den Schlußbestimmungen, theils in den einzelnen §§ Vorbehalte enthalten, die mehrfach die Grundlage für die Landesgesetzgebung abgeben (§ 16; dann aber namentlich §§ 185, 189, 191, 194, 200); am erheblichsten ist die generelle Bestimmung, wonach, soweit es sich um Ergänzung u. Ausführung des angeführten Reichsgesetzes handelt, die Landesgesetzgebung auch ohne speziellen Vorbehalt Vorschriften treffen kann (§ 200, Abs. 1).

**) Näheres bei Wächter, Württ. Privatrecht II, § 56.

bei den Vorschriften über die Neuanlegung der Gemeindegrundbücher kein Raum für die Eintragung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse gelassen (vgl. den folgenden §). Ein besonderes Gesetz vom 20. December 1899*) ordnet denn auch die Anlegung von Steuerbüchern an. Sie liegt der Gemeinde ob und zwar ist sowohl die erste Anlegung als die Führung des Steuerbuchs für die Regel Sache des Rathschreibers.

Wenn die Anlegung des Steuerbuchs am 1. Jan. 1900 nicht vollendet war, wird es für den Zeitpunkt bis zur Vollendung ersetzt durch das Grundbuch in Verbindung mit den Steuerkatastern und den für den Fall der Erwerbung vorgeschriebenen Anzeigen Art. 6 vgl. mit Art. 4.

Im Uebrigen sind die Güterbücher, wenn sie nicht mehr an der Stelle des Grundbuchs functioniren, den Gemeinden auf deren Wunsch zu überlassen (R. B. D. vom 30. Juli 1899). Die Verpflichtung zur Anlage der neuen Steuerbücher erlischt indessen in diesem Falle nicht.

III. Im Art. 212 des Ausf.-Ges. sind Vorschriften getroffen, welche es ermöglichen, Eigenthum und Dienstbarkeiten an Grundstücken zu übertragen bezw. zu begründen und aufzuheben, ohne daß Eintrag in einem Grundbuch erforderlich wäre. Die Vorbehalte sind reichsrechtlich fundirt, einerseits in der G. D. § 90, andererseits in den Art. 127 u. 128 des Einf.-Gesetzes.

1. Die Voraussetzung ist, daß das Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.**)

*) Reg. Bl. v. 1899, Nr. 53, S. 1219 f. Ausführungs-B.-D. in der Min.-Verf. vom 18. Jan. 1900 (Reg. Bl. S. 65 f.).

**) R. B. D. vom 30. Juli 1899, § 4. Als im Sinne der G. D. befreit sind angeführt die Grundstücke einmal des Königs, dann des Staats, ferner der politischen und kirchlichen Gemeinde — all dies in dem näheren

2. Der Eintrag im Grundbuch wird ersetzt durch Vorschriften, die, soweit bei Nichteintragung in das Grundbuch möglich ist, die §§ 873 u. 875 des B. G. B. wiedergeben d. h. durch Einigung des Berechtigten und des andern Theils über die Rechtsänderung — z. B. den Uebergang des Eigenthums vom Staat an die Gemeinde, die Entstehung der Dienstbarkeit zu Gunsten des Staats am Grundstück der Gemeinde. Zur Aufhebung der Dienstbarkeit ist einseitige Erklärung des Berechtigten erforderlich.

3. Die Vorschrift über die Dienstbarkeiten ist auf andere dingliche Rechte nicht zu übertragen; beschränkt sich aber, was erstere betrifft, nicht auf die Grunddienstbarkeiten, umfaßt z. B. auch den Nießbrauch an einem Grundstück. Von den näheren Vorschriften im B. G. B. § 875 ist übertragen die Vorschrift, daß die Erklärung demjenigen gegenüber abzugeben ist, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

4. Einigung und Erklärung bedürfen der öffentlichen Beurkundung. Hierunter ist nicht bloß die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung zu verstehen; auf Grund der Vorbehalte in Art. 142 u. 143 des Einf. z. B. G. R. können vielmehr auch andere Behörden und Beamten die erforderliche Beurkundung vornehmen.

5. Abs. 3 wiederholt den Abs. 2 des § 925 des B. G. B.

Hierbei ist vom Reichsgesetz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdrücklich bestimmt, daß gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grund unwirksam sind, weil sie von einem von der Ausübung des Richteramts durch Gesetz ausgeschlossenen, d. h. für befangen erklärten Richter vorgenommen sind (§ 7).*

aus der R. B. D. sich ergebenden Umfang — und endlich die öffentlichen Wege u. Gewässer. Nur die letztere Kategorie der befreiten Grundstücke ist schon dem bisherigen Rechte bekannt gewesen.

*) Der im Text angeführte § 7 enthält die Specialvorschrift des Art. 15, Abs. 2 des Ausf.-Ges. nicht: es wird aber keinem Anstand unter-

2. Dertliche Unzuständigkeit des Grundbuchbeamten macht dessen Handlungen nicht unwirksam (Art. 18 des A. G. — in Uebereinstimmung mit § 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Uebrigens gehört die Beurkundung des in § 313 des B. G. B. angeführten Geschäftes nicht zu den grundbuchamtlichen Functionen, auf die sich Art. 18 bezieht (A. G. Art. 33).

Die Vorschrift hat ihre hauptsächlichste Bedeutung im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen exenten und nichtexenten Grundstücken, findet aber auch bezüglich der Buchung eines Grundstücks im Gemeindegrundbuch einer andern Markung als derjenigen, auf der es gelegen ist, Anwendung.*)

II. Verfahrensschriften im eig. Sinne.

1. Die Anträge auf Eintragungen in das Grundbuch — Eintragungen im weiteren, auch die Löschungen im umfassenden Sinne — können zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Die Vorschriften über die Protokollirung sind enthalten in den §§ 66—68, vgl. auch 69⁴ der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899 (Amtsbl. von 1899, Nr. 8), finden aber nicht bloß auf Eintragungsanträge Anwendung.

Hervorzuheben ist:

a) Bei einem durch das Amtsgericht geführten Grundbuch hat der Amtsgerichtsschreiber die Befugniß, die Anträge statt des Amtsrichters zu protokolliren; auch die Eintragungen selbst bzw. die Verfügungen vorzubereiten. § 67, § 74 Abs. 1, 76 S. 3.

b) Bei einem Gemeindegrundbuch liegt auch Protokollirungs-
liegen, solche als Ausführungsbestimmung anzusehen u. insofern auf Grund des § 200, Abs. 1 dieses Gesetzes einen Widerspruch zwischen dem Reichsrecht u. dem Ausführungsgefeß nicht anzunehmen.

*) Näheres bei Rieber, Lieferung 1, S. 73 f. Dasselbst ist auch der mindestens wenig practische Fall der Doppelbuchung besprochen.

befugniß des Rathsschreibers vor, aber nicht mit der Wirkung, daß die Anträge als bei dem Grundbuchamt abgegeben anzusehen sind (vgl. Art. 8, Abf. 1, Ziffer 1, dann Art. 33f. des N.-G.). Wenn dennoch in § 70, Abf. 2 der Min.-Verf. eine Protokollirungsbefugniß des Rathsschreibers erwähnt wird, ist sie als Ausfluß des ihm zukommenden Beglaubigungsrechts anzusehen und treten nicht dieselben Wirkungen ein, wie beim Einlaufen schriftlicher Erklärungen während Abwesenheit des Grundbuchbeamten.

c) Die Verfügungen auf die Eintragungsanträge sind vom Grundbuchamte selbst zu treffen und ist solchen in thunlichster Bälde die Eintragung im Grundbuch anzuschließen.

Ueber die vorausgehende Prüfung: § 74, Abf. 3; über die Möglichkeit, statt der Abweisung des Antrags eine Frist zur Beseitigung des vorliegenden Hindernisses zu geben: § 75, Abf. 5; über die Datirung § 76 vgl. mit § 69, Abf. 1.

2. Bezüglich der schriftlich eingereichten Eintragungsanträge sind am wichtigsten die Anträge, auf die sich Abf. 1, Ziff. 1 des Art. 8 des Ausf.-Ges. beziehen, d. h. die Einreichung schriftlicher Anträge bei dem Rathsschreiber, wenn und soweit er ein ordentliches Organ des Grundbuchamts bildet und als solches befugt und verpflichtet ist, in Vertretung des nicht am Gerichtssitze befindlichen Grundbuchbeamten schriftliche für das Grundbuchamt eingehende Erklärungen in Empfang zu nehmen, das Datum des Empfangs beizusetzen und die Erklärungen demnächst dem Grundbuchbeamten zu übermitteln.

In diesem Falle ist die Empfangnahme durch den Rathsschreiber mit der privatrechtlichen Bedeutung ausgestattet, daß sie als Empfangnahme durch das Grundbuchamt selbst gilt und folgeweise für die Rangordnung maßgebend ist. *)

*) Ob die Vorschrift einer analogen Ausdehnung fähig ist, ist nicht ungewisselhaft. Jedenfalls nur dann, wenn einmal der (eigentliche) Grund-

Hiermit hängt auch die Vorschrift in der Min.-Verf. § 69, Abs. 1, Satz 2 zusammen, welche die möglichst genaue Angabe des Zeitpunktes des Eintreffens verlangt, und dann die ausdrücklichen Vorschriften in den Abs. 2 u. 4, die zeigen, daß die Abgabe der Erklärungen an den eigentlichen Grundbuchbeamten bedeutungslos ist.

Im Uebrigen gelten die unter Ziff. 1 lit. c referirten Sätze auch hieher und ist nur noch beizufügen, daß der Rathschreiber die schriftlichen Anträge dem Grundbuchbeamten bei der nächsten Anwesenheit am Orte des Grundbuchamts zu übergeben, nicht aber nachzuschicken hat, § 73, vgl. im Gegentheil § 69, Abs. 3.

3. Unter den allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich auch auf das Grundbuchwesen beziehen, sind hervorzuheben:

a) Die Functionen des Grundbuchamts werden durch die gesetzlichen Ferien nicht unterbrochen (§ 10, Satz 1).

b) Die Vorschriften über die Bekanntmachung von Verfügungen, § 16 f. Sie gehen dahin, daß die Verfügung einem Anwesenden zu Protokoll bekannt gemacht werden kann (§ 16, Abs. 3), einem Abwesenden aber für die Regel nach den Vorschriften über die Zustellung von Amtswegen (§ 16, Abs. 2, vgl. dazu C. P. O. §§ 206—223).

Mit der Bekanntmachung an diejenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, sind sie wirksam (Abs. 1 des § 10). Wie der Werth festzusetzen ist, ergiebt sich aus den Vorschriften in den §§ 15 u. flg. der Gerichtskostenordnung (Haible, Gerichtskostenordnung 1900).

buchbeamte sich — überhaupt oder vorübergehend — nicht am Orte des Grundbuchamts befindet und wenn es sich weiterhin um Geschäfte handelt, deren Besorgung während der Zeit dieser Abwesenheit in demselben Maße dringend ist, wie die Annahme u. maßgebende Datirung eines Eintragungsantrags.

Ob die Vorschriften der Min.-Verf. vom 2. Sept. 1899, §§ 88 f., wonach Eröffnung unter Abwesenden gegen einfache Bescheinigung bezw. mittelst Einschreibebandung erfolgen kann, durch die Specialvorbehalte in § 16, Abs. 2, Satz 1 des Reichsgesetzes in N. d. f. G. gedeckt werden, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls der allgemeine Vorbehalt in § 200 ausreicht.

Weitere Vorschriften des Reichsgesetzes in N. d. f. G. betreffen die Bekanntmachung und die Berechnung der Fristen, § 16, Abs. 2, § 17. In der Min.-Verf. sind in dieser Beziehung keine ergänzenden oder ausführenden Vorschriften enthalten.

d) Die Vorschriften des Reichsgesetzes in N. d. f. G. betreffen Beschwerde- und Beschwerdeverfahren § 29 f. — auch die sofortige Beschwerde (§ 21) und die weitere Beschwerde (§§ 27 f.). Manches ist nicht unzweifelhaft, so bezüglich des Eintritts der Rechtskraft bei sofortiger Beschwerde.

Daß die Nichterfüllung von den aus dem mehr angeführten Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen des Grundbuchbeamten zur Haftung des Staats führen könne, — allerdings mit dem Vorbehalt des Rechts des Staats, von dem Beamten Ersatz zu verlangen — ist nicht zu bezweifeln. Das Nähere ergibt sich aus § 12 der G. D.

III. In Art. 92 des N. G. ist eine Uebergangsvorschrift enthalten. Sie knüpft einerseits an die Erhaltung des bisherigen Unterpfandbuchs als eines Bestandtheils des neuen Grundbuchs, andererseits an die Erhebung des bisherigen Güterbuchs zum Grundbuch an und bestimmt, daß bei dem Unterpfandbuch bezw. bei dem bisherigen Güterbuch Anträge, die vor dem 1. Jan. 1900 gestellt und noch nicht erledigt sind, nach dieser Zeit vom Grundbuchamt weiter zu behandeln sind und zwar nach den Vorschriften des neuen Rechts, d. h. der G. D. und des N. G. Dabei ist selbstverständlich einmal, daß

nur solche an die güterbuchführende Behörde gerichtete Anträge fortwirken, die nach ihrem Inhalte im Grundbuch zu erledigen sind, und dann, daß in beiden Fällen Verordnungen und Min.-Verfügungen, die das Ausf.-Ges. ergänzen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

VI.

**Begriff und Gliederung der
Staatwissenschaften**

von

Georg von Mohr.

Nach emsiger Werktagsarbeit in der Betriebsstätte eines industrialisirten Thales bietet ein Sonntagsausflug auf die Bergeshöhe mit ihrer erquickenden frischen Luft und ihrem Naturfrieden besonderen Reiz. Ein solcher Sonntagsgang ist es auch, wenn Einer, der werktäglich in den Thälern und Schluchten des weiten menschlichen Wissensgebietes specialisirter Tiefbohrarbeit obliegt, sich anschickt, von freier Zinne in weiter Ueberschau mit der Lagerung der einzelnen Wissensgebiete sich näher vertraut zu machen, in denen seine Sonderarbeit einsetzt, oder die doch dem Standort seines Arbeitens nahe liegen.

Solchen Sonntagsgang möchte auch ich mit diesen Zeilen antreten. Dabei fühle ich mich in diesem Entschluß bestärkt durch die Erwägung, daß die folgenden Erörterungen in den Dienst wissenschaftlicher Huldigung für einen Mann gestellt sind, der wie kaum ein Anderer in seiner unermüdblichen Forscherarbeit es verstanden hat, neben der sorgfamen Feststellung des Einzelnen den Zusammenhang des Ganzen zielbewußt im Auge zu behalten. Nicht immer vermögen wir dabei der reichen Phantasie des combinirenden Geistes voll und ganz zu folgen, aber den Eindruck haben wir bei einem Ausblick auf Schäßle's wissenschaftliche Gesamtleistung, daß wir einen nicht bloß als Steinbrecher und Steinhauer, sondern auch einen als Architekten am Ausbau des großen Palastes der Wissenschaften erfolgreich thätigen Forscher und Ordner und Klärer des Erforschten vor uns haben.

* * *

Die Bezeichnung „Staatswissenschaften“ gehört zu den neuerzeitlich auf wissenschaftlichem Gebiete üblich gewordenen Etiquetten, bei denen — wie es z. B. in engerer Umgrenzung auch bei der Etiquette „Socialpolitik“ der Fall ist, die Häufigkeit der Benutzung des Ausdrucks im umgekehrten Verhältnis zu der Klarheit der Vorstellung vom Wesen und Umfang des durch die Etiquette bezeichneten Wissensgebietes steht. Mag auch im wissenschaftlichen Alltagsleben solche Unsicherheit der Etiquettirung großer Wissensgebiete die wissenschaftliche Einzelarbeit in diesen wenig berühren, so vermag doch auf die Dauer die Unklarheit der Umgrenzung der engeren und engsten Wissenszweige, in denen man thätig ist, nicht zu befriedigen. Gerade in der Sonntagsstimmung abgeklärter ruhiger Forscherarbeit drängt sich das Bedürfnis nach solcher Abgrenzung in den Vordergrund. Auf der Oberfläche bleibende gelegentliche Bemerkungen über den ungefähren Umfang des in Frage stehenden Wissensgebietes und über den Wechsel, der sich thatsächlich bei gleichbleibender Etiquette in dem in Betracht gezogenen Wissenskreise ergeben hat, vermögen nicht zu befriedigen. Was unsere „Staatswissenschaften“ anlangt, so habe ich dabei namentlich die kurze Auseinandersetzung im Auge, welche die Herausgeber des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ im Vorwort zur ersten Auflage (Jena 1889) gegeben haben. Die eine bedeutungsvolle Thatsache, daß man heute in der Regel unter „Staatswissenschaften“ etwas anderes versteht, als zu der Zeit, da Robert von Mohl in der Pflege der Staatswissenschaften führend hervortrat, ist zutreffend hervorgehoben. Es fehlt aber der positive Versuch einer scharfen Abgrenzung der Wissensgebiete der Staatswissenschaften in jenem älteren und im nunmehr überwiegenden neueren Sinn. Die Bezugnahme auf den „Professor der Staatswissenschaften“, mit der sich die Herausgeber anscheinend getröstet haben, vermag nicht zu befriedigen.

Jedenfalls durfte man erwarten, daß in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ ein besonderer Artikel „Staatswissenschaften“ die eingehende Klärung des Sachverhalts bringen werde. Das ist aber — wenigstens in der ersten Auflage und deren beiden Supplementbänden (in letzterer Hinsicht nicht ohne einiges Verschulden auch von meiner Seite) — nicht geschehen und selbst das Stichwort „Staat“ und zwar in der Einschränkung „in nationalöconomischer Hinsicht“ hat in dem übrigens vortrefflichen Artikel von A. Wagner erst im I. Supplementband einen Platz gefunden.

Ich meine die Frage, was unsere „Staatswissenschaften“ in wissenschaftlich richtiger — und zwar, wie sich zeigen wird in zweifach möglicher — Abgrenzung sind und wie das wohlumgrenzte Gebiet derselben im Rahmen des nächstverwandten großen Gesamtgebietes der Gesellschaftswissenschaften überhaupt sich abgrenzt und im Innern gliedert, sei einer eingehenderen Erörterung würdig. Eine solche will ich im Folgenden versuchen.

* * *

Die Rechts- und Staatswissenschaften, wie sie heute, zur wissenschaftlichen Vervollständigung gelangt sind, gehören dem allgemeineren weiterstreckten Wissenskreise der Gesellschaftswissenschaften an. In diesem Kreise sind alle Wissenszweige vereinigt, die mit der Erkenntniß gesellschaftlichen menschlichen Lebens irgend einer Art in irgend einer Weise sich beschäftigen.

Es war seiner Zeit eine berechtigte Reaction gegen die ausschließliche Berücksichtigung der Erscheinungen des staatlichen Lebens, daß man diesen gegenüber die Bedeutung auch gesellschaftlicher Erscheinungen nichtstaatlicher Natur hervorhob (Riehl, v. Mohl). Aber man irrte, wenn man dabei Staat und Ge-

gesellschaft als Gegensätze behandeln zu müssen glaubte. Viel unfruchtbarer Streit ist daraus entstanden. Beleg dafür ist die lefenswerthe und ihrer Zeit viel beachtete Schrift von Treitschke: „Die Gesellschaftswissenschaft, ein kritischer Versuch“, Leipzig 1859.

Staat und Gesellschaft sind nicht Gegensätze, sondern „Gesellschaft“ ist meines Erachtens der allgemeinere Begriff, der alle Arten von Vergesellschaftung in sich schließt, deshalb vor Allem auch die machtvolle und formal bestorganisirte und bestgegliederte Vergesellschaftung der Menschen im Staat.

Sucht man Belehrung über den Standort und die Gliederung der Staatswissenschaften, so muß man hienach zunächst weiter ausgreifen und einen Ueberblick über den gesammten Aufbau der Gesellschaftswissenschaften zu gewinnen suchen.*)

Einleitend wollen wir uns zunächst Folgendes vergegenwärtigen. Der Mensch kann naturwissenschaftliches Beobachtungsobject sein, wenn er nach der Ausgestaltung seiner Zugehörigkeit zur Naturwelt erforscht wird. Der Mensch kann aber auch geisteswissenschaftliches Beobachtungsobject sein, wenn er — im Gegensatz zu dem Rest der ihn umgebenden äußeren Natur — in der Besonderheit der durch seine geistige Entwicklung bedingten Gestaltungen und Erscheinungen erfaßt wird.

Diese geisteswissenschaftliche Betrachtung kann gerichtet sein auf das Individuum oder auf Menschenvielheiten, d. h. durch Bande verschiedenster Art umschlungene geschlossene Menschenmassen. Die in den geschlossenen Massen vereinigten Vielheiten von Menschen stehen untereinander in loseren oder

*) Einige Andeutungen hierzu habe ich versucht in meiner „Statistik und Gesellschaftslehre“ I. Band, „Theoretische Statistik“. Freiburg 1895. §§ 1 und 11.

fechteren wechselseitigen Beziehungen. Die verschiedenen Grade der Bergesellschaftung finden darin ihren Ausdruck.

Die Neubildungen, welche durch diese Bergesellschaftung von Menschenvielheiten entstehen, sind die socialen Kreise, die sociale Gruppen genannt werden können, wenn es sich um Bergesellschaftungen loferen Characters handelt, und sociale Gebilde, wenn Verbindungen festeren Gefüges in Frage stehen.

Außer den socialen Massen und Kreisen, die aus ständig sich erneuernden Menschenvielheiten in verschiedenartigster Bergesellschaftung bestehen, kommen weiter noch in Betracht die socialen Secretionen, die — wie z. B. das Recht — als Producte des gesellschaftlichen Lebens unter maßgebendem Einfluß gewisser unangreifbarer Grundnormen menschlichen Empfindens aus diesem gesellschaftlichen Leben heraus zur Verselbstständigung und verhältnißmäßiger Daueregistenz neben dem physischen Leben der Gesellschafter gelangen.

Demnach umfaßt der Inbegriff der Gesellschaftswissenschaften alle wissenschaftliche Erkenntniß, die auf die socialen Massen, Kreise und Secretionen sich bezieht.

Wie sich hienach das weite Gesamtgebiet der Gesellschaftswissenschaften in einige Hauptgebiete gliedert, möge folgender Versuch einer Ueberschau (s. nächste Seite) dieses Gesamtgebiets darstellen.

Wirft man einen Blick auf die Mannigfaltigkeit des „Gesellschaftlichen“, das nach dieser Ueberschau als Object der Gesamtheit gesellschaftswissenschaftlichen Forschens sich ergibt, so treten drei Gruppen von Thatfachenreihen vor Allem als characteristisch hervor:

1. Die Erscheinungen des fortlaufenden materiellen wie ideellen socialen Lebens, die im Handeln und Leiden der einzelnen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft alltäglich in

Uebersetzung der Gesellschaftswissenschaften.

| 1. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften, | 2. Die besondern Gesellschaftswissenschaften. | 3. Die Besondere (einschließlich der Socialgeschichte). |
|---|---|---|
| b. h. diejenigen, welche entwerfen mit den socialen Massen an sich, oder mit den socialen Massen im Allgemeinen in Beziehung stehenden. | a) Erfordernung einzelner Bedingungen der fortwährend wachsenden gesellschaftlichen Regierungen und Strebungen. Um besten angeordnet: Die Lehre vom wirtschaftlichen Leben: Wirtschaftslehre. In der Entwerfung begriffen: Die Lehre vom außerwirtschaftlichen socialen Verhalten, das theils förbernd, theils hemmend in die ausschließliche wirtschaftlichen Tathungen eingreift. (Der Factor Mensch gegenüber dem Factor Gut zur Geltung gebracht.) Die neueigentliche Sociallehre im engeren Sinn. Die Lehre von einzelnen weiteren selbstständigen Gesellschaftsbeziehungen überlerter Art vorerst noch unentworfelt, jedenfalls nicht selbstständig. | b) Die Erfordernung einzelner socialer Verhältnisse von besonderer Bedeutung, insbesondere des Staats und der staatsähnlichen Verhältnisse (Wirtschaft vom Staat im wörtlichen engeren Sinn.) Daranter fällt auch die Erfordernung der communalgebilde. Zuerst: Erfordernung des socialen Gebildes Kirche; Kirchenwissenschaft; u. s. m. |
| c) Erfordernung der zur Vertheilung der gesellschaftlichen Güter dienenden besonderen gesellschaftlichen Lebens. | c) Erfordernung der zur Vertheilung der gesellschaftlichen Güter dienenden besonderen gesellschaftlichen Lebens. Hier ergibt sich eine Reihe einzelner vertheilungsfähiger Wissenschaften. Zu nennen sind insbesondere folgende: Rechtswissenschaft, Volkswissenschaft u. dergleichen. Religionswissenschaft insbesondere, Ethik, Sprachwissenschaft, Kunstwissenschaft. Endlich: Wissenschaft von der Gesammtheit des wissenschaftlichen Bestandes: Philologie. | Erfordernung der zur Vertheilung der gesellschaftlichen Güter dienenden besonderen gesellschaftlichen Lebens. Hier ergibt sich eine Reihe einzelner vertheilungsfähiger Wissenschaften. Zu nennen sind insbesondere folgende: Rechtswissenschaft, Volkswissenschaft u. dergleichen. Religionswissenschaft insbesondere, Ethik, Sprachwissenschaft, Kunstwissenschaft. Endlich: Wissenschaft von der Gesammtheit des wissenschaftlichen Bestandes: Philologie. |
| d) Erfordernung der zur Vertheilung der gesellschaftlichen Güter dienenden besonderen gesellschaftlichen Lebens. | d) Erfordernung der zur Vertheilung der gesellschaftlichen Güter dienenden besonderen gesellschaftlichen Lebens. Hier ergibt sich eine Reihe einzelner vertheilungsfähiger Wissenschaften. Zu nennen sind insbesondere folgende: Rechtswissenschaft, Volkswissenschaft u. dergleichen. Religionswissenschaft insbesondere, Ethik, Sprachwissenschaft, Kunstwissenschaft. Endlich: Wissenschaft von der Gesammtheit des wissenschaftlichen Bestandes: Philologie. | e) Erfordernung der zur Vertheilung der gesellschaftlichen Güter dienenden besonderen gesellschaftlichen Lebens. Hier ergibt sich eine Reihe einzelner vertheilungsfähiger Wissenschaften. Zu nennen sind insbesondere folgende: Rechtswissenschaft, Volkswissenschaft u. dergleichen. Religionswissenschaft insbesondere, Ethik, Sprachwissenschaft, Kunstwissenschaft. Endlich: Wissenschaft von der Gesammtheit des wissenschaftlichen Bestandes: Philologie. |

massenhafter Gestaltung neu sich ergeben. Unter den individuellen Lebenserscheinungen nehmen auf materiellem Gebiete die Vorgänge des Wirthschaftslebens eine hervorragende, keineswegs aber das Gesamtgebiet menschlichen Lebensstrebens ausfüllende Stelle ein. Die Strebungen und Thaten auf dem weiten Gebiete ideeller Lebenszwecke stehen, wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ bei richtiger Werthung menschlicher Lebensziele über dem wirthschaftlichen Thun und Treiben.

2. Die socialen Kreise, die in der loseren Gestalt der socialen Gruppen wie in dem festeren Gefüge der socialen Gebilde als die Verwirklichung eines eigengearteten vom individuellen Leben der Gesellschafter unterschiedenen gesellschaftlichen Gemeinlebens sich darstellen, zu ihrer großartigsten Ausgestaltung in Staat und Kirche verwirklicht.

3. Die einzelnen socialen Secretionen, welche — wenn gleich auch sie Producte des Processus der Vergesellschaftung sind — doch den Individuen der Gesellschafter wie auch den socialen Kreisen gegenüber zu voller Ver selbstständigkeit gelangen. Solche ver selbstständigste Ausscheidungen des socialen Lebens — wie Sitte, Recht, Religion, Sprache u. s. w. — schaffen für die leichtflüssige Masse des alltäglichen Gesellschaftslebens das mehr oder minder wohlgeordnete Bett, innerhalb dessen der ununterbrochene Strom des Lebens dahin rauscht. Sie weisen in Gestalt mannigfaltiger theils loser, theils fester gestalteter Formen und Normen dem Gesellschafter den Weg, der ihm einerseits das Gesellschaftsleben überhaupt erst ermöglicht und erleichtert, wie z. B. die Sprache, oder den er zur Wahrung der Gesamtinteressen seiner Lebensgenossen einzuhalten mehr oder minder ernstlich ersucht, veranlaßt, und in letzter Instanz (Recht!) gezwungen wird.

Der Proceß des Gesellschaftslebens ergreift allerdings auch diese Formen und Normen und führt zum entwicklungs mäßigen

Ausbau und dabei zugleich zur Umgestaltung derselben. Allein gewisse Grundnormen stehen unangreifbar durch die Entwicklung für das menschliche Culturleben fest, so daß die Umgestaltungen hier nur in secundärer Weise eingreifen können. Andererseits ist dieser Umgestaltungsproceß in der Regel ein außerordentlich langsam sich vollziehender und der individuellen Mitwirkung an dieser wird der Einzelne nur in den seltensten Fällen sich bewußt. So kommt es, daß dem neu in das Gesellschaftsleben als activer Theilnehmer Eintretenden alle diese Secretionen als ihm zunächst festabgeschlossen gegenüberstehen. Ihrer persönlich sich zu bemächtigen oder ihnen gemäß zu leben und zu handeln, ist ein großes Stück der ganzen menschlichen Erziehung und des weiteren gesellschaftsfreundlichen Lebens des Einzelnen.

Diese drei Thatfachenreihen lassen — wenn diese bildliche Bezeichnung gestattet wird — einen allmäligen Uebergang vom Flüssigen zum Festen und Festeren in der Ausgestaltung des Socialen erkennen. Durchaus flüchtig ist das fortlaufende in der Gesellschaft sich vollziehende materielle und ideelle Leben des Individuums. Jeder Tag bringt neue Lebenserscheinungen solcher Art, deren reiche Gliederung und Ununterbrochenheit am besten bei dem Blick auf das Wirthschaftsleben des Einzelnen, sei er nun Großstädter oder Landbewohner, Unternehmer oder Arbeiter, ersichtlich wird. In dem mehr oder minder geordneten Zusammenschluß zu socialen Kreisen ergiebt sich schon eine gewisse Versteifung der Leichtflüchtigkeit des individuellen Alltagslebens; es treten — zumal in dem großen socialen Gebilde des Staats — an die Stelle des Alltagswechsels der persönlichen Lebensbethätigung feste, solchem Wechsel entrückte Zusammenschlüsse. Ihr entscheidendes festes Gefüge aber gelangt auf diese Gebilde erst durch das Wirksamwerden dessen, was ich oben als die socialen Secretionen bezeichnet habe. Diese

Secretionen stellen das conservative Element im Gesellschaftsleben dar; sie sind gewissermaßen die fest krystallisirten, nur schwer verwitternden und nur sehr allmählig neuem Krystallanschluß zugänglichen Felsengebilde, die in den Fluthen des alltäglichen gesellschaftlichen Lebens als feste Haltpunkte hochbedeutungsvoll sind.

* * *

Nicht alle die Wissenszweige, die in der oben gegebenen Ueberschau des weiten Gebiets der Gesellschaftswissenschaften hervorgehoben oder angedeutet sind, stehen in gleich inniger Wechselbeziehung. In den verschiedenen Abtheilungen der oben versuchten Gliederung aber finden sich einzelne Wissenszweige, bei denen solche innigere Wechselbeziehungen allerdings bestehen. Dies wird namentlich dann klar, wenn man die grundlegenden Beziehungen sich vergegenwärtigt, die zwischen der bestkrystallisirten socialen Secretion, d. i. dem Recht und gewissen socialen Gebilden und Lebenserscheinungen bestehen.

Wechselbeziehungen gewaltiger Art bestehen vor Allem zwischen Recht und Staat. Beide geben einander, beide empfangen voneinander. Die sociale Secretion Recht, ausgestattet mit festem Kern der socialen Entwicklung culturellen Lebens entrückter Grundnormen, erlangt verbürgte Macht und klare Ausgestaltung durch den Staat. Andererseits vermag der Staat nur auf der Basis des Rechts sich wirkungsvoll zu entfalten.

Wechselbeziehungen weitgreifender Art bestehen auch zwischen dem Recht einerseits und dem Wirthschafts- und Socialleben andererseits. Das Recht giebt zahlreiche Formen und Normen, innerhalb deren erst gedeihliches Wirthschafts- und Socialleben sich entwickeln kann; andererseits erwachsen aus diesem Leben auch Um- und Neugealtungen der Rechtsnormen.

Zu allen Forschungsgebieten der besonderen Gesellschaftswissenschaften stehen endlich in Wechselbeziehung jene Wissenszweige, die wir als die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften — Statistik und Sociologie — haben kennen lernen.

Sucht man die Fäden der hienach sich ergebenden Wechselbeziehungen innerhalb des großen Gesamtrahmens der Gesellschaftswissenschaften im Einzelnen zu erfassen, so ergibt sich für folgende Auslese socialer Disciplinen der Bestand besonderer engerer Beziehungen:

1. Die allgemeinen Gesellschaftswissenschaften Statistik und Sociologie.
2. Die Wissenschaft vom Wirthschaftsleben.
3. Die Socialwissenschaft im engeren Sinne.
4. Die Wissenschaft vom Staat.
5. Die Rechtswissenschaft.

Diese Disciplinen bilden das Conglomerat von Gesellschaftswissenschaften, aus dem in verschiedenartiger Gruppierung und Auslese die „Staatswissenschaften“ entspringen. Das sind zugleich die Disciplinen der „Socialwissenschaftlichen Facultäten“ der Zukunft, die im Hochschulwesen an die Stelle unserer heutigen nicht voll entwickelten Facultäten, insbesondere an Stelle der ausschließlichen „Juristen“-Facultäten, treten werden. Eine Anbahnung dieser Zukunftsgestaltung ist in den modernen „rechts- und staatswissenschaftlichen“ Facultäten zu finden, welche im Allgemeinen, abgesehen von einzelnen historisch erklärlichen und gerechtfertigten Ausnahmen die ehemals bedeutsame kameralistische Verbindung von Staatswissenschaften mit technologischem Wissen abgelöst haben.

Eine einzige Auslese aus den vorbezeichneten Disciplinen genügt aber nicht, um den engeren Kreis der Disciplinen, die Staatswissenschaften heißen sollen, klar zu umschreiben. Es

zeigt sich vielmehr, daß eine zweifache Auslese nöthig ist, weil thatsächlich unter „Staatswissenschaften“ zwei ganz verschiedene Wissenscomplexe verstanden werden. Man spricht von Staatswissenschaften einmal — und das ist im Allgemeinen die früher mehr als heute verbreitete Auffassung — dann, wenn man den Umkreis jener Disciplinen im Sinn hat, welche mit dem Wissen vom Staat sich beschäftigen. Das sind die Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn. Man spricht aber auch von Staatswissenschaften bei ganz anderer Auslese gesellschaftswissenschaftlicher Disciplinen, wobei das Wissen vom Staat gar nicht im Vordergrund steht, dafür aber das allgemein gesellschaftswissenschaftliche und das Wissen vom Wirtschafts- und Socialleben. Das sind die modernen Staatswissenschaften, die Staatswissenschaften des heutigen „Professors der Staatswissenschaften“, also Staatswissenschaften nicht im wörtlichen, sondern im engeren übertragenen Sinn.

Unter einem Gesamtbegriff lassen sich diese beiden ganz verschiedenen Arten von Staatswissenschaften nur äußerlich in der Art vereinigen, daß man als Inhalt der Staatswissenschaften im allgemeinsten und weitesten Sinn bezeichnet den Inbegriff der Wissenschaften sowohl vom Staat als vom Gesellschaftsleben im Allgemeinen und dem Wirtschafts- und Socialleben im engeren Sinn. Viel Werth hat eine künstliche Verklammerung der zwei ganz verschiedenen Arten der Staatswissenschaften nicht. Das Schwergewicht der Betrachtung liegt vielmehr bei der Analyse des Wesens und Inhalts dieser beiden Arten der Staatswissenschaften.

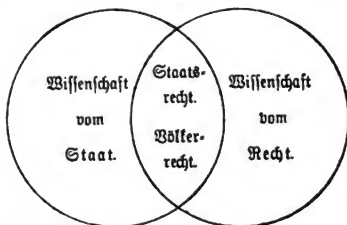
* * *

Die Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn umfassen das systematische Wissen vom Staat und den

staatsähnlichen oder politischen Gebilden, mit Einschluß der einschlägigen juristischen Disciplinen.

Nicht das ganze Rechtswissen ist Staatswissen. Die Rechtssphäre besteht selbstständig neben der Staatssphäre, wenn auch — wie erwähnt — starke Wechselbeziehungen beider bestehen. Am meisten selbstständig und am wenigsten erst durch staatliche Action im Urgrund geschaffen, erscheint das Privatrecht, das der Staat materiell weniger schafft als anerkennt. Näher der exquisit staatlichen Zone steht das Strafrecht, voll in sie hinein fällt Staats- und Völkerrecht.

Wir dürfen uns hienach die Wissenschaft vom Recht einerseits und die Wissenschaft vom Staat andererseits als zwei Kreise vorstellen, die sich schneiden und in der hierdurch umgrenzten Theilfläche ein der Rechts- und Staatswissenschaft gemeinsames Wissensgebiet darstellen, etwa folgendermaßen:



Suchen wir das „Wissen vom Staat“ näher zu bestimmen, so finden wir, daß solches sich bezieht entweder auf die Erkenntniß des thatsächlichen Entwicklungslebens des Staats oder der für die Gestaltung des Staatslebens maßgebenden Rechtsnormen.

Die Erkenntniß des thatsächlichen Entwicklungslebens des Staats bezweckt — so kann man es kurz bezeichnen — eine sociologische Auffassung und Betrachtung des Staats im Gegensatz zu der bei Erforschung und Klarlegung der für den

Staat maßgebenden Rechtsnormen sich ergebenden juristischen Auffassung und Betrachtung. Bei der sociologischen Betrachtung des Entwicklungslebens des Staates handelt es sich darum, dieses in seiner geschichtlichen Entfaltung, seinem Gegenwartszustand und seinen auf die Zukunftsentwicklung zielenden Tendenzen zu erkennen. Ziel der Forschung ist also Erkenntniß des gesammten staatlichen Wesens und Lebens, Erkenntniß der verschiedenen Ziele und Richtungen dieses Lebens und der für den staatlichen Lebensproceß maßgebenden Kräfte und Organe.

Die juristische Betrachtung des Staats erstrebt die Erkenntniß der formalen Rechtssecretionen, die innerhalb des Gebietes des Staatslebens zur Verselbstständigung gelangen, und bindende Normen für die fortlaufende Gestaltung dieses Lebens bilden. Aufgabe dieser Forschung ist Erkenntniß nicht bloß der Gegenwartsgestaltung dieses Normenkreises, sondern auch seiner gesammten geschichtlichen Entwicklung.

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, sind diese Normen in gewissen unverrückbaren Grundlagen von grundsätzlich, wenn auch selbstverständlich im Einzelnen nicht durchweg auch factisch, ewiger Dauer, im Uebrigen aber in der Gesamtheit ihrer Ausgestaltung von einer — der Zeitstrecke nach sehr verschiedenartig bemessenen — relativen Beständigkeit gegenüber dem ununterbrochenen neu ersprießenden und im Strom der Zeit dahinfließenden thatsächlichen Staatsleben. Diejenigen Bestandtheile der Normen, die nicht zum unverrückbaren Grundstock dessen gehören, was Rechtens in jedem Culturstaat sein und bleiben muß, unterliegen der Entwicklung. Der Entwicklungsproceß ist bei diesen das wirkliche Leben bindenden Normen ein der Entwicklungsgestaltung des Lebens selbst in der Regel nachfolgender. Veränderte Lebensgestaltung der Gesellschaft und ihres staatlichen Zusammenseins bedingt Ver-

änderungen auch der dieses Zusammensein regelnden Normen. Gelingt es nicht in gesunder Entwicklung die Umgestaltung der alten Formen und deren Anpassung an die im Staatsleben verwirklichten gesellschaftlichen Bedürfnisse herbeizuführen (Reform), dann kann statt der Umbildung eine gewaltthame Zerstörung der alten Formen eintreten (Revolution). Eine abnorme Erscheinung ist es, wenn die Gestaltung der Formen gegenüber einem in der Entwicklung noch zurückstehenden socialen Empfinden als vorgreiflich sich darstellt. Neigung dazu zeigen gerade die thatkräftigsten Politiker, sowohl in leitender, als ganz besonders in berathender Stellung.

* * *

Nach der vorstehenden allgemeinen Umschreibung des Gebiets der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, kann nunmehr deren Gliederung im Einzelnen versucht werden.

Die sociologische Betrachtung des thatfächlichen Entwicklungslebens des Staats kann angestellt werden: 1. allgemein und in zeitlich und räumlich vergleichender Weise, 2. für concrete Staatsgebilde, 3. mit besonderer Berücksichtigung des Ineinandergreifens des Entwicklungslebens verschiedener Staatsgebilde.

Nach dieser Dreigliederung ergibt sich folgende Schichtung und Gliederung der einzelnen Disciplinen, welche, auf allgemeiner sociologischer Betrachtung der Zustände und Erscheinungen des Staatslebens aufgebaut, eine geschlossene Gruppe der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn darstellen.

1. Allgemeine und zeitlich wie räumlich vergleichende sociologische Betrachtung.

a) Allgemeine Staatslehre (oder Politik im weiteren, ausschließlich wissenschaftlichen, oder im sogenannten Aristotelischen Sinn).

Diese Disciplin beschäftigt sich nach ihrer neuzeitlichen fachgemäßen Ausgestaltung mit der Darlegung des Wesens und der Aufgaben des Staats und der staatsverwandten Verbände nach überwiegend inductivem Verfahren auf Grund der räumlich und zeitlich vergleichenden Forschung, mittelst angemessener Ermittlung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der Zustände und Erscheinungen des staatlichen Lebens. So stellt sich in allgemeinsten Bezeichnung die Aufgabe der neuzeitlichen realistischen Erfassung der Staatslehre im Gegensatz zu dem Vorgehen naturrechtlich philosophischer Deduction dar.

Zu den grundlegenden Hauptcapiteln der allgemeinen Staatslehre gehören die Forschungen über die geschichtliche Entwicklung des Staatsbegriffs und seine heutige Consolidirung, sodann über das Entwicklungsleben der Staatengebilde. Gegenstand gesonderter eingehender Untersuchung sind der Staatszweck und die in Volk und Land gegebenen Elemente des Staatslebens. Die weitere Aufgabe der allgemeinen Staatslehre ist der Ausbau einerseits der Lehre von den consolidirten Grundlagen des Staatslebens (allgemeine Verfassungslehre), andererseits der Lehre vom Wirksamwerden der öffentlichen Gewalten behufs Erreichung der Staatszwecke im Einzelnen (allgemeine Verwaltungslehre).

Die allgemeine Verfassungslehre beschäftigt sich insbesondere mit der Untersuchung der Staatsformen sowohl nach der Regierungs- und Verfassungsform wie nach den räumlichen Gliederungsverhältnissen der Staaten, sodann mit der Darlegung des Wesens der öffentlichen Gewalt und ihrer Function im Allgemeinen sowohl in der materiellen wie in der formellen Ausgestaltung des Wirksamwerdens dieser Gewalt. Die all-

gemeine Verwaltungslehre beschäftigt sich mit der Darlegung des Wirksamwerdens der öffentlichen Gewalt im Einzelnen, wobei zunächst eine allgemeine Ueberschau des für die Verwaltungsaction Maßgebenden in Frage kommt, und dann erst die Untersuchung der thatsächlichen Gestaltung der Thätigkeit in den verschiedenen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, gegliedert nach dem Wesen dieser Einzelaufgaben oder auch nach den geschlossenen Geschäftskreisen der Verwaltungsorgane.

Bei der Staatslehre nach der hier in Frage stehenden sociologischen Auffassung, und zwar sowohl bei der Verfassungslehre wie bei der Verwaltungslehre handelt es sich vor Allem um „Zweck“lehre, nicht um „Formen“lehre; der juristische Standpunkt kommt deshalb hier nicht in erster Linie, sondern erst secundär in Betracht. Unverkennbar hat in der neueren Zeit das Interesse am Ausbau der Staatslehre und insbesondere der Verwaltungslehre nicht gleichen Schritt mit dem stark in den Vordergrund getretenen Interesse der Pflege des Staats- und Verwaltungsrechts gehalten.

b) Politik im engeren oder besonderen Sinn.

Aufgabe der Politik als selbstständiger wissenschaftlicher Disciplin ist Darlegung der Vorbedingungen, Mittel, Ziele und der Gestaltung des principiellen Eingreifens der treibenden und leitenden Kräfte im Staat und den staatsverwandten Verbänden zur Herbeiführung der für zweckgemäß erachteten Action, unter angemessener Feststellung der in diesem Eingreifen erkennbar werdenden allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Erscheinung. Das Eingreifen selbst ist Kunst, oder „Politik“ als Staatskunst. Die Lehre von diesem Eingreifen ist Wissenschaft; so erwächst „Politik“ als Wissenschaft.

Während die allgemeine Staatslehre die Organe und Kräftequellen des Staatslebens im Allgemeinen als im Ruhe-

zustand gedacht vorführt, zeigt die Politik diese Organe und Kräfte in Bewegung.

Besonders klar hebt sich die Politik vom Staatsrecht ab. Dieses bietet nur die Gefäße, denen die Politik erst ihren Inhalt giebt; denn bei denselben staatsrechtlichen Formen kann eine sehr verschiedene thatsächliche Gestaltung der Staatsaction eintreten. Darum ist die Erkenntniß des thatsächlichen (materiellen) Staatslebens neben dem formellen Staatsrecht sehr bedeutsam. Recht und Gesetz sind überhaupt motivelos; die interessantesten Motive derselben sind bei der Politik zu suchen.

Die Politik, die hienach auch als die Lehre von dem angemessenen Gebrauch der für die Staatszwecke verfügbaren Mittel bezeichnet werden kann, stellt sich hiernach dar als die wissenschaftliche Erfassung der gesammten Gestaltung der lebendigen Kraft der Staatsleitung und -verwaltung innerhalb des Rahmens der verfassungs- und verwaltungsrechtlich gegebenen Normen — in Ausnahmefällen auch mit Durchbrechung dieser Normen. (Staatsstrieche von oben, Revolutionen von unten sind auch Ereignisse der Politik.)

Die Wissenschaft der Politik zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Der allgemeine Theil behandelt gewisse allgemeine Aufgaben der Staatskunst, insbesondere 1. die Methoden der Beobachtung und Kritik der thatsächlichen Zustände und Vorgänge im Inland und Ausland mit Einschluß der Controle des Erfolgs der eigenen politischen Action, 2. die Feststellung der Ziele der staatlichen Action, namentlich bei neuen Problemen und bei Wendungen in den bisherigen Strebungen, 3. die Wahl der Mittel zur Erreichung der festgesetzten Ziele (Plan, eventuell mit Varianten bei Ungangbarkeit eines Wegs). Der besondere Theil gliedert sich in Verfassungspolitik und Verwaltungspolitik. Verfassungspolitik ist die Politik, welche sich auf die Grundfragen der

Existenz und verfassungsmäßigen Gestaltung des Staatswesens bezieht. Eine besondere Bedeutung gewinnt dabei die parlamentarische Politik, d. h. das politische Verhalten der Staatsleitung zur Volksvertretung. Die Verwaltungspolitik knüpft an die einzelnen Verwaltungszweige an. Im Vordergrund steht die äußere Politik mit dem eventuellen Zwangsmittel des Kriegs als der verantwortungsvollsten politischen Action, mit ihr zusammenhängend die Militärpolitik als Maßnahme der Vorbeuge. Die Justizpolitik tritt im Wesentlichen als intermittierende Gesetzgebungspolitik auf. Ein weites und heißes Feld eröffnet sich bei der Kirchenpolitik, mit der ohne Compromisse zwischen den zwei socialen Gebilden, Staat und Kirche, nicht durchzukommen ist. Neben der altüberkommenen Politik der Sicherheit und Ruhe schaffenden inneren Verwaltung, an die fortbauend neue Probleme herantreten (z. B. hygienische Politik), stellen die Unterrichtspolitik, die Wirthschafts- und die Socialpolitik Sondergebiete mit gewaltig steigender Expansion der politischen Aufgaben dar. Die Wirthschaftspolitik ist im Zusammenhang mit der Sonderbetrachtung der wirthschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Hauptzweige der Production, des Verkehrs und des Verbrauchs als „practische Nationalöconomie“ zu einem Unterglied der wirthschaftswissenschaftlichen Forschung verdichtet. Die Socialpolitik ist im Begriff, neben den Wirthschaftswissenschaften eine Sonderstellung zu erringen. Die Finanzpolitik ist seit lange ein wesentlicher Inhalt der besonderen wirthschaftswissenschaftlichen Disciplin der Finanzwissenschaft. Auch von einer werdenden statistischen Politik darf man sprechen, wenn man die zu immer größerer Bedeutung heranreifende Frage, was statistisch zu klären und wie die Klärung versucht werden soll, im Auge behält.

2. Für bestimmte (concrete) Staatsgebilde ange stellte sociologischen Betrachtung.

Daraus ergibt sich sowohl die specielle Staatslehre wie die specielle Politik. Dabei handelt es sich um die Vertiefung in die vollen Einzelheiten des Wesens, Zwecks und der Lebensbethätigung der einzelnen Staatswesen. Vom sociologischen Standpunkt aus bietet diese Einschränkung der Forschung eine Abschwächung des wissenschaftlichen Interesses. Solches knüpft sich vom sociologischen Gesichtspunkt vor Allem an die allgemeinen vergleichenden Betrachtungen. Andererseits bietet für practische Zwecke die Kenntniß der staatsrechtlichen Normen ein zunächst sich vordrängendes Interesse. So gut angebaut deshalb das Gebiet des speciellen Staatsrechts der einzelnen Länder ist, so wenig entwickelt ist die specielle Staatslehre und die specielle Politik. Was hier wohlbegründete wissenschaftliche Forschung zu Tage fördert, kommt im Wesentlichen der allgemeinen Geschichtschreibung zu Gute. Als besondere staatswissenschaftliche Disciplinen befinden sich sowohl die besondere Staatslehre wie die besondere Politik — wenigstens zur Zeit — noch im unentwickelten Zustand.

3. Sociologische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung des Ineinandergreifens des thatfächlichen Entwicklungslebens verschiedener Staatsgebilde.

Diese Betrachtung ergibt die Internationale Staatslehre und die Internationale Politik als Wissenschaft, als die Lehre von den thatfächlichen internationalen Beziehungen und von den dabei zu Tage tretenden besonderen Erscheinungen friedlicher und kriegerischer Art. Auch diese Disciplin ist noch zu keiner durchgreifenden Verselbstständigung gelangt. Sie ist thatfächlich, soweit sie nicht ein Bestandtheil der speciellen Politik ist (z. B. internationale Handelspolitik), in die Disciplin des Völkerrechts eingeschoben. Die Neigung, so zu verfahren, mußte dadurch verstärkt werden, daß dem, was sich im „Völkerrecht“ zusammenfindet, in vielen Stücken die volle scharfe

Rechtsfunction fehlt und deshalb zahlreiche Uebergänge von rechtlichen zu bloß thatsächlichen Zuständen und Wirkungen sich vorfinden.

* * *

Auch die juristische Betrachtung des Staats, aus der sich die Wissenszweige ergeben, die mit den formalen Rechtssecretionen des Staatslebens sich beschäftigen, kann in der im Vorstehenden für die sociologische Betrachtung aufgeführten Greigliederung angestellt werden.

Hienach ergeben sich folgende einzelne Disciplinen des Wissens vom Staat in juristischer Ausgestaltung:

1. Allgemeine und zeitlich wie räumlich vergleichende juristische Betrachtung.

Allgemeine Staatsrechtslehre (auch kurzweg Allgemeines Staatsrecht genannt). Diese Disciplin bietet die wissenschaftliche Zusammenfassung der im positiven Staatsrecht der Culturstaaten in gleichartiger oder verwandter Weise hervortretenden öffentlich rechtlichen Normen der Verfassung und Verwaltung.

Während die allgemeine Staatslehre mit der Gesamtheit der staatlichen Erscheinungen — materielles Leben und formale Schranken — und zwar mit überwiegender Berücksichtigung des ersteren sich befaßt, haben wir es bei dem allgemeinen Staatsrecht mit dem engeren Gebiete zu thun, welches durch die formalen Rechtssecretionen des Staatslebens umschrieben ist.

Dieses neuzeitliche allgemeine Staatsrecht ist durchaus inductiver Natur und dadurch von dem vormaligen deductiv gefundenen (aus der Natur des Menschen) abgeleiteten Naturrecht sehr verschieden. Es knüpft an die Thatsache des Vorhandenseins concreter Staatengebilde an, die für dasselbe

gegebene Größen sind. Fragen des Staatsbegriffs und des Staatszwecks sind nicht Probleme des allgemeinen Staatsrechts, sondern der allgemeinen Staatslehre.

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß von streng ängstlichen Juristen die Etiquette „Allgemeines Staatsrecht“ beanstandet wird, mit der Begründung, daß es bei dem „allgemeinen Staatsrecht“ sich nicht um ein für ein bestimmtes Gebiet gültiges positives öffentliches Recht handle. Wenn man die Bezeichnung „Recht“ nur für concretes, durch eine bestimmte Staatsgewalt geschütztes Recht („positives Recht“) gelten lassen will, dann ist dieser Einwand allerdings zutreffend. Das allgemeine Staatsrecht enthält nicht allgemein gültiges Gesamtrecht öffentlichen Charactere im Sinn positiv staatlicher Sanction solchen Rechts, sondern eine wissenschaftliche Abstraction allgemeiner öffentlicher Rechtsätze aus den verschiedenen positiven Staatsrechten. Der Ausdruck allgemeine „Staatsrechtslehre“ ist deshalb sprachlich der correctere; indeß ist zu bedenken, daß bei aller, auch bei der wissenschaftlichen Etiquettirung neben der formalen Correctheit des Ausdrucks auch Zweckmäßigkeitserwägungen, namentlich in der Richtung der Kürze und Einfachheit Platz greifen. Solche gestatten auch für den abgekürzten Ausdruck „allgemeines Staatsrecht“, der nichts anderes besagen soll als der weniger mundgerechte Ausdruck „allgemeine Staatsrechtslehre“ mildernde Umstände geltend zu machen.

Die beiden Hauptbestandtheile der allgemeinen Staatsrechtslehre sind a) die allgemeine Verfassungsrechtslehre (allgemeines Verfassungsrecht), b) die allgemeine Verwaltungsrechtslehre (allgemeines Verwaltungsrecht).

Das allgemeine Verfassungsrecht enthält die Lehre von den Rechtsgrundsätzen, wie sie sich nach Abstraction des Typischen aus den concreten Erscheinungen der einzelnen positiven Staatsrechte ergeben, und zwar jener Rechtsgrundsätze, die

für die Gestaltung des Staatslebens von fundamentaler Bedeutung sind, also die grundlegende rechtliche Organisation der öffentlichen Gewalten in den verschiedenen Äußerungen der staatlichen Herrschaft regeln. Unter den grundlegenden Erörterungen des allgemeinen Verfassungsrechts sind jene von besonderer Bedeutung, welche sich mit der Darlegung des allgemeinen rechtlichen Wesens der Staatsgewalt und ihrer Organe — darunter insbesondere des Oberhauptes und der Volksvertretung — beschäftigen. Außerdem behandelt das allgemeine Verfassungsrecht die nach den verschiedenen Gruppen der Staatszwecke gegliederten grundlegenden Normen des öffentlichen Rechts, seien sie ausdrücklich in „Verfassungen“ oder in der fortlaufenden Gesetzgebung niedergelegt.

Das allgemeine Verwaltungsrecht enthält die Lehre von den Rechtsgrundsätzen, welche für die fortlaufende Staatsthätigkeit im Einzelnen (die Verwaltung) maßgebend sind. Nicht die grundlegenden Normen der staatlichen Organisation stehen hier in Frage, sondern die einzelnen Gruppen mannigfaltig gegliederter Normen, nach denen das fortlaufende Wirksamwerden der öffentlichen Gewalten im Einzelnen sich gestalten soll. Dabei wird zweckmäßig zusammenfassend in einem allgemeinen Theil, anknüpfend an verfassungsrechtliche Grundnormen das erörtert, was auf die Grundlagen der Verwaltung und deren allgemeine Organisation sich bezieht. In einem besonderen Theil gelangen alsdann die Einzelheiten der bei den verschiedenen Zweigen staatlicher Verwaltungsthätigkeit einschlagenden besonderen Rechtsnormen zur Darlegung.

2. Auf bestimmte einzelne Staatsgebiete sich beziehende juristische Betrachtung.

Staatsrecht schlechthin oder Staatsrechtslehre ist die Lehre von den öffentlich-rechtlichen Normen, welche die Gestaltung und das Wirksamwerden eines concreten Staatsgebildes bedingen

und beeinflussen (Positives Staatsrecht). Auch dieses zerfällt in zwei Haupttheile: das Verfassungsrecht (zuweilen auch als Staatsrecht im engeren Sinn bezeichnet) und das Verwaltungsrecht.

An die genaue Erfassung der positiven Normen des einzelnen Staatsrechts knüpfen sich weittragende practische Lebensinteressen der Regierenden wie der Regierten. Die wissenschaftliche Classification dieser Normen und ihre eingehende Analyse und Klarlegung beschäftigt demgemäß und zwar gerade in der Neuzeit eine ansehnliche Zahl hervorragender Forscher. Das Schwergewicht der wissenschaftlichen Arbeit auf staatsrechtlichem Gebiet liegt heute in der monographischen Behandlung der einzelnen concreten Staatsrechte. Eine schöne, die gewaltige Entwicklung dieser Disciplin der Staatswissenschaften deutlich vor Augen führende neuzeitliche Sammlung solcher Monographien bietet das von v. Marquardsen begründete, von v. Seydel und Piloty herausgegebene „Handbuch des öffentlichen Rechts“.

3. Juristische Betrachtung des Ineinandergreifens der Rechtssphären staatsrechtlich unverbunden sich gegenüberstehender Staatengebilde.

Der Inbegriff der Rechtsnormen, die bei diesem Ineinandergreifen zur Ausgestaltung gelangt sind, bildet das Internationale (öffentliche) Recht oder das Völkerrecht. Die wissenschaftliche Erfassung dieses Inbegriffs von Rechtsnormen ist die Aufgabe der Völkerrechtslehre oder — wie der kürzere, die Bezeichnung des Stoffs und der Forschung gleichgestaltende Ausdruck lautet — des Völkerrechts. Im Gegensatz zu den bei Staatenverbindungen in der Natur der Sache begründeten staatsrechtlichen — oder wenn man es so nennen will, interstaatsrechtlichen Normen für die Beziehungen der in der Verbindung befindlichen Staatengebilde, handelt es sich hier um öffentlich-rechtliche Normen für die Beziehungen von Staaten,

die ohne solche staatsrechtliche Verbindungs-Normen einander in wechselseitiger Unabhängigkeit gegenüberstehen.

Wie bereits bei der Characterisirung der internationalen Staatslehre und der internationalen Politik hervorgehoben wurde, ist es nicht immer leicht, eine feste Abgrenzung des Völkerrechts von diesen Disciplinen zu finden, weil die Ausgestaltung fester internationaler Rechtsnormen für die Wechselbeziehungen unabhängiger Staaten mangels einer über ihnen stehenden einheitlichen Zwangsgewalt viel größeren Schwierigkeiten begegnet als die Ausgestaltung staatsrechtlicher Normen. Die Erfahrung zeigt, daß auf vielen zur Festlegung internationalen öffentlichen Rechts geeigneten Gebieten die internationale Politik und mehr noch die zielbewußte egoistische nationale Politik vielfach solcher Festlegung widerstrebt. Das Rechtssystem des Völkerrechts beruht nicht auf einheitlicher, autonomer Gesetzgebung, sondern auf der in mehr oder minder greifbare Form gebrachten Uebereinstimmung gewisser Rechtsnormen unabhängiger Gemeinwesen und kann darum nicht die formal strammen Festsetzungen bieten wie das Staatsrecht. Die Anerkennung dieser Uebereinstimmung tritt in verschiedenem Gewande auf, am ausgebildetsten im völkerrechtlichen Vertrag, außerdem in der thatsächlichen Gleichheit gewisser für die internationalen Beziehungen maßgebender autonomer Rechtsakzungen oder endlich nur in der politisch-moralischen Würdigung gegebener Einzelfragen. Ähnlich der Unterscheidung des Staatsrechts in Verfassungs- und Verwaltungsrecht kann man auch hier in der einen Gruppe der völkerrechtswissenschaftlichen Betrachtungen die grundlegenden Feststellungen über Subjecte, Objecte, Organe und Mittel des Völkerrechts, in der anderen Gruppe die Ausgestaltung der Rechtsnormen für das Functioniren dieser Organe und für die Anhandnahme der einzelnen völkerrechtlichen Mittel vereinigen.

* * *

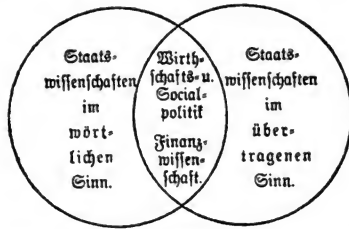
Die Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn umfassen, wie bereits oben hervorgehoben wurde, eine Gruppe von wissenschaftlichen Disciplinen, bei denen das Wissen vom Staat gar nicht im Vordergrund steht, dafür aber das allgemein gesellschaftswissenschaftliche und das Wissen vom Wirthschaftsleben und dem Socialleben im engeren Sinn. Den Kern dieses Wissensgebietes bilden auch heute noch die wirthschaftswissenschaftlichen Disciplinen, während allerdings in der neuesten Zeit auch die speciellen socialwissenschaftlichen Disciplinen im weiteren und engeren Sinn einen breiten Landstrich des erweiterten Gebiets dieser Art von Staatswissenschaften besetzt haben oder doch zu besetzen im Begriffe sind.

Im weitesten Sinne wird man hienach als Inbegriff der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn bezeichnen dürfen: die allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Disciplinen (Statistik und Sociologie), die besonderen wirthschaftswissenschaftlichen Disciplinen mit Einschluß der Wirthschaftsgeschichte und die socialwissenschaftliche, insbesondere die Socialpolitik in sich schließende Disciplin im engeren Sinn.

Dieser Inbegriff von Wissenszweigen hält sich grundsätzlich ganz außerhalb der Sphäre der Rechtswissenschaft, unbeschadet der bei einzelnen Problemen sich ergebenden recht reichhaltigen Beziehungen zu dieser. Er liegt ferner in der Hauptsache auch außerhalb der Sphäre jener Wissenszweige, die mit dem Wissen vom Staat sich beschäftigen. Doch finden wir hier immerhin eine nicht unbedeutende neutrale Zone, dadurch gebildet, daß die Sphären beider Wissensgebiete sich schneiden. Gewisse einzelne Wissenszweige sind so geartet, daß sie sowohl zum Wissen vom Staat, wie zum Wissen von jenen Zuständen und Ereignissen gehören, deren Erforschung die Staatswissenschaften im übertragenen Sinn erstreben.

Man kann sich ähnlich, wie oben das Verhältniß der

Rechts- und Staatswissenschaften dargestellt worden ist, diese Berührung bezw. partielle Bedeckung der beiderseitigen Wissenskreise durch folgende schematische Darstellung veranschaulichen.



Das Wissen vom staatlichen Eingreifen in das Gesellschaftsleben der Menschen, welches wirtschaftspolitischen oder socialpolitischen Erwägungen entspringt, gehört dem Bereiche sowohl des Wissens vom Staat als des Wissens vom Wirtschafts- und Socialleben an. Klar ist ferner, daß die Finanzwissenschaft als die Lehre vom öffentlichen, und insbesondere vom Staatshaushalt, sowohl zum Wissen vom Staat als zum Wissen von den wirtschaftlichen Erscheinungen gehört. Auf diesem Theilgebiet deckt sich der Begriff der Staatswissenschaften im wörtlichen und übertragenen Sinn; diejenigen Disciplinen aber, die auf beiden Seiten außerhalb dieses Communionsgebietes liegen, tragen einen durchaus verschiedenen Character.

Dabei ist unverkennbar eine scharfe Gebietsabgrenzung auf der Seite der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn sehr viel schwieriger als bei den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn. Es kommt dies daher, daß die in dem Gebiet der ersteren sich zusammenfindenden einzelnen Disciplinen eine weit weniger homogene Masse darstellen als die einzelnen Zweige des Wissens vom Staat. Weiter kommt noch in Betracht, daß die weite Erstreckung des Wissensgebietes der Staatswissenschaften im

übertragenen Sinn, wonach sie u. A. den gesammten Complex der allgemeinen Gesellschaftswissenschaften, also Statistik und Sociologie, umfassen, der thatsächlichen überwiegenden Vorstellung vom Wissensgebiete der modernen Staatswissenschaften nicht entspricht. Die Statistik gehört zweifellos zu diesen, aber die Sociologie??

Die wichtige und weitausgreifende Frage, wie Object und Methode einer besonderen sociologischen Wissenschaft zu bestimmen sind, kann hier nicht eingehend erörtert werden. Wie ich darüber denke, habe ich an anderer Stelle in kurzer Darlegung auszusprechen versucht.*) Ich halte danach eine Sociologie als besondere gesellschaftswissenschaftliche Disciplin für wohlberechtigt, allerdings nicht im Sinne einer uferlosen Forschungs- und Sammelarbeit, die alle möglichen Arten socialen Wissens zusammenträgt und in einer Art von Extract aus allen gesellschaftswissenschaftlichen Einzeldisciplinen das Wesen der über dem Ganzen schwebenden Sociologie als einer modernen Socialphilosophie begründet findet. Mir ist die Sociologie eine allgemeine Gesellschaftswissenschaft, wie die Statistik auch eine ist, aber mit abgefordertem Beobachtungsobject und ohne die Eigenart der Methode, die bei der Statistik mitbestimmend ist. Diese meines Erachtens einzig lebensfähige Sociologie, welche die Sturm- und Drangperiode der vielfach sich widerstrebenden Meinungen und Phantasien, die heute als sociologisch sich vorstellen, überdauern wird, ist die Wissenschaft von den socialen Gebilden als solchen, die sich mit der Gestaltung dieser Gebilde und den Gesetzmäßigkeiten ihrer Entwicklung, insbesondere auch mit der Beeinflussung der Gesellschaftsangehörigen durch das Gesellschaftsgebilde und andererseits mit den am Gesellschafts-

*) Statistik und Gesellschaftslehre. I. Band. Theoretische Statistik. Freiburg und Leipzig 1895, S. 18 ff.

gebilde durch den Einfluß der Gesellschaftsangehörigen sich vollziehenden Aenderungen beschäftigt.

Die auf den mannigfaltigsten Wegen sociologischen Forschens begriffenen wissenschaftlichen Arbeiter beanspruchen überwiegend für die von ihnen geförderte Disciplin nicht die Zugehörigkeit zu den Staatswissenschaften — selbstverständlich nicht zu jenen im wörtlichen Sinn; aber auch nicht zu den Staatswissenschaften im neuzeitlichen übertragenen Sinn. Dazu halten sie überwiegend ihre Disciplin für viel zu bedeutungsvoll und umfassend; sie wollen ein durchaus neues und souveränes Wissensgebiet bebauen. Diesen Willen wird man ihnen lassen, und demgemäß, wenn man den Umkreis der Staatswissenschaften bestimmt, darauf verzichten müssen, die — zudem in so mancherlei ungewissen Farben schillernde — allgemeine Gesellschaftswissenschaft der Sociologie als eine von den modernen Staatswissenschaften anzusprechen, während dies unbestritten bei deren soliderer Schwester, der Statistik, Platz greift.

Nach dieser Abstoßung der Sociologie verbleiben als Bestandtheile der Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn: 1. die Wirtschaftswissenschaften; 2. die Socialwissenschaft im engeren Sinn; 3. die Statistik.

Daß dieser Complex von Gesellschaftswissenschaften heute in ganz überwiegender Weise mit der zusammenfassenden Bezeichnung „Staatswissenschaften“ versehen wird, kann nur historisch erklärt werden. Die moderne eigenartige „Staatswissenschaft“, die bei dieser Bezeichnung maßgebend ist, hat sich aus einer Umwandlung der älteren Benennung „Staatswirthschaft“ ergeben; eine Evolution, die auch äußerlich in der Aenderung der Benennung von Universitätsfacultäten ersichtlich geworden ist. So hat sich z. B. im Jahre 1882 die vormalige „staatswirthschaftliche Facultät“ in Tübingen in eine „staatswissenschaftliche“ verwandelt. „Staatswirthschaftlich“ aber war

früher der Complex der Fächer, mit denen der auf den Staatsdienst Abzielende außer der Rechtswissenschaft sich vertraut gemacht haben mußte. Dabei waren insbesondere die wirtschaftlichen Disciplinen und die technischen Fächer der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Technologie in Frage, die sog. Cameralien. Die technischen Fächer sind fast überall an technische Hochschulen und andere Specialschulen abgeschwenkt und damit in der Hauptsache der unmittelbaren Einbeziehung in die zuerst als staatswirthschaftlich, später als staatswissenschaftlich bezeichneten Fächer entrückt. Dagegen hat sich in der Neuzeit die besondere socialwissenschaftliche Forschung im engeren Sinn von der wirtschaftlichen losgetrennt und bildet heute ein wichtiges Glied in der Kette der Disciplinen, die neusprachlich nicht mehr als Staatswirthschaft, sondern als Staatswissenschaft zusammenfassend benannt werden.

Thatsächlich war also die Entwicklung so, daß die alte „Staatswirthschaft“ als Vorläuferin der neuen eigenartigen „Staatswissenschaft“ ursprünglich eine zusammenfassende Bezeichnung war, die nicht dem Inhalt des in den fraglichen Einzeldisciplinen gebotenen Wissens, sondern der Zweckbestimmung der Wissenserlangung entnommen war. So wird die an sich ganz incongruente Bezeichnung eines Wissenscomplexes, der nur zum kleineren Theil mit Wissen vom Staat sich beschäftigt, zuerst als Staatswirthschaft und zuletzt als Staatswissenschaft erklärlich.

Es erübrigt nunmehr, die drei Hauptgruppen der Wissenszweige, die in dem neuzeitlichen Begriff der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn vereinigt sind, im Einzelnen näher zu betrachten.

* * *

Zunächst sei versucht, eine zusammenfassende Ueberschau der Wirthschaftswissenschaften zu geben.

Der Inbegriff des mannigfaltigen menschlichen Getriebes bei der Hervorbringung der Hilfsmittel der Bedürfnisbefriedigung (Güter), bei dem Eintritt der Güter in den Verkehr, bei deren Verzehrung und bei der endgültigen Ausgestaltung der Vertheilung der Erfolge all' dieser Mühen und Sorgen, stellt das Wirthschaftsleben der Menschen dar.

Die wissenschaftliche Erfassung dieses Wirthschaftslebens kann — wie ich an anderer Stelle dargelegt habe*) — in der Art versucht werden, daß man

1. den Gang der einzelnen Wirthschaften zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung macht, indem man die individuelle Bethätigung der einzelnen activen Mitglieder der wirthschaftenden menschlichen Gesellschaft untersucht, d. h. die abgegrenzte individuelle Wirthschaftsführung aller physischen oder nichtphysischen Personen, die für sich allein oder als Mittelpunkte eines ihrer wirthschaftlichen Sorge überwiesenen Kreises von Personen eine concentrirte wirthschaftliche Thätigkeit entfalten und als die verantwortlichen Leiter der einzelnen individuellen Wirthschaftskreise (Einzelwirthschaften) sich darstellen, aus deren Action das gesammte Wirthschaftsleben entspringt, oder:

2. die Gesamtheit der Erscheinungen zum Gegenstand wissenschaftlicher Feststellung und Erforschung macht, die aus der wechselseitigen Verkettung der Individualforge der physischen wie der nichtphysischen Leiter der Einzelwirthschaften, d. h. im wirthschaftlichen Verkehr und dem daraus erwachsenden socialen Gebilde der Volks- und Weltwirthschaft sich ergeben.

Die Scheidung wirthschaftswissenschaftlichen Forschens unter den beiden hier hervorgehobenen Gesichtspunkten findet ihren Ausdruck in der Verfelbständigung des Wissenszweiges: 1. der

*) Grundriß zu Vorlesungen über Practische Nationalöconomie. I. Theil. Einleitung und Allgemeiner Theil. Tübingen, J. Laupp, 1900. S. 3.

Haushaltslehre, 2. der Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre.

Außerdem kann die wirthschaftswissenschaftliche Forschung noch in eigenartiger Weise, nämlich in inniger Verbindung mit der zu einer anderen Gruppe des Wissens gehörigen Forschungsweise eingerichtet werden. Dieses kann in der Art geschehen, daß die geschichtliche Entwicklung des Wirthschaftslebens im Zusammenhang dargelegt wird. Das Ideal der Forschung ist die Darlegung dieser Entwicklung für die gesammte Menschheit; practisch hat es bei der historischen Erfassung des Wirthschaftslebens gewisser Bruchstücke (Völker, Nationen, Staaten) unter Vorbehalt vergleichender Studien sein Verwenden. Der Inbegriff der Forschungen und Forschungsergebnisse, die hier sich zusammenfinden, bildet die besondere, in der Neuzeit zu anerkannter Selbstständigkeit gelangte Disciplin der Wirthschaftsgeschichte.

Man kann aber auch in die erste Linie der wirthschaftswissenschaftlichen Forschungstrebungen die Erkenntniß der in Zahl und Maß faßbaren Massenthatsachen des Wirthschaftslebens stellen und diese einer zusammenfassenden statistischen Ermittlung und Klärung unterstellen. Eine Zusammenfassung der für diese Forschungsweise maßgebenden Grundsätze und der dabei erzielten wissenschaftlichen Errungenschaften wird in der Wirthschaftsstatistik geboten. Diese bildet zugleich einen Bestandtheil der selbst in ihrer Gesamtheit zum Kreise der Staatswissenschaften gehörigen Disciplin der Statistik. Es besteht deshalb kein Anlaß, hier bei der systematischen Ausgliederung dieser Art von Staatswissenschaften im engeren Rahmen der Wirthschaftswissenschaften eingehender der Aufgaben der Wirthschaftsstatistik zu gedenken. Es genügt ein Hinweis auf die unten im Zusammenhang zu gebende Gliederung des Wissensgebietes der Statistik. Dagegen wird zum Schluß der Erörterung der Wirthschafts-

wissenschaften noch in Kürze der Wirthschaftsgeschichte zu gedenken sein, weil die Geschichte selbst, aus welcher die Wirthschaftsgeschichte einen eigenartigen Ausschnitt darstellt, nicht in das Gebiet der Staatswissenschaften fällt.

Im Einzelnen sind hienach hier zu betrachten: Haushaltslehre, Nationalöconomie, Wirthschaftsgeschichte. Für die Reihenfolge der Betrachtung kommt in Betracht, daß die concentrirte wissenschaftliche Betrachtungsweise, die allmählig zur Vervollständigung der wirthschaftswissenschaftlichen Forschung geführt hat, überwiegend an die Erörterung der Verkettungserscheinungen der Einzelwirthschaften angeknüpft hat, während die sorgsame Analyse der Erscheinungen im Haushalt, abgesehen von den Zuständen und Vorgängen im öffentlichen Haushalt, zurückblieb und noch heute nicht so weit gefördert ist, daß von einer klaren Vervollständigung und Umgrenzung des Wissensgebiets der Haushaltslehre die Rede sein könnte. Hiernach erscheint es angemessen, die weitere Betrachtung so einzurichten, daß zuerst die Nationalöconomie, dann die Haushaltslehre und zuletzt die Wirthschaftsgeschichte vorgeführt wird.

* * *

Die Nationalöconomie oder die Lehre von der Volkswirthschaft (mit Einschluß der an den Kern volkswirthschaftlichen Betriebes sich anschließenden weltwirthschaftlichen Beziehungen) erstrebt — wie oben dargelegt — in der Gesamtheit der ihr zufallenden wissenschaftlichen Aufgaben die Erkenntniß jener Erscheinungen, die aus der wechselseitigen Verkettung der wirthschaftlichen Individualpflege sich ergeben.

Der Gesamtkreis der hienach sich ergebenden wissenschaftlichen Arbeit zerfällt in zwei wohl unterscheidbare — wenn auch in reicher Wechselbeziehung zu einander stehende — Gruppen.

Man kann darauf ausgehen, die allgemeinsten Er-

scheinungen der Volkswirtschaft, abgesehen von ihrer Differenzirung nach den Hauptgruppen des Erwerbs- und Genußlebens, festzustellen und mittelst Abstrahirung des in den concreten zeitlich wie räumlich variablen Erscheinungen Gemeinsamen und Typischen zur Erkenntniß allgemeiner Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten in theoretischer Ausgestaltung zu gelangen.

Mit diesem Problem beschäftigt sich die theoretische oder allgemeine Nationalöconomie.

Man kann sich aber auch die Aufgabe stellen, die Besonderheiten der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie sich bei den einzelnen Hauptgruppen des Erwerbs- und Genußlebens, namentlich bei den Hauptgruppen der beruflichen Lebensbethätigung in Bodenbenutzung, Gewerbe und Handel ergeben, zum Gegenstand besonderer Erforschung zu machen und damit zugleich die Gestaltung des Eingreifens der öffentlich-rechtlichen Gewalt in diese verschiedenen Gruppen des Erwerbs- und Genußlebens (Wirtschaftspolitik) zu untersuchen.

Die wissenschaftliche Zusammenfassung der gesammten Sonderforschung der hier bezeichneten Art ergibt die praktische oder specielle Nationalöconomie. Warum ich für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung der vorbezeichneten Art die alte und wie ich glaube gute Etiquette „Nationalöconomie“ beibehalte, habe ich in meinem oben erwähnten „Grundriß“ (S. 9) näher dargelegt. Entscheidend ist mir, daß thatsächlich der feste Zusammenschluß der nationalen Wirtschaft den Kern des gesammten volks- und weltwirtschaftlichen Lebens bildet. Ich halte zur Accentuirung dieses Moments gerade die altüberkommene Bezeichnung „Nationalöconomie“ wohl geeignet. Sie scheint mir, wenn ich mich so ausdrücken darf, auch heute noch durchaus wissenschaftlich salonsfähig und präciser als die ganz allgemein gehaltene Bezeichnung „Wirtschaftslehre“ und

die in der Allgemeinheit der Bezeichnung nicht weit abweichende moderne Etiquette „Socialöconomie“. „Volkswirtschaftslehre“ mag dagegen immerhin, sofern man beim Gedanken an das „Volk“ des nationalen Untergrundes der Volksgemeinschaft eingedenk bleibt, als eine, wenn auch etwas abgeblaßte Verdeutschung von Nationalöconomie anzuerkennen sein.

* * *

In die Einzelheiten des Inhalts der theoretischen Nationalöconomie einzugehen, erachte ich hier nicht als meine Aufgabe. Nur in aller Kürze gestatte ich mir folgende Skizze. Eine Grundlegung, in der anknüpfend an eine allgemeine von der Anwendung wissenschaftlicher Sonderbegriffe der öconomischen Forschung absehende Analyse der Zustände und Erscheinungen des Wirthschaftslebens dieses Leben als ein wichtiges Stück des gesammten gesellschaftlichen Lebens in gemeinverständlicher Weise geschildert wird, ist heute ziemlich allgemein als Bedürfniß anerkannt. Dabei kommen u. A. außer der allgemeinen Betrachtung von Natur und Mensch als Elemente des Wirthschaftslebens auch die Wechselwirkungen von Wirthschaft einerseits und Recht und sittlicher Pflicht andererseits zur Erörterung. Indessen wird man gut thun, dabei den Rahmen einer einleitenden Grundlegung nicht zu überschreiten und die allgemein sociologischen Erörterungen in einem angemessenen Verhältniß zu dem Grundthema der wirthschaftswissenschaftlichen Betrachtung anzustellen. An die Grundlegung reiht sich m. E. zweckmäßig eine Darlegung der wissenschaftlichen Auffassung des Wirthschaftslebens in ihrer Gesamtheit, wie ich sie beispielsweise in den vorstehenden Ausführungen versucht habe, mit Einzelausführungen über die Methoden der Wirthschaftswissenschaften. Die Darlegung der geschichtlichen Entwicklung der nationalöconomischen Wissenschaft findet besser als Anhang zur

theoretischen Nationalöconomie, als an dieser Stelle, ihren Platz. Dann erst wird man in die Detailerörterung einiger hauptsächlichster Grundbegriffe (Bedürfniß, Gut, Werth) eintreten. In der Lehre von der Production handelt es sich nach Darlegung des Unterschieds technischer und wirthschaftlicher Production darum, zuerst die allgemeinen Bedingungen der Production (Mensch und Natur mit Einschluß der allgemeinen socialen Bedingungen, z. B. Rechtsicherung und Pflichtempfinden) darzulegen, darnach die Factoren oder Elemente der Production (Land, Capital, Arbeit) im Einzelnen zu durchleuchten und endlich die Zusammenfassung der Production in der Unternehmung und die dabei sich ergebenden Gestaltungen und Entwicklungen darzulegen, wobei neben der historischen namentlich auch die wirthschaftsstatistische Forschung wesentliche Dienste leistet. Die Lehre vom Verkehr als Bestandtheil der theoretischen Nationalöconomie scharf von dem entsprechenden Inhalt der practischen Nationalöconomie abzugrenzen, ist nicht ohne Schwierigkeiten. Die allerwichtigsten Verkehrseinrichtungen im weitesten Sinn des Wortes, z. B. das Geld, sind ohne maßgebende Intervention des Staates in wirthschaftlich befriedigender Weise gar nicht möglich. Hier laufen also zahlreiche Verbindungsfäden zwischen der theoretischen und practischen Nationalöconomie. In die Einzelheiten der Verkehrseinrichtungen und der an diese anknüpfenden Vorgänge kann in der theoretischen Nationalöconomie nicht eingegangen werden. Diese Einzelheiten, namentlich die Fälle technischen Specialwissens, das sich damit verbindet, gehören theils in die practische Nationalöconomie, theils begründen sie ein wirthschaftlich-technisches Mischgebiet wissenschaftlicher Arbeit, die mir auf die Verfeinerung einer besondern „Verkehrslehre“ mit einigen wirthschaftlichen Unterlagen und sehr viel technischem Detail abzuzielen scheint, wie solche in den neuzeitlichen Schriften und Vorlesungen über „Geld, Credit,

Handel, Verkehrswesen (im engern Sinn)“ Gestaltung zu gewinnen beginnt. Die theoretische Nationalöconomie hat in dem Abschnitt über den Verkehr außer der Lehre vom Preis nur einige grundlegende Erörterungen über die Organisation des Verkehrs, sowie insbesondere über Geld und Credit zu geben. An die Darlegung der Production und des Verkehrs der Güter reiht sich die wissenschaftliche Untersuchung der Schicksale der Productionserfolge als Lehre von der Vertheilung. Die Lehre vom Einkommen steht im Mittelpunkte dieser Untersuchungen. Zweifelhaft ist mir, ob die — thatsächlich auch ziemlich verkümmerte — Lehre vom Verbrauch schließlich noch eine maßgebende Stellung im System der theoretischen Nationalöconomie bei principieller Auffassung einnehmen kann. Denkt man sich nämlich die oben bereits erwähnte und unten noch näher zu besprechende Haushaltslehre zu einer allgemeinen zusammenfassenden Ausbildung gelangt, so müßte sie zweifellos ein gutes Stück der Betrachtungen über die Conjunction in sich aufnehmen. Als Nothbehelf aber erscheint bei der dermaligen Sachlage der Abschnitt „Verbrauch“ als Schlußabschnitt der theoretischen Nationalöconomie — vorbehaltlich des oben erwähnten Anhangs über die geschichtliche Entwicklung der nationalöconomischen Wissenschaft — immerhin gerechtfertigt.

* * *

Das Schwergewicht der practischen Nationalöconomie fällt auf die Klarlegung der wirthschaftlichen Besonderheiten bei den einzelnen Hauptgruppen der beruflich gegliederten Volkswirtschaft und auf die Untersuchung der in dieser Hinsicht sich ergebenden und als angemessen oder unangemessen zu erachtenden staatlichen Intervention mittelst der einzelnen Maßnahmen der Wirthschaftspolitik. Diesen Einzeluntersuchungen aber sollte — wenigstens nach der Auffassung, die ich in meinem

Grundriß der practischen Nationalöconomie vertrete — ein allgemeiner Theil vorausgehen, in welchem zunächst die allgemeinen Grundströmungen der staatlichen Politik hinsichtlich des speciellen Eingreifens der Staatsgewalt in das Wirthschaftsleben untersucht werden. Daran reiht sich zweckmäßig eine Betrachtung der Art der Verwirklichung dieses Eingreifens (Wirthschaftsrecht — Wirthschaftspflege). Den Hauptinhalt des allgemeinen Theils der Nationalöconomie aber macht eine Untersuchung der Wirthschaftspolitik in Bezug auf die Production im Allgemeinen aus. Dabei ist nach einer Darlegung der berechtigten Sonderstellung der nationalen Production die allgemeine — nicht auf eine einzelne Berufsgruppe eingeschränkte — Gestaltung der Wirthschaftspolitik in Bezug auf die drei Productionsfactoren: Boden, Arbeit und Capital, und in Bezug auf die Unternehmung zu untersuchen. Der besondere Theil der practischen Nationalöconomie besteht überwiegend aus der practischen Nationalöconomie der Hauptgruppen des Erwerbslebens, insbesondere: Bergbau, Fischerei und Jagd, Forstwirthschaft, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Verkehr. In engerem Rahmen bewegen sich die theilweise eines vollständigen systematischen Ausbaues noch entbehrenden Untersuchungen aus dem Gebiet der practischen Nationalöconomie der Gütervertheilung und des Güterverbrauchs. Bei den auf die Ermittlungen der wirthschaftlichen Besonderheiten der Gütervertheilung und der einschlägigen staatlichen Politik gerichteten Forschungen tritt nach der Natur der Sache der Factor Mensch gegenüber dem Factor Gut ausgesprochen in den Vordergrund. Daraus ergeben sich für diesen Theil der practischen Nationalöconomie mannigfaltige Verbindungsfäden zu der neuzeitlich verjehelbständigten, unten noch zu erwähnenden Sonderdisciplin der Socialwissenschaft im engeren Sinn.

Die Behandlung des Stoffes der practischen National-

öconomie kann erfolgen entweder überwiegend dogmatisch-vergleichend, indem aus der Erfahrung verschiedener Zeiten und Länder das Typische der in Frage stehenden Zustände und Erscheinungen ermittelt und übersichtlich zusammengefaßt wird, oder mehr historisch, wenn der Entwicklungsgang der volkswirtschaftlichen Zustände und Erscheinungen in seinem concreten geschichtlichen Verlauf für eine oder mehrere gegebene Volkswirtschaften im Zusammenhang dargelegt wird.

* * *

Eine genügende Vervollständigung der allgemeinen Haushaltslehre zu einer besonderen nationalöconomischen Disciplin ist bis jetzt noch nicht bewirkt. Nur die Lehre vom öffentlichen Haushalt ist, wie gleich im Einzelnen darzulegen sein wird, befriedigend ausgebaut. Zur Lehre vom Privathaushalt ist wirtschaftsgeschichtliche und besonders wirtschaftsstatistische Forschung erst bemüht, einzelne Bausteine herbeizuschaffen. Bei diesem atrophischen Zustand der Lehre vom Privathaushalt kann begreiflicher Weise auch noch nicht von der auf den öffentlichen wie auf den privaten Haushalt sich erstreckenden Disciplin der allgemeinen Haushaltslehre die Rede sein. Der Mangel dieser Disciplin macht sich m. E. bei der neuzeitlichen nationalöconomischen Forschung sehr bemerkbar. Als ein hier einschlägiges Beispiel möchte ich die jeglicher Würdigung des Gesamtwesens des Haushalts und seiner Elasticität entbehrenden Untersuchungen bezeichnen, welche in einseitiger mechanischer Weise mit dem Nachweis eines rechnungsmäßig ermittelten Kopfbetrags an indirecten Steuern die endgültige Belastung der Verbraucher, insbesondere aus dem Arbeiterstand durch solche Steuern ermittelt zu haben glauben. Wäre die Lehre vom Haushalt so entwickelt, wie sie sein sollte, so würden solche elementare Rechenexempel wissenschaftlichen

Credit nicht weiter behalten können, während sie wohl allerdings in Agitations-Flugblättern der Freihandelsleute nach wie vor nicht fehlen würden.

* * *

Wesentlich deutscher Geistesarbeit ist es zu danken, daß der eine Zweig der Haushaltslehre, nämlich die Lehre vom öffentlichen Haushalt oder die Finanzwissenschaft sich zu einer wohl ausgebauten nationalöconomischen Disciplin entwickelt hat. In der weitesten Erstreckung ihres Begriffs erfährt sie den öffentlichen Haushalt jeglicher Art, also sowohl den der Staaten (mit Einschluß der Staatenverbindungen) wie jenen der Gemeinden und sonstigen Communalverbände und der besonderen öffentlich-rechtlichen Zweckverbände. Thatsächlich macht die Lehre vom Staatshaushalt weitaus den Hauptinhalt der Finanzwissenschaft aus, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß gerade in der neueren Zeit mit der Verbesserung der wissenschaftlichen Information über die thatsächliche Gestaltung des Gemeindehaushalts auch dieser eine tiefer greifende wissenschaftliche Behandlung erfahren hat. Bei der wissenschaftlichen Erfassung des öffentlichen Haushalts erwachsen zwei Hauptgruppen von Aufgaben. Einerseits handelt es sich um die Erkenntniß und Darlegung der grundlegenden dauernden Normen des Haushalts, wie solche insbesondere in der Gestaltung der Finanzverfassung und der allgemeinen Vermögens- und Einkommensausrüstung des öffentlichen Haushalters gegeben sind. Nach Maßgabe der neuzeitlichen Entwicklung kommt in letzterer Beziehung namentlich die Ausgestaltung der Steuergesetzgebung in Betracht. Eine andere Aufgabe finanzwissenschaftlicher Forschung liegt in der Erörterung der fortlaufenden concreten Verwirklichung der Haushaltsthätigkeit und der dabei sich ergebenden Probleme. Wesen und Gliederung des öffentlichen Wirthschafts-

plans, die für die Einnahme- und Ausgabegestaltung eines abgegrenzten Zeitraumes maßgebenden Gesichtspunkte, insbesondere die Frage dauernder oder vorübergehender Einnahmeverstärkungen auf außerordentlichem Wege, und endlich die gesammte formale Gestaltung der Haushaltsführung im Ausbau des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens kommen hier in Frage.

Die thatsächliche Ausgestaltung des Systems der Finanzwissenschaft — wie es zuerst durch deutsche Geistesarbeit zu Stande gebracht wurde — ist im Allgemeinen die folgende. An grundlegende Erörterungen über die Gesamtaufgabe finanzwissenschaftlicher Forschung und die allmälige Vervollständigung derselben im Kreise der Wirtschaftswissenschaften reiht sich zunächst die Lehre von den öffentlichen Ausgaben. Zunächst handelt es sich dabei um die allgemeine Gliederung des öffentlichen Bedarfs (Personal- und Realbedarf; Beschaffungsmodalitäten; absoluter, relativer Bedarf — offener, versteckter Bedarf u. s. w.). Danach kommt die Gliederung der Ausgaben nach den einzelnen Gruppen und Arten der Verwaltungszwecke zur Erörterung. Es ist unvermeidlich, daß dabei das Verwaltungstechnische gegenüber dem Finanzpolitischen überwiegt, immerhin aber ergibt sich auch für Erwägungen der letzteren Art reichliche Gelegenheit. Der Umstand, daß solche Erwägungen neben den verwaltungstechnischen und allgemein politischen bei der Gestaltung der öffentlichen Ausgaben eingreifen müssen und daß auch abgesehen davon eine gründliche Orientirung über die Ausgabegestaltung die Grundlage für das Studium der Einnahmen bilden muß, rechtfertigt es, daß in einem vollständigen System der Finanzwissenschaft entgegen engeren Auffassungen, wie sie namentlich die außerdeutsche Literatur zeigt, den öffentlichen Ausgaben eingehende Berücksichtigung zugewendet wird.

Das ureigene Hauptcapitel der Finanzwissenschaft bildet

die Lehre von den öffentlichen Einnahmen. Hier steht das Finanztechnische und Finanzpolitische — zwar nicht bei allen Zweigen der Einnahmen gleichmäßig, im Ganzen aber doch unbestritten — in erster Linie. Die hier einschlägigen Untersuchungen bilden den Hauptinhalt finanzwissenschaftlicher Forschung. Naturgemäß knüpft die Betrachtung an die Scheidung der ordentlichen und der außerordentlichen Einnahmen an. Die Lehre von den ordentlichen Einnahmen gliedert sich in jene von den Erwerbseinkünften (quasi privatwirthschaftlicher Natur) und von den Abgaben (mit Eingreifen der öffentlich-wirthschaftlichen Zwangsgewalt) in deren Hauptgliederung in Gebühren und Steuern. Ist das Capitel von den öffentlichen Einnahmen überhaupt das Hauptcapitel der Finanzwissenschaft, so nimmt darin hinwiederum nach Maßgabe der neuzeitlichen Gestaltung des öffentlichen Haushalts die Lehre von den Steuern eine besonders bedeutsame Stelle ein. Wesen und Gliederung einerseits der directen Steuern (Ertragssteuern oder Objectsteuern — Einkommensteuer, Subjectsteuer — Vermögenssteuer), andererseits der indirecten Steuern und die in der älteren und neueren geschichtlichen Entwicklung sich zeigenden Tendenzen zum Niedergang oder Aufschwung der einzelnen Steuergattungen gelangen in der Steuerlehre als einem wohlbegrenzten reichen Gebiet der gesammten finanzwissenschaftlichen Forschung zur Erörterung. Die Analyse der außerordentlichen Einnahmen führt zur näheren Würdigung des im normalen Gang der Dinge auf diesem Gebiete vorzugsweise in Betracht kommenden Schuldenwesens.

Ein besonderer Abschnitt einer das Gesamtgebiet des Finanzwesens berücksichtigenden wissenschaftlichen Forschung ist endlich der formalen Regelung des Haushalts und der gesammten Technik der Finanzverwaltung gewidmet. Dabei tritt die Lehre vom Haushaltsplan, von der fortlaufenden

formalen Führung des Haushalts im Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen und von der Controlle dieser Haushaltsführung in den Vordergrund.

Alle diese Untersuchungen sind in einem erschöpfenden finanzwissenschaftlichen System so anzustellen, daß bei allen einzelnen Problemen jeweils gesondert der Staatshaushalt, der Gemeindehaushalt und gegebenen Falls auch der Haushalt besonderer Zweckverbände zu berücksichtigen ist. Im vollen Ausbau liegt ein solches System der Finanzwissenschaft allerdings noch nicht vor. Es überwiegt die Einschränkung auf die Verhältnisse des Staatshaushalts, während der Communalhaushalt bisher mehr der monographischen Bearbeitung überwiesen und in den allgemeinen Systemen nur gelegentlich andeutungsweise behandelt ist. Der Haushalt der besonderen Zweckverbände ist überhaupt in die systematische allgemein finanzwissenschaftliche Betrachtung fast noch gar nicht einbezogen.

Die finanzwissenschaftliche Forschung insbesondere jene auf dem Gebiete des Staatshaushalts, hat dadurch in der neueren Zeit eine wesentliche Förderung gefunden, daß nicht nur die historische Forschung auch auf diesem Gebiete tiefer eingedrungen ist, sondern daß das zur Klärung der Verhältnisse erforderliche statistische Material dank der Entwicklung der Publicität des Staatshaushalts im Zusammenhang mit den politischen Principien parlamentarischer und constitutioneller Staatsverwaltung, in reichem Maaße zur Verfügung steht und fortdauernd fließt, wenn auch die Form der concentrirten Darbietung dieses Materials seitens der verschiedenen Finanzverwaltungen bezw. die eigentlich finanzstatistische Reigung derselben, nach welcher die Art dieser Darbietungen sich bemißt, in den verschiedenen Ländern der Erde und selbst bei den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs noch eine sehr verschiedenartig gestaltete ist.

* * *

Die Wirthschaftsgeschichte stellt sich als eine Verbindungs-Disciplin zwischen Wirthschaftswissenschaften und Geschichte dar und gehört demgemäß dem weiteren Territorium dieser beiden Wissensgruppen an. Die verschiedenen Einzelergebnisse historischer Forschungen über das Wirthschaftsleben finden ihre Stelle im System sowohl der theoretischen wie namentlich der practischen Nationalöconomie, nicht minder in der Lehre vom Haushalt, insbesondere in der gründlich ausgebauten Finanzwissenschaft. In dieser Beziehung sind die Ergebnisse der historischen Forschung dem Wissensstoff der in Frage stehenden Einzelwissenschaften einverleibt.

Man kann aber auch die verschiedenen Probleme der geschichtlichen Entwicklung wirthschaftlicher Zustände zusammenfassend behandeln, insbesondere im Zusammenhang der Entwicklungsgestaltung für gegebene territoriale Wirthschafts- und Staatsgebiete. Ist dies das Ziel der wissenschaftlichen Arbeit, dann tritt im Rahmen des Strebens nach wirthschaftswissenschaftlicher Erkenntniß das Moment der Geschichte als Selbstzweck in den Vordergrund. Die Ergebnisse aller solcher, namentlich in der neueren und neuesten Zeit eifrig geförderten Arbeit stellen sich als Errungenschaften der nunmehr zur Selbstständigkeit gelangten Wirthschaftsgeschichte dar. Ueber die hohe Bedeutung dieser Forschungsweise kann ebenso wenig Zweifel walten, wie über jene der Wirthschaftsstatistik. Vor der Uebertreibung aber, die gelegentlich gerade recht eifrigen und verdienstvollen Forschern unterlaufen ist, als wäre die Summe von Wissen, die in der Wirthschaftsgeschichte steckt, zugleich auch die Nationalöconomie selbst, muß gewarnt werden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß eine weitere neuzeitliche Forschungsweise, die sich die genauere Beobachtung des Wirthschaftslebens der Naturvölker zur Aufgabe stellt, werthvolle actuelle Parallelen zu den hypothetischen Constructionen jener

Forschung auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete liefert, die vom festbeglaubigten Historischen zum nebelhaften Prähistorischen zurückgreift.

* * *

Eine gerade in der Gegenwart der Verselbstständigung zustrebende und in der Erreichung dieses Ziels erheblich vorgebrungene staatswissenschaftliche Sonderdisciplin ist jene, welche ich als Socialwissenschaft im engeren Sinn bezeichne.

Während die Sociologie sich mit den socialen Gebilden als solchen, die Statistik mit der Gesamtheit der socialen Massen beschäftigt, zielt bei der neuzeitlichen Socialwissenschaft engeren Sinns, die ihre Hauptentwicklung in der Richtung der besonderen Socialpolitik findet, die Forschung auf die Erkenntniß der Bestands- und Beziehungsverhältnisse der verschiedenen socialen Schichten und auf die Festlegung von Grundsätzen und Einrichtungen ab, nach denen diese Wechselbeziehungen im Interesse möglichster Förderung des Wohles der Gesamtheit geregelt und ausgestaltet werden. Die Socialwissenschaft dieses Inhalts geht hienach keineswegs in der Socialpolitik auf; sie erheischt vielmehr vor Allem grundlegendes Studium der socialschichtlichen Verhältnisse aller Art, an welches sich dann erst in zweiter Reihe die Probleme öffentlich-rechtlicher Intervention im Interesse der schutzbedürftigen Schichten reihen. So wird sich wenigstens m. E. der Wissensinhalt dieser Disciplin nach ihrem seinerzeitigen völligen Ausbau gestalten.*) Bei dem Verselbstständigungsproceß dieser Disciplin, in dem wir jetzt begriffen sind, hat allerdings das Bedürfniß der Loslösung eines Complexes ausgesprochen socialpolitischer Probleme aus dem

*) Sehr beachtenswerthe Ausführungen enthält die kürzlich erschienene Schrift von Wasserrab, Socialwissenschaft und sociale Frage. Leipzig 1900.

Kreis der wirthschaftspolitischen Fragen hervorragende Bedeutung. In dem Augenblick, in welchem man anfang, die Bedeutung des Factors „Mensch“ im Wirthschaftsleben neben dem ursprünglich allein beachteten Factor „Gut“ richtig zu erkennen, war der Keim einer besonderen Social-Wissenschaft und -Politik neben der Wirthschafts-Wissenschaft und -Politik gelegt. Zunächst waren es einzelne unter dem Druck ausschließlich wirthschaftlicher Kräfte in erkennbarer Weise ganz besonders leidende sociale Schichten, denen Forschungsarbeit und Verbesserungsbestreben zunächst sich zuwendeten. Zum Ausbau der Socialpolitik ist die Erstreckung der Forschung auf die Gesamtheit der socialschichtlichen Thatfachen und Probleme geboten. Die Socialwissenschaft im engeren Sinn nimmt die Socialpolitik in sich auf. Die Socialpolitik — als wissenschaftliche Disciplin — ist nach meiner Auffassung die Lehre von der Einflußnahme der öffentlichen Gewalt auf die Gestaltung der Lage der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten mittelst besonderer auf den Schutz und die Förderung der in diesen Schichten vereinigten Personenzreise abzielenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Wird diesem gewissermaßen practischen Theil der Socialwissenschaft im engeren Sinn ein theoretischer Theil angefügt, welcher die socialen Schichten und deren Wechselbeziehungen nach Bestand und Entwicklung untersucht, so hat man in der Gesamtheit des so abgegrenzten Wissensgebietes den Inhalt der neuen Socialwissenschaft im engeren Sinn vor sich.

Unter den socialen Schichtungen sind jene, für welche wirthschaftliche Momente entscheidend sind, überwiegend; doch kommen auch andere Gesichtspunkte als maßgebend in Betracht. Die allgemeine Bevölkerungslehre und die daran anknüpfende allgemeine Bevölkerungspolitik haben m. E. hier ihren richtigen Standort. Die socialen Schichten der Kommenden und der Gehenden (Geborene und Einwanderer — Gestorbene und Auswanderer)

haben eine grundlegende Bedeutung; mit ihnen muß sich die allgemeine Socialwissenschaft und Socialpolitik vor Allem beschäftigen. Im besonderen Theil dieser Disciplin ist von den einzelnen nach wirthschaftlichen und sonstigen Sonderstellungen sich ergebenden Sonderschichtungen der Menschen und dem dadurch veranlaßten öffentlich-rechtlichen Eingreifen die Rede. Wichtige sociale Schichten solcher Art unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen wirthschaftlichen Lage sind die Schichten der Verarmten einerseits, der durch Socialversicherung Gefrästigten andererseits. Als besondere socialschichtlich bedeutsame Gruppen vorwiegend wirthschaftlichen Charakters ergeben sich jene des Bodenbesitzes, des Capitalbesitzes, der Arbeitsbethätigung und der Unternehmerstellung, sowohl in ihrem isolirten Auftreten als insbesondere in ihrer mannigfaltigen Verknüpfung. Bedeutungsvoll sind ferner die nach wirthschaftlichen Gliederungen sich ergebenden Einkommens-, Vermögens- und Consumtions-schichten. Sonstige gesellschaftliche Schichtungen, deren Untersuchung der Socialwissenschaft engeren Sinns zufällt, und wobei auch die einschlägige staatliche Politik der Darlegung bedarf, sind beispielsweise die Bildungsschichten, die Religions-schichten (dabei auch in Betracht kommend: die staatliche Bildungs-politik und Religionspolitik). In Folge des starken Gewichtes, welches bei der Gesamtheit der hier in Frage stehenden social-wissenschaftlichen Forschens der Socialpolitik zufällt, leitet von diesem jüngsten Zweig der Socialwissenschaften im über-tragenen Sinn eine sehr bedeutsame Verbindungslinie zur Politik als einer Sonderdisciplin der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn hinüber.

* * *

Eine alte Staatswissenschaft, die im Laufe der Zeit in der Ausgestaltung ihres Inhalts wesentliche Veränderungen erfahren

hat, ist die Statistik. Es gab eine Zeit, in der man sie — hätte man damals die Unterscheidung von Staatswissenschaften im wörtlichen und im übertragenen Sinn anwenden wollen — zu ersteren gerechnet hätte. Heute gehört sie den letzteren an, nicht ohne daß sie um die Berechtigung ihrer Existenz als eine selbstständige Wissenschaft, und nicht bloß als Methode, auch heute noch kräftiger Wehr bedürfte. Mit „Statistik“ verbinden wir heute sofort die Vorstellung von geordnetem Zählen und Messen von Massen und von den daraus abgeleiteten für die Verwaltung und für die Wissenschaft bedeutsamen Ergebnissen. Bei einem Rückblick auf das statistische Bemühen älterer wie neuerer Zeit unterscheiden wir Statistik als Kunst und Statistik als Wissenschaft.

Die statistische Kunst — seit uralter Zeit im Dienste namentlich der öffentlichen Verwaltung — ist die erschöpfende in Zahl und Maaß festgelegte Beobachtung von Massenthatsachen des menschlichen Gesellschaftslebens.

Die statistische Wissenschaft ist die auf solche erschöpfende in Zahl und Maaß festgelegte Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den socialen Massen zählbar und meßbar zum Ausdruck kommen.

Die socialen Massen, die das Beobachtungsgebiet der wissenschaftlichen Statistik ausmachen, sind 1. die Menschenmassen selbst; 2. die Erscheinungsmassen, d. h. Massenvorgänge in der menschlichen Gesellschaft, die quantitativ oder qualitativ den Bestand der Menschenmassen beeinflussen, und zwar als Handlungsmassen, d. h. solche, die auf Entschlüsse der Beteiligten und daraus hervorgehende Handlungen zurückzuführen sind (active Socialerscheinungen), oder als Ereignismassen, d. h. solche, die unabhängig von menschlichen Entschlüssen am Menschenbestand sich vollziehen (passive Socialerscheinungen); 3. Massen

von verselbstständigten äußeren Effecten menschlicher Handlungen und Ereignisse, als Ergebnisse des Krystallisationsprocesses der Cultur namentlich in der Ausstattang der Gesellschaft mit Gütermassen aller Art zu Tage tretend.

Die Wissenschaft der Statistik zerfällt m. E. naturgemäß in einen allgemeinen oder theoretischen und einen besonderen oder practischen Theil. Der theoretische Theil giebt Aufschluß über die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen der Statistik, sowie insbesondere über deren Methode und Technik im Allgemeinen. Der practische Theil behandelt die Methoden und insbesondere die Ergebnisse der statistischen Forschung nach einzelnen Hauptgruppen der socialen Massen.

Als Hauptinhalt der theoretischen Statistik ergibt sich im Einzelnen Folgendes: 1. Bestimmung des Standorts der Statistik im Rahmen der Gesellschaftswissenschaften; 2. Darlegung der Grundlagen der statistischen Wissenschaft mit besonderer Erörterung der socialen Masse und deren statistischer Beobachtungsmöglichkeit; 3. Erörterung der Methode und der verschiedenen Stappen der statistischen Technik von der Vorbereitung und Durchführung der elementaren Massenbeobachtung bis hinauf zu der feinsten wissenschaftlichen Schlussarbeit, die auf Ergründung von Gesetzmäßigkeiten im Gesellschaftsleben, insbesondere auf die Erkenntniß der „statistischen Gesetze“ (Zustands-, Erscheinungs-, Entwicklungs-, Causalitätsgesetze) gerichtet ist. Im Rahmen des allgemeinen theoretischen Theils der Statistik findet weiter die Erörterung der statistischen Verwaltung und die Geschichte der Statistik, als Kunst wie als Wissenschaft, ihren Platz.

Die practische Statistik umfaßt die Gesamtheit der materiellen wissenschaftlichen Errungenschaften auf dem Gebiet der Massenbeobachtung des Gesellschaftslebens und die Besonderheiten der dazu erforderlichen Ermittlungen.

Für die Gliederung des Stoffs der practischen Statistik kommen nicht bloß grundsätzliche Erwägungen in Betracht, sondern auch die tatsächliche wissenschaftliche Ausgestaltung, welche gewisse verwandte Gruppen statistischer Forschung zeigen. Die Theilgebiete der practischen Statistik, welche hienach zur Zeit als genügend klar von einander sich abhebend — unbeschadet mancher reichen Wechselbeziehung — sich zeigen, sind: die Bevölkerungsstatistik, die Moralstatistik, die Bildungsstatistik, die Wirthschaftsstatistik und die politische Statistik. Die vier der Bevölkerungsstatistik gegenüberstehenden Theilgebiete können als Socialstatistik im engeren Sinn zusammengefaßt werden.

Diese verschiedenen Theilgebiete der practischen Statistik sind zur Zeit noch keineswegs gleichartig zu einem systematischen Ganzen verdichtet. Besonders unentwickelt sind bis jetzt insbesondere die Bildungsstatistik und die politische Statistik. Es genüge deßhalb an dieser Stelle bezüglich dieser Theilgebiete der practischen Statistik die knappe Bemerkung, daß die Bildungsstatistik mit der Gesamtheit der statistisch faßbaren Massen-Zustände und =Erscheinungen auf dem Gebiet geistiger und körperlicher Bildungsbemühungen mit Ueberwiegen der Erfassung des intellectuellen Lebens aller Art sich beschäftigt, während die politische Statistik die Massen-Zustände und =Erscheinungen des öffentlich-rechtlich geregelten Lebens der Gemeinwesen, insbesondere des staatlichen und communalen Lebens behandelt.

Dagegen möge es gestattet sein, die systematische Gliederung der drei übrigen Theilgebiete der practischen Statistik hier noch etwas näher anzudeuten.

* * *

Die Bevölkerungsstatistik (ehedem auch Populationistik, heute auch Demologie oder Demographie genannt) zerfällt

in zwei Haupttheile: 1. Statistik des Bevölkerungsstandes, 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung.

Eine ununterbrochene Beobachtung des Gesamtbestands der gleichzeitig lebenden Menschen ist nicht möglich, solche kann vielmehr nur nach längeren Zwischenräumen intermittirend einsetzen. Welcher Art diese Ermittlungen sind und wie sie in der modernen Volkszählung gipfeln, ist vor Allem darzulegen. Bei der wissenschaftlichen Arbeit, die an die Ermittlung der Bestandsmassen ansetzt, liegt, abgesehen von den zeitlichen Bestandsvergleichen und der Erforschung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Fläche in den Dichte- und Siedelungsverhältnissen, das Schwergewicht der Forschung in der Klarlegung der Morphologie der menschlichen Gesellschaft, wie solche in den verschiedenen Beobachtungsgebieten und deren größeren und kleineren geographischen Untergliederungen aus der Differenzirung der Bevölkerungsmasse in natürlicher und socialer Beziehung sich ergibt.

Die Statistik der Bevölkerungsbewegung erfasst die fortlaufenden Veränderungen im Bevölkerungsstand, wie sich solche einerseits quantitativ als Ab- und Zugänge, andererseits qualitativ als Eigenschaftsveränderungen von allgemeinsten menschlicher Bedeutung ergeben.

Die Lehre von den quantitativen Veränderungen bietet die Statistik des Bevölkerungswechsels (Geburt, Tod — für die practisch allein in Betracht kommenden abgegrenzten Theilgebiete der gesammten bevölkerten Erde auch: Wanderung).

Die Lehre von den qualitativen Veränderungen oben bezeichneten Characters ist in der Statistik der Bevölkerungsentfaltung enthalten. Als die zweifelloseste der hierher gehörigen Erscheinungen ist die Eheschließung und Ehesöfung anzusehen. Auch die Erkrankungen finden hier eine systematisch zutreffende Stelle.

An die Darlegung der Besonderheiten der Stoffgewinnung bei den einzelnen Abschnitten der Lehre von der Bevölkerungsbewegung reißen sich außer dem auch hier für die Erkenntniß der Massen bedeutsamen Nachweis der Gliederung der natürlichen und socialen Erscheinungen namentlich die Probleme der Erscheinungshäufigkeit, und — in hervorragender Weise in der wissenschaftlichen Ermittlung der Absterbeordnung — auch jene der Entwicklungs-gesetz-mäßigkeit.

Für die Statistik des Bevölkerungsstandes wie der Bevölkerungsbewegung kommt in Betracht, daß solche in erster Linie grundsätzlich auf Erfassung der gesammten Bevölkerung abzielt, daß aber daneben auch die Erforschung ausgewählter Bestands- wie Bewegungsmassen wissenschaftlich bedeutsame Ergebnisse liefern kann, sei es, daß gewisse auch für die gesammte Bevölkerung durchgeführte Beobachtungen für einen Bruchtheil derselben auch noch in besonderer Art und Ausgestaltung vorliegen (z. B. Sterbebeobachtungen von Versicherungsgesellschaften), sei es, daß gewisse Feststellungen bei der Gesamtbevölkerung fehlen und nur für einen Bruchtheil derselben vorliegen (z. B. anthropometrische Nachweise für Rekruten und Soldaten).

* * *

Moralstatistik ist die Statistik der Handlungen, der Ereignisse und der Folgeerscheinungen von Handlungen und Ereignissen, welche Rückschlüsse auf die Gestaltung des menschlichen Sittenlebens zulassen und der Massenbeobachtung in Zahl und Maaß zugänglich sind. Das Forschungsziel der Moralstatistik ist Erkenntniß der Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten in den sittlich bedeutsamen Vorgängen, zunächst für abgegrenzte Gebiete und Zeitrahmen — unter Erstrebung zusammenfassender Erkenntniß der unter gewissen Voraussetzungen allgemeine be-

obachteten Gesetzmäßigkeiten solcher Art. Die Moralstatistik erfaßt einerseits Massen, die ausschließlich oder doch in erster Linie sittlich bedeutsame Erscheinungen darstellen (z. B. Verbrechen, Prostitution; rühmliche Handlungen, insbesondere der Nächstenliebe, Ausflüsse religiöser Festigung und kirchlicher Gesinnung), und andererseits Massen, die sittlich bedeutsame Erscheinungen erst in zweiter Linie darstellen, d. h. als sociale Massenerscheinungen wegen ihrer primär anders gearteten Bedeutung einem anderen Hauptabschnitt der practischen Statistik zugehören (z. B. Heirathen im Allgemeinen und anormale insbesondere, unehliche Geburten, Geburtenrückgang überhaupt, Selbstmorde, anrühige Erwerbsthätigkeit, Acte wirtschaftlichen Leichtsinns u. s. w.). Grundsätzlich ist kein sonstiges Gebiet der Statistik ohne Beziehungen zu dem Sondergebiet der Moralstatistik. Andererseits haben auch specifisch moralstatistische Gebiete einen secundären anderweitigen Character, z. B. die Verbrechenstatistik hängt mit demologischen Momenten der Lebens-Vernichtung und -Verkürzung bei den Thätern und deren Opfern zusammen, mit wirtschaftsstatistischen Momenten in der Bedeutung, welche die Personen- und Sachschädigung in wirtschaftlicher Hinsicht hat, mit politischstatistischen Momenten in der Provocation bestimmter staatlicher Organisation zur Bekämpfung, Verfolgung und Sühne des Verbrechens.

Es bestehen also reiche Wechselbeziehungen zwischen der Moralstatistik und den übrigen Theilgebieten der practischen Statistik. Das gesammte System der Moralstatistik baut sich hienach folgendermaßen auf: I. Secundär Moralstatistisches und zwar aus: a) der Bevölkerungsstatistik, b) der Bildungsstatistik, c) der Wirtschaftsstatistik, d) der politischen Statistik; II. Primär Moralstatistisches, insbesondere Statistik des Verbrechens in der weitesten Erstreckung auf Erfassung der Verfehlungen und Verfehlen aller Art und der besonderen

Bestandsmassen der in der Untersuchung und im Strafvollzug Vereinigten (Gefängnißstatistik) und schließlich der überhaupt im Gesamtbestand der Bevölkerung enthaltenen Bestraften (criminelle Bevölkerung verschiedener Abstufungen). Auch die Statistik der Prostitution wird hier, da die allgemeine Berufsstatistik hierauf keine Rücksicht zu nehmen pflegt, ihre richtige Stelle finden.

* * *

Forschungsgebiet der Wirthschaftsstatistik ist das gesammte wirthschaftliche Leben der Menschheit, insoweit es erschöpfender Massenbeobachtung in Zahl und Maaß zugänglich ist. Die Voraussetzung möglicher Massenbeobachtung ist auf diesem Gebiet in ausgiebigem Maaße vorhanden. Es handelt sich um eine Fülle äußerlich greifbarer im wirthschaftlichen Culturleben hervortretender Thatfachen — allerdings auch vielfach um eine Ueberfülle, bei der die vollerschöpfende Zählung und Messung nicht durchweg möglich ist.

Auch die Massenthatsachen des Wirthschaftslebens sind entweder Bestandsmassen oder Bewegungsmassen. Die wirthschaftlichen Bestandsmassen sind um so bedeutungsvoller, je entwickelter die wirthschaftliche Cultur ist. Sie umfassen sowohl die Personen als die Sachen (Güter), die in einem gegebenen Augenblick die Ausstattung eines Wirthschaftsgebiets darstellen. Die wirthschaftlichen Bewegungsmassen kommen insbesondere zur Erscheinung als wirthschaftliche Wechselvorgänge bei der Neuschaffung von Gütern (Productionsproceß) und bei deren Vernichtung (insbesondere durch Consumption), ferner als wirthschaftliche Entfaltungsvorgänge sowohl in der Verkehrsbewegung der Güter wie in den Widmungsänderungen von solchen (z. B. Capitalbildung und deren Gegensatz Capitalverzehr).

Nach reiflicher Erwägung finde ich die vorstehende Gliederung der wirthschaftlichen Massen im Gegensatz zu den analogen Gliederungen, welche für die Systematik der Bevölkerungsstatistik maßgebend sind, als Grundlage für den Aufbau eines Systems der Wirthschaftsstatistik nicht geeignet. Es scheint mir vielmehr richtig, die — an sich ja durchaus bedeutungsvolle — Unterscheidung der Bestands- und Bewegungsmassen an zweite Stelle zu rücken und sie für die Untertheilung der einzelnen Abschnitte der Wirthschaftsstatistik zu verwerten, diese selbst aber nach folgenden, durch wirthschaftswissenschaftliche Erwägungen begründeten, Gesichtspunkten systematisch zu gliedern.

Die Massenbeobachtung der wirthschaftlichen Thatfachen kann erfolgen: 1. in erster Linie als allgemeine Gesamterfassung von ausgedehnten Bestands- und Bewegungsmassen unter Vorbehalt der secundären weiteren Ausgliederung derselben. Dies ergibt den allgemeinen Theil der Wirthschaftsstatistik; 2. in erster Linie als Sondererfassung einzelner Gruppen von Bestands- und Bewegungsmassen des Wirthschaftslebens in objectiver oder subjectiver Abgrenzung.

Hienach befürworte ich folgendes System der Wirthschaftsstatistik:

A. Wirthschaftsstatistik; Allgemeiner Theil.

Hier werden die allgemeinen wirthschaftlichen Bestands- und Bewegungsmassen ohne nähere Berücksichtigung ihrer weiteren volks- und einzelwirthschaftlichen Bergliederung erfaßt.

I. Allgemeine Bestandsmassen. Erfast als Augenblicksthatfachen, einmalig oder in wiederholter periodischer oder unregelmäßiger Beobachtung. Die Untergliederung derselben ergibt sich aus der Gliederung der Productionselemente Boden, Arbeit, Capital und aus der Berücksichtigung der Unternehmung sowie der Vermögensgestaltung.

1. Statistik des Bodenbestandes. Bei der statistischen Erfassung des Productionselements Boden ist das in demselben in der Regel gleichzeitig stehende oder mit ihm verbundene capitalistische Element nicht durchweg getrennt beobachtbar. Insbesondere ist dies bei den Meliorationen der Fall. Auch insoweit aber als mit dem Boden verbundenes Capital getrennt beobachtbar ist (z. B. Gebäude), wird dieses auf dem Boden immobilisirte Capital gleich dem im Boden immobilisirten unter die Bodenstatistik im weiteren Sinn einbezogen.

Als Hauptgliederung der Bodenstatistik kommt folgende in Betracht: 1. Gesamtfläche und natürliche Gliederung derselben. 2. Bodenschätze im Erinnern. 3. Sociale Gliederung des Bodens, insbesondere a) Eigenthums-, Besitz- und Belastungsgestaltung (Besiedelungsgliederung) — b) Culturverhältnisse mit Sondernachweisen für den Gebäudebestand (Culturgliederung).

2. Statistik des Menschenbestandes in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Die allgemeinste Hauptgliederung der menschlichen Berufszugehörigkeit wird auch in der Bevölkerungsstatistik berücksichtigt. Hieher gehört das ganze reiche Gesamtbild der feineren Ausgliederung des Menschenbestandes nach kleineren Berufsgruppen und Berufsarten, und innerhalb derselben nach allgemeiner wirtschaftlicher Schichtung und besonderer socialer Schichtung der Erwerbsthätigen. Was hier in Frage kommt, ist das reichhaltige Detail der persönlichen oder subjectiven Berufsstatistik. Ihre Ergänzung bildet die Betriebsstatistik, d. i. die Statistik der sachlichen oder objectiven Zusammenfassung von Menschen und anderen Hilfsmitteln der Production im technischen Betrieb und in der wirtschaftlichen Unternehmung. Die Ergebnisse der gesammten Betriebsstatistik finden in den beiden folgenden Abschnitten und in den einzelnen Abschnitten des besonderen Theils der Wirtschaftsstatistik Verwerthung.

3. Statistik des Bestands an beweglichen Gütern zu Production und Genuß.

Nachgewiesen wird hier der Bestand sowohl an beweglichem Capitalvermögen als an beweglichem Nutzvermögen. Das im Boden immobilisirte, vorher bewegliche Vermögen kommt als zum Bodenbestand gehörig hier nicht in Betracht.

4. Statistik der Unternehmungen, einschließlich der Betriebsstatistik.

Diese legt die technische und wirtschaftliche Organisation des gesammten Produktionsprocesses (im weitesten Sinn) dar. Sie hat durchweg zu erstreben die Klarlegung nicht bloß technischer Betriebseinheiten, sondern der wirtschaftlichen Unternehmungseinheiten. Thatsächlich gelingt dies nicht immer vollständig, so daß in einem gewissen Umfang namentlich bei den Gebilden der Großunternehmung bei der Erfassung der Concentration der Productionselemente in dem gesonderten technischen Betrieb Halt gemacht werden muß. (Besonders klar ergiebt sich dieser Fall bei ausgedehnter staatlicher Production, z. B. auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und des Bergbaus.)

Weiter ist hier zu bemerken, daß die allgemeine zusammenfassende Unternehmungs- und Betriebsstatistik, welche Unternehmungen und Betriebe gewissermaßen in abstracto behandelt, geringeres Interesse bietet, als die Specialisirung von Unternehmungen und Betrieben nach einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten, was dem speciellen Theil der Wirtschaftsstatistik zufällt. Immerhin aber eröffnen sich auch für diesen Abschnitt des allgemeinen Theils der Wirtschaftsstatistik wichtige Gesichtspunkte, so z. B. die allgemeine Gliederung der Unternehmungen nach physischen und nichtphysischen Personen und nach der Unternehmungs- bzw. Betriebsgröße.

5. Die zusammenfassende Vermögensstatistik.

Diese ergiebt sich aus dem Zusammenzug der im Boden

und in den beweglichen Gütern enthaltenen Vermögensbestandtheile unter gleichzeitiger Einschubung durchgreifender Werthveranschlagung. Sie erfafst das zu Vermögenswerthen krystallisirte, nach Zahl und Maaß bestimmte Augenblicksergebniß der gesammten vorhergegangenen Wirthschaftsthätigkeit.

Besonders wichtig ist dabei, nicht bloß den Gesamtbetrag des Vermögens für die gegebenen Wirthschaftsgebiete nachzuweisen, sondern auch die Schichtung der Bevölkerungszahl im Ganzen und der einzelnen wirthschaftlichen und socialen Gruppen nach Klassen der Vermögensgröße.

II. Allgemeine Bewegungsmassen. Der Ausbau der Statistik der wirthschaftlichen Bewegungsmassen schließt an die vorstehende Gliederung der Statistik der allgemeinen wirthschaftlichen Bestandsmassen an und gestaltet sich hienach folgendermaßen:

1. Statistik der Bodenbewegung. Die Zu- und Abgänge von Boden überhaupt sind für die Weltwirthschaft im Ganzen zwar nicht bedeutungslos, aber doch zurücktretend gegen die Veränderungen, die sich im Bodenbestand der national geschlossenen Volkswirthschaften ergeben, Veränderungen besonderer Art, die nicht nur hier, sondern auch in der politischen Statistik ihre Stelle finden (Gebietsverweiterung und -verengung der nationalen Volkswirthschaften in Folge kriegerischer oder friedlicher Vorgänge). Sehr erheblich und nicht bloß in Gestalt von Ausnahmeerscheinungen auftretend sind dagegen die Veränderungen in den Socialisierungsverhältnissen des Bodens, welche in diesem Abschnitt eingehend zu behandeln sind.

2. Statistik der Menschenbewegung. Die allgemeine Bevölkerungsbewegung gehört der Bevölkerungsstatistik an. Hier handelt es sich um Zugänge und Abgänge bei den einzelnen Gruppen der activ wie passiv wirthschaftlich Bedeutsamen.

Von besonderem Interesse ist der Nachweis der Bewegungsvorgänge bei den wirtschaftlich Thätigen (z. B. Einrücken der neu productionsfähig werdenden unter Klarlegung der Altersmorphologie derselben in die Production — andererseits die Gestaltung des Ausscheidens durch freiwilligen Verzicht, Invalidität, Tod).

Eine besondere Behandlung müssen hier auch die wirtschaftlichen Wanderungen aller Art finden.

3. Statistik der Bewegung von Genuß- und Productionsgütern (außer dem Boden).

Nachzuweisen sind die Zu- und Abgänge von Nutzvermögen — erfassbar wenigstens in einzelnen Typen. Namentlich aber füllt diesen Abschnitt der Nachweis der Capitalbildung und Capitalvernichtung, wobei insbesondere der Proceß der Capitalbildung an verschiedenen Typen nachweisbar ist. (Auch die Sparcassenstatistik ist hier zu berücksichtigen.)

4. Statistik der Bewegung der Unternehmungen.

Nachzuweisen wäre der Zu- und Abgang von Unternehmungen bezw. Betrieben aller Art. Doch ist hier wie bei der Bestandsstatistik darauf zu verweisen, daß das Schwergewicht in der Specialisirung nach Berufsgruppen liegt.

5. Statistik der Vermögensbewegung.

Die Vollerfassung aller Einzelheiten von Zu- und Abgängen an Vermögen für die gesammte Volkswirtschaft ist unmöglich. Wohl aber kann es gelingen, den wirtschaftlichen Erfolg der Zu- und Abgänge im Einkommen der Einzelnen und der Nation festzustellen. Die Einkommensstatistik ist einer der wichtigsten Bestandtheile der Wirtschaftsstatistik und bildet ein bedeutungsvolles Gegenstück zur Vermögensstatistik. Wie bei dieser genügt nicht der Nachweis des Gesammtergebnisses für ein Wirtschaftsgebiet, vielmehr steht im Vordergrund des

Interesses auch hier die Gestaltung der einzelnen Einkommensschichten der Bevölkerung (die Einkommenspyramide als Gegenstück der Vermögenspyramide).

B. Wirthschaftsstatistik, besonderer Theil.

Der besondere Theil der Wirthschaftsstatistik beschäftigt sich mit dem Nachweis der besonderen Bestands- und Bewegungsmassen, wie sich solche nach Hauptgruppen des Wirthschaftslebens ergeben. Dabei kann diese Gruppenbildung nach Maßgabe der volkswirthschaftlichen Beziehungen oder unter einzelwirthschaftlichem Gesichtspunkte erfolgen.

Hienach darf die Gliederung des besonderen Theils der Wirthschaftsstatistik folgendermaßen kurz angedeutet werden:

I. Volkswirthschaftliche Gruppen.

a) Productionsstatistik, insbesondere Statistik:

1. Der Produktionsgruppen im engeren Sinn, darunter als hauptsächlich bedeutsam sich abhebend und eingehend nach der Gestaltung der gesammten Grundlagen und Ergebnisse der Production zu behandeln: Bergbau (Montanstatistik), Land- und Forstwirthschaft (Agrarstatistik im weitesten Sinn), Gewerbe (Gewerbestatistik im engeren Sinn).

2. Der zur Production im weiteren Sinn gehörenden Erwerbszweige: Handel und Verkehr (zur Gewerbestatistik im weiteren Sinn gerechnet), freie Berufsarten (Productionsstatistik hier wenig entwickelt), Rentnerwesen.

Als ein Gegensatz zu den productiven Elementen der in den einzelnen Produktionszweigen Thätigen können die negativen Gruppen des socialen Deficits, insbesondere Verarmte und Gewohnheitsverbrecher, hier behandelt werden. (Dem Armenwesen kann auch eine Stelle in der unten zu erwähnenden Haushaltsstatistik der öffentlichen Zweckverbände eingeräumt werden.)

b) Verkehrsstatistik. Der Verkehr kommt hier in seinen

volkswirtschaftlichen Gesammterrscheinungen in Betracht, während er im vorigen Abschnitt als Erwerbsgruppe in Frage kam. Zu a) gehört z. B. die Morphologie der Verkehrsbetriebe nach der Betriebsgröße, hieher dagegen die Gestaltung der concreten Verkehrsleistungen, also z. B. beförderte Personen und Güter.

Dabei ist statistisch zu klären sowohl die technische Ausgestaltung des Verkehrs (Verkehrsanstalten, Transporteinrichtungen und deren Functioniren insbesondere) als auch die wirtschaftliche Ausgestaltung des Verkehrs (insbesondere: Waarenverkehr, Marktgebiete, Preisgestaltungen, Geld- und Creditwesen).

c) Consumtionsstatistik. Nachzuweisen ist als theoretisches Postulat die Verbrauchs- und Gebrauchsgestaltung im Ganzen. Practisch schränkt sich der Nachweis auf einzelne bedeutsame Bedürfniskreise ein. Ein wichtiges Capitel der Gebrauchstatistik bildet die Wohnungsstatistik. Die hier in Frage kommenden Bestandsmassen sind die Verbrauchs- und Gebrauchsvorräthe; die — hier besonders bedeutsamen — Bewegungsmassen treten in die Erscheinung als die Massenthatsachen des Verbrauchs und Gebrauchs und der Aufwandsgestaltung für diese. Hier findet auch das Versicherungswesen in der Gesamtheit seiner zahlenmäßigen Nachweise Berücksichtigung als vorschauender Verbrauch zur Verhütung unvorhergesehener Haushaltskatastrophen. (Darin liegt zugleich der Charakter der Einkommenssicherung und objectiven Anregung zur Capitalbildung mittelst Abbruchs am Verbrauch.)

II. Einzelwirthschaftliche Gruppen.

Hier handelt es sich um die Statistik aller Arten des Haushalts. Die Haushaltstatistik zerfällt in die Statistik der privaten Haushalte und die Statistik der öffentlichen Haushalte (Staat, Communalverbände, besondere öffentliche Zweckverbände).

Hier ist also u. a. der Platz der gesammten Finanzstatistik mit den Bestandsmassen Vermögen und Schulden, und den Bewegungsmassen Einnahmen und Ausgaben sammt der ganzen vollen Untergliederung aller dieser Massen. Von der Finanzstatistik laufen, wie schließlich noch hervorgehoben sei, mannigfache Verbindungsfäden zur politischen Statistik.

* * *

Die Gesamtheit der Disciplinen, die nach Vorstehendem einerseits zu den Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn, andererseits zu den Staatswissenschaften im übertragenen Sinn gehören, kann man äußerlich in Eins zusammenfassen und damit zu einem Begriff der Staatswissenschaften im allgemeinsten und weitesten Sinn gelangen. Wissenschaftlich hat diese äußere Zusammenfassung wenig Bedeutung. Wenn sie hier doch erwähnt wird, so geschieht es, um darauf hinzuweisen, daß bei der Ausgestaltung der Gruppen des Hochschulstudiums in unseren Facultäten für diese Zusammenfassung gute Gründe aufgeführt werden können. Die „staatswissenschaftliche“ Facultät der Universität Tübingen läßt eine solche Zusammenfassung ersehen. Das Staats- und Verwaltungsrecht ist nicht der juristischen, sondern der staatswissenschaftlichen Facultät zugewiesen. Außer den Staatswissenschaften im wörtlichen und übertragenen Sinn sind allerdings auch noch Land- und Forstwissenschaft vertreten, als ein Residuum der nach der technologischen Seite früher stark ausgebildeten cameralistischen Disciplinen. Zutreffend sind demgemäß bei der sachlichen Gruppierung der Vorlesungen im Vorlesungsverzeichniß „Staatswissenschaften und verwandte Fächer“ aufgeführt. In München zeigt die staatswirthschaftliche Facultät nur die Union der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn und der Forstwissenschaft. Die Frage, in wie weit an den Universitäten außer der

Forstwissenschaft auch die Wissenschaft von der Landwirtschaft zu concentriren ist, hier zu erörtern, steht mir nicht zu; ich bemerke nur kurz, daß ich zur Bejahung dieser Frage neige. Schwieriger ist die weitere Frage, ob neben der reichen Ausgestaltung technologischen Wissens an den technischen Hochschulen die staatswirthschaftlichen Facultäten auch die gewerbliche Technologie berücksichtigen sollen und können. Die durch die vorstehenden Erörterungen vor Allem angeregte Frage, ob die Staatswissenschaften beider Linien auch in einer Facultät sich vereinigen sollen, findet sich in Tübingen bejaht. Erfahrungsgemäß spielt in diesen Fragen der Facultätszugehörigkeit die Tradition des Orts eine große, vielfach entscheidende Rolle. Wenn es den Vertretern der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn angängig erscheint, sich von den Juristen im engeren Sinn zu trennen, dann sollten sie — meine ich — bei den Vertretern der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn herzlich willkommen sein, zumal einige gute Verbindungsfäden zur Rechtswissenschaft der wirthschafts- und socialwissenschaftlichen Forschung nur nützlich sein können.

* * *

In den vorstehenden Ausführungen habe ich versucht, meine Auffassung vom Wesen und von der Gliederung der Staatswissenschaften in knapper Weise zum Ausdruck zu bringen. Wenn ich dabei zum Schlusse bei dem Ausblick auf das Gebiet der practischen Statistik, insbesondere der Wirthschaftsstatistik, etwas mehr ins Einzelne gegangen bin, so darf ich dafür den Umstand anführen, daß es sich hiebei um Gestaltung eines noch im Werden begriffenen wissenschaftlichen Ausbau's der Statistik handelt, über den ich mir hier einige, meinem III. Bande der „Statistik und Gesellschaftslehre“ vorgreifende Andeutungen glaubte gestatten zu dürfen.

Im Uebrigen habe ich mich bei meinen Ausführungen darauf beschränkt, das Endergebniß meiner Erwägungen darzubieten. Ich habe es unterlassen, im Einzelnen nachzuweisen, worin ich Anderen, die mit der gleichen Frage sich beschäftigt haben, gefolgt bin, worin ich deren Anschauungen modificirt und worin ich ganz und gar Neues an die Stelle überkommener Auffassungen gesetzt habe. Hätte ich in solcher Weise dogmatisch-kritisch über die Staatswissenschaften und ihre Gliederung handeln wollen, so wäre an Stelle eines bescheidenen Beitrags zu dieser Festschrift ein umfangreiches Buch, eine kritische Encyclopädie der Staatswissenschaften entstanden. Wohl wäre es mir eine Freude, sollte es mir beschieden sein, nach Abtragung anderer recht erheblicher literarischer Schulden auch dieses Buch noch zu schreiben. In diesem Aufsätze aber mußte ich mir Beschränkung auferlegen. War es mir hienach nicht möglich, in den Einzelheiten der Ausführungen der Männer, der heimgegangenen wie der lebenden, zu gedenken, deren Forschungsergebnisse im Vorstehenden verwerthet sind, so möchte ich doch nicht unterlassen, dem schuldigen Dank an diese Männer auch hier Ausdruck zu geben. In erster Linie darf ich dabei des Meisters selbst gedenken, zu dessen Ehren diese Zeilen geschrieben sind, Schäffle's, und insbesondere seines geistvollen vielantregenden Buches vom Bau und Leben des socialen Körpers.

Im Uebrigen gliedert sich meine Dankempfindung für die Arbeit der Vorgänger in zwei Hauptrichtungen. Mit den Problemen der Gliederung der Staatswissenschaften im übertragenen Sinn beschäftige ich mich im Anschluß an meine — allerdings zeitweilig unterbrochene — Lehrthätigkeit nunmehr im vierten Jahrzehnt. Hier knüpft die Empfindung des Dankes für die Anregung zu eigenem Denken nicht an einzelne Schriften; sie wendet sich voll und ganz den bahnbrechenden Meistern zu, deren Wort und Schrift den Keim zum

eigenen wirtschaftswissenschaftlichen Denken gelegt hat. In erster Linie zolle ich in diesem Sinne Dank dem unvergeßlichen Meister und väterlichen Freund F. B. W. von Hermann, und nächst Roscher, Rau und L. v. Stein vor Allen Adolph Wagner, dem Meister sowohl der emsigsten Detailforschung, wie auch des feingegliederten systematischen Aufbaus, dann insbesondere Bücher, Schmoller, v. Philippovich, Conrad, Fr. F. v. Neumann, Böhm v. Bawerk, Duetelet, Engel, Levasseur, Bodio, Meitzen, Wappäus, v. Rümelin.

Etwas anders muß die Art meines Dankes sich gestalten, den ich den führende Geistern auf dem Gebiete der Systematik der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn zolle. Erst nach der Wiederaufnahme meiner Lehrthätigkeit an der „rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät“ in Straßburg, die meiner dortigen politischen Verwaltungsthätigkeit und darauffolgender mehrjähriger Wiederfassung zu wissenschaftlicher Arbeit folgte, kam ich dazu, auch dem Kreise dieser staatswissenschaftlichen Disciplinen näheres Studium zuzuwenden und in meiner damals zuerst gehaltenen Vorlesung über „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ die Gliederung auch dieser Wissenszweige zu berücksichtigen. Hier ist die Erinnerung an das Einzelne, was ich den Schriften der hier bahnbrechenden Meister verdanke, frisch und unmittelbar; ich glaube deshalb richtig zu handeln, wenn ich auch der Schriften dankend gedenke, deren Inhalt für die Ausgestaltung der oben gegebenen Gliederung der Staatswissenschaften im wörtlichen Sinn führend geworden ist.

In erster Linie gebührt hier mein Dank dem unvergeßlichen Altmeister R. v. Mohl¹⁾, den noch persönlich haben kennen lernen zu dürfen mir eine theuere Lebenserinnerung ist. Weiter bin ich zu Dank verpflichtet insbesondere: Arndt²⁾, Bluntzschli³⁾,

¹⁾ Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl.: Tübingen 1872 (hzw. 1881), außerdem insbes.: Die Geschichte und Literatur der Staats-

Bornhak⁴⁾, Bülow⁵⁾, Bulmerincq⁶⁾, Gareis⁷⁾, Glaser⁸⁾, Held⁹⁾, Grueber¹⁰⁾, v. Holzendorff¹¹⁾, v. Inama-Sternegg¹²⁾, Jolly¹³⁾, v. Liszt¹⁴⁾, Merkel¹⁵⁾, G. Meyer¹⁶⁾, Paulsen¹⁷⁾, Rehm¹⁸⁾, Roscher¹⁹⁾, v. Sarwey²⁰⁾, Spittler²¹⁾, L. v. Stein²²⁾, Treitschke²³⁾, Ullmann²⁴⁾.

Mit zwei Wünschen, einem persönlichen und einem sach-

wissenschaften, 3 Bände, Erlangen 1855/58 und: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Freiburg u. Tübingen 1860/69. — ²⁾ Staatsrecht und Verwaltungsrecht in Birkmeyer's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1901. — ³⁾ Allgemeines Staatsrecht, 1. Band, München 1868; Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1875; Lehre vom modernen Staat, insbes. III. Theil, die Politik als Wissenschaft, Stuttgart 1876; Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, 2. Aufl., Nördlingen 1880. — ⁴⁾ Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896. — ⁵⁾ Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Leipzig 1856. — ⁶⁾ Völkerrecht oder internationales Recht (Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg 1887. — ⁷⁾ Allgemeines Staatsrecht (Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg 1887. — ⁸⁾ Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, Berlin 1864. — ⁹⁾ Staat und Gesellschaft, II. Theil, Leipzig 1863. — ¹⁰⁾ Einführung in die Rechtswissenschaft in Birkmeyer's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1901. — ¹¹⁾ Die Prinzipien der Politik, Berlin 1869; Das deutsche Verfassungsrecht, und: Das europäische Völkerrecht, bearb. von Störk in v. Holzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft. in systematischer Bearbeitung, 5. Aufl., Leipzig 1890. — ¹²⁾ Verwaltungslehre in Umrissen, Innsbruck 1870. — ¹³⁾ Zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen (Schmoller's Jahrbuch 1889). — ¹⁴⁾ Das Völkerrecht systematisch dargestellt, Berlin 1898 und Das Völkerrecht in Birkmeyer's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Berlin 1901. — ¹⁵⁾ Juristische Encyclopädie, Berlin u. Leipzig 1885 und: Elemente der allgemeinen Rechtslehre in v. Holzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1890. — ¹⁶⁾ Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre (v. Schönberg's Handb. der pol. Deconomie, 3. Bb.). — ¹⁷⁾ System der Ethik mit einem Umriss der Staats- und Gesellschaftslehre, I. Theil, Berlin 1889. — ¹⁸⁾ Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 1896. — ¹⁹⁾ Politik, Stuttgart 1893. — ²⁰⁾ Allgemeines Verwaltungsrecht (Handb. des öffentl. Rechts 1884). — ²¹⁾ Vorlesungen über Politik, herausg. v. Wächter, Stuttgart und Tübingen 1828. — ²²⁾ Die Verwaltungslehre, 7 Theile, Stuttgart 1866—84; Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., Stuttgart 1888. — ²³⁾ Die Gesellschaftswissenschaft, ein kritischer Versuch, Leipzig 1859; Politik, herausg. v. Cornicelius, Leipzig 1897—1898. — ²⁴⁾ Völkerrecht (Handb. des öffentl. Rechts), Freiburg 1898.

lichen, bitte ich schließen zu dürfen. Der persönliche Wunsch ist, daß der Meister der Systematik, dem dieser Versuch gewidmet ist, ihn mit wohlwollender Rücksicht entgegennehmen möge. Der sachliche Wunsch klingt darin aus, daß die hier versuchte gemeinsame Behandlung der Staatswissenschaften im wörtlichen wie im übertragenen Sinn dazu beitragen möge, daß die wissenschaftlichen Arbeiten auf beiden Gebieten an wechselseitiger Fühlungnahme gewinnen mögen. Den Juristen wie den Nationalöconomen kann dies nur von Nutzen sein.



YD 19862



